

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1872)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlings-Sitzung 1872.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 7. April 1872.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 29. April 1872 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur zweiten Berathung.

Gesetz über die Finanzverwaltung.

b. Gesetze zur ersten Berathung.

- 1) Gesetz über die Befolgungen der Staatsbeamten.
- 2) " " " Fischerei.
- 3) " " " Jagd.

c. Dekrete.

Dekret über die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Frage der Abgabe der Standesstimme über die revidirte Bundesverfassung.
- 3) Zuteilung der Direktionen der Domänen und des Militärs an zwei Mitglieder des Regierungsrathes.
- 4) Entlassungsgesuch des Herrn Regierungstatthalters Borruat.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Landorfanstalt: Erstellung einer Wohnung für eine vierte Familie.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.
- 3) Entlassungsgesuch des Zuchthausverwalters Kopp.
- 4) Beschwerde der Henriette Schaurek gegen einen Beschluß des Regierungsrathes.

d. Der Direktion der Finanzen.

Zuerkennung freier Wohnung an den jetzigen Hypothekarkassaverwalter.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

f. Der Direktion des Militärs.

Hauptmann Geiser, Ablehnung seiner Wahl zum Major.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Straßenbauten.
- 2) Planvorlage für den Neubau der Entbindungsanstalt.

h. Der Direktion der Eisenbahnen.

Finanzausweis für den Bau der Bödelibahn als der ersten Sektion der Brünigbahn.

C. Anzug

Betreffend die Veröffentlichung der Steuerregister.

D. Wahlen.

- 1) Des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der beiden Stimmenzähler des Großen Rathes.
- 2) Des Regierungspräsidenten.
- 3) Des Verwalters der Strafanstalt in Bern.
- 4) Der Regierungstatthalter von Burgdorf, Erlach und Freibergen.

Auf den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Donnerstag den zweiten Mai statt.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

C. Karrer.

Erste Sitzung.

Montag, den 29. April 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 148 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Bütigkofen, Engemann, Feune, Hännli, Hofer, Friedrich; Hofmann, Kuhn, Lehmann, Adolf; Michel, Friedrich; Migg, Schwab, Johann; Stämpfli, Jakob; Wirth; ohne Entschul-

digung die Herren Anker, Bähler, Bangerter, Berger, Chr.; Bernard, Beuret, Bohnenblust, Bourguignon, Bouvier, Brand, Bühlmann, Burger, Peter; Burger, Franz; Burri, Johann; Charpié, Chevolet, Cuttat, Därendinger, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Engel, Gabriel; Gynann, Fahrni-Dubois, Fleury, Viktor; Glück, Glückiger, Frêne, Froté, Furer, Girard, Gobat, Greppin, Grosjean, Gruber, v. Grünigen, Gurtner, Gygar, Jakob; Gyger, Hennemann, Hengelin, Hofstetter, Hurni, Indermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Keller, Kohler, Kohli, Ulrich; Leibundgut, Locher, Christian; Mägli, Meister, Michel, Christian; Mischler, Mischler, Müller, Albert; Müller, Johann; Oberli, Ott, Bläß, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Rebetez, Regez, Renfer, Ritschard, Johann; Roffelet, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schrämlti, Seiler, Sepler, Sommer, Samuel; Spring, Sterchi, Stettler, v. Wattenwyl, Euard; Wenger, Jakob; v. Werdt, Wüthrich, Christ.; Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zwahlen, Zyro;

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe hat Ihr Präsidium den Großen Rath früher versammelt, als es in andern Jahren der Fall war, wo die Frühlingsitzungen gewöhnlich Mitte Mai begaunen. Dieses Mal mußte der Zusammentritt des Großen Rathes früher erfolgen mit Rücksicht auf die Frage der Abgabe der Ständestimme über die revidirte Bundesverfassung. Man muß sich dabei fragen, ob der Große Rath die Ständestimme von sich aus abgeben oder aber das Ergebnis der Volksabstimmung als solche gelten lassen soll. In letztem Falle werden Sie auch zu entscheiden haben, ob die Uebertragung der Ständestimme an das Volksvotum eine einfache sein oder ob sie in empfehendem Sinne erfolgen soll. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß diese Angelegenheit eine der wichtigsten ist, die seit längerer Zeit den Kanton Bern und mit ihm die ganze Eidgenossenschaft beschäftigt haben. Die revidirte Bundesverfassung ist, wie sie vorliegt, das Werk einer langen, andauernden Arbeit; sie ist ein Werk, das im Sinne der Zeit und des Fortschrittes vorgenommen werden mußte. Sie ist aber auch ein Werk, das nicht Jedem entspricht, der daran gearbeitet hat: Dem Einen geht die Bundesrevision zu weit, dem Andern dagegen nicht weit genug. Will man sich daher eine Meinung bilden, so kann man sich dabei nicht bloß fragen, was man gerne in der revidirten Bundesverfassung aufgenommen oder nicht aufgenommen hätte, sondern man muß Beides gegen einander abwägen und erst dann seine Meinung feststellen.

Die wichtigsten Punkte der revidirten Bundesverfassung betreffen die Einheit der Gesetzgebung und die Centralisation des Militärwesens. Für den Kanton Bern kommen noch dazu die Niederlassungs- und die Ohmgeldfrage. Alle übrigen in der Bundesrevision berührten Fragen, wenn sie auch unter Umständen weittragende Grundsätze enthalten, berühren den Kanton bei Weitem nicht in der Weise, wie die 4 genannten Hauptpunkte.

Was die Centralisation des Militärwesens betrifft, so handelt es sich dabei nach der Ansicht Ihres Präsidiums weniger um einen neuen Grundsatz, als vielmehr um eine Codifikation der bereits bestehenden Praxis; denn nur in wenigen Punkten geht die in Aussicht genommene Centralisation weiter als die bisherige Praxis.

Was die Einheit des Rechts betrifft, so wird es Wenige geben, die, wenn sie wenigstens nicht partikuläre Interessen in den Vordergrund stellen wollen, nicht den Wunsch hegen, daß in der ganzen Eidgenossenschaft wo möglich nur Ein Gesetz Geltung habe. Um in dieser Beziehung ein Urtheil zu fällen, kann auf die Vergangenheit des Kantons Bern hingewiesen werden. Bis in die zwanziger Jahre besaß der Kanton Bern eine Menge von Statutarrechten. Jeder einzelne Landestheil hatte sein besonderes Gesetz. Das Emmenthal z. B. hatte nicht weniger als 3 verschiedene Satzungen, das Oberland, das Simmenthal hatte die seinigen u. c. In der Civilgesetzgebung, die vom Großen Rathe in den zwanziger Jahren angefangen wurde, wurden die Statutarrechte ausdrücklich garantirt. Dennoch haben die veränderten Zeitverhältnisse, die Zunahme des Verkehrs durch Verbesserung der Straßen manche Gegenden veranlaßt, auf ihre Statutarrechte zu verzichten, und gegenwärtig haben wir, was Niemand bedauern wird, für den ganzen alten Kantonstheil nur ein einziges Gesetz, ja in manchen Punkten gilt unsere Gesetzgebung für den ganzen Kanton.

Dies war der Gang der Dinge in fast allen Kantonen. So hatte z. B. der Kanton Waadt 6 verschiedene Statutarrechte, die in den zwanziger Jahren aufgehoben und durch ein einheitliches Gesetz ersetzt wurden.

Es verhalten sich nun die verschiedenen Kantonalgesetzgebungen zu einem einheitlichen eidgenössischen Gesetze, wie die früheren Statutarrechte zu den gegenwärtigen einheitlichen Gesetzen der einzelnen Kantone. Wenn große Reiche, die 30 bis 40 Millionen Einwohner zählen und sich vom hohen Norden bis tief in den Süden erstrecken, sich unter Einer Gesetzgebung wohlbefinden und dieselbe um keinen Preis aufgeben möchten, wenn gegenwärtig auch im deutschen Reiche die Tendenz nach einer einheitlichen Gesetzgebung vorherrscht, so ist es nicht nur möglich, sondern muß ein dringender Wunsch jedes guten Bürgers sein, daß auch wir ein einheitliches Gesetz für die ganze Eidgenossenschaft erhalten. Wann die neue Gesetzgebung in Kraft treten wird, wissen wir nicht. Möglicherweise wird es noch lange gehen, bis die einheitliche Gesetzgebung durchgeführt sein wird. Es hängt dieß nicht nur von der Bundesversammlung, sondern vom Volke ab, da dabei das sog. fakultative Referendum zur Anwendung kommen kann, wonach auf das Begehren von fünf Kantonen oder von 50,000 Bürgern jeder einzelne gesetzgeberische Erlaß der Volksabstimmung unterworfen werden muß.

Der dritte wichtige Punkt für den Kanton Bern betrifft das Niederlassungswesen. Wenn auch in dieser Frage einem großen Theile des Kantons nicht entsprochen wurde, so ist immerhin die Thatsache zu konstatiren, daß über das Niederlassungswesen viel liberalere Bestimmungen in die revidirte Verfassung niedergelegt sind, als sie die bisherige Verfassung enthielt. In manche verrostete alte Thatsache sind neue Ideen wenigstens anfangsweise niedergelegt worden, die ihren Weg gehen werden, wie überhaupt Alles, was vernünftig und zeitgemäß ist, seinen Weg gehen wird. Die Niederlassung der Schweizerbürger von Kanton zu Kanton wird außerordentlich erleichtert, und der in einem andern Kanton Niedergelassene wird, mit Ausnahme des Genusses der Bürgerrechten, dem eigenen Kantonsbürger gleichgestellt und kann nicht mehr chikanirt werden in Folge des Glaubens, der Sprache, u. c. Es werden auch die Rückweisungen nicht mehr mit der gleichen Leichtigkeit stattfinden können, wie bisher. Bis dahin wurde die Niederlassung an den Besitz einer Menge von Bescheinigungen geknüpft und konnte entzogen werden wegen ganz geringer Vergehen, z. B. wegen unsittlichen Lebenswandels, welche Bestimmung oft in ganz merkwürdiger Weise ausgelegt wurde. Was die Befürchtung eines unserer Landestheile betrifft, es werde durch die neue Bundesverfassung unser Niederlassungs- und Armenwesen verändert, so wird, wie ich glaube, eine Besprechung in der Mitte des Großen Rathes gründlich und

klar nachweisen, daß unser Armenwesen durch die revidirte Bundesverfassung in keiner Weise alterirt, sondern die Armen-genössigkeit immer von den Bestimmungen abhängen wird, welche der Große Rath von Bern im Einverständnisse mit dem Volke festsetzen wird.

Schließlich noch über die Ohmgeldfrage einige Worte. Das Ohmgeld bildet für den Kanton Bern eine Einnahmequelle, die im ersten Augenblicke unerseßlich scheint. Das Ohmgeld ergab im Jahr 1870 eine Einnahme von einer Million und 1871 eine solche von Fr. 1,200,000, wovon ungefähr Fr. 700,000 auf fremde und zirka Fr. 500,000 auf schweizerische Getränke fallen. Das Ohmgeld wurde von allen bernischen Vertretern in der Bundesversammlung, wenigstens in der ersten Berathung, mit aller Energie festgehalten, nach und nach aber haben sich in Folge der Wendung, welche die Berathungen in der Revisionsfrage genommen, einzelne Mitglieder veranlaßt gefunden, ihren Miteidgenossen gegenüber Konzessionen zu machen. Bekanntlich ist nun das Ohmgeld noch auf 20 Jahre garantirt, indem man den betreffenden Kantonen Gelegenheit geben wollte, ihre Finanzgesetzgebungen in der Weise einzurichten, daß sie der Verlust nicht so empfindlich trifft, wie es bei einer sofortigen Aufhebung der Fall wäre.

Ueber die übrigen in der revidirten Bundesverfassung enthaltenen Punkte will ich kein Wort verlieren und nur noch beifügen, daß die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung einstimmig für die beiden Hauptpunkte, die Centralisation des Militärwesens und die Einheit der Gesetzgebung, waren und daß bei der Gesamtabstimmung über die revidirte Bundesverfassung sämtliche bernische Vertreter mit einer einzigen Ausnahme für Annahme stimmten. Das einzige Mitglied, welches sich dagegen aussprach, hat mir gegenüber seine Stimmgebung u. A. auch damit motivirt, daß man namentlich in einem Punkte, im Bankwesen, mit der Centralisation nicht weit genug gegangen sei.

Der Regierungsrath wird dem Großen Rathe über die Frage der Abgabe der Ständestimme über die revidirte Bundesverfassung einen Bericht vorlegen, der mit dem Antrage schließt, Sie möchten die eidgenössische Abstimmung in unserm Kanton zugleich als die Stimmgebung des Standes Bern gelten lassen.

Sie werden über diesen Antrag zu entscheiden haben.

Mit diesen Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes für eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundene Erbswahl.

Laut demselben wurde in dem Wahlkreise **Harberg** am Platze des ausgetretenen Herrn **Salchli** zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt:

Herr **Jakob Peter**, Amtsnotar in Harberg.

Da diese Wahl unbeanstandet geblieben ist und keine Formwidrigkeit darbietet, so wird sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid Herr Peter, sowie die noch unbeeidigten Herren Jules Wacker und Johann Ambühl.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden folgende Gegenstände an Kommissionen gewiesen:

- 1) Die Frage der Abgabe der Ständesstimme über die revidirte Bundesverfassung an eine Kommission von 9 Mitgliedern;
- 2) der Antrag auf Zuerkennung freier Wohnung an den Hypothekarkassaverwalter an die Kommission für das Besoldungsgesetz (siehe Seite 86 hievon);
- 3) die Vorträge der Domänendirektion über Käufe und Verkäufe an eine Kommission von drei Mitgliedern;
- 4) der Vortrag betreffend den Neubau der Jaun-Voltigenstraße an die Staatswirthschaftskommission;
- 5) der Finanzauszweis über die Bödelibahn an eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Die Bestellung der Kommissionen unter Ziffer 1, 3 und 5 wird dem Bureau überlassen.

Kummer, Regierungspräsident, spricht den Wunsch aus, es möchte die Kommission für die Bundesrevisionsfrage nicht bloß die formelle Frage der Abgabe der Ständesstimme, sondern überhaupt Alles, was die Bundesrevision betreffe, in den Kreis ihrer Berathung ziehen, so daß sie über alle Anträge, welche in Beziehung auf diesen Gegenstand gestellt werden könnten, ihr Gutachten abzugeben im Falle sei.

Vorträge der Baudirektion.

1) Laufen-Röschenz-Straße.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion,

ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Laufen, der gemischten Gemeinde Röschenz und der Verwaltung des Fenningerspitals zu Laufen für die Korrektur der Laufen-Röschenz-Straße und für die Erweiterung der Grundfläche des genannten Spitals, nach Mitgabe der vorliegenden Pläne, das Expropriationsrecht und der Baudirektion die Ermächtigung, im Interesse der Korrektur liegende Abänderungen des Planes anzuordnen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einwohnergemeinde Laufen, die gemischte Gemeinde Röschenz und der Verwaltungsrath des Fenningerspitals des Amtsbezirks Laufen beabsichtigen, die Laufen-Röschenz-Straße zu korrigiren. Bei dieser Korrektur handelt es sich auch um die Erweiterung einer sehr schroffen Ausmündung in der Nähe des erwähnten Spitals in Laufen. Die

genannten Gemeinden und Korporationen sind im vorigen Jahre mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ein Staatsbeitrag an die Kosten der Korrektur bewilligt und das Expropriationsrecht für dieselbe ertheilt werden. Letzteres wird namentlich für die Korrektur der fehlerhaften Ausmündung der Straße in der Ortschaft Laufen verlangt. Es wird dabei geltend gemacht, daß die Korrektur nothwendig sei, um eine zweckmäßige Erweiterung der Straße zu erhalten. Allein auch die Verwaltung des Fenningerspitales wünscht diese Erweiterung, um gewisse Gebäude und einiges Terrain vor dem Spital frei machen zu können. Es sind namentlich zwei Gebäude, welche Licht und Luft des Spitals ziemlich beeinträchtigen.

Was nun zunächst die Bewilligung eines Staatsbeitrages betrifft, so hat der Regierungsrath unterm 21. Februar abhin einen solchen von Fr. 5000 bewilligt, der bereits auf dem von Ihnen genehmigten Kredittableau für Straßenbauten enthalten ist. Gleichzeitig hat der Regierungsrath auch den vorgelegten Korrektionsplan genehmigt. In Bezug auf die Ertheilung des Expropriationsrechtes dagegen hat er die gesuchstellenden Korporationen angewiesen, zunächst die vom Expropriationsgesetze vom 3. September 1868 vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Es fehlte nämlich der Nachweis, daß den zu enteignenden Grundeigenthümern Gelegenheit gegeben worden sei, sich über das Expropriationsgesuch auszusprechen. Nun aber haben die Korporationen dieses Requisite erfüllt, und es empfiehlt daher der Regierungsrath die Ertheilung des Expropriationsrechtes nach Mitgabe des folgenden Dekrets: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekretsentwurf.)

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache den vorliegenden Entwurf.

2) Verbindungsweg zwischen Reichenbach und der Thun-Frutigen-Straße.

Es liegt folgendes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion, ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Reichenbach, welche die im Gesetze vom 3. September 1868 vorgeschriebenen Vorkehrungen getroffen hat, für die Korrektur des Verbindungsweges gegen die Thun-Frutigenstraße, nach Mitgabe der im Plane eingetragenen blauen Linie, das Expropriationsrecht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ortschaft Reichenbach im Amtsbezirk Frutigen ist mit der Thun-Frutigenstraße durch eine kleine Straße verbunden, die ungefähr von der Mitte des Dorfes ausgeht und in ziemlich senkrechter Richtung in die Thun-Frutigenstraße zwischen Mühlenen und der Reudlenbrücke ausmündet. Die Gemeinde Reichenbach wünscht nun die Korrektur dieser Verbindungslinie vorzunehmen, und zwar sollen, statt einem, zwei Wege angelegt werden, von denen der eine in der Nähe von Mühlenen und der andere in der Nähe der Reudlenbrücke in die Thun-Frutigenstraße ausmünden würde. Die Gemeinde Reichenbach hat im Laufe des letzten Jahres um die Bewilligung eines Staatsbeitrages und die Ertheilung des Expropriationsrechtes für diese Straßenanlage nachgesucht. Die Untersuchung der Angelegenheit hat sich etwas verzögert, indem der Oberingenieur an dem Projekt gewisse Ausstellungen machte und sich

veranlaßt sah, die Sache in diesem Frühjahr noch auf Ort und Stelle zu untersuchen. Nun aber ist die Angelegenheit so weit gediehen, daß sie dem Großen Rathe vorgelegt werden kann. Indessen muß ich beifügen, daß es sich heute nicht darum handeln kann, der Einwohnergemeinde Reichenbach einen Staatsbeitrag zu bewilligen. Es liegt nämlich aus dem Amtsbezirk Frutigen und auch aus den übrigen Theilen des Oberlandes noch eine Anzahl früherer Gesuche um Bewilligung von Staatsbeiträgen vor, welche bis jetzt nicht berücksichtigt werden konnten. Auf der andern Seite sind im Oberlande mehrere Straßenbauten im Gange, welche auf den betreffenden Kredit Anspruch machen. Die Gemeinde Reichenbach wünscht aber gleichwohl mit dem Straßenbau vorzugehen, und es hat daher der Große Rath die Frage der Ertheilung des Expropriationsrechtes zu entscheiden. Es hat sich ein Eigenthümer geweigert, das nöthige Land für den Straßenbau abzutreten. Da es sich hier um die Erstellung eines öffentlichen Werkes, um die Verbesserung einer Straßenverbindung handelt, so ist es wohl außer Zweifel, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes gerechtfertigt ist, und es legt daher der Regierungsrath folgendes Expropriationsdekret vor: (Der Redner verliest dasselbe.)

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

3) Korrektion der Dachsfelden-Münster-Straße zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray.

Der Regierungsrath legt folgende Anträge vor:

1) Dem vorgelegten Projekte für die Korrektion der Dachsfelden-Münsterstraße zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray wird die Genehmigung ertheilt und die Baudirektion ermächtigt, allfällige im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

2) An den Kosten dieses Straßenbaues theilhaftig sich der Staat mit einer Summe von Fr. 45,000, welche der Gemeinde Malleray, als Uebernehmerin der Korrektion, nach Mitgabe des betreffenden Budgetkredites und unter der Bedingung auszurichten ist, daß die Arbeiten solid und nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Biel-Baselstraße ist, soweit sie durch das Münsterthal führt, schon in früherer Zeit verschiedenen Korrekturen unterworfen worden. Bis vor kurzer Zeit entbehrten noch zwei Straßenstücke der Korrektion, nämlich die Strecken zwischen Reconvilier und Moulin-de-Pontenet und zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray. Im letzten Jahre ist die erstere dieser beiden Straßenstrecken korrigirt worden, die Strecke zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray dagegen wurde der Korrektion nicht unterworfen, weil man abwarten wollte, wie sich die Verhältnisse in Bezug auf die Anlage der Eisenbahn entwickeln werden. Nun aber reichte die Einwohnergemeinde Malleray, unterstützt von einer großen Anzahl von dortigen Bürgern, im vorigen Jahre das Gesuch ein, es möchte die Korrektion auch dieser Straßenstrecke, als der letzten, die der Verbesserung bedürftig sei, vorgenommen werden. Die Baudirektion war bereits im Besitze eines Planes für die Korrektion dieses Straßenstückes, welcher s. B. gleichzeitig mit dem Plane für die Korrektion der Straße zwischen Reconvilier und Moulin-de-Pontenet aufgenommen wurde. Es mußte

aber dieser Plan einer Revision unterworfen und die Gemeinden Malleray und Pontenet veranlaßt werden, sich über ihre Leistungen an die Korrektion auszusprechen. Die Gemeinden erklärten sich zur Uebernahme gewisser Leistungen bereit, allein die Baudirektion konnte diese nicht als genügend ansehen. Zudem mußte die Frage untersucht werden, ob, angesichts der sich immer günstiger gestaltenden Aussichten für die Anlage einer Eisenbahn zwischen Dachsfelden und Delsberg, es der Fall sei, die Korrektion vorzunehmen oder nicht. Nach Untersuchung dieser Frage gelangte man bald zu der Ansicht, daß diese Korrektion wirklich ausgeführt werden solle, auch wenn die fragliche Eisenbahn erstellt wird. Es bildet nämlich die Straßenstrecke zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray noch ein erhebliches Verkehrshinderniß einerseits wegen der daselbst vorkommenden starken Steigungen und anderseits wegen der fehlerhaften Richtung der Straße durch das Dorf Malleray. Nach dem Baue der Eisenbahn Biel-Dachsfelden wird das Verkehrshinderniß zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray sehr hemmend für den Verkehr mit der Eisenbahn sein; denn die Straße von Dachsfelden nach Delsberg ist mit Ausnahme dieser Strecke ziemlich eben und kann als eine Thalstraße betrachtet werden. Nach der Vollendung der Eisenbahn Biel-Dachsfelden wird der Verkehr auf der Straße durch das Münsterthal eine erhebliche Zunahme erleiden und das fragliche Verkehrshinderniß um so störender sein. Würde nun dieses Hinderniß nicht beseitigt, so würde große Unzufriedenheit unter der dortigen Bevölkerung entstehen.

Es entstand die Frage, ob der Staat, nach Abzug einiger von den Gemeinden Malleray und Pontenet in Aussicht gestellten Beiträge, noch Fr. 50—52,000 an die Korrektion verwenden solle. Die Baudirektion hielt dafür, es sei gerechtfertigt, zu verlangen, daß die interessirten Gemeinden des Münsterthales die Korrektion gegen einen bestimmten Staatsbeitrag übernehmen, den man auf Fr. 45,000 festsetzen zu sollen glaubte. Wenn auch die Gemeinden Malleray und Pontenet, sowie einige andere interessirte Gemeinden vielleicht Fr. 6—7000 an die Korrektion beitragen müssen, so haben sie die mit der Korrektion verbundenen Vortheile als Gegenwerth. Auch wenn die Straße später zu einer Lokalstraße herabsinken sollte, so hat sie immerhin für den Lokalverkehr und namentlich für die Ortschaft Malleray eine große Bedeutung. Die neue Linie wird nämlich in den Thalboden gelegt werden, während die jetzige Straße sich längs dem Bergabhänge hinzieht. Die Ortschaft Malleray wird sich dann längs der neuen Straße erweitern können und im Falle sein, hiefür einen zweckentsprechenden Malignementsplan aufzustellen.

Es mußte nun der theilhaftigen Bevölkerung des Münsterthales klar gemacht werden, daß man in Bezug auf die Theilung von Staatsbeiträgen an Straßenbauten nicht mehr auf dem gleichen Standpunkte steht wie früher. In frühern Zeiten wurden die Korrekturen durch das Münsterthal hauptsächlich aus Staatsmitteln bestritten und die Gemeinden trugen wenig oder nichts dazu bei. Mit Rücksicht hierauf wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Gemeinden schwerlich einen größern Beitrag als den bereits zugesicherten leisten werden. Die Baudirektion setzte sich daher mit Herrn Großrath Kläve in Verbindung und ersuchte ihn, bei den Gemeinden dahin zu wirken, daß sie die Korrektion mit einem Staatsbeitrag von Fr. 45,000 übernehmen. Es ist dabei in's Auge zu fassen, daß im Jura noch andere wichtige Korrekturen theils in Ausführung begriffen sind, theils in nächster Zeit vorgenommen werden müssen. Würde nun der Staat die Korrektion zwischen Moulin-de-Pontenet und Malleray mit einem kleinen Beitrag der Gemeinden von sich aus vornehmen, so würde dadurch das Programm der Straßenbauten im Jura beeinträchtigt werden. Zudem würden es die Kreditverhältnisse des Staates nicht gestatten, den Bau in zwei Jahren auszuführen, worauf Gewicht gelegt werden muß, weil die Bahn Biel-Dachsfelden

voraussichtlich in zwei Jahren erstellt sein wird und in diesem Zeitpunkte auch die Straßenkorrektur beendet sein sollte.

Herr Großrath Klage hat mit Erfolg in dieser Angelegenheit gewirkt und die Gemeinden dazu bewegen können, die Straßenkorrektur mit einem Staatsbeitrag von Fr. 45,000 zu übernehmen in dem Sinne, daß der Beitrag nach Mitgabe der jährlichen Budgetkredite ausgerichtet werden soll. Die Gemeinde Malleray hat eine entsprechende Erklärung abgegeben, allein die Bedingung daran geknüpft, daß die Kosten des Baues die offizielle Devissumme nicht übersteigen. Auf diese Bedingung kann nach der Ansicht der vorberathenden Behörden der Große Rath nicht eintreten, sondern es muß die Gemeinde Malleray die Korrektur eben übernehmen, ob nun die Kosten den Devis übersteigen oder unter demselben bleiben. Im letzteren Falle wird ja der Staatsbeitrag auch nicht herabgesetzt. Oft werden Straßenbauten unter der Devissumme ausgeführt, manchmal aber wird diese auch überschritten; es hängt dies von den Arbeiten und hauptsächlich von den Landentschädigungen ab. Uebrigens ist dieser Punkt materiell nicht von Bedeutung, indem die Gemeinde Malleray einen Unternehmer gefunden hat, der den Bau à forfait um eine geringere Summe als Fr. 52,000 ausführen will. Nach dem Einlangen der bezüglichen Erklärung von Seite der Gemeinde Malleray stellte die Baudirektion beim Regierungsrathe den Antrag, es möchte dem Großen Rathe die Plangenehmigung und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 45,000 an diese Straßenkorrektur empfohlen werden. Sollten im Schooße dieser Behörde gegen die Ausführung der Korrektur Bedenken herrschen mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Erstellung einer Eisenbahn von Dachsfelden nach Delsberg, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die Nichtausführung der Korrektur eine große Unzufriedenheit unter der betheiligten Bevölkerung hervorrufen würde. Nach Eröffnung der Bahnstrecke Biel-Dachsfelden wird, wie gesagt, der Verkehr auf dieser Straße bedeutend zunehmen, wobei die Hindernisse in Malleray sich sehr empfindlich fühlbar machen würden. Der Regierungsrath empfiehlt die vorgelegten Anträge zur Genehmigung.

Ohne Einsprache angenommen.

4. Korrektur der Seeberg-Niedtwyl-Straße.

Der Regierungsrath beantragt:

1) Den Einwohnergemeinden Seeberg und Niedergrawyl wird an den Bau, resp. Korrektur der Seeberg-Niedtwylstraße, welche östlich von Seeberg von der Herzogenbuchseestraße abzweigt und oberhalb Hermiswyl in die Kastenstraße einmündet, ein Staatsbeitrag von Fr. 16,000 bewilligt.

2) Der Bau ist nach Mitgabe des vorgelegten Planes solid und kunstgerecht gemäß den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, welche ermächtigt ist, allfällige im Interesse des Baues sich erzeigende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

3) In Betreff der Ausrichtung des Staatsbeitrages haben die ausführenden Gemeinden sich nach dem jeweiligen dafür ausgegebenen Budgetkredit zu richten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die vorliegende Angelegenheit gehört zu denjenigen, welche schon zu verschiedenen Malen im Publikum und bei der Baudirektion zur Sprache gekommen sind. Es handelt sich nämlich um die Anlage einer Straße, welche von Seeberg ausgeht und zwischen Hermiswyl und Niedtwyl in die Kastenstraße aus-

münden soll. Die betheiligten Gemeinden haben sich seit ungefähr zwei Jahren mit diesem Gegenstande beschäftigt und ein Projekt für die Anlage einer solchen Straße aufzunehmen lassen. Nach dem zuerst in Aussicht genommenen Projekte hätte die Linie von der sogenannten Regenhalde direkt nach der Station Niedtwyl geführt. Bei der technischen Untersuchung ergab es sich aber, daß es zweckmäßiger sein dürfte, die Straße nicht in dieser Richtung anzulegen, sondern sie von der Regenhalde hinweg gerade hinauszuführen und in der Nähe der äußersten Häuser von Niedtwyl in die Kastenstraße ausmünden zu lassen. Da die Vertreter von Niedtwyl stets an dem erstern Tracé festhielten, so wurde es nöthig, einen Augenschein abzuhalten, um eine Verständigung zwischen den verschiedenen Gemeinden herbeizuführen. Dieser Augenschein fand im vorigen Jahre statt, und es haben sich dabei die Vertreter der verschiedenen Gemeinden überzeugt, daß es zweckmäßiger sei, die Straße in direkter Linie nach der Kastenstraße, statt in einem Umwege nach Niedtwyl zu führen. Sie haben denn auch die Erklärung abgegeben, daß sie es vorziehen, wenn die Straße in der Nähe von Hermiswyl in die Kastenstraße ausmünde. Es ist dabei in's Auge zu fassen, daß eben nicht bloß Niedtwyl bei der Ausmündung der Straße betheiligt ist, sondern auch die thalabwärts liegenden Gemeinden. In diesem Sinne wurde daher das Projekt abgeändert und noch weitere Modifikationen an demselben vorgenommen.

Die neue Linie würde von der Abzweigung der Herzogenbuchseestraße bis in die Einmündung der Kastenstraße eine Länge von 955' erhalten, und die Kronbreite der Straße soll 18' betragen. Die Kosten der vereinbarten Linie sind auf Fr. 31,500 angenommen. Auf ein von den Vertretern der betheiligten Gemeinden eingereichtes Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages erklärte der Regierungsrath, daß für diesen Straßenbau ein Staatsbeitrag von Fr. 16,000 gleich ungefähr der Hälfte der Devissumme bewilligt werden könne. Hierauf reichten in jüngster Zeit die Gemeinden Seeberg und Niedergrawyl die Verpflichtung ein, den Straßenbau mit einem Staatsbeitrage von Fr. 16,000 nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Ich bemerke noch, daß dieser Straßenbau auch auf dem dießjährigen Kredittableau erscheint. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Entlassungsgesuche.

1) Des Herrn Regierungsrath Wynistorf, als Regierungsrathhalter von Burgdorf.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird Herrn Wynistorf die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

2) Des Herrn Borrnat, als Regierungsrathhalter von Freibergen.

Auch diesem Entlassungsgesuche wird auf den Antrag des Regierungsrathes entsprochen.

3) Des Herrn Kopp, als Verwalter der Strafanstalt in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diesem Entlassungsgesuche unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entsprechen.

Müller, in Hofwyl. Wenn nicht von Seite des Herrn Justizdirektors eine genügende Erklärung über die Gründe dieser Entlassung abgegeben wird, so stelle ich den Antrag, es sei der Passus „unter Verdankung der geleisteten Dienste“ zu streichen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . .	37 Stimmen.
„ „ „ „ Herrn Müller . . .	40 „

es sei zweckmäßiger, die Korrektion auf eine Länge von 2800 Fuß zu beschränken und die Brücke neu zu bauen. Sollte das erwähnte Eisenbahnprojekt nicht zur Ausführung gelangen, so bleibt immerhin die Möglichkeit vorbehalten, die Korrektion auf eine längere Strecke, d. h. bis in die Nähe von Kleindietwyl auszu dehnen. Da das Steinmaterial in der dortigen Gegend ziemlich rar ist und eine steinerne Brücke auf Fr. 7200 zu stehen kommen würde, so wird die Erstellung einer sog. Betonbrücke beabsichtigt, die auf Fr. 5200 veranschlagt ist. Die Gesamtkorrektion erfordert einen Kostenaufwand von ungefähr Fr. 17,000, wovon bereits Fr. 14,000 auf dem diesjährigen Kredittableau für Straßenbauten figuriren, so daß die Hauptkosten noch in diesem Jahre bestritten werden können, sofern wenigstens die Korrektion bis im Herbst beendet ist, wie man in Aussicht genommen hat. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes.

Der Große Rath genehmigt den Antrag des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er die durch den Austritt der Herren Weber und Karlen vakant gewordenen Direktionen der Domänen und Forsten und des Militärs übertragen habe — die erstere Herrn Regierungsrath Rohr und die letztere Herrn Regierungsrath Wynistorf.

Der Große Rath ist mit dieser Zuthellung der beiden Direktionen einverstanden.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die heute erkannten Kommissionen bestellt habe, wie folgt:

Bödelibahn.

Herr Grobtrath Oberst Meyer,	
„ „ Klave,	
„ „ Schwab,	
„ „ Hofer,	
„ „ v. Muralt.	

Bundesrevision.

Herr Grobtrath Karrer,	
„ „ Steiner,	
„ „ Gonzenbach,	
„ „ Folletete,	
„ „ Kaiser,	
„ „ Born,	
„ „ Ritschard,	
„ „ Wyß,	
„ „ Sigri.	

Vortrag der Baudirektion betreffend die Korrektion der Huttwyl-Langenthalstraße.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt für die auf Fr. 17,000 veranschlagte Korrektion der Huttwyl-Langenthalstraße zwischen Rohrbach und Kleindietwyl, auf die reduzierte Länge von 2800 Fuß mit Neubau der Brücke über die Langeten, die Genehmigung zu ertheilen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Huttwyl-Langenthalstraße ist eine der frequentirtesten Straßen des Kantons. In jüngerer Zeit wurden auf derselben verschiedene Korrekturen vorgenommen. So wurde vor ungefähr 10 Jahren eine bedeutende Korrektion in der Nähe von Huttwyl, vor 3 Jahren die Korrektion des Gutenbergstuzes und voriges Jahr diejenige durch das Dorf Rohrbach durchgeführt. Diese Korrekturen haben sich als sehr wohlthätig erwiesen, und es bleibt nun auf dieser Straße nicht mehr viel zu verbessern. Indessen ist namentlich eine ungefähr 4800 Fuß lange Strecke zwischen Rohrbach und Kleindietwyl der Verbesserung noch sehr bedürftig. Diese Straßenstrecke hat ein wellenförmiges Längenprofil und ist für den bestehenden Verkehr nicht breit genug. Die Korrektion derselben würde einen Kostenaufwand von ungefähr Fr. 29,000 erfordern. Angesichts des in der Luft schwebenden Projektes für die Erstellung einer Eisenbahn zwischen Langenthal und Huttwyl in Verbindung mit der Eisenbahn nach Luzern mußte man sich fragen, ob man eine so ausgedehnte Straßenkorrektion vorschlagen oder ob man sich nicht auf eine kürzere Strecke beschränken solle. Man hielt das letztere für zweckmäßiger. Auf der fraglichen Strecke befindet sich eine baufällige Brücke, welche absolut erneuert werden muß. Man hat nun gefunden,

Vorträge der Domänendirektion.

Herr Grobtrath Vogel,	
„ „ Burger,	
„ „ Willi.	

Herr Präsident. Ich habe Ihnen folgende Anzeige zu machen: „Verschiedene Mitglieder des Großen Rathes, welche im Falle wären, in Betreff der Bundesrevision Anfragen und eventuelle Anträge zu stellen, wünschen, es möchte, damit die Opportunität ihres Auftretens frei erörtert werden kann, eine möglichst zahlreich besuchte konfidentielle Vorbesprechung der Herren Grobtrathe heute Nachmittags 3 Uhr im Storch abgehalten werden.“ Obschon es sich dabei nicht um offizielle Verhandlungen handelt, so glaube ich doch, es sei mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache der Fall, daß Ihnen diese Mittheilung von Seite des Präsidiums in öffentlicher Sitzung gemacht werde.

Gesuch des Herrn Theodor Geiser um Enthebung von der ihm übertragenen Majorstelle.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

W y n i s t o r f, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In seiner letzten Session hat der Große Rath Herrn Theodor Geiser, Hauptmann, zum Major gewählt. Herr Geiser wünscht nun von dieser Stelle enthoben zu werden, indem er vorschlägt, seine finanziellen Mittel gestatten es ihm nicht, dieselbe zu bekleiden. Nach den von der Militärdirektion und dem Regierungsrathe erhobenen Informationen scheinen aber die finanziellen Verhältnisse des Herrn Geiser nicht derart zu sein, daß er mit Grund die Enthebung von seinem Grade verlangen kann. Es wird daher beantragt, es sei Herr Geiser mit seinem Gesuche abzuweisen. Der Hauptgrund scheint dem Regierungsrathe darin zu liegen, daß es gefährliche Konsequenzen haben würde, wenn man anfangen würde, Stabsoffiziere aus solchen Gründen zu entlassen; denn es würden sich derartige Fälle in Zukunft sicher öfter wiederholen. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Herr Theodor Geiser wird mit seinem Gesuche vom Großen Rathe abgewiesen.

Entlassungsgesuch des Herrn Major Béron.

In Genehmigung des regierungsräthlichen Antrages wird Herrn Fried. Béron von St. Immer in Bern die aus Gesundheitsrückichten nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Majors des Bataillons 95 erteilt.

Schluß der Sitzung um 11 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und das allgemeine Interesse, welches die Verhandlungen des Großen Rathes über die revidirte Bundesverfassung darbieten, werden zunächst die diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen der fünften und sechsten Sitzung erscheinen.

fünfte Sitzung.

Freitag, den 3. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Der Große Rath ist bei Eiden geboten.

Nach dem Namensaufrufe sind 225 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Brügger, Bütigkofler, Egger, Hektor; Engel, Gabriel; Feune, Frêne, Hänni, Hengelin, Hofer, Friedrich; Huber, Kuhn, Meister, Michel, Christian; Migg, Ott, Renfer, Schwab, Johann; Stämpfli, Jakob; Sterchi, Walthier, Berren, Wirih; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Joliat, Keller, Ritschard, Jakob; Sepler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Bundesrevisionsangelegenheit.

Von Seite des **Regierungsrathes** liegt nachstehender Vortrag vor:

Herr Präsident,

Herren Grobvräthe!

Nach dem Bundesgesetz vom 5. März abhin betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848, sowie nach dem Bundesrathsbeschluss vom 13. März abhin haben sich über die aus der Revisionsarbeit der eidgenössischen Rätthe hervorgegangene neue Bundesverfassung sowohl das schweizerische Volk als auch die eidgenössischen Stände auszusprechen. In Betreff der Volksabstimmung haben wir das Nöthige vorgekehrt. In Betreff der Ständestimme kann es sich fragen: soll der Große Rath dieselbe abgeben, oder soll die Volksabstimmung zugleich als Ständestimmung gelten?

Der § 5 des oben erwähnten Bundesgesetzes stellt es den kantonalen Oberbehörden anheim, einfach das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung im Kanton als votum deselben zu erklären.

Wir halten nun dafür, es sei dieses Verfahren in der That im vorliegenden Falle einzuschlagen.

Hierfür haben wir einen Vorgang. Am 20. Christmonat 1865 beschlossen Sie, das Ergebnis der eidgenössischen Abstimmung im hiesigen Kanton über Annahme oder Verwerfung der veränderten Fassung der Art. 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, sowie der neuen Artikel 54 a, 59 a und 59 b gelte zugleich als Stimmgebung des Standes Bern.

Für dieses Verfahren wurde damals geltend gemacht, der richtigste Ausdruck der öffentlichen Meinung unseres Kantons über die Revision sei die unmittelbare Kundgebung der Mehrheit der stimmbfähigen Bürger. Ferner bezeichne der § 6, Ziff. 2, unserer kantonalen Staatsverfassung als diejenige Behörde, welche über Veränderungen der Bundesverfassung abzustimmen habe, die politischen Versammlungen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß bei einer allfälligen Verschiedenheit zwischen der Volksabstimmung und einem durch den Großen Rath abzugebenden Ständesvotum ja doch der unmittelbare Volkentscheid mächtiger und bindender sein müßte, als der Entscheid der Volksvertreter.

Entsprechend diesem Beschlusse wurde dann dem Bundesrath am 22. Januar 1866 die Anzeige gemacht, daß das Berner Volk die 9 Revisionsartikel verworfen und daß damit zugleich auch der Stand Bern die Verwerfung ausgesprochen habe.

Wenn nun im Jahre 1865 der Große Rath diese Auffassung hatte, so ist dieselbe heute noch viel mehr berechtigt als damals. Seit jener Zeit ist nämlich die Volksabstimmung über Verfassungs-, Gesetzes- und Finanzvorlagen gesetzlich geregelt und hiermit das Volk thatsächlich zum höchsten Schiedsrichter über alle wichtigeren gesetzgeberischen Entwürfe gemacht. Um so weniger wird es jetzt angezeigt sein, daß der Große Rath im Namen des Standes über die Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung seine Stimme abgebe, sondern es wird dieß unbedingt Sache des Volkes sein.

Es könnte nun aber hier die Frage aufgeworfen werden: Soll nun, wenn die Volksabstimmung zugleich die Ständestimme ist, die eidgenössische Abstimmung als solche schon die Ständestimme sein, oder soll neben der eidgenössischen noch eine kantonale Volksabstimmung zur Ermittlung der Ständestimme stattfinden? indem nämlich ein Unterschied gemacht werden könnte zwischen denjenigen Bürgern in unserm Kanton, welche an einer eidgenössischen und denjenigen, welche an einer kantonalen Abstimmung Theil zu nehmen berechtigt sind.

Auch hierin scheint uns der Vorgang von 1866 maßgebend. Damals wurde zwischen den verschiedenen Schweizerbürgern in Betreff der Berechtigung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kein Unterschied gemacht. Man fand es unnöthig und unzweckmäßig, zwei Abstimmungen vorzunehmen, und begnügte sich mit einer Volksabstimmung nach eidgenössischem Stimmrecht.

Dieses Verfahren wird auch im vorliegenden Falle einzuschlagen sein; um so mehr, als der Eingang angeführter Art. 5 des Bundesgesetzes vom 5. März abhin die eidgenössische Abstimmung in einem Kanton als diejenige bezeichnet, welche die kantonalen Oberbehörden als Ständestimme gelten lassen können.

Wenn wir nun in Kürze auf den Entwurf der neuen Bundesverfassung selbst eintreten, so finden wir, daß dieselbe in mancher Beziehung unschätzbare Fortschritte bietet und ermöglicht.

Vor Allem werden durch die Aufstellung eines gemeinsamen Rechts die zahllosen Schwierigkeiten, welche mit der Verschiedenheit des Civilrechts und Prozeßverfahrens von Kanton zu Kanton verbunden waren, beseitigt.

Sodann ist durch die Centralisation des Militärwesens eine weit wirksamere Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes ermöglicht und zwar unter etwelcher Erleichterung unseres Kantons und der militärpflichtigen Bürger und ohne

Eingriff in das Recht der Kantone, ihre Truppen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern zu verwenden.

Ferner sind dem schweizerischen Volke durch die Einführung des sog. fakultativen Referendums mehr Rechte und Befugnisse und eine unmittelbarere Mitwirkung in Bundesfachen eingeräumt.

Die neue Bundesverfassung führt mit größerer Folgerichtigkeit und ohne Verletzung der Rechte der bisher anerkannten Konfessionen die Freiheit des Glaubens und Gewissens durch; sie beseitigt die kirchlichen und ökonomischen Schwierigkeiten, welche die Eheschließung beschränkten, sie befugt den Bund zur Aufstellung einheitlicher Vorschriften zum Schutze der Arbeiter; sie gewährt die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten und erweitert überhaupt die Freiheit des Verkehrs der Personen und Sachen.

Sie ermächtigt ferner den Bund, ein Minimum von Anforderungen an die Primarschulen zu stellen, was zwar für unsern Kanton keine praktische Bedeutung hat, dagegen einzelne Stände nöthigen wird, sich in Betreff der Volksbildung nachzuarbeiten.

Die neue Bundesverfassung überträgt dem Bund die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, den Erlass allgemeiner Vorschriften über Ausgabe und Einlösung von Banknoten, die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, um die für das ganze Land durch die eintretenden Wasserverheerungen verhängnißvollen Waldausreutungen zu verhüten und sagt für größere Verbauungen eine Bundesunterstützung zu.

In Bezug auf das Armen- und das Niederlassungswesen hat uns der Entwurf nicht diejenigen Fortschritte gebracht, welche wir von ihm hofften. Indessen bietet derselbe dennoch auch in dieser Beziehung nicht zu unterschätzende Vorzüge gegenüber der bisherigen Verfassung dar, indem er die dem volkswirtschaftlichen Leben der Gegenwart immer unentbehrlicher werdende Freiheit der Niederlassung in umfassender Weise gewährleistet, als es bisher der Fall war. Sollte nach Erlass des im Art. 46 des Verfassungsentwurfs vorgesehenen Bundesgesetzes über die Bestimmung des Unterschieds zwischen Aufenthalt und Niederlassung allenfalls eine Revision des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger vom 17. Mai 1869 nothwendig werden, so wird sich dieselbe jedenfalls ohne Erschütterung des mit unserm staatlichen Leben bereits fest verwachsenen Prinzips der örtlichen Armenpflege vollziehen lassen, wie überhaupt der Entwurf der revidirten Bundesverfassung eine Beeinträchtigung dieses Prinzips nicht enthält.

Mit der Aufhebung des Ohmgeldes hat die neue Bundesverfassung uns eine bedeutende, den Verkehr nicht hemmende, für Niemanden lästige Einnahme entzogen und damit eine empfindliche Einbuße bereitet, welche zugleich auch den weinproduzierenden Nachbarkantonen nicht den gehofften Vortheil bringen wird. Da aber die Abgabe auf ein nothwendiges tägliches Lebensbedürfnis den neuern volkswirtschaftlichen Grundsätzen zuwider ist, daher ohnedies früher oder später abgeschafft werden würde, und es dem Kanton Bern gewiß möglich sein wird, Ertragquellen ausfindig zu machen, überdies für die Durchführung dieser Neuerung, beziehungsweise für die Neueinrichtung unseres Steuerwesens eine Frist von 20 Jahren gegeben ist, so können wir uns zu diesem Opfer verstehen.

Wenn auch einzelne Bestimmungen der neuen Bundesverfassung unsern Wünschen nicht ganz entsprechen, so ist doch in ihr das Bestreben, die bisherige Verfassung in fortschrittlichem Sinne weiter zu bilden, mit den neuen Bedürfnissen, neuen Zuständen und neuen Begriffen Schritt zu halten, den schweizerischen Bundesstaat nach außen zu kräftigen, nach innen auf die Höhe der fortgeschrittensten Staaten zu erheben, so unverkennbar ausgesprochen, daß Bern, welches sonst voranstand in freisinnigen Bestrebungen und dessen kräftiger

Mithilfe die Eidgenossenschaft wesentlich auch die jetzige Bundesverfassung verdankt, auch diesmal nicht zurückbleiben, sondern mit entschiedener Mehrheit für Annahme der neuen Verfassung einstehen wird. Steht ja doch hierbei auch die Ehre unserer republikanischen Einrichtungen mit in Frage, welche hier vor dem Auslande, das nicht ohne Interesse dem Laufe der Revision folgt, Gelegenheit haben, sich als wesentlich fortschrittliche neuerdings zu ermahnen.

Nun haben bereits die Großen Räte mehrerer Stände durch förmlichen Beschluß ihren Bevölkerungen die Annahme oder Verwerfung der Vorlage empfohlen.

Es wäre daher ganz gerechtfertigt und wird vielleicht auch von verschiedenen Seiten erwartet, daß auch Sie, Herr Präsident, Herren Großenräthe, zu Händen des Bernervolks und Angesichts des Schweizervolks eine ähnliche Kundgebung und zwar im Sinne der Empfehlung thun würden.

Weil wir aber auch den Schein vermeiden wollen, als ob die Behörden der freien Willensäußerung der einzelnen Bürger vorgreifen wollten und zugleich volles Vertrauen haben in die gesunde Einsicht des Bernervolkes, so wollen wir den Antrag auf eine derartige Kundgebung nicht stellen.

Wir beschränken uns demnach auf den Antrag, Sie möchten die eidgenössische Abstimmung in unserm Kanton zugleich als die Stimmgebung des Standes Bern gelten lassen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 17. April 1872.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Vizepäsident:

Jolissaint.

Der Rathschreiber:

Dr. Träschel.

Die **Kommission** des Großen Rathes, welche aus den Herren Karrer, Steiner, v. Gonzenbach, Folletête, Kaiser, Born, Ritschard, Wyß und Sigri besteht, legt in ihrer Mehrheit folgenden Antrag vor:

Der Große Rath wolle erkennen:

- 1) Es möchte die eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern zugleich als Stimmgebung des Kantons Bern gelten;
- 2) Es solle der Große Rath durch Namensaufruf dem Volke die revidirte Bundesverfassung zur Annahme empfehlen.
- 3) Der Regierungsrath ist beauftragt, diese Kundgebung des Großen Rathes auf geeignete Weise dem Volke mitzutheilen.

Bern, den 30. April 1872.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

C. Karrer.

K u m m e r, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Juli 1848 wurde der Große Rath bei Eiden einberufen zur Behandlung einer ähnlichen Angelegenheit, wie sie uns heute vorliegt. Damals hat der Großrathspräsident erklärt, es handle sich um eine der wichtigsten Fragen, die in diesem Jahrhundert behandelt werden können. Wenn die Frage der Annahme der damaligen Verfassung so wichtig war, so ist die Frage ebenso wichtig, ob wir diese Verfassung jetzt behalten oder eine neue an ihre Stelle setzen wollen.

Damals gab es bloß eine Standesstimme, und es unterlag keinem Zweifel, wer dieselbe abgeben solle; denn der § 6 unserer Kantonsverfassung schreibt vor, daß das Volk über die Veränderungen der Bundesverfassung abzustimmen habe. Wenn Ihnen daher heute vorgeschlagen wird, Sie möchten beschließen, daß die Volksabstimmung im Kanton Bern zugleich als Standesstimme gelten solle, so ist dieß etwas Selbstverständliches. Obher könnte man noch über die Frage diskutieren, ob die eidgenössische Abstimmung, welche der Bundesrath auf den 12. Mai angeordnet hat, auch als Standesstimme gelten solle. Dieß ist nicht durchaus nothwendig, sondern es steht uns frei, die kantonale Abstimmung 8 Tage später zu haben. Warum wollte man aber einen solchen Unterschied machen? Man sagt, in kantonalen Angelegenheiten seien gewisse Niedergelassene, die in eidgenössischen Sachen Stimmrecht haben, nicht stimmberechtigt. Aber auch die Abgabe der Standesstimme über die revidirte Bundesverfassung ist eine eidgenössische Angelegenheit. Aus der Art und Weise, wie der Bundesrath in seinem jüngsten Kreis Schreiben den § 63 der gegenwärtigen Bundesverfassung auslegt, ergibt es sich, daß bei der Abgabe der Standesstimme alle diejenigen stimmberechtigt sind, die berechtigt sind, unsere Nationalräthe zu wählen. Bis jetzt hat, obwohl es versucht worden ist, noch kein Kanton gewagt, eine solche Scheidung zu machen, und wenn Genf eine Aenderung vornehmen wollte, so würde sofort ein großartiger Refers entstehen.

Wenn sich dieß aber so verhält und wir bei der Abgabe der Standesstimme die nämlichen Bürger stimmen lassen müssen, wie bei der eidgen. Abstimmung, so fällt vollends der letzte Grund dahin, die beiden Abstimmungen auseinander zu halten.

Uebrigens haben Sie diese Frage schon einmal entschieden. Wenn wir auch 1848 bloß die Standesstimme und daneben keine eidgenössische Abstimmung hatten, so war dieses doch 1866 der Fall, als über die 9 Revisionsartikel abgestimmt wurde. Damals hatten wir neben den Abstimmungen der 22 Kantone noch eine eidgenössische Volksabstimmung, und Sie haben sich ohne irgend welchen Skrupel dazu entschlossen, das Resultat der letztern in unserm Kanton als Standesstimme gelten zu lassen. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß es auch diesmal zweckmäßig erscheint, die Standesstimme durch das Volk abgeben zu lassen, und daß diese Stimmabgabe ohne irgend welche Inkonvenienzen gleichzeitig mit der eidgenössischen Abstimmung am 12. Mai stattfinden kann.

Es kann somit bloß noch die dritte Frage zur Sprache kommen, ob der Große Rath dem Volke irgend eine Erklärung abgeben und ihm die Annahme oder Verwerfung der revidirten Verfassung empfehlen soll. Bekanntlich haben fast alle Großen Räte der Schweiz, welche bis jetzt die Angelegenheit behandelt haben, einen Beschluß in empfehlendem oder verwerfendem Sinne gefaßt. Soll nun auch der Große Rath von Bern eine bestimmte Farbe bekennen oder nicht? Die Regierung macht Ihnen in ihrem Vortrage hierüber keine Zumuthung, indessen kann auch sie nicht umhin, Farbe zu bekennen, indem sie in ihrem Vortrage erklärt, daß sie persönlich überzeugt sei, wenn die revidirte Verfassung auch nicht in Allem den Wünschen der bernischen Vertreter entspreche, so enthalte sie doch einen großen Fortschritt, und es nehme daher der Kanton Bern, wenn er sie annehme, keine andere Stellung ein, als die, welche er in eidgen. Dingen, bei denen es sich um große Fortschritte handelte, stets eingenommen habe. Die Regierung konnte ihre Ansicht nicht zurückhalten, indem sie glaubte, es wäre nicht anständig, dem Großen Rathe eine so wichtige Sache vorzulegen, ohne auch nur mit einem Worte darauf hinzuweisen, ob sie derselben günstig oder ungünstig gestimmt sei. Die Regierung sieht voraus und widersteht sich dem natürlich durchaus nicht, daß der Große Rath, wenn er die Abgabe der Standesstimme dem Volke überläßt, nicht wohl anders kann, als seine Meinung

abzugeben. Das Volk ist gewohnt, bei jedem unbedeutenden Gesetz eine eigene Botschaft des Großen Rathes zu erhalten, in welcher ihm die Gründe der Erlassung und die Vortheile des Gesetzes auseinander gesetzt werden. Das Volk wird ohne Zweifel erwarten, daß der Große Rath ihm eine Verfassung, die eine größere Bedeutung als ein Duzend Gesetze und ja auch die Modifikation mancher Gesetze zur Folge hat, nicht vorlege, ohne sich darüber auszusprechen, ob dadurch nach seiner Ansicht das Wohl des Landes befördert werde oder nicht.

Es läge nun die Versuchung nahe, schon von meiner Seite sofort auf die einzelnen Theile der revidirten Bundesverfassung einzutreten. Sie wissen aber, daß mir schon ein physisches Hinderniß entgegensteht, dieß in der Eidlässlichkeit zu thun, wie es nothwendigerweise geschehen sollte, und daß überdieß eine Anzahl unserer Mitglieder der Bundesversammlung, welche die neue Verfassung vorberathen haben, sich hier befinden und das Werk, zu dem sie mitwirkten, wohl vertreten werden. Ich will mich daher für diesen Augenblick auf die allgemeine Bemerkung, die Sie übrigens schon aus dem Vortrage der Regierung entnehmen konnten, beschränken, daß es dieser scheint, die Annahme der revidirten Bundesverfassung werde sowohl dem weitem als dem engeren Vaterlande zum Heile gereichen. Sollte die Diskussion über einzelne Punkte mich dazu veranlassen, so werde ich mir erlauben, später noch das Wort zu ergreifen.

Herr Vizepräsident Marti übernimmt den Vorsitz.

Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben den Antrag des Regierungsrathes, das Standesvotum mit der Volksabstimmung zu verbinden, m. a. W. das Resultat der Volksabstimmung als Standesstimme gelten zu lassen, an eine Kommission überwiesen, welche diese Frage in einer sehr kurzen Sitzung besprochen hat. Die Kommission hat einstimmig gefunden, es sei der Fall, daß die Standesstimme auch vom Volke abgegeben werde. In der Frage dagegen, ob dem Volke die Verfassung mit oder ohne irgend eine Kundgebung von Seitedes Großen Rathes vorgelegt werden solle, ist die Kommission nicht einstimmig, indem 2 Mitglieder einfache Ueberweisung an das Volk wollten, wie es der Regierungsrath beantragt, während dagegen die übrigen Mitglieder der Ansicht sind, es solle der Große Rath in dieser Beziehung Farbe bekennen und dem Volke durch Namensaufruf die revidirte Bundesverfassung zur Annahme empfehlen. Ich bemerke noch, daß nicht alle Mitglieder der Kommissionsitzung bewohnten, daß aber diejenigen, welche abwesend waren, nachträglich ihre Zustimmung zu dem Antrage der Kommissionsmehrheit erklärten.

Die Stellung des Regierungsrathes in dieser Frage ist begreiflich. Manche Mitglieder der Kommission und des Großen Rathes hatten, nachdem die eidgenössischen Räte die Verfassung durchberathen, die Ansicht, man solle sich jeder offiziellen Meinungsäußerung enthalten, indem das Volk die nöthige Einsicht habe, um in dieser Angelegenheit einen richtigen Entscheid zu fassen. Seither haben sich aber die Verhältnisse vollständig verändert. Statt daß die revidirte Bundesverfassung mit Ruhe behandelt, statt daß von Seite der übrigen Kantone der angebeutete Weg, die einfache Vorlage ans Volk, eingeschlagen worden ist, haben eine Menge Stände zwar die Abgabe der Standesstimme auch ans Volk übertragen, gleichzeitig aber sich in mehr oder weniger feierlicher und bestimmter Weise darüber ausgesprochen, ob sie die revidirte Verfassung dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung empfehlen. Ich weise da auf die Kantone Freiburg, Luzern, Waadt, Tessin, Genf und theilweise auf Graubünden hin.

Nach diesen Vorgängen hat die Kommissionsmehrheit gefunden, es sei der Fall, daß der Große Rath sich darüber ausspreche, ob er die Bundesrevision für angemessen halte

und sie dem Volke mit gutem Gewissen zur Annahme empfehlen könne. Ob die Uebertragung der Ständestimme an das Volk gesetzlich richtig und ob sie zweckmäßig sei, darüber braucht man keine Worte zu verlieren. Schon nach dem neuen Referendumgesetz müßte ja der Große Rath die Bundesverfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen.

Ich gehe nun über auf die Sache selbst und will die Gründe anführen, welche die Kommissionmehrheit veranlaßten, bei Ihnen zu beantragen, Sie möchten durch Namensauftrag dem Volke die revidirte Bundesverfassung zur Annahme empfehlen. Um die neue Verfassung richtig beurtheilen zu können, ist es nothwendig, daß man dem Gange der Verhandlungen in den eidgenössischen Räten mit Verständnis und mit großer Aufmerksamkeit gefolgt sei. Es ist begreiflich, daß, wer sich dazu nicht Zeit genommen und die Sache nicht unparteiisch und objektiv untersucht hat, irrige Vorstellungen in dieser oder jener Richtung erhalten mußte. Solche irrige Vorstellungen sind namentlich bei der großen Masse der Stimmentenden leicht erklärlich; denn es war diesen nicht möglich, einer viermonatlichen Debatte, während welcher der nämliche Gegenstand oft 4 bis 5 Male von einem Rath zum andern zurückgelangte, ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich ein richtiges Bild darüber zu machen, worin sich die revidirte Bundesverfassung von derjenigen von 1848 unterscheidet. Es ist daher schon von diesem Standpunkt aus vollständig gerechtfertigt, diesen Theil des Volkes, und es bildet derselbe weitaus den größten Theil, zu belehren, damit er im Falle sei, sein Urtheil mit Sachkenntnis und mit Bewußtsein abzugeben. Dafür spricht aber noch ein anderer Grund: viele Bürger sind nicht im Falle, sich ein Urtheil zu bilden, sie wissen aber, welche Persönlichkeiten im Großen Rathe dafür oder dagegen sind. Es kann nun nicht bestritten werden, daß unser Volk im großen Ganzen mehr oder weniger ein Autoritätsvolk ist. Es schiebt gewisse Personen als Vertreter seiner Interessen in den Großen Rath und bildet oft sein Urtheil nach demjenigen dieser Vertreter. Ich glaube daher, wir seien hier Vertrauensmänner des bernischen Volkes und sollen unsere Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen aussprechen, damit unsere Wähler wissen, wie wir die Sache ansehen.

Die Revision der Bundesverfassung vom Jahre 1848 ist im Kanton Bern im Allgemeinen nicht populär. Man hörte im großen Ganzen nicht den geringsten Wunsch nach einer Revision der Verfassung, sondern es wurde entweder gar nicht davon gesprochen, was immer ein gutes Zeichen ist, oder dann sprach man sich dahin aus, daß man sich unter der gegenwärtigen Verfassung wohl befinde. Es ist daher die Revision nicht ein Resultat des bernischen Volkswillens, sondern es wurde dieselbe durch andere Umstände veranlaßt.

Bereits im Jahre 1866 versuchte man bei Anlaß des Handelsvertrages mit Frankreich eine Bundesrevision in einigen Artikeln. Merkwürdiger Weise wurde vom Volke nur ein einziger, der sog. Judenartikel, angenommen. Diejenigen, welche die Revision der Verfassung wünschten, ließen sich durch dieses Resultat nicht abschrecken, sondern strebten neuerdings eine Revision an. Zu diesem Zwecke versuchten sie, 50,000 Unterschriften zu sammeln, allein es konnten diese nicht aufgebracht werden. Indessen wollte, wie es so geht, die jüngere Generation auch Etwas thun, und zudem machten sich die demokratischen Tendenzen, die in mehreren Kantonen zu Tage getreten waren, auch in den Bundesangelegenheiten geltend. So wurde nach und nach der Boden, der im Jahre 1866 für die Bundesrevision durchaus unempfänglich war, bearbeitet, so daß man schließlich im Schooße der Bundesversammlung selbst fand, es sei der Fall, die Revision der Bundesverfassung an die Hand zu nehmen.

Der daherige Beschluß war eine wahre Ironie. Der Anstoß zur Bundesrevision ging nämlich von einem Vertreter des Kantons Waadt aus. Einer der Wortführer dieses Kan-

tons, Herr Ruchonnet, bemerkte, daß von Seite der jüngern Generation die Bundesrevision angestrebt werde, und als vorgeschrittener, liberaler Jungwaadtländer wollte er mitmachen, getraute sich aber vom rein kantonalen Standpunkt als Waadtländer nicht, im gleichen Fahrwasser mitzuschwimmen. Er wollte vielmehr der ganzen Angelegenheit mehr oder weniger ein Bein unterschlagen und stellte den Antrag, es solle die Eingehung der Ehe erleichtert werden, wie sie es in der Westschweiz ist. Wie man aber nicht Meister seines Schicksales ist, so war Herr Ruchonnet nicht Meister seines Antrages. Es beschloß nämlich die Bundesversammlung, die Revision zu einer allgemeinen zu machen. Darin liegt die Ironie, daß vom Waadtlande, das außerordentlich viel auf seine kantonale Autonomie hält, der erste Anstoß zur Bundesrevision ausging, gegen welche nun dort die allergrößte Abneigung herrscht.

Der Bundesrath wurde von der Bundesversammlung beauftragt, Revisionsvorschläge vorzulegen. Diesem Auftrage nachkommend, legte er Anträge vor, die außerordentlich mäßig waren. Sie betrafen eine größere Centralisation im Militärwesen, indem man glaubte, mit der bisherigen Bundesverfassung nicht die im Interesse der schweizerischen Armee liegenden Militärreformen zu Stande bringen zu können. Die Vorlage des Bundesrathes nahm auch eine Erweiterung der Rechte des Bundes in gesetzgeberischer Beziehung in Aussicht. Er wollte nämlich das Wechsel- und Handelsrecht und unter Umständen auch einige Theile des Obligationenrechts in die Bundeskompetenz ziehen. Auch in Betreff des Niederlassungswesens wollte im Interesse des freieren Verkehrs die Vorlage des Bundesrathes dem Bunde größere Vollmacht geben.

Im Ganzen genommen bewegten sich also die Anträge des Bundesrathes in einem ziemlich engen, bescheidenen Rahmen. Es ging aber auch hier nach dem alten Sprichworte: *L'appétit vient en mangeant*. Als die Sache vor die Bundesversammlung kam, fand man, es könnte bei diesem Anlasse noch diese und jene Bestimmung aufgenommen werden. Wir finden daher in der neuen Verfassung manche Bestimmung, an die man beim Beginn der Revision gar nicht dachte. Nach 4 Monaten der angestrengtesten Berathung, nachdem man genöthigt war, nach links und rechts Konzessionen zu machen, liegt nun das Revisionswerk vor Augen, und ich erlaube mir, mich über dessen Inhalt auszusprechen. Beim nähern Eingehen auf den Inhalt der Revision wird der Schrecken Derjenigen sicher bald schwinden, welche glaubten, es werde durch die neue Verfassung eine Helvetik oder wenigstens der Anfang zu einer solchen geschaffen, die Kantonsouveränität beseitigt und eine gewaltige Centralmacht freit.

Es interessieren uns in der neuen Bundesverfassung hauptsächlich 5 Punkte, die ich theilweise bereits in meiner Größnungsrede zur gegenwärtigen Session berührte. Die zwei wichtigsten Grundsätze, welche für die Eidgenossenschaft sowohl als für den Kanton Bern tief eingreifend sind, betreffen die Centralisation des Militärwesens und die einheitliche Gesetzgebung. Ich glaube, auch die allerentschiedensten Revisionsgegner können nicht bestreiten, daß es zweckmäßig wäre, unser Heer unter eine Centralgewalt zu stellen und ein einheitliches eidgenössisches Recht zu erhalten. Ein dritter Punkt, der namentlich uns Berner zunächst berührt, betrifft die Bestimmungen über das Niederlassungswesen. In dieser Beziehung haben wir die merkwürdige Erscheinung, daß die zunächst betheiligten Gegenden des Kantons glauben, man sei nicht weit genug gegangen, während andere Kantone erklären, die daherigen Bestimmungen gehen ihnen zu weit. Der vierte Punkt, der für Bern von großer Wichtigkeit ist, betrifft das Ohmgeld, und der fünfte Punkt, der namentlich mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung gegen die revidirte Bundesverfassung erhobenen Anschuldigungen erörtert werden muß, bezieht sich auf die innere Organisation des Bundes.

Ich beginne beim fünften Punkte. Ein Haupteinwand, welcher der revidirten Verfassung gemacht wird, geht dahin,

sie mache aus einem zweckmäßig zusammengeketeten Bunde von verschiedenen Kantonen einen Einheitsstaat. Die meisten Mitglieder des Großen Rathes werden die Organisation des Bundes, wie sie durch die Verfassung von 1848 aufgestellt ist, kennen, es ist aber nothwendig, daß ich sie zur Vergleichung berühre. Die Bundesgewalt theilt sich zum Zwecke der Gesetzgebung, der Urtheilspredung und der Vollziehung in 3 Körper: die Bundesversammlung, das Bundesgericht und den Bundesrath. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus zwei verschiedenen Körpern, aus dem Nationalrath, der aus den Vertretern des schweizerischen Volkes, und aus dem Ständerathe, der aus den Vertretern der Stände zusammengesetzt ist. Im Nationalrath kommt ein Mitglied auf 20,000 Seelen. Der Kanton Bern hat somit 23 Vertreter, während der Kanton Uri nur einen einzigen zählt. Im Ständerath dagegen hat jeder Kanton zwei Vertreter und somit der Kanton Bern genau so viel zu bedeuten, wie der Kanton Uri. Würden wir einen Staat ohne geschichtliche Vorgänge bilden, so würde vielleicht eine andere Einrichtung getroffen werden. Allein die Verfassung von 1848 ist hervorgegangen aus derjenigen von 1815, und die von 1815 aus der ganzen vorhergehenden schweizerischen Geschichte. Der erste Bund bestand aus bloß 3 Kantonen, später vermehrte er sich auf 8, dann auf 13, 19 und heute besteht er aus 22 Kantonen. Die frühern Bünde hatten bloß den Zweck, die einzelnen Kantone auswärtigen Angriffen gegenüber unter sich zu verbinden. Die Negligenz ihrer innern Verhältnisse war den einzelnen Kantonen überlassen, und bis 1798 mischte sich auch die Tagsatzung außerordentlich wenig in dieselben. Es war daher jeder einzelne Kanton ein selbstständiger Staat, wie Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien.

Mit der Zeit hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, die Centralgewalt dadurch zu verstärken, daß die einzelnen Kantone einen Theil ihrer Souveränität an dieselbe abgaben. So entstanden die Bünde von 1815 und von 1848. Die Kantone wollten aber immerhin selbstständig dastehen, und es wurde daher der Ständerath geschaffen, in den, wie gesagt, jeder Kanton gleichviel Vertreter schickt. In welchem Verhältnisse stehen nun die beiden Räte zu einander? Wenn der Nationalrath einen Beschluß faßt, so ist derselbe erst gültig, wenn auch der Ständerath ihm beigestimmt hat. Können sich die beiden Räte nicht einigen, so kommt kein gültiger Beschluß zu Stande, und es bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Seit 1848 kam es etwa 2 Mal vor, daß die beiden Räte sich nicht einigen konnten. Ein Unglück ist dabei durchaus nicht entstanden. Das Hin- und Herschieben von einem Rathe zum andern hat den Vortheil, daß nicht übereilte Beschlüsse in momentaner Verblendung gefaßt werden.

Wird nun in dieser Beziehung irgend etwas durch die neue Bundesverfassung geändert? Wenn Sie diese aufmerksam durchgehen, so werden Sie sich bald überzeugen, daß in den Verhältnissen der beiden Räte durchaus nichts geändert wird, daß vielmehr in einer Richtung den Kantonen noch größere Rechte gegeben werden, als sie gegenwärtig haben. Der Nationalrath wird auch in Zukunft die Vertretung des Volkes, der Ständerath diejenige der Kantone bleiben, und kein Rath wird ohne den andern einen gültigen Beschluß fassen können. Dagegen wird eine vierte Gewalt, welche die bisherige Bundesverfassung nicht kannte, eingeführt, die Volksgewalt, welche in einem Referendum, dem Genehmigungsrecht des von den obern Behörden Beschlossenen, und in einer Initiative, dem Recht, die Abschaffung bestehender Vorschriften oder die Einführung nicht bestehender zu verlangen, zur Geltung kommt. Im Kanton Bern haben wir das sog. obligatorische Referendum, wonach jedes Gesetz und jeder Beschluß, der eine gewisse finanzielle Tragweite hat, dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden muß. In der Bundesverfassung wollte man nicht so weit gehen, sondern nahm ein fakultatives

Referendum an, wonach Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müssen, wenn es von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von fünf Kantonen verlangt wird. Man macht der revidirten Bundesverfassung den Vorwurf, daß sie die Kantonsouveränität gefährde. Dieser Vorwurf ist vollkommen unbegründet; es werden ja im Gegentheil die Rechte der Kantone erweitert, indem, wie gesagt, dem Begehren von 5 Kantonen auf Vorlage eines Bundesgesetzes oder Beschlusses an das Volk oder auf Abänderung einer bestehenden Vorschrift oder Einführung einer neuen entsprochen werden muß.

Ich gehe nun über zu der Militärfrage. Der Bund hatte bereits nach der bisherigen Verfassung ausgedehnte Rechte im Militärwesen, und diejenigen, welche glauben, es werde durch die Centralisation des Militärwesens eine Anzahl von Rechten an den Bund übertragen, die er bisher nicht hatte, befinden sich gewaltig im Irrthum. In Bezug auf das Militärwesen machten bisher die Art. 18 bis 20 der Bundesverfassung Regel. Der Art. 18 sprach den Grundsatz aus, daß jeder Schweizer wehrpflichtig sei. Dieser Grundsatz, der auch in der revidirten Verfassung aufgestellt ist, ist bisher nicht zur Wahrheit geworden. Der Art. 19 der bisherigen Verfassung verpflichtete nämlich die Kantone bloß dazu, zum Bundesauszug auf 100 Seelen der Bevölkerung 3 Mann zu stellen. Das Verhältniß der wehrfähigen Bürger zur Bevölkerung ist aber nicht in allen Kantonen das gleiche, und es war dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht des Schweizlers nicht in dem Maße Rechnung getragen wie in der neuen Verfassung, welche einfach jeden Schweizer wehrpflichtig erklärt und bestimmt, daß das Bundesheer aus der gesammten, nach der eidgenössischen Gesetzgebung dienstpflchtigen Mannschaft bestehe.

Dem Art. 18 wurde in der revidirten Bundesverfassung eine Bestimmung beigefügt, welche der bisherigen Verfassung fehlte. Bisher hatte ein Wehrmann, welcher im Militärdienste verwundet wurde, keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder eine Pension, und das nämliche war der Fall mit den Hinterlassenen solcher Wehrmänner, die im Militärdienste ihr Leben verloren hatten. Nun stellt die neue Bundesverfassung den Grundsatz auf: „Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien, im Falle des Bedürfnisses, Anspruch auf Unterstützung des Bundes.“

Nach Art. 20 der bisherigen Verfassung wird die allgemeine Organisation des Bundesheeres durch ein Bundesgesetz bestimmt, und der Bund übernimmt den Unterricht einzelner Spezialwaffen (Gente, Artillerie und Kavallerie), jedoch liegt den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde ob. Außerdem übernimmt der Bund auch die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen. Der nämliche Artikel gab dem Bunde das Recht, die Centralisation des Militärunterrichts noch weiter zu entwickeln. Gestützt darauf wurde auch der Scharfschützenunterricht centralisirt, und wenn die Bundesverfassung nicht revidirt worden wäre, so hätte man in der nächsten Zeit auch den Infanterieunterricht centralisirt.

Es hatte also der Bund bereits nach der bisherigen Verfassung ausgedehnte Rechte im Militärwesen. Die Praxis hat sich aber seit 1848 außerordentlich geändert und zwar jeweilen im Sinne der Centralisation. Als nach dem Kriege gegen Oesterreich die französischen Truppen so siegreich vordrangen, wurde dieß großentheils den gezogenen Vierfüßlern der Franzosen zugeschrieben. Es entwickelte sich daher in allen Militärstaaten eine außerordentliche Thätigkeit zur Erstellung von gezogenen Kanonen. Auch in der Schweiz wurde die Einführung derselben für zweckmäßig gefunden. Wurde aber die Umwandlung der Kanonen etwa durch die Kantone vollzogen? Nein, sondern der Bund ließ die Kanonen

umwandeln und stellte sie sodann wieder den Kantonen zu. Wenn man so hochmüthig auf die Kantonsouveränität sein will, so hätte man diese auch auf das Zahlen ausdehnen sollen. In dieser Beziehung aber hielten die Kantone an ihrer Souveränität nicht fest, sondern wälzten die Last auf die Schultern des Bundes ab, und es ist daher nach dem Sprichworte „wer zahlt, der befiehlt“ natürlich, daß da ein Einbruch in die Kantonsouveränität gemacht wurde.

Als im böhmischen Feldzuge die Preußen die Oesterreicher überraschend schnell niederwarfen, wurde dieß vorzugsweise dem Hinterladungsgewehre zugeschrieben. Die ganze Schweiz. Bevölkerung verlangte damals, daß auch unsere Truppen mit solchen Gewehren versehen werden, und allgemein war die Unzufriedenheit, als die Bundesbehörden nicht mit der von vielen Seiten gewünschten Energie in dieser Sache vorgingen. Gegenwärtig ist der größte Theil unserer Armee mit Hinterladern versehen, die nach dem bis jetzt anerkannt besten System konstruirt sind. Wer hat diese Neubewaffnung durchgeführt? etwa die Kantone? Der Bund nahm von den dazugehörigen Kosten zwei Drittel und die Kantone den übrigen Dritteltheil auf sich. Also auch hier haben wir faktisch bereits die Centralisation.

Man hört häufig darüber klagen, daß zu wenig Kriegsmaterial, namentlich für die Artillerie vorhanden sei. Haben etwa die Kantone von sich aus das Fehlende angeschafft? Nein, sondern man überließ es dem Bunde, einige Hundert Kanonen mit vollständiger Ausrüstung anzuschaffen. Auch hier ist also die Centralisation faktisch vorhanden.

Es ist daher Dasjenige, was die Bundesrevision im Militärwesen bringt, nicht eine neue Schöpfung, sondern im Wesentlichen eine Bestätigung der bisherigen Praxis, eine Codifikation des bereits Bestehenden, wie ich mich in meiner Eröffnungsrede zu der gegenwärtigen Session ausgedrückt habe. In einem Punkte wird die Centralisation etwas erweitert. Während nämlich bisher die Kantone ihre Mannschaft uniformirten und ausrüsteten, wird in Zukunft der Bund die Kosten der Bekleidung und Ausrüstung tragen. In Zukunft haben wir keine Kontingente der Kantone mehr, sondern nur Schweizertruppen. Die bisherige Verfassung sagte im Art. 20: „Alle Truppenabtheilungen im eidgen. Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne.“ Unter der eidgenössischen Fahne waren aber die Truppen mehr oder weniger kantonale, während sie in Zukunft eidgenössische Truppen sein werden.

Nach der revidirten Bundesverfassung wird der Bund nicht nur die Kosten übernehmen, welche der Staat Bern bisher für das Militärwesen hatte. Im Kanton Bern mußte bisher der Soldat die sog. kleine Ausrüstung aus eigenen Mitteln bestreiten, welche sich bei der Infanterie per Mann auf Fr. 40 bis 50 und bei der Kavallerie und Artillerie, wie man sagte, sogar auf Fr. 100 belief. Auch diese kleine Ausrüstung wird in Zukunft nicht mehr von der Mannschaft, sondern vom Bunde bestritten werden. Dadurch erwächst unsern Rekruten ein großer Vortheil. Bisher beliefen sich die dahergehenden Ausgaben jährlich auf Fr. 90,000, und diejenigen Rekruten, welche die nöthige Summe zur Anschaffung der kleinen Ausrüstung nicht aufbrachten, mußten in der Kaserne bleiben, bis sie das Fehlende an ihrem Solde abverdient hatten.

Durch die Uebernahme der Militärlasten erwachsen dem Bunde bedeutende Mehrkosten, die man auf ungefähr 5—6 Mill. berechnet. Es entsteht daher die Frage, auf welche Weise der Bund diesen Ausfall decken soll. Bisher bezog der Kanton Bern vom Bunde eine Zollentschädigung von Fr. 271,500 und, wenn sie voll ausbezahlt wurde, eine Postentschädigung von Fr. 249,300. Ueberdieß bezog der Kanton eine Militärsteuer, die jährlich Fr. 185,000 abwarf. In Zukunft will nun der Bund die Zoll- und Postentschädigung nicht mehr

an die Kantone ausrichten, und auch die Militärsteuer soll an den Bund übergehen.

Wie gestaltet sich nun das Kostenverhältniß für den Kanton Bern? Ich erkläre, daß ich nicht großes Gewicht darauf lege, ob der Kanton Bern da einige Franken gewinnt oder verliert. Ich denke, dieser Grund werde die bernische Bevölkerung und ihre Vertreter weder zur Annahme noch zur Verwerfung der revidirten Verfassung bewegen. Indessen ist es doch angemessen, daß man sich fragt, wie sich die dazugehörigen Verhältnisse gestalten werden.

Nach dem 4jährigen Budget gibt der Kanton Bern jährlich

Fr. 865,200	für das Militärwesen aus. Diese Ausgabe wird in Zukunft dahinfallen, auf der andern Seite wird er aber auch die Zollentschädigung mit
Fr. 271,500	die Postentschädigung mit
" 249,300	und die Militärsteuer mit
" 185,000	

zusammen also " 705,800 nicht mehr beziehen. Es ergibt sich somit für den Kanton eine Minderausgabe im Betrage

von rund Fr. 160,000

Es sind dieß offizielle Zahlen. Der Kanton Bern gewinnt aber nicht nur diese Summe. Würde nämlich die revidirte Bundesverfassung nicht angenommen, so müßten gleichwohl verschiedene Modifikationen und Ausdehnungen im Militärwesen vorgenommen werden. Nach dem Projekte, welchem auch die Mittelkantone und der Kanton Waadt beistimmen würden, würde dem Kanton Bern gegenüber seinen gegenwärtigen Militärausgaben noch eine Mehrausgabe von

Fr. 250 bis 260,000

auffallen, von der er nach der Annahme der revidirten Bundesverfassung natürlich nicht berührt würde. Es ergibt sich somit für den

Kanton Bern im Ganzen ein Bene von Fr. 420,000

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Verfügungsgewalt der Kantone über die Truppen nicht vollständig an den Bund übergeht, sondern daß man folgende beruhigende Bestimmung in die neue Verfassung aufgenommen hat: „Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, so weit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.“ Wenn also der Kanton Bern in Zukunft über seine Truppen z. B. zur Beschwichtigung von Unruhen oder für andere Zwecke, wie Repräsentationen, verfügen will, so steht ihm dieß vollständig frei. Was die im Schlußsatz der soeben mitgetheilten Bestimmung enthaltene Beschränkung betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß auch bisher die Kantone nur unter dem Vorbehalte über ihre Truppen verfügen konnten, daß dadurch nicht eidgenössische Gesetze verletzt wurden.

Eine weitere Bestimmung der revidirten Verfassung sagt: „Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die taktischen Einheiten aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.“ Es ist also nicht zu fürchten, daß nach der Uebernahme des Militärwesens durch den Bund unsere Truppen auseinandergerissen und z. B. Emmenthaler in ein Zürcher oder Solothurner Bataillon gesteckt werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Reorganisation unseres Militärwesens erlaube ich mir wenige Worte. Ich erinnere an die von Herrn Bundesrath Velti bei Anlaß des bourbakischen Feldzuges ausgesprochene Erklärung, daß, wenn die Sache sich ernster gestaltet hätte, man, um etwas Erleuchtliches ausrichten zu können, die gegenwärtige Militärorganisation von einem

Tag auf den andern auf die Seite hätte werfen müssen. Wenn dieß richtig ist, so liegt darin der Beweis, daß unsere militärische Organisation wesentlich der Verbesserung bedarf, um unsere Armee auf diejenige Stufe zu bringen, die es ihr ermöglicht, ihren Zweck, die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu wahren, zu erreichen. Es ist aber gut, daß man das Nöthige rechtzeitig thut und nicht bis zu einem Ernstfalle damit zuwartet. Daß die Reorganisation des Militärwesens nothwendig ist, ergibt sich auch aus dem Umstande, daß das Organisationsprojekt des Herrn Welti, welches bei der gegenwärtigen Bundesverfassung nicht ausgeführt werden kann, als Minimum Desjenigen angesehen wird, was nothwendig ist, und daß die kleinern Kantone, sowie der Kanton Waadt diesem Projekt beistimmen würden. Sowohl Sachmänner als die große Mehrheit der Bundesversammlung und darunter sämtliche bernische Vertreter ohne Ausnahme haben aber gefunden, wenn man so weit gehen müsse, so sei es besser, noch einen Schritt weiter zu gehen und das Militärwesen rein eidgenössisch zu machen.

Ich gehe über zu der Frage der Einheit der Gesetzgebung. Ich will mich über diesen Punkt kurz fassen, da er wahrscheinlich von anderer Seite mit mehr Sachkenntniß berührt werden wird. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß sicher Jedermann zugeben muß, es wäre eine schöne Sache, wenn wir in der ganzen Eidgenossenschaft die gleiche Gesetzgebung hätten. Ich glaube nicht, daß Jemand da ist, der diesen Wunsch nicht erfüllt sehen möchte. Was für einen Grundsatz stellt nun die revidirte Bundesverfassung in dieser Richtung auf? Der Art. 55 erklärt die Gesetzgebung über das Civilrecht, mit Inbegriff des Verfahrens, als Bundes Sache und ertheilt überdieß dem Bunde das Recht, seine Gesetzgebung auch auf das Strafrecht und den Prozeß auszudehnen.

Gegen diese Bestimmung werden von ängstlichen Gemüthern vielfache Einwendungen erhoben, und es wird als unmöglich erklärt, für die ganze Eidgenossenschaft, deren Verhältnisse so sehr verschieden seien, ein einheitliches Recht zu schaffen. Wenn man die Sache nicht näher untersucht, so könnte man diese Bedenken begründet finden. Ich habe bereits bei der Eröffnung der Session darauf aufmerksam gemacht, daß wir in unserm eignen Kanton ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Die Verhältnisse im Kanton Bern sind unter sich ebenso verschieden, als in der Eidgenossenschaft. Die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen dem Oberlande, Seelande und Jura ist so groß als zwischen Schaffhausen und Genf. Dennoch haben wir es, und es ist kein Mitglied des Großen Rathes, welches dieß bedauert, dahin gebracht, daß wir für einzelne Gegenstände ein einheitliches Gesetz für den ganzen Kanton haben, und der Große Rath hat beschlossen, auch die übrigen Theile der Gesetzgebung zu unifiziren.

Der Kanton Bern hatte früher so viele Gesetze als Landschaften; das Recht der Stadt Bern war nur ein sogenanntes Hülfrecht, welches bloß für diejenigen Punkte zu Rathe gezogen wurde, über welche die übrigen Sazungen sich nicht aussprachen. Bei der Zunahme des Verkehrs gelangte man zu der Ansicht, daß es besser wäre, ein einheitliches Gesetz zu haben, und es wurden daher die einzelnen Statutarrechte beseitigt. Wie groß ist die Verschiedenheit zwischen dem Verkehr in den 1830er Jahren und dem gegenwärtigen Verkehr! Gegenwärtig reist man sechsmal schneller und vielleicht hundertmal häufiger als früher. Auch existirt die merkwürdige Thatsache, daß ungefähr die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung außerhalb ihres Burgerortes sich aufhält.

Die Verhältnisse haben sich so ungeheuer geändert, daß man unmöglich mehr sagen kann, es könne jeder Kanton sein eigenes Gesetzbüchlein haben. Es ist ein absolutes Gebot der Nothwendigkeit, daß wir in der Schweiz ein einheitliches Gesetzbuch erhalten, und wir würden trotz einer allfälligen Verwerfung der neuen Verfassung dazu gelangen. Wliden wir auf die uns umgebenden Länder. Frankreich besitzt schon seit den

Zeiten Napoleons I. eine einheitliche Gesetzgebung, obwohl es eine Bevölkerung von 36—37 Millionen hat, vom hohen Norden bis in die Wüste Sahara reicht und ganz verschiedenartige Völkerschaften hat, von denen einige nicht einmal oder nur sehr wenig französisch verstehen. Dennoch befindet sich Frankreich wohl unter seiner einheitlichen Gesetzgebung. Als die Rheinprovinzen von Frankreich abgerissen und Preußen einverleibt wurden, behielten sie sich vor, ihre französische Gesetzgebung beizubehalten, und noch gegenwärtig besteht dort ein Theil derselben in Kraft. Wenn ein Land mit einer Bevölkerung von 36—37 Millionen, mit verschiedenen klimatischen und Kulturverhältnissen sich unter einer einheitlichen Gesetzgebung wohl befinden kann, so wird dieß auch für die Schweiz mit ihren 2½ Millionen möglich sein. Deutschland besitzt gegenwärtig noch nicht eine einheitliche Gesetzgebung, allein auch dort zeigt sich in allen Theilen des Reiches der Drang, eine solche zu erhalten, und wahrscheinlich wird sich die Reichsvertretung in nächster Zeit mit einzelnen Theilen der gemeinsamen Gesetzgebung beschäftigen. Auch da haben wir also ein Beispiel, daß in der heutigen Zeit mit ihren außerordentlich ausgedehnten Verkehrsverhältnissen andere Bedürfnisse sich geltend machen, als vor 20—30 Jahren.

Ueber die Frage, welche Grundsätze in den neuen Gesetzen aufgestellt werden sollen, nur wenige Bemerkungen. Im Obligationenrecht ist die Sache ganz einfach: was an einem Orte ein Vertrag ist, ist es am andern Orte auch. Schwieriger gestaltet sich die Sache im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht. Es ist jetzt nicht der Ort, zu untersuchen, was für Grundsätze da aufgestellt werden sollen, jedenfalls aber sind Mittel vorhanden, auch hierüber ein einheitliches Gesetz zu erlassen. Wird der französische Grundsatz angenommen, wonach die Eheleute sich nicht beerben, sondern das Vermögen immer zurückfällt, so tritt ein, was wir schon kennen, nämlich die sog. Eheverträge. Unter den vermöglichen Franzosen findet so zu sagen nie eine Ehe statt, ohne daß die Vermögensverhältnisse durch einen Vertrag reglirt werden. Auch wir haben den Ehetag und das Eheverkommeniß; der erstere wird vor der Ehe und das letztere während der Ehe abgeschlossen. Mag also der Grundsatz des gegenseitigen Noth-erbrechts der Eheleute oder der entgegengesetzte Grundsatz aufgestellt werden, so bleibt es stets der Privatwillkür der Eheleute überlassen, ihre Vermögensverhältnisse nach ihrem Belieben zu ordnen.

Wenn die einheitliche Gesetzgebung eingeführt werden wird, kann nicht wohl gesagt werden; denn die Verathung des einheitlichen Gesetzbuches wird so große Schwierigkeiten darbieten, als die Verathung der revidirten Bundesverfassung dargeboten hat. Wenn auch das neue Gesetz erlassen ist, so ist es damit noch nicht definitiv erkannt, sondern es bleibt immer noch das fakultative Referendum vorbehalten. Durch die Aufnahme des Grundsatzes der einheitlichen Gesetzgebung in die Bundesverfassung ist der Frage, wie das Gesetz abgefaßt werden soll, in keiner Weise vorgegriffen. Es ist dieß Sache der gesetzgebenden Behörden und des annehmenden oder verwerfenden Volkes.

Ich gehe über zu dem dritten Punkte, dem Niederlassungswesen, welches namentlich dazu Anlaß geboten hat, in einem Theile der Bevölkerung des Kantons große Besorgnisse zu erwecken. Wenn es in irgend einem Punkte nothwendig ist, sich über die Folgen der neuen Bundesverfassung eine klare Vorstellung zu machen, so ist es sicher gerade in dieser Materie. Nach der gegenwärtigen Verfassung konnte sich jeder Schweizer im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft niederlassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, ein Zeugniß sittlicher Aufführung und eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe, vorweisen konnte. Weggewiesen konnte der Niedergelassene werden durch gerichtliches Strafurtheil oder durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und

Ehren verloren hatte, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machte, oder durch Verarmung zur Last fiel, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften hatte bestraft werden müssen.

Wie werden nun diese Bestimmungen durch die neue Bundesverfassung modificirt? Nach derselben hat jeder Schweizer das Recht, sich innerhalb des schweiz. Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Diese Bestimmung enthält eine große Erleichterung, und man hat ganz recht daran gethan, daß man das Keumundszeugniß wegfällen ließ, indem die Gemeinden oft unwahre Zeugnisse ausstellten, wenn sie Jemanden gerne aus der Gemeinde wegziehen sahen. Nach der revidirten Verfassung kann ausnahmsweise die Niederlassung verweigert oder entzogen werden Denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, sowie Denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde oder Heimatkanton eine angemessene Unterstützung nicht gewährt.

Die erstere Bestimmung hat nicht den Sinn, daß Derjenige, der sich niederlassen will, ein Zeugniß beibringen muß, daß er seine bürgerlichen Rechte und Ehren durch ein strafgerichtliches Urtheil nicht verloren habe, sondern, wenn die Niederlassungsgemeinde dem Betreffenden die Niederlassung nicht gestatten will, so muß sie den Beweis zur Hand bringen, daß er seiner Ehrenfähigkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils verlustig geworden sei. Was die Begweisung des Niedergelassenen betrifft, so kann dieselbe nicht mehr erfolgen, weil er mehrmals polizeilich bestraft worden war. Es ist gut, daß diese Bestimmung der bisherigen Verfassung beseitigt wurde; denn es wurde bisher mit derselben gegenüber mißbeliebigen Niedergelassenen oft Mißbrauch getrieben. Es sind mir zwei Fälle bekannt, daß mißbeliebige Persönlichkeiten aus einem Kanton weggewiesen wurden, die eine, weil sie ihren Hund ohne Maulkorb herumlaufen ließ, und die andere, weil sie einmal die Eisenbahn betrat.

Bisher konnte die Ausweisung auch wegen unsittlichen Lebenswandels erfolgen, was in Zukunft nicht mehr gestattet sein soll. Für die Ortsschaften, wo Personen, die einen unsittlichen Lebenswandel führen, sich aufhalten, ist dieß natürlich unangenehm. Ist es aber weniger unangenehm für diejenigen Ortsschaften, wo die Betreffenden hingewiesen würden? Die Aufhebung dieser Bestimmung ist natürlich für Ortsschaften mit zahlreicher Bevölkerung mehr oder weniger ein Nachtheil; denn es liegt in der Natur der Dinge, daß die betreffenden Personen sich vorzugsweise an solche Orte hinbegeben. Die betreffende Bestimmung der bisherigen Verfassung wurde aber oft in gar merkwürdiger Weise ausgelegt. So kam es vor, daß eine mißbeliebige Persönlichkeit, deren Ansicht in politischen oder religiösen Dingen von derjenigen ihrer Mitbürger abwich, als unsittlich bezeichnet wurde, sobald sie etwa einmal sich gehen ließ und ein Käufchen trank. Ich erinnere mich, daß mir, es war dieß noch vor dem Sonderbundsfeldzuge, Herr Siegwart Jemanden als einen unsittlichen Mann bezeichnete, von dem es sich bei näherer Erkundigung herausstellte, daß er ein sehr sittlicher Mann war, aber nicht den gleichen Glauben hatte wie Herr Siegwart.

Ein weiterer Ausweisungsgrund, der sowohl in der bisherigen als in der revidirten Verfassung enthalten ist, ist die Verarmung. Bisher konnte Jemand, der durch Verarmung zur Last fiel, sofort heim spedirt werden. Dieß darf in Zukunft nicht mehr geschehen. Zwar ging der Antrag einiger bernischer Abgeordneter im Nationalrath, daß entweder polizeilicher Rückschub wegen Armuth nicht mehr gestattet werden oder daß der Niedergelassene nach einer Reihe von Jahren in der betreffenden Ortsschaft die Armengenossigkeit erwerben solle, nicht durch, weil der Kanton Bern in dieser Beziehung

eine Ausnahmßstellung einnimmt und man von den übrigen 21 Kantonen nicht verlangen konnte, daß sie sich nach Bern richten. In Zukunft ist aber die Rückschubung nur gestattet, wenn der Betreffende dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt. Wenn also Einer einmal bettelte, so bildet dieß noch keinen Ausweisungsgrund.

Man wird nun fragen, wer darüber urtheile, ob der betreffende Kanton oder die Gemeinde? Nein, sondern in dieser Beziehung wird die Gesetzgebung auf den Bund übertragen; der Bund wird da die nöthigen Vorschriften aufstellen, und wenn es sich um die Anwendung derselben handelt, so werden wahrscheinlich auch nicht die Kantonalbehörden, sondern der Bund darüber zu urtheilen haben. Wir können auch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Bund nicht zu Ungunsten der Armen entscheiden wird; denn es liegt nun einmal im Zuge der Zeit, daß man sich der Armen mehr als früher annimmt und die Last nicht bloß auf einzelne Schultern wälzt, sondern möglichst vertheilt, damit sie leichter getragen werden kann. Es ist also nicht zu befürchten, daß man in dieser Beziehung Rückschritte mache. Nach der neuen Bundesverfassung ist aber die Rückschubung nicht sofort gestattet, wenn Jemand dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt, sondern sie kann erst dann eintreten, wenn die betreffende Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Es wird also in den Grundsatz der rein bürgerlichen Armenpflege, wie er sich in der Verfassung von 1848 gestaltete, durch die revidirte Verfassung eine mächtige Bresche geschossen, und zwar im Interesse des heutigen Fortschrittes.

Bis jetzt habe ich bloß die Frage erörtert, wie sich die Niederlassung von Kanton zu Kanton gestaltet. Untersuchen wir nun, ob durch die revidirte Bundesverfassung das Niederlassungswesen im Innern des Kantons modificirt werde. Der betreffende Artikel sagt, es habe jeder Schweizer, also auch der Berner, das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte, also auch in jedem Theile unseres Kantons, niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Zur bloßen Niederlassung sind also die durch das Niederlassungsgesetz geforderten Zeugnisse nicht nothwendig, daß weder der Betreffende, noch eine seiner Gewalt unterworfenen Person auf dem Notharmenetat stehe und daß er vollständig arbeitsfähig sei oder entsprechende Substanzmittel besitze.

Man hört daher häufig die Einwendung, durch die neue Bundesverfassung werde unser Niederlassungswesen auf den Kopf gestellt. Dieß ist nicht richtig. Der betreffende Verfassungsartikel mißt sich nämlich in keiner Weise in die Armengenossigkeit ein, und es bleibt die Regelung derselben vollständig den Kantonen überlassen. Wenn ein Basler oder Waadtländer sich mit einem Heimatschein im Kanton Bern niederläßt und später dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt, sein Heimatkanton aber eine angemessene Unterstützung verweigert, so wird der Betreffende nicht etwa hier armengenossig, sondern kann nach der neuen Bundesverfassung in seinen Heimatkanton zurückgeschoben werden. Ganz gleich verhält es sich mit dem Berner, der sich in einer andern Gemeinde unseres Kantons bloß mit einem Heimatschein niederläßt. Auch er ist rückschiebbar, wenn er dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfällt und die unterstützungspflichtige Gemeinde nichts für ihn thun will. Der Berner steht für die Niederlassung unter der gleichen Bestimmung der Bundesverfassung, wie der Schweizer, sobald er aber die Armengenossigkeit erwerben will, so muß er noch die in unserm Niederlassungsgesetz verlangten Requisite erfüllen und nachweisen, daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfenen Person auf dem Notharmenetat stehe und daß er vollständig arbeitsfähig sei oder entsprechende Substanzmittel besitze. Es bleiben also unsere bernischen Bestimmungen über

das Niederlassungs- und Armenwesen mit ganz unbedeutenden Abänderungen, die der Form wegen gemacht werden müssen, vollständig unverändert.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über die Ohmgeldfrage. Wie Ihnen bekannt, haben alle bernischen Vertreter in den eidgenössischen Räten bei der ersten Verathung wie Ein Mann gegen jede Berührung des Ohmgeldes gestimmt. Es ging aber auch hier nach dem Worte:

Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo.

Das beständige Umgehen mit unsern lieben Vertretern aus der Ost- und Westschweiz wirkte nach und nach auf die Vertreter Berns, und sie mußten zu der Ansicht gelangen, wenn sie in dieser Richtung kein Entgegenkommen zeigen, so könnte, statt dessen, was jetzt in der Bundesverfassung reservirt ist, ein Beschluß gefaßt werden, der noch weniger beliebt würde. Das Ohmgeld ist, so gerne wir es wünschten, eben nicht ganz festgenagelt, und bei jeder Bundesrevision fing etwa ein Nagel an zu wackeln. Das Ohmgeld wurde dem Kanton Bern im Jahre 1815 zugesichert. Damals wurde bloß denjenigen Kantonen, welche das Ohmgeld bereits hatten, gestattet, es fernerhin zu beziehen, doch durften sie es nicht erhöhen. Der Kanton Bern war schlaue genug, unmittelbar vor Thorschluß das Ohmgeld noch zu erhöhen. 1848 wurden die innern Zölle aufgehoben. Seither konnte man von einem Kanton zum andern fahren ohne irgend welche Beschränkung, ohne Weggelder und Zölle entrichten zu müssen, und nur wenn man die Ohmgeldstätte sah, mußte man seinen Wagen anhalten und untersuchen lassen. Bereits 1848 wurde der Versuch gemacht, das Ohmgeld abzuschaffen; er mißlang aber, weil man wußte, daß sonst die Verfassung nicht angenommen werden würde. Indessen wurde 1848 die bereits 1815 aufgestellte Bestimmung erneuert, daß das Ohmgeld da, wo es schon besteht, nicht erhöht, und in Kantonen, welche es nicht beziehen, nicht eingeführt werden darf.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Ohmgeldkantone gegenüber den andern Kantonen in einer privilegierten Stellung stehen. Einige Vertreter wollten diesem Uebelstande dadurch begegnen, daß sie jedem Kanton gestatten wollten, ein Ohmgeld zu beziehen. Dieß wäre indessen für die weinbauenden Kantone kein Vortheil; denn diese führen lieber Wein aus als ein. Es blieb daher diese Ansicht in Minderheit. Man konnte gegen das Ohmgeld nicht einwenden, daß es eine indirekte Steuer und aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt sei; denn es bestehen ja auch die Einkünfte des Bundes größtentheils aus indirekten Steuern. Ebenso ließ sich auch vom nationalökonomischen Standpunkte aus nicht viel gegen das Ohmgeld einwenden, da nach dessen Aufhebung der Bürger nicht billiger Wein trinken würde.

Dagegen hat man eingewendet, es sei das Ohmgeld nicht eine Konsumsteuer, sondern ein Zoll; es wäre das erstere nur dann, wenn der Kanton Bern seine eigenen Weine in gleicher Weise besteuern würde, wie die schweizerischen. Dagegen konnte man allerdings nicht viel einwenden, die Weinbauer aus dem Seelande sagten aber, sie wollen lieber das Ohmgeld ganz aufheben, als Fr. 150 per Fucharte zahlen. So hoch müßte nämlich bei einem Ansaße von 7 Rappen per Maß die Fucharte durchschnittlich belegt werden.

Das Ohmgeld lieferte bisher dem Kanton Bern eine bedeutende Einnahme, die im Jahre 1871 betrug:

	Maß.	Fr.	Ct.
Ertrag von fremden Getränken	6,317,796	731,820.	17
„ „ schweizerischen Getr.	6,787,758	494,372.	40
Zusammen	13,105,554	1,226,192.	57
Verschiedene Einnahmen		7,108.	04
Total		1,233,300.	61
Hievon gehen ab die Bezugskosten		42,346.	59
Reinertrag		1,190,954.	02

Würde man diese Einnahme dem Kanton Bern von einem Tag auf den andern mit dem nassen Finger abwischen, so würden wir fast alle auf der verwerfenden Seite stehen; denn diese Einbuße könnten wir nicht aushalten. Dieß haben denn auch unsere Mitaidgenossen eingesehen. Bloß diejenigen wollten das Ohmgeld sofort aufheben, welche den Kanton Bern auf die verwerfende Seite drängen wollten. Ein Mitglied der Bundesversammlung aus der französischen Schweiz sagte, es wisse wohl, daß die Aufhebung des Ohmgeldes dem Waadtlande mehr schade als nütze, weil der fremde Wein ein höheres Ohmgeld zahlt als der schweizerische; gleichwohl stimme es für die sofortige Aufhebung, weil dann Bern die Verfassung verwerfen werde.

Unter dem Ertrage von schweizerischen Getränken erscheinen nicht weniger als Fr. 272,707. 25 für Weingeist und Spirit. Wenn man daher vom nationalökonomischen Standpunkte gegen die Abschaffung des Ohmgeldes redet, so ist dieß auch darin begründet, daß nach der Aufhebung des Ohmgeldes der Spirit billiger und daher wahrscheinlich auch in größerem Maße ins Land käme und die sog. Brauntweinpest, die man unserm Kanton stets aufbürdet, vermehren würde. Man hat sich daher dahin verständigt (ich habe zwar nicht beige stimmt, sondern war bis ans Ende gegen die Beseitigung des Ohmgeldes), daß das Ohmgeld von den betreffenden Kantonen noch 20 Jahre fortbezogen werden könne, damit sie inzwischen ihre Finanzen so einrichten können, daß der Ausfall sie nicht so empfindlich trifft.

Ich habe vorhin bemerkt, daß der Kanton Bern infolge der Centralisation des Militärwesens einen Gewinn von 420,000 Franken mache. Nimmt man nun den Ertrag des Ohmgeldes auf eine Million an, so bleibt nach dessen Aufhebung noch ein Ausfall von ungefähr Fr. 600,000 zu decken. Wenn wir nun den obigen Gewinn nebst derjenigen Summe, welche das Ohmgeld mehr als eine Million einträgt, zur Amortisation unserer Staatsschulden verwenden, so können wir diese im Laufe von zwanzig Jahren in einer Weise reduzieren, daß uns der Ausfall nicht sehr empfindlich treffen wird. Wie sich die Verhältnisse in 20 Jahren gestalten werden, ob das Ohmgeld dann wirklich aufgehoben oder ob es vielleicht in andern Kantonen eingeführt wird, können wir nicht voraussehen.

Die neue Bundesverfassung enthält auch in andern Beziehungen, die aber den Kanton Bern nicht so sehr berühren, wie die bisher besprochenen Punkte, einen großen Fortschritt. Ich erwähne zunächst des Verbotes der Spielbanken (Art. 31). Man wird einverstanden sein, daß dieses Verbot höchst zweckmäßig und im gegenwärtigen Zeitpunkte um so gerechtfertigter ist, als in Folge der Aufhebung der Spielbanken in Deutschland bereits Projekte gemacht wurden, diese nach der Schweiz zu verlegen.

Eine eben so zweckmäßige Bestimmung ist diejenige des Art. 38, welche dem Bunde die Befugniß gibt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten aufzustellen, m. a. W. dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche Banknoten anzunehmen im Falle sind, die Garantie haben, daß diese auch wieder eingelöst werden. Der Große Rath von Bern hat sich mit dieser Frage längere Zeit befaßt, sie dann aber verschoben, weil er wußte, daß der Bund die Sache an die Hand nehmen werde. Es kann offenbar kein Grund zur Verwerfung für den Kanton Bern bilden, daß er Dasjenige thun wollte, was nun der Bund gethan hat.

Eine fernere Bestimmung der revidirten Verfassung (Art. 24) gibt dem Bunde das Recht, in Eisenbahnsachen kräftiger einzugreifen als bisher. Auch damit wird man einverstanden sein, wenn man weiß, mit welcher Nachlässigkeit in der letzten Zeit der Eisenbahnbetrieb in der Westschweiz stattgefunden hat und wie auch auf den Linien anderer Gesellschaften der Waarenverkehr so vernachlässigt wurde, daß

die Spedition der Waaren mehr Zeit erforderte, als früher, da wir noch gar keine Eisenbahnen hatten. Es ist gut, daß dem Bunde das Recht gegeben wird, im Eisenbahnwesen eine gewisse Kontrolle auszuüben und durch die Erlassung von Transportreglementen und Fahrtenplänen u. s. w. die nöthige Ordnung herzustellen.

Die revidirte Bundesverfassung enthält auch Bestimmungen über die Glaubens- und Gewissensfreiheit und über die Rechte der Niedergelassenen. In Bezug auf den letztern Punkt bestimmt sie, daß in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, mit Ausnahme des Mitanteils an Bürger- und Korporationsgütern, der Niedergelassene nach 3 Monaten die gleichen Rechte erwirbt, welche die betreffenden Gemeindeglieder selbst haben. Bisher war dieß bekanntlich nicht überall der Fall, und es wurden die Niedergelassenen unter Umständen als förmliche Heloten behandelt. Auch in dieser Beziehung enthält also die revidirte Bundesverfassung einen Fortschritt.

Hinsichtlich der Glaubens- und Kultusfreiheit wird bestimmt, daß Niemand in der Ausübung der bürgerlichen oder politischen Rechte um der Glaubensansichten willen beschränkt werden darf. Auch das Recht zur Ehe darf um der Glaubensansichten willen nicht beschränkt werden. Ueberhaupt hat man angenommen, daß das Recht zur Ehe möglichst wenig einschränkenden Bestimmungen unterliegen soll.

Der Verfassungsentwurf enthält im Weiteren mehrere sehr zweckmäßige Bestimmungen, deren Tragweite aber nicht so groß ist, wie die bisher erwähnten und auf die ich daher nicht näher eintreten will. Ich führe hier an die Bestimmungen betreffend den Schutz der Vögel und des Gewildes, die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, die Unterstützung der Verbauung der Wildwasser u. s. w.

Ich komme zum Schlusse. Sowohl an den Großen Rath als an das bernische Volk tritt die Frage heran, ob die revidirte Bundesverfassung angenommen oder verworfen werden soll. Hiebei muß man sich fragen, ob, wenn die revidirte Bundesverfassung von 1872 verworfen wird, dann diejenige von 1848 fortbestehen bleibt. Würde sich die Frage wirklich so stellen, dann könnte man allerdings sagen, es wäre die

Verwerfung ein so großes Unglück nicht, indem wir wohl noch einige Jahre unter der Verfassung von 1848 leben können. So stellt sich aber die Frage nicht. Glaubt wirklich Jemand von Ihnen, der sich nicht selbst kurzfristig nennen will, daß nach der Verwerfung der neuen Verfassung die bisherige tale quale fortbestehen bleibt? Hat nicht vielmehr Jeder das, ich möchte fast sagen ängstliche Gefühl, daß durch die Verwerfung der Verfassung von 1872 eine heftige Agitation im Schweizervolk hervorgerufen würde? Ich könnte mich in dieser Hinsicht auf Korrespondenzen berufen, wonach man an einigen Orten bereits die nöthigen Präparative gemacht hat, um die nöthigen Stimmen zu sammeln.

Die Frage gestaltet sich also folgendermaßen: will man die Verfassung von 1872 oder etwas Anderes, von dem man noch nicht weiß, wie es ausfallen wird? Für die schönen Grundsätze der Centralisation des Militärwesens und der Einheit der Gesetzgebung sind sämmtliche bernische Vertreter eingestanden, und Sie werden einverstanden sein, daß dieß große Errungenschaften sind, die eine Zierde der neuen Verfassung bilden. Hinsichtlich des Niederlassungswesens habe ich auseinandergesetzt, daß Bern und die ganze Eidgenossenschaft in dieser Beziehung nichts verlieren, sondern gewinnen. Was das Ohmgeld betrifft, so habe ich Ihnen meine Bedenken darüber mitgeteilt. Ich glaube, das Unglück, daß wir nach 20 Jahren das Ohmgeld beseitigen müssen, sei geringer, als wenn die Verfassung von 1872 verworfen würde, in welchem Falle dann vielleicht das Ohmgeld viel rascher und rücksichtsloser aufgehoben würde.

Ich wünsche, daß Sie bei Ihrem Entscheide weder Vorliebe, noch niedrige Leidenschaft, noch Mißgunst werden walten lassen. Jeder soll, die Hand aufs Herz, sich fragen: ist die Lage der Dinge so, daß, wenn die Verfassung verworfen wird, dieß ein größeres Glück oder Unglück ist, als wenn sie angenommen wird. Von diesem Standpunkt aus möge Jeder Dasjenige thun, was er für recht hält und vor sich und dem ganzen Volke verantworten kann. Ich empfehle den Antrag der Kommission zur Annahme.

Steiner. Sie haben bereits vom Herrn Berichterstatter der Kommission vernommen, daß diese darin einig geht, bei Ihnen zu beantragen, es möchte das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. Mai als Ständesvotum betrachtet werden. Die Minderheit der Kommission geht aber darin nicht mit der Mehrheit einig, daß der Große Rath dem Volke die revidirte Verfassung zur Annahme empfehlen solle. Die Minderheit will dem Volkswillen freie Wahl lassen und beantragt, keine derartige Kundgebung von Seite des Großen Rathes zu erlassen. Wenn ich heute das Wort ergreife und von demselben möglichst bescheidenen Gebrauch machen will, so geschieht es nicht als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es wäre mir sogar schwer geworden, die Motive meiner Herren Kollegen der Minderheit kennen zu lernen. Die Verhandlungen der Kommission waren zwar sehr freundlich, aber sehr kurz und bündig. Man ist in die Frage des Werthes oder Unwerthes der neuen Bundesverfassung gar nicht eingetreten, sondern hat sich rein an die formelle Frage gehalten, ob das Volkswotum als Ständesvotum gelten solle und ob es am Orte sei, von Seite des Großen Rathes einen Druck auf die Stimmung und Anschauung der Bevölkerung auszuüben.

Die Regierung trägt darauf an, einen solchen Druck nicht auszuüben. Ich bin nun heute Regierungsmann, und zwar nicht nur in dieser Richtung, sondern vielleicht auch noch in anderer Beziehung. Sie werden sehen, daß ich die Autorität der Regierung des Kantons Bern viel ängstlicher wahren will, als sie selbst. In Zukunft werde ich eine persona grata der Regierung sein, weil ich ihr Ansehen in höherem Maße erhalten will, als sie selbst zu wünschen scheint.

Die Frage, ob der Große Rath in einer solchen Angelegenheit einen maßgebenden Rath an das Volk ertheilen soll, ist schon einmal hier vorgekommen, nämlich im Jahre 1865, als es sich um das Ständesvotum über die 9 Revisionsartikel handelte. Nachdem der Herr Vorredner darauf aufmerksam gemacht hat, daß das Bernervolk viel Autoritätsglauben habe, kann ich nicht umhin, hier einige Autoritäten anzurufen, welche die Mehrheit dieser Versammlung anerkennt. 1865 hat der Große Rath nach längerer Diskussion und mit großer Mehrheit beschlossen, keinen Druck auf die Anschauung des Volkes auszuüben. Diesen Beschluß faßte er nicht etwa auf Anrathen ausschließlich der konservativen Vertreter, sondern wesentlich auf Anrathen der Mehrheit des Großen Rathes.

Damals sagte Herr Stämpfli: „Wir wollen als Großer Rath von Bern den Vermittler zwischen den Bundesbehörden und dem Volke machen und uns gegenüber dem letztern nicht den Schein geben, als wollten wir irgend eine Pression, irgend einen Druck auf sein Urtheil ausüben, sondern wir wollen das Volk ganz frei entscheiden lassen.“ Eine andere Autorität, Herr Jolissaint, sprach sich folgendermaßen aus: „Wenn man beim Gegenstande, dem Beschlussesentwurfe, geblieben wäre, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben; da indessen die Mehrzahl der Redner Vorträge hielt zum Zwecke, einen Einfluß auf die Entscheidung des Volkes auszuüben, so muß ich mich gegen ein solches Vorgehen erheben. Ich protestire gegen jeden dem Volke zu ertheilenden Rath; denn wir sind hier nicht die Schulmeister des bernischen Volkes. Lasse man das Volk annehmen oder verwerfen, was ihm für seine Interessen nützlich oder schädlich scheint, ohne daß der Große Rath bei diesem Anlaß auf den demokratischen Boden eingreife.“ So lautete der Rath der Persönlichkeiten, die noch heute unter Ihnen Geltung haben.

Bereits seit 40 Jahren lese ich die Zeitungen. Schon vor 40 Jahren habe ich die Phrase gehört, das Volk sei nun einmal mündig geworden. Vor wenigen Jahren haben wir das Referendum eingeführt und dem Volke das Recht der Gesetzgebung ertheilt. Nachdem wir es also doppelt als mündig und als fähig, in letzter und höchster Instanz über seine In-

teressen zu entscheiden, anerkannt haben, scheint es mir heute nicht angemessen, daß wir ihm, im Widerspruch mit bestehenden Vorgängen, Rätze ertheilen oder eine Pression ausüben, wie Herr Stämpfli sich ausdrückte.

Das Volk verhält sich übrigens nicht passiv. Es werden große Anstrengungen gemacht, um es zu belehren. Ueberall finden Versammlungen statt. Die ganze Presse ist thätig, und zwar in höchst einseitiger Weise. So wird z. B. einem 20 bis 25jährigen Mitarbeiter an einem Blatte die Einrückung eines nichtrevisionistischen Artikels verweigert. Wir sehen Bundesräthe und Nationalräthe im Lande herumziehen und Vorträge halten, und das ganze Personal der Regierung ist thätig im Sinne der Revision. Alle Regierungstatthalter werden zuerst an die Feuerspritze berufen. Aus großen Landesbefehl erhalten man, daß, wenn Niemand Etwas gesagt hätte, das Volk fast einstimmig verworfen haben würde, da es sich wohl befinde und die Erfahrung gemacht habe, daß es mit jeder Verbesserung immer schlechter komme. Regierungstatthalter und Großräthe haben aber von Oben herab den Befehl erhalten, für die Revision zu arbeiten, und wenn etwa ein unabhängiger Mann hervortreten und seine Ansicht kundgeben will, so sagt der Regierungstatthalter: seid doch so gut und unterlaßt das, ich komme sonst in Verlegenheit und in unangenehme Verhältnisse mit meinen gnädigen Herren und Oberrn!

Lassen wir also das Volk frei entscheiden; es wird den Weg schon finden und weiß, ob es ihm bisher wohl war und ob es eine so tief greifende Neuerung nöthig hat oder nicht. Ahmen wir das Beispiel nach, welches uns im Jahre 1865 von angesehenen Männern konservativer und liberaler Farbe angerathen worden ist. Die Minderheit der Kommission beantragt also, es möchte der Große Rath sich jeder Kundgebung an das Volk enthalten.

Hier könnte ich eigentlich mein Votum schließen, da wir auch in der Kommission bloß die formelle Frage behandelt haben. Nachdem aber der Herr Großrathspräsident den Werth oder Unwerth der Verfassung eingehend erörtert, nachdem er sogar in seiner Präsidialrede mir die schmeichelhafte Ehre hat zu Theil werden lassen, mich als den einzigen bernischen abtrünnigen Vertreter zu erwähnen, kann ich nicht umhin, auf die Sache selbst einzutreten. Ich begegne dabei bloß einer Schwierigkeit, der Reichhaltigkeit des Stoffes. Ich muß mir Gewalt anthun, heute nicht auf alle Punkte einzutreten, die ich berühren könnte.

Da meiner Person so ausdrücklich erwähnt worden ist, so muß ich vorausschicken, daß ich nicht vom ersten Anfang der Bundesrevision an eine oppositionelle Stellung eingenommen habe. Ich ging mit vollständiger Unbefangenheit des Gemüths in die Versammlung, in der Absicht, alles Gute anzunehmen. Ich fühlte zudem, daß es unpolitisch wäre, mich zu frühe von den übrigen bernischen Vertretern zu trennen und eine Scission zu veranlassen. So habe ich meine Zustimmung zu der Militärcentralisation und der Rechtseinheit, soweit es ein einheitliches Civilgesetzbuch betrifft, gegeben. Ich bin aber stutzig geworden, als auch von der Gerichtsorganisation die Rede war, die für die ganze Schweiz centralisirt werden sollte. Da stimmte ich mit einem entschiedenen Nein.

Es wurde bemerkt, ich habe im Privatgespräche geäußert, eine Bestimmung der revidirten Verfassung gebe nicht weit genug. Ich nehme keinen Anstand, dieß zuzugestehen. Ich habe es auch in einem Votum im Nationalrathe erklärt in einer Frage, wo ich wiederholt mit der größten Schärfe und Eindringlichkeit das Wort ergriffen habe. Daraus kann man aber nicht folgern, daß ich nothwendigerweise meine Zustimmung zu dem Gesammtwerke hätte geben sollen. Wenn man einen Gesetzesentwurf berathen hilft und seine Zustimmung zu einzelnen Paragraphen gibt, schließlich aber das ganze Werk nicht für annehmbar findet und es verwirft, so ist dieß durchaus nicht inkonsequent

gehandelt, sonst könnte man ja auch den übrigen Vertretern des Kantons Bern Inkonsequenz vorwerfen, welche eine Anzahl Bestimmungen des Entwurfes verwarfen, schließlich aber denselben doch annahmen. Ich hielt mich für vollständig frei und habe, von dieser Freiheit Gebrauch machend, für Verwerfung gestimmt. Es hat mir eigentlich erst „gewohnt“, als ich mein Votum abgegeben hatte, für das ich nun mit einer gewissen Freundigkeit einstehen kann.

Wenn ich nun mit einigen Worten auf die Gründe eintrete, welche mich veranlassen, für Verwerfung zu stimmen, so führe ich als ersten Grund die Gefährdung der Staatsfinanzen des Kantons Bern an. Hier ist vor Allem aus die Aufhebung des Ohmgeldes zu erwähnen. Herr Karrer hat bereits angeführt, daß das Ohmgeld 1815 eingeführt worden sei. Bis 1848 stand es immer auf schwachem Boden und war sogar durch Tagatzungsbeschluss, der aber nie exequirt wurde, aufgehoben. Der Kanton Bern hat das Ohmgeld nothgedrungen eingeführt, und erst dieses machte es ihm möglich, das durch die am Schlusse des vorigen und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetretenen Ereignisse gestörte Gleichgewicht im Finanzwesen wieder herzustellen.

Bis 1848 konnte man das Ohmgeld aus formellen Gründen angreifen, weil es auf keinem gesetzlichen Boden ruhte. Was sehen wir jetzt? Jetzt, wo das Ohmgeld uns gesetzlich garantiert ist, geben es die bernischen Vertreter selbst auf. Es hätte nicht angetastet werden können, es sei denn, wir wären durch die eidgenössische Volks- und die Kantonalabstimmung übermehrt worden. Dazu ist es aber nicht gekommen, sondern das Ohmgeld wurde in Folge der Nachgiebigkeit der bernischen Vertreter beseitigt. Als Beweis führe ich an, daß die Kommissionen beider Räte die Ohmgeldfrage gar nicht einmal unter die Revisionspunkte aufnahmen. Man sagte sich: ohne Ohmgeld keine Bundesrevision, weil ohne Bern eine solche schwerlich möglich ist. Uebrigens steht Bern in Bezug auf das Ohmgeld nicht einzig da, sondern es wird dasselbe mehr oder weniger von 17 Kantonen bezogen. Die Kommissionen waren also einig, daß das Ohmgeld nicht angetastet werden dürfe, wenn man eine Revision wolle.

Die Ohmgeldfrage wurde denn auch nicht etwa vom Waadtlande, sondern von ostschweizerischen Demokraten angeregt, von Vertretern der weinbauenden Gegenden der Ostschweiz, welche sagten, bisher haben die Berner nicht sauren Wein getrunken, sie werden es aber thun müssen, wenn das Ohmgeld abgeschafft wird. Die Waadtländer erkannten sogar an, daß die Abschaffung des Ohmgeldes für sie sehr schädlich sei.

Bei der ersten Abstimmung waren sämtliche Berner einstimmig für die Beibehaltung des Ohmgeldes. Die Sache wurde natürlich in Privatkreisen besprochen, und in Folge dessen wurde etwas von der Festigkeit, ich möchte fast sagen vom Gezenthell, denn wir Berner sind einigermaßen Mollusken, abgeschliffen. Zuerst trat im Ständerathe ein nachgiebigeres Verhalten ein. Es hieß, diese oder jene einflussreiche Persönlichkeit habe in ihrer Stellung als Privatmann erklärt, sie lasse dann noch mit sich reden. Als die Sache zum zweiten Male im Nationalrathe behandelt wurde, standen nur noch elf ohmgeldgetreue Berner zusammen und zehn standen als Abtrünnige uns gegenüber, welche merkwürdigerweise gerade die Mehrheit auf Seite der Ohmgeldgegner bewirkten. Wir haben daher die bemühende Erfahrung gemacht, daß das Ohmgeld durch die Berner selbst geopfert wurde. Die elf Mitglieder, welche das Ohmgeld bis auf den letzten Augenblick vertheidigten, fühlten sich nicht wenig gehoben durch die entschiedene Haltung, welche der Große Rath in dieser Frage eingenommen hatte. Sie erinnern sich, daß im Laufe des Winters eine nichtoffizielle Versammlung im Casino abgehalten wurde, wobei die Stimmung des Großen Rathes entschieden für die Beibehaltung des Ohmgeldes war. Ich selbst war im Falle, auf die kräftige und energische Erklärung eines

Mitgliedes von Burgdorf hinzuweisen, welches sagte, man wolle Bern durch die Abschaffung des Ohmgeldes schwächen.

Man legt großes Gewicht auf die 20jährige Gnadenfrist, die man uns bewilligt hat. Man spekulirt da mehr oder weniger auf den Leichtsinne des Volkes, welches sagen werde: 20 Jahre sind lang, wir wollen uns nicht um Dasjenige bekümmern, was in 20 Jahren geschehen wird. Ich glaube, das Volk urtheilt nicht so. Es mag dieß das Urtheil von Staatsmännern sein, welche mit den Schwierigkeiten des Augenblicks kämpfen. Aber das Volk, der Staat dauert fort und stirbt nicht, und seine Interessen sind bleibend. Der Landmann denkt an Kinder und Kindeskinde, er denkt nicht nur an seine politische Stellung, wie der Staatsmann, der vorübergeht.

Das Ohmgeld hat bisher einen Jahresertrag von ungefähr Fr. 1,200,000 geliefert. In 20 Jahren wird er gewiß auf 2 Millionen angestiegen sein. Man hat sich alle mögliche Mühe gegeben, einen Ersatz für diese Einnahme auf jene Epoche in Aussicht zu stellen. Von der einen Seite wird darauf hingewiesen, man müsse jetzt anfangen, Ersparnisse zu machen. Was wir bisher nie gekonnt haben, das sollen wir jetzt auf einmal lernen. Man gibt den Kindern, die ihr Geld gerne „vergänglicheln“, einen Sparhafen, in den man das Geld hineinstoßen, aber nicht wieder herausnehmen kann. Man sollte einen solchen Sparhafen für den Kanton Bern finden. Die Einen sagen, man solle tresoriren. Dieß war sonst ein sehr verpöntes Regierungssystem, indem man sagte, die alte Regierung habe die Invasion des Auslandes angezogen, welche erfolgt sei, um den Schatz zu plündern. Ich selbst kann diesem System nicht beipflichten; denn hätten wir etwas erspart, so käme eine neue junge Partei, die mit demagogischen Künsten diese Ersparnisse hervorlockte zur Unterstützung eines Sträbchens oder Bähndchens.

Mehlnlich verhält es sich mit dem Gedanken, die Staatsschuld in stärkerem Maße zu amortisiren als bisher. Unsere Nachfolger würden aber sagen: nachdem wir so lange amortisirt haben, können wir füglich wieder neue Schulden machen für diese oder jene Schöpfung; denn man kann nicht Alles der jetzigen Generation aufbürden. Man hat ferner von einer Lage auf die Wirtschaftspatente gesprochen. Dividiren wir das Defizit von Fr. 1,200,000 durch die Anzahl der Wirthe, so erhalten wir die Summe, um welche die Patentgebühren erhöht werden müßten. Würden wir die Patentgebühren der Herren Wirthe in solcher Weise erhöhen, so würde dieß fast einen Kriegszustand hervorrufen.

Als weiteres Auskunftsmitel hat man eine neue Konsumsteuer in Aussicht gestellt, welche nicht an der Grenze oder bei der betreffenden Eisenbahnstation bezogen würde, sondern in den einzelnen Gemeinden durch Gemeindegeld- oder Staatsbeamte. Eine solche Steuer besteht auch an andern Orten, sie ist aber sehr gehässiger Natur. Darum nennt man auch in den Ländern französischer Zunge die betreffenden Beamten, weil sie die Keller durchschnüffeln müssen, rats de cave, Keller-ratten. Bei einer solchen Konsumsteuer müßten auch die eigenen Landesprodukte belegt werden. Ich glaube nicht, daß unsere Mitbürger am Thuner- und Bielersee damit sehr einverstanden wären; sie würden es nicht billig finden, daß sie, nachdem sie die Grundsteuer bezahlt haben, auch die Produkte versteuern müßten. Ebenso gut könnte man eine Kornsteuer oder eine Milchsteuer einführen, wobei man die Käseirebrenten unterwegs anhalten und mit der Steuer belegen würde. Es gibt indessen Staaten, wo solche Steuern bestehen, und wenn wir in dieser Richtung recht tüchtig fortschreiten, so kommen wir vielleicht auch dazu.

Man hat auf die Einführung einer Tabaksteuer hingewiesen. Diese Frage ist in den eidgenössischen Räten angeregt, allein mit großer Mehrheit abgewiesen worden. Nach diesem Vorgange läßt es sich kaum annehmen, daß Bern diese Steuer einführen werde. Man hat auch von der Einführung des Progressivstempels und der Einregistrierungsgebühr ge-

sprochen. Diese indirekten Steuern sind aber in hohem Maaße chikanös und werfen nicht einen im Verhältniß damit stehenden Ertrag ab. Sie drücken zumeist auf die Geldbedürftigen und sind jedenfalls eine hundert Mal schlimmere Störung, als das Ohmgeld. Was wird, wenn nicht ganz neue Ideen auftauchen, nach denen gewiß unsere Finanzdirektoren der abgewichenen Zeiten längst ausgegangen sind, übrig bleiben, als eine Erhöhung der direkten Steuern? Eine solche liegt übrigens mehr oder weniger im Geiste der Zeit. Es wurde auch in der Bundesversammlung vielfach ausgesprochen, daß man einmal abfahren müsse mit den indirekten Steuern. Um den Ausfall von Fr. 1,200,000 zu decken, wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Vermögenssteuer um 1% zu erhöhen. Ob das unserem Landvolk, welches mit seinem Grund und Boden in erster Linie erhalten muß, behagen wird, mögen Sie selbst ermesen. Ich gebe noch zu bedenken, daß uns wahrscheinlich noch eine andere Einbuße bevorsteht, indem wir möglicherweise dazu geführt werden, den Salzpreis herabzusetzen. Im Jahr 1869 warf das Salzregal einen Ertrag von Fr. 935,527. 67 ab. Auch da werden wir den Ausfall vielleicht durch direkte Steuern decken müssen.

Aber auch der Bund wird in Zukunft nicht mehr so gut stehen, wie bisher. Jeder Kanton rechnet nach, daß er durch die Revision so und so viel hunderttausend Franken gewinne. Ueberall sucht man Anhänger für die Revision dadurch zu gewinnen, daß man sagt: wir sind in der Bundesversammlung so glücklich gewesen, unsere getreuen lieben Eidgenossen zu überlisten, so daß wir nun so und so viel profitieren. Wie kann aber Jeder gewinnen und Niemand verlieren? Man hat uns vorgerechnet, daß in Zukunft die Militärpflichtigen ihre Tornister nicht mehr anzuschaffen brauchen. Ich frage aber: kann der Staat etwas geben, das er nicht zuerst aus den Taschen der Steuerpflichtigen genommen hat?

Ich sage also: auch die Bundesfinanzen sind durch die Revision in hohem Maaße beeinträchtigt. Der Bundesrath selbst schlägt das Defizit auf Fr. 3,800,000 an. Die Eidgenossenschaft hat bereits eine Staatsschuld von Fr. 27,600,000, wofür eine gewisse Amortisationsquote festgesetzt ist, welche in dem Defizit von Fr. 3,800,000 inbegriffen ist. Wie soll der Bund diesen Ausfall decken? Die großen Industriellen sagen, durch Erhöhung des Zolltarifs. Dadurch würden wir aber Schutzzölle erhalten. Andere sagen, man solle ehrlich sein und einfach eine neue, direkte Bundessteuer dekretiren. Darauf wird erwidert, wenn das Volk von einer solchen Bundessteuer höre, so werde es mit der Annahme der Verfassung hapern, man solle daher lieber die bisherige Fassung des betreffenden Artikels beibehalten und sagen, die Ausgaben des Bundes werden u. A. auch aus den Geldkontingenten der Kantone bestritten. Mag nun die Sache so oder anders gemacht werden, so wird der Berner zahlen müssen, und zwar ungefähr $\frac{1}{2}$ des Ausfalles von Fr. 3,800,000. Zu den Ausfällen, welche uns aus der Aufhebung des Ohmgeldes und der Herabsetzung des Salzpreises erwachsen, kommt also noch eine Bundessteuer hinzu.

Es hätte sich dem Bunde eine neue Einnahmequelle dargeboten, und ich selbst habe mir Mühe gegeben, sie dem Bundesrathe zu eröffnen; ich spreche von der Banknotenregulirung. In dieser Beziehung bin ich centralistischer, als ein großer Theil meiner Herren Kollegen aus dem Kanton Bern. Sie erinnern sich, daß die Banknotenfrage vor einigen Jahren im Großen Rathe zur Sprache kam. Bereits damals habe ich gesagt, daß diese Frage nur durch die eidgenössische Gesetzgebung rationell gelöst werden könne. Damals glaubte ich nicht, daß die Gelegenheit dazu sich so bald darbieten werde. Nun aber hat man die Gelegenheit nicht ergriffen und die Banknotenfrage nicht in dem Sinne regulirt, wie ich es gewünscht hätte.

Daß ich in dieser Frage centralistischer war, als viele Andere, läßt sich sicher leicht rechtfertigen. Kein anderer Zweig im Staats-

haushalte des Bundes eignet sich mehr zur Centralisation als das Münzwesen, das allgemeine Zahlungsmittel, welches von einer Grenze zur andern durch alle Hände läuft. Wer hat nicht bedauert, daß Deutschland in letzter Zeit einen Thaler Münzfuß statt der französischen Währung eingeführt? So nothwendig im Münzwesen eine Einheit ist, so nothwendig ist es auch, daß das papierene Surrogat der Münze einheitlich regulirt werde. Das Volksinteresse stellt an die Banknoten drei Anforderungen: 1) daß sie den Verkehr nicht erschweren, sondern erleichtern, daß man also nicht Nötlein von allen Privatbanken aus allen Kantonen habe, die man ohne Schaden nicht los werden kann; 2) daß sie hinreichende Sicherheit darbieten, damit man vor Schaden gewahrt sei, und 3) daß, wenn das Volk Jahr aus Jahr ein sich, statt wirkliche Werthe zu erhalten, mit den Wertzeichen begnügen muß, wenn durch seine Hände bloße Papiersegen statt gemünzten Geldes laufen, dann der Profit nicht in die Tasche der Unternehmer, sondern in diejenige des Souveräns, in die Staatskasse falle.

Meine Ansicht ist in der Bundesversammlung bei der ersten Verathung durchgedrungen, und es wurde eine durchaus befriedigende Fassung des entsprechenden Artikels angenommen. Damit waren aber unsere Bankbarone nicht zufrieden. Zuerst erwachte die Opposition im Ständerath, sodann mehrten sich auch die Abtrünnigen im Nationalrath, und schließlich bin ich als Prediger in der Wüste dagestanden. Es hat mich wirklich empört, sehen zu müssen, wie viel Macht in unsern Behörden das Privatinteresse gegenüber den anerkannten, nicht zu läugnenden Volksinteressen ausübt. Ich habe keinen Anstand genommen, bei der letzten Verathung zu erklären, der Artikel sei bisher ein Volksartikel gewesen, nun aber sei er zusammengeschrumpft zu einem Herrenartikel. In Zukunft wird das Volk durch das Notenwesen, welches gegenwärtig mehr als je im Schweizerlande florirt, ausgebeutet werden. Im Kanton Zürich wurden an den Großen Rath die Begehren gestellt, es sei die Emission der dortigen Kantonalbank von 4 auf 6 Millionen und diejenige einer Privatbank von 2 auf 3 Millionen zu erhöhen. Aehnliches wird auch bei uns geschehen. Man hat den betreffenden Artikel verstümmelt, castrirt, er ist zeugungsunfähig geworden. Auch das ist für mich ein Motiv zur Verwerfung, wie ich denn auch beim letzten Votum meinem verehrten Kollegen zur Seite erklärte, jetzt werde ich die Verfassung verwerfen.

Ich schließe mit dem Kapitel der gefährdeten finanziellen Interessen und gehe über zu dem zweiten Hauptpunkte: Die kantonale Selbstständigkeit und Selbstregierung wird in Folge der Annahme der neuen Verfassung aufgegeben. Ich muß darauf aufmerksam machen, was wir alles von den Attributen unserer Souveränität abgeben. Man sagt immer, es bleibt sich ja Alles gleich, die alten Termen sind immer noch da. Man zählt aber nicht auf, welche Hauptzweige der Gesetzgebung hinfort an das Gesetzgebungsrecht der Bundesversammlung übergehen. Für uns wird wenig mehr übrig bleiben; wir können etwa noch Steuern dekretiren, Steuern eintreiben, Strafsachen erkennen, Hochbauten beschließen, im Uebrigen aber werden wir nicht mehr viel zu thun haben. Vielleicht zwanzig Zweige der Gesetzgebung werden an den Bund übergehen, und unser Kanton wird des Rechts der obersten Rechtsprechung beraubt werden. Im Art. 111 des neuen Bundesvertrages wird dem Bunde die Möglichkeit eröffnet, dem Bundesgerichte die Befugnisse einer obersten Civilinstanz zu übertragen. Ich trage Bedenken, die Rechtsprechung in die Hände der Eidgenossenschaft abzugeben. Dieß könnte man thun, wenn man den vollständigen Einheitsstaat durchführen wollte. So lange aber dieß nicht geschieht, sollen in Civilsachen die Kantone noch Meister sein.

Ich kann nicht umhin, zu erwähnen, was mir bei der Verathung im Nationalrathe passirte. Als es sich um den Art. 111 handelte, sagte mein Nachbar, der Landammann von Appenzell A.-Rh., ein Mann, dessen Liberalismus nie be-

zweifelt worden ist; zu mir (hier ahmt der Redner den Appenzellerdialekt nach): Jetzt, Herr Nachbar, helfen Sie mir um Gotteswillen den Artikel verwerfen; wir leben in einem glücklichen, reichen Ländchen, wir dulden keine Advokaten im Lande, unsere Rechtsbündel werden wohlfeil geschlichtet, und jetzt sollen wir in Zukunft unsere Prozesse in Bern ausfechten. Ich war ohnehin überzeugt, daß man da zu weit gehe, und es gehört dieser Punkt auch zu meinen Verwerfungsgründen. Wir sollen unsere Justiz möglichst wohlfeil und kurz zu machen suchen und sie nicht noch dadurch komplizirter machen, daß eine neue Instanz im eidgenössischen Bundesgerichte hinzugefügt wird, welches mit schwerem Gelde bezahlt werden muß und welches vielleicht nicht so gewissenhaft die Akten studirt, wie unser kantonales Obergericht. Ich wenigstens habe zu diesem mehr Vertrauen, als zum Bundesgerichte, in welches man nach bisheriger Uebung die abgetakelten politischen Größen unterbrachte. (Weiterkeit.)

Auch die Militärgewalt wird an den Bund übergehen. Dazu habe ich gestimmt. Ich betrachtete dieß als eine Konzeßion, die ich machte, und prätendirte, daß man auch den Bernern Konzeßionen machen werde. Darin hatte ich mich aber getäuscht. Andern Kantonen hat man Konzeßionen gemacht, ich erinnere z. B. an die Alpenstraßenbeiträge. Bern dagegen ging leer aus, und wird wahrscheinlich auch dießmal, wie 1848, die Zehne zahlen müssen.

Durch die neue Bundesverfassung wird die kantonale Regierung zu einer bloßen Verwaltungsbehörde, und Sie selbst, meine Herren, werden zu einer einfachen Verwaltungskammer herabgedrückt. Angesichts des Widerspruchs der Bestimmungen der neuen Bundesverfassung mit denjenigen unserer Kantonsverfassung halte ich dafür, die kantonale Verfassungsrevision werde nicht lange auf sich warten lassen. Warum sollten dann noch länger 250 Mitglieder in diesem Saale sitzen? Diese 250 Mann, die wägsten und besten des Kantons, müßten sich ja vor sich selbst schämen, wenn sie nichts mehr zu thun hätten. Sehen Sie deßhalb einander noch einmal, zum letzten Male, als Souverän an! (Weiterkeit.) Sie werden sagen, dessen begeben Sie sich leicht, Jeder bleibe gerne zu Hause. Allein die Reduktion der Mitgliederzahl des Großen Rathes hätte auch eine tiefer gehende Folge. Dadurch, daß die öffentliche Gewalt, die öffentlichen Angelegenheiten in die Hände einer kleinen Zahl von Vertrauenspersonen übergeben werden, wird die Theilnahme an den öffentlichen Interessen, die man zu demokratisiren bestrebt sein sollte, vermindert und abgeschwächt. Wenige werden in Zukunft Theil nehmen an den obersten und wichtigsten Angelegenheiten des schweizerischen Vaterlandes. 23 an der Zahl werden die künftigen Nationalräthe aufziehen; sie werden finden, sie seien die rechten Leute, um die öffentlichen Angelegenheiten gut zu besorgen, ob es aber dem Vaterlande frommt, wenn immer weniger herrschen und immer mehr gehorchen und sich, ohne etwas zur Sache sagen zu können, beherrschen lassen müssen, das steht bei mir im Zweifel und ist im Widerspruche mit den demokratischen Grundsätzen der schweiz. Eidgenossenschaft.

Ich komme nun zum dritten Punkte, den ich für den wichtigsten halte. Ich habe mit dem unwichtigsten, mit der Geldfrage, begonnen, ich bin zu einem wichtigeren übergegangen und schließe mit dem wichtigsten. Ich fürchte nämlich, durch die neue Bundesverfassung werde der Fortbestand der Eidgenossenschaft gefährdet! Man wird sagen, ich sehe Gespenster. Die Leute, welche bisher in der Presse oder in öffentlichen Versammlungen ihre Meinung äußerten, stellten die Behauptung auf, warum man sich denn vor dem Einheitsstaate fürchten wolle, es bleibe ja Alles beim Alten; sowohl der Ständerath als der Nationalrath und die Kantonsregierungen bleiben wie bisher. Auch Herr Karrer sprach sich vorhin in diesem Sinne aus. Allerdings bleibt sich die Sache auf dem Papier gleich, aber nicht im Wesen und in der Wirklichkeit. Ich habe schon gezeigt, wie beschränkt Ihre Regierungsbefug-

nisse in Zukunft sein werden. Der größte Theil der Gewalt geht an die Bundesregierung über, und Sie machen einen großen Schritt zum Einheitsstaate, zu welchem der letzte Schritt nicht ausbleiben wird. Warum jagt man das nicht offen? Es sind Viele unter uns, die den Einheitsstaate wünschen, und ich kann dieß auch bis auf einen gewissen Punkt ganz gut begreifen. Ich selbst war hier oft in einer Stimmung, daß ich mir sagte, es gehe hier manchmal, namentlich früher bei gewissen Finanzfragen, so schlecht, daß unser letzter Nothanker das Aufgehen im Einheitsstaate sei, der bisher gut besorgt und umsichtig und treu verwaltet wurde. Dieß ist jedoch auch vorübergehend, und einer guten Zusammenfügung der Regierung kann eine weniger gute folgen. Sie werden vielleicht auch nicht zu allen Persönlichkeiten, welche die Folgezeit ans Kluder bringt, das gleiche Vertrauen haben. Ich möchte daher noch etwas von unserer Selbstständigkeit in kantonalen Angelegenheiten beibehalten.

Ich frage ferner: warum ist der Föderalismus dem schweizerischen Leben nothwendig? warum will man nicht lieber den Einheitsstaate, der wohlfeiler ist und kompakter dasteht gegenüber dem Auslande? warum diese abgeforderten Souveränitäten der Kantone? Wir sind eben nicht ein Volk aus einem Gusse. Wir vereinigen auf unserm Boden drei Nationalitäten und zwei Konfessionen. Damit ist Alles gesagt. Von dem Augenblicke an, wo die Minorität in nationaler Hinsicht sich unterdrückt, wo die Minorität in konfessioneller Hinsicht sich unterjocht und gemeistert glaubt, ist die Einigkeit der Schweiz dahin, und wir haben nur noch Herrschende und Beherrschte! Deßhalb war der Föderalismus ein Mittel, die Brüder der verschiedenen Zungen und Glaubensbekenntnisse einig bei einander wohnen zu lassen.

Niemand hat in dieser Hinsicht tiefer gehende Erfahrungen gemacht, als gerade der Kanton Bern. Mit welchen Schwierigkeiten hatten wir nicht stets zu kämpfen, um den Jura, den französisch sprechenden Theil des Kantons, zu befriedigen. Unser Bestreben ging zu allen Zeiten dahin, in kluger Weise diesen Landestheil zu befriedigen und ihn in entgegenkommender Weise an uns zu fesseln und für unsere schweizerischen Interessen zu gewinnen zu suchen. Haben wir aber nicht oft gesehen, wie manche von den besten Köpfen ihre Blicke sehnsüchtig nach Paris warfen? Leute, die ihre Studien im Auslande gemacht hatten, die sich erinnerten, wie ihre Verwandten glorreiche Stellungen einnahmen in der Armee des französischen Kaiserreiches, namentlich Gelehrte haben sich gesehnt nach den Kammeru Frankreichs, um dort zu glänzen. Solche Äußerungen haben wir oft gehört. Unsere jurassischen Mitbürger konnten nicht besser kurirt werden, als durch das Schicksal, welches im letzten Jahre Frankreich getroffen. Aber wird Frankreich sich nicht wieder erheben und wird der Anschluß an das große Reich besonders für die gebildeten Klassen der französisch redenden Bevölkerung nicht eine beständige Attraktionskraft ausüben, namentlich von dem Augenblicke an, wo die deutsche Mehrheit die französische Minorität unterdrückt oder wenigstens das Gefühl, es geschehe dieß, hervorruft?

Haben wir nicht oft gesehen, wie die Italiener ihren italienisch sprechenden Brüdern im Tessin herüberwinkten? Was werden sie sagen, wenn sie glauben, die Zeiten seien wieder zurückgekehrt, wo sie den änetbergischen Landvögten gehorchen mußten? Und der französisch redende Theil der Schweiz? Genf, Waadt und Wallis, die schon einmal französisch waren? Die Waadt, von der schon der erste Kaiser sagte: Ihr seid Fleisch von meinem Fleisch —? Verlegen Sie diese in ihrem innersten Herzen, so werden schwere Spaltungen zwischen uns und ihnen entstehen. Ich habe in der Bundesversammlung diese Stimmung des Hasses, möchte ich fast sagen, nach und nach entstehen sehen in Folge der Rücksichtslosigkeit, mit welcher man die Minderheit behandelte. Ich bringe es nicht über mich, geringschätzig von diesen Welschen zu reden; es sind unsere besten Eidgenossen.

Gehen wir daher versöhnend vor, auch wenn ein Theil des Bernervolkes sagen sollte: was liegt uns an den Welschen, an den Katholiken, an den Pfannenslickern, wie man sie oft nennen hört. Bewahren Sie Ihre Sympathie auch für diese schweizerischen Brüder, stoßen Sie sie nicht leichtsinnig von sich im Glauben, Sie seien die Stärkern! Man glaubt, sich durch die Militäreinheit gegenüber dem Auslande zu verstärken. Was liegt aber an dieser Militäreinheit, wenn der Bund der Herzen aufgelöst wird, der uns bisher unter Einer Fahne vereinigte? Ich fürchte, die Schweiz könnte ihrer Auflösung entgegengehen vor dem Tage der Gefahr, sie könnte in Stücke gehen vor dem Tage des Angriffs. Ich fürchte, in Folge dieses rücksichtslosen Vorgehens, dieses Majorisirens könnten die ewigen Bünde unserer Väter dahinfallen!

Ich schließe, indem ich den Antrag der Regierung empfehle. Es ist ein Zeichen der Versöhnung, wenn der bernische Große Rath sein Volk frei entscheiden lassen und keinen ungebührlichen Druck auf dasselbe ausüben will. Zeigen wir, daß wir noch ein Volk von Brüdern sein wollen, sei es in guten, sei es in bösen Tagen!

Herr Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsitz.

Dr. v. Sonnenbach. Ich wollte auch mit der formellen Seite der Frage beginnen, nach dem Botum des Herrn Vorredners halte ich mich aber für verpflichtet, umgekehrt zu verfahren und zunächst die materielle Seite zu besprechen. Ich achte jede Ueberzeugung und namentlich die des Herrn Vorredners. Ich bin seit vielen Jahren gewohnt, in wichtigen Fragen mit ihm zusammenzustimmen. Ich nehme aber für meine Ueberzeugung das gleiche Recht in Anspruch, welches ich der seinigen gestatte. Ich war sehr begierig, zu vernehmen, wie man die Verwerfung der Verfassung motiviren werde. Ihre Annahme zu empfehlen, scheint mir außerordentlich leicht, die Verwerfung zu motiviren, scheint mir dagegen sehr schwer.

Herr Steiner sagte, er beginne mit dem Kleinen, mit den finanziellen Bedenken, und ende mit dem Großen, mit der Gefahr für die Eidgenossenschaft. Er fragt, ob man die ewigen Bünde der Väter nicht auflöse durch eine stärkere Centralisation und dadurch, daß das deutsche Element das französische majorisire. Es ist dieß eine sehr wichtige Frage. Ich erlaube mir, Herrn Steiner an der Hand der Geschichte nachzuweisen, in welcher Weise die frühern Bünde abgeschlossen worden sind. Sind die alten Bünde stets in aller Einigkeit und Brüderlichkeit zu Stande gekommen, oder haben nicht viel lautere Stimmen dabei mitgesprochen? Stets kam dabei Gewalt zur Anwendung. Es ist eine traurige Sache, deren Wahrheit aber nicht bestritten werden kann, daß die beredtesten und überzeugendsten Stimmen stets die Kanonen waren und nicht die Gründe. Dafür liefert uns die Geschichte Beispiele genug.

Es wurde der revidirten Verfassung, zwar nicht in dieser Versammlung, sondern namentlich in der Presse vielfach der Vorwurf gemacht, sie sei ein Herrenbund, und das Volk habe die Revision nicht verlangt. Rechtlich kann die Befugniß der Räte, von sich aus die Initiative zur Revision der Verfassung zu ergreifen, nicht bestritten werden, allein man sagt, es sei kein inneres Motiv dazu vorhanden und das Volk sei mit der bisherigen Verfassung zufrieden gewesen, kurz, es handle sich da, wie gesagt, um einen Herrenbund. Darauf erlaube ich mir, zu erwiedern, daß von dem ersten Bunde im Grütli, wo in mondhellener Nacht die drei Männer zusammentraten und wohin nachher Jeder 10 Glaubensgenossen mitbrachte, bis auf den heutigen Tag keine Revision der eidg. Bünde mehr vor den Augen des ganzen Volkes und unter seiner Mitwirkung durch die Presse u. s. w. durchgeführt worden ist, als die letzte.

Haben Sie im ganzen schweizerischen Volke eine einzige Stimme gegen die Revision gehört? Der Große Rath von Genf verlangte, daß zuerst die Nation angefragt werde. Es ist dieß der amerikanische und nicht der schweizerische Grundsatz. Wenn wir zusammengetreten wären, wie s. B. im Grütli, zunächst drei Herren, von denen dann jeder 10 andere mitgebracht hätte, dann hätte man sagen können, es sei dieß ein Herrenmachwerk. Sowohl beim Stanserverforniß von 1481, als da sich der Bund der acht alten Orte auf 13 Stände ausdehnte, stets kam Gewalt zur Anwendung und es war der Eintritt in den Bund nicht immer ein freiwilliger. Und als die Bünde im Reformationsjahrhundert verändert worden sind, war es damals Volkssache, namentlich im Kanton Bern, der sich nun glücklich schämt, in seinem größten Theile der reformirten Konfession anzugehören? Ein Jahr vorher hatte das Volk die Frage, ob die Priesterehe gestattet sein solle, einmüthig verneint. Damals bestand nämlich auch das Referendum. 1528 wurde die Reformation angenommen und warum? weil eine gewichtige Persönlichkeit mit ebenso viel Ueberzeugung als Geschick für dieselbe eintrat. Damals hat man nicht von Herrenbünden gesprochen, sondern hat sich der nothwendigen Entwicklung gefreut.

Nach einer längern Zeit der Stagnation kam das Jahr 1798. War die damalige Verfassung, die von Paris gebracht wurde und von welcher man nicht einmal wußte, welches das Original sei, etwa eine Volksverfassung? Oder diejenige von 1803, die von einem Mediator in Paris diktiert wurde? Und 1815? wurden damals nicht viele Stimmen laut, die Schweiz werde zu Grunde gehen, wenn sie nicht wieder zu den alten Bünden zurückkehre? Hat sich diese Befürchtung verwirklicht? Hat sich die Schweiz nicht vielmehr an der Spitze der Nationen gehalten dadurch, daß sie sich in den meisten Materien des bürgerlichen Lebens und des politischen Seins an die Spitze der Liberalität stellte?

Wie gestaltete sich die Sache 1848? Dieß war der erste Bund in diesem Jahrhundert, welcher ohne Einmischung anderer Nationen abgeschlossen werden konnte. Aber auch damals ging es nicht ohne die Stimme der Kanonen ab; denn mit Kanonen wurde die katholische Schweiz in den Bund hineingebracht. Wer hätte nach dieser gewaltthätigen Einmischung glauben sollen, daß 20 Jahre später gerade die katholischen Kantone so sehr sich an diese Verfassung anklammern würden? Man wird sicher auch mit der neuen Verfassung die Erfahrung machen, daß man nach 20 Jahren mit ebenso viel Liebe an derselben hangen wird, wie jetzt an derjenigen von 1848.

Wenn wir die neue Verfassung mit derjenigen von 1848 vergleichen, so wird mir auch Herr Steiner zugeben müssen, daß damals ein unendlich größerer Schritt gethan wurde, als er jetzt gethan werden soll. Damals traten wir aus einem Staatenbunde heraus, wo jeder Kanton souverän war, wo er die Münzhoheit, die Militärhoheit hatte, wo jeder Große Rath eine Lehrkanzel für Nationalökonomie, Politik und Kriegswissenschaft bildete. 1848 haben die Kantone das Wichtigste, die kantonale Politik, an den Bund abgegeben, und seither haben wir nur noch eine eidgenössische Politik. Früher konnten Sie Ihre eigenen Gesandten haben, seit 1848 können Sie dieß nicht mehr. 1848 wurde auch die freie Niederlassung und die Kulturfreiheit gewährleistet; damals sagte man, auch in katholischen Kantonen sollen sich Protestanten frei niederlassen und Kirchen und Schulen gründen dürfen.

Wie gestaltet sich nun die Sache nach der revidirten Bundesverfassung? Das Staatsgebäude bleibt sich ganz gleich, wie es 1848 aufgestellt wurde, nur erhält es eine doppelte Ausdehnung. Ueber die Militärfrage habe ich einen sehr kompetenten Mann reden hören, der mir große Zweifel erweckte. Wenn mir eine Frage zweifelhaft ist, so ist es die, ob die Militäreinheit die Schweiz stärker macht, ob nicht dadurch,

daß die kantonale Organisation aufgehoben und z. B. die Ernennung der Offiziere dem Bunde übertragen wird, die Viehhaberei zum Militär geschwächt wird und ob nicht bei einer Milizarmee das die Hauptsache sei, daß sie schnell und freudig bereit sei, in welcher Beziehung die Schweiz den ersten Rang unter den europäischen Staaten einnimmt. Die Geschichte sagt uns, daß das weniger centralisirte Spanien einem stärkeren Reiche länger Widerstand leistete, als das centralisirte Oesterreich.

Die Verhandlungen in den eidgen. Räten haben mich überzeugt, daß die Centralisation des Militärwesens nothwendig ist. Herr Bundesrath Welti hat darauf hingewiesen, daß die Kantone schon jetzt nicht mehr die Militärhohheit ausüben, daß sie nicht bestimmen können, was für ein Gewehr bei ihren Truppen eingeführt werden soll, daß sie keinen Offizier ernennen können, von dem der Bund durch seine Inspektoren und Instruktoren erklärt, daß er beim Aspirantenezamen nicht die nöthigen Fähigkeiten gezeigt habe; die Kantone können etwa noch die Farbe und theilweise den Schnitt der Kapputz bestimmen. Man hat also einfach Dasjenige, was bereits existirt, codifizirt, wie der Herr Berichterstatter der Kommission sagte. Herr Bundesrath Dubz bemerkte, wenn die Kantone nicht mehr über ihre Truppen verfügen können, so gleichen sie dem Hausvater, der nicht mehr Ordnung halten kann. Es wurde darauf erwidert, daß die Kantone ja auch nach der revidirten Bundesverfassung über ihre Truppen verfügen können. Was lehrt uns übrigens auch da die Geschichte? Haben beim Tonhaleskandal in Zürich und bei den Unruhen in Genf diese beiden Kantone es nicht vorgezogen, an den Bund zu appelliren? In den letzten 20 Jahren kamen wir zweimal in den Fall, über unsere Truppen für politische Zwecke zu verfügen, einmal in Interlaken und einmal im Jura. Wäre es damals nicht vielleicht ebenso gut gewesen, man hätte die Bundesintervention eintreten lassen, die immer unbefangener ist?

Ich habe daher zu der Centralisation des Militärwesens gestimmt. Ich bin zwar nicht so überzeugt, wie mancher Andere, daß die Schweiz dadurch gegenüber dem Auslande stärker gemacht wird, allein ich glaube, es sei dieß ein nothwendiger Fortschritt.

Der zweite Punkt, der in meinen Augen für sich allein entscheidend ist, betrifft die Rechtseinheit. Die Nationen verfügen nicht selbst über ihr Schicksal; es ist eine höhere Gewalt über Alles und Sie können nicht mehr sein, wie vor 300 Jahren, auch wenn Sie es wollten. Warum tragen Sie nicht mehr die schönen Trachten, wie sie nach den Burgunderkriegen üblich waren, die gespannten Hosen und Zwickelschuhe? Weil im Menschen der Assimilationstrieb vorherrscht; man will eben ungefähr sein wie die Andern auch, und gegen Sachen, die von andern Völkern als gut und bequem gefunden worden sind, kann man sich nicht wie in einer Dase abschließen. Die Rechtseinheit war vor 100 oder 200 Jahren, ja noch vor 30 Jahren kein Erforderniß, aber sie wird es alle Tage mit der Zunahme des Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs in höherem Maße. Herr Steiner hat anerkannt, daß die Einführung einer Universalmonze, und zwar der französischen, ein großer Vortheil wäre. Ein eben so großer Vortheil wäre die Durchführung einer Universalgesetzgebung, und wir werden vielleicht eher zu einer solchen kommen, als Viele glauben. Muß es, während von Basel bis Havre und Marseille das gleiche Gesetzbuch existirt, nicht fast als eine Karrikatur bezeichnet werden, wenn man von Basel bis Genf baselstädtisches, basellandschaftliches, solothurnisches, aargauisches, bernisches, freiburgisches, waadtändisches und genferisches Recht antrifft? In dieser Beziehung enthält die revidirte Verfassung auf jeden Fall einen Fortschritt, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Rechtseinheit, wie ich hoffe, gut durchgeführt wird, Sie so allgemein befriedigen wird, wie die Münzeinheit befriedigt hat. Es seufzt Niemand mehr nach

unserm frühern Münzwirrwarr, und doch wird die Münzhohheit als eines der ersten Attribute des Staates betrachtet.

Herr Steiner sagt, durch das Majorisiren werde man die Lessiner dahin bringen, daß sie nach Rom schauen, und die französischen Schweizer, daß sie ihre Blicke nach Paris richten. Was wird aber geschehen, wenn wir nicht zur Rechtseinheit kommen? Der Kanton Bern strebt schon seit Jahren dahin, ein einheitliches Recht für den ganzen Kanton zu schaffen. Wie viel vortheilhafter wäre es aber, wenn nicht nur der Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz unter einer einheitlichen Gesetzgebung stehen würde? Dieser Errungenschaft wegen allein schon verdient die neue Bundesurkunde angenommen zu werden. Dieß sollte Niemand besser begreifen, als der Große Rath von Bern. 1815 wurde in der Vereinigungsurkunde die Bestimmung aufgestellt, daß die Gesetze des alten Kantons auch im Jura eingeführt werden sollen. Diese Bestimmung wurde nicht durchgeführt, und 1846 verlangte der Jura als sein Hochzeitsgeschenk die Gewährleistung seiner französischen Codes. Was ist die Folge davon? Daß ein Urtheil des bernischen Obergerichts für den Jura bei Weitem nicht so wichtig ist, wie ein Urtheil des französischen Kassationshofes, daß er sagt: in Frankreich ist unsere Rechtseinheit, unsere Rechtsentwicklung. Es gibt keine größere nationale Sache, als der Besitz des gleichen Rechtes.

Wenn das deutsche Reich zu einem allgemeinen, einheitlichen Rechte gelangt, was wird die Folge davon sein? Schon in Folge der vis inertiae, um nicht selbst diese schwierige und kostspielige Arbeit durchzuführen, wird die deutsche Schweiz die Arbeiten der deutschen wissenschaftlichen Größen benutzen, wie dieß ja bereits bisher in manchem Kanton geschehen ist. So ist z. B. der luzernische Code vollständig dem österreichischen nachgebildet. Was wird dann geschehen? Wir werden dann dahin gelangen, daß bis zur Aare das deutsche Recht und hinter derselben das französische Recht gilt. Glaubt dann Herr Steiner noch an eine einige Schweiz, wenn sie in Bezug auf die Gesetzgebung in 2 Theile getheilt ist, von denen der eine nach den Gerichten in Berlin, der andere nach denjenigen in Paris schaut? Vom nationalen Standpunkte aus werde ich daher aus vollster Ueberzeugung für die Annahme der neuen Verfassung stimmen, auch wenn diese keine Aenderung enthielte als die Rechtseinheit.

Ich lasse hier den Einwand nicht gelten, ich stehe in diesem Punkte im Widerspruch mit der historischen Partei. Auch diese soll sich einem nothwendigen Fortschritte nicht verschließen. Ich weiß wohl, daß man nicht gerne von dem als gut Anerkannten abgeht, allein Derjenige ist der historischen Partei nicht abtrünnig, der etwas Besseres will, von dem er überzeugt ist, daß man sich schnell damit befriedigen und dann das Frühere nicht wieder herbeiwünschen wird. Ich könnte übrigens hier auch auf das Beispiel hervorragender Männer in England hinweisen. Auch ich bin für den Föderativstaat; denn ich bin überzeugt, daß ein republikanischer Einheitsstaat für uns nicht gut wäre, indem er in kurzer Zeit sich in eine Monarchie verwandeln würde. Ich will also beim Föderalismus bleiben, damit ist aber nicht gesagt, daß man an der gegenwärtigen Form gar nichts ändern dürfe nach dem Worte: sint, ut sunt, aut non sint, entweder die gegenwärtige Einrichtung oder dann Alles aufgeben.

Wenn der Föderalismus uns gehindert hätte, zu Eisenbahnen und Telegraphen zu gelangen, glauben Sie nicht auch, er hätte ihn tief erschüttert? Glauben Sie nicht, daß es ihn tief erschüttern würde, wenn wir nicht zur Rechtseinheit gelangen würden? Die größte Strömung in jeder Nation ist die nach der Wohlfahrt der Gegenwart. Eine große Autorität, Stephenson, sagte, die Eisenbahnen seien ein Vagus für die Schweiz, da sie die besten Straßen der Welt habe. Hier im Großen Rathe sagte ein hervorragender Staatsmann, er betrachte die Eisenbahnen als ein nothwendiges Uebel. Ich selbst sprach mich dahin aus, die Schweiz, welche bisher die

besten Straßen hatte, nämlich die wohlfeilsten, ohne Bölle, und die bequemsten, ohne starke Steigungen, werde nie zu geben, daß sie nun auf einmal die schlechtesten Straßen habe. Gibt es nun noch Jemanden, der die Eisenbahnen als einen Nachtheil betrachtet? Würden nicht Viele, wenn man ihnen sagen würde, ohne Föderalismus keine Eisenbahnen, in Zweifel sein, ob es nicht besser wäre, den erstern gegen die letztern zu tauschen?

Daher sage ich: wer für den Föderalismus ist, der nehme die neue Verfassung an. Der Unterschied gegenüber der bisherigen Verfassung ist durchaus nicht so groß. Es ist das gleiche Gebäude, nur sind zwei Zimmer anders tapezirt, der Corps de garde und der Justizsaal. Das Lob, welches der Vorredner der bernischen Justiz gegeben, hat mich sehr erfreut. Ich habe indeffen auch schon andere Stimmen gehört, welche sagten, es sei zu bedauern, daß man nicht an einen obersten eidgenössischen Gerichtshof appelliren könne, der eine unbefangene und unparteiische Stellung einnehme. Ein solcher Gerichtshof würde sicher gute Dienste leisten, wenn er gut besetzt würde, und warum sollte man nur abgetadelte Größen darin unterbringen, warum sollte man nicht auch junge tüchtige Männer in denselben wählen?

Herr Steiner hat auch die finanzielle Frage erörtert. Er sagte, und wenn er zitiert, so zitiert er richtig, das Ohmgeld sei erst seit 1848 legal; denn früher sei es immer beanstandet gewesen. Daraus ergibt sich zweierlei: 1) daß Bern lange Zeit ohne Ohmgeld lebte, und 2) daß es stets dem souveränen Willen der Nation, früher der Tagsatzung und jetzt der Bundesversammlung, anheimgestellt ist, es zu beseitigen. So wenig als die Städte ihre bevorrechtigten Repräsentanten behalten konnten, ebensowenig können einzelne Kantone ein bevorzugtes Finanzsystem beanspruchen.

Herr Steiner hat ein Mittel nicht erwähnt, wie der durch die Aufhebung des Ohmgeldes entstehende Ausfall gedeckt werden könnte. Das Ohmgeld warf im letzten Jahre von fremden Getränken einen Ertrag von Fr. 731,820. 17 ab. Was hindert uns nun, dieses Ohmgeld als Zoll an die Grenze zu verlegen? Man wird einwenden, die Zollverträge. Bekanntlich ist aber Frankreich der einzige Staat, von dem wir ein großes Quantum Wein beziehen, und dieser Staat will seine Zollverträge aufkündigen. Könnte nun nicht der eidgenössische Zoll auf Wein erhöht und dann den Ohmgeldkantonen eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet werden, ähnlich, wie dieß gegenwärtig mit der Zollentschädigung geschieht? In 20 Jahren werden zwar viele von uns nicht mehr da sein, allein es werden auch wieder Leute da sein, welche nach bestem Wissen und Gewissen für die Interessen des Kantons sorgen und sicher ein Auskunftsmittel finden werden. Der Umstand, daß das Ohmgeld nur noch 20 Jahre fortbezogen werden darf, ist für mich kein Motiv, die neue Bundesverfassung zu verwerfen. Es verhält sich damit, wie mit den sibyllinischen Büchern; wird die Verfassung nicht angenommen, so wissen wir nicht, was uns dann geboten wird.

Herr Steiner hat mit der Bankfrage argumentirt. Auch da kann ich ihm durchaus nicht beistimmen. Es ist ja durchaus nicht ausgeschlossen, daß Herr Steiner Dasjenige, was er wünscht, erhalten wird. Was die Bankbarone betrifft, so kenne ich solche, denen es in ihrer Stellung durchaus nicht wohl ist. *Exempla sunt odiosa*, sonst könnte ich das meinige anführen. (Heiterkeit.) Die Bankbarone werden der Eidgenossenschaft gegenüber niemals mit ihren persönlichen Interessen durchdringen können. Herr Steiner hat gesagt, der Bund brauche Geld, und es hätte sich ihm gerade im Bankwesen eine neue Einnahmsquelle eröffnet. Der Antrag des Herrn Steiner ist aber durchaus nicht verloren, er ist gegenwärtig nur in einer gedeckten Stellung, er wird aber hervorbrechen und die Schlacht gewinnen.

Damit man nicht sage, ich habe Etwas verschwiegen, muß ich noch den Niederlassungsartikel berühren. Ich kann

Alles, was Herr Karrer in dieser Beziehung gesagt hat, unterschreiben. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Herr Karrer mit Recht darauf hinwies, daß der Bund sich nicht in die Frage der Armengenossigkeit einmische, sondern einfach die freie Niederlassung und zwar auch im eigenen Kanton garantire. Herr Karrer sagt nun, wenn wir von Demjenigen, der nicht nur die Niederlassung, sondern auch die Armengenossigkeit erwerben will, die Erfüllung gewisser Requirite verlangen, so kann er sich darüber nicht beschweren. Wenn aber die Erwerbung der Armengenossigkeit nicht dem Ermessen des Einzelnen anheimgestellt ist, sondern an die Niederlassung geknüpft wird, so kann man nicht so argumentiren. Es wäre gerade, wie wenn man sagen würde: Die Prügelstrafe ist abgeschafft, ich schlage aber nicht den Menschen, sondern den Rock. Ich bemerke, daß auch Herr Stämpfli in der Diskussion über die 9 Revisionsartikel von 1866 in gleicher Weise geurtheilt hat. Er sagte, Bern müsse sein Niederlassungswesen an dasjenige der übrigen Schweiz, des Bundes anschließen. Die Frage der Erwerbung der Armengenossigkeit können wir nach unserm Gutfinden regliren, und es würde sich sicher ein geeignetes Mittel finden lassen; man könnte z. B. sagen, daß die Armengenossigkeit nach einigen Jahren des Aufenthalts eintrete. Ich will noch ein Beispiel zur Unterstützung des eben Gesagten anführen. Nach der revidirten Bundesverfassung kann die Niederlassung nicht an den Besitz eines Leumundszeugnisses geknüpft werden. Wenn nun Bern sagen würde, nur Diejenigen werden in die Armengenossigkeit aufgenommen, welche ein gutes Leumundszeugniß besitzen, so könnte, weil eben die Armengenossigkeit mit der Niederlassung verknüpft ist, die letztere Demjenigen verweigert werden, der nicht ein gutes Leumundszeugniß besäße.

Ich komme nun zu der formellen Frage, ob der Große Rath eine Kundgebung an das Volk erlassen solle oder nicht. Ich kam leider etwas zu spät in die Kommissionsitzung, erklärte aber dem Präsidenten der Kommission, daß ich mir vorbehalte, den Antrag zu wiederholen, der 1865 bei der Berathung der 9 Revisionsartikel gestellt wurde. Damals hatte ich die Ehre, Berichterstatter der Kommission zu sein, und ich sprach mich Namens derselben dahin aus, der Große Rath solle keinen Druck auf das Volk ausüben. Herr Stämpfli unterstützte diese Ansicht, indem er sagte: „Wollten wir nun das Ständesvotum durch den Großen Rath oder vermittelt einer zweiten kantonalen Abstimmung abgeben, wohin würde uns das hier zunächst führen? Offenbar zu einer Vorberathung; denn wir würden in diesem Falle nicht einfach die Bundesversammlung als verfassungsberathende Behörde annehmen, sondern uns vorbehalten, auch selbst noch über die Revisionsartikel zu diskutieren und dem Volke gegenüber unsere Ansicht auszusprechen. Ich sage also, wenn der Große Rath das Ständesvotum abgeben oder eine zweite kantonale Abstimmung will, so führt uns das zu einer Berathung hin. Unter Umständen möchte diese nun zweckmäßig sein und zur Aufklärung sowohl des Volkes, als des Großen Rathes dienen, ich glaube indeffen doch, es sei besser, von einer Vorberathung ganz zu abstrahiren und die Bundesversammlung als vorberathende Behörde gelten zu lassen; wir wollen als Großer Rath von Bern den Vermittler zwischen den Bundesbehörden und dem Volke machen und uns gegenüber dem letztern nicht den Schein geben, als wollten wir irgend eine Pression, irgend einen Druck auf sein Urtheil ausüben, sondern wir wollen das Volk ganz frei entscheiden lassen.“

Herr v. Büren stellte damals den Antrag, es solle eine Ansprache an das Volk erlassen werden. Dieser Antrag wurde von mehreren Rednern bekämpft. So sprach sich Herr Dr. Schneider aus, wie folgt: „Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn v. Büren. Sein Antrag ist ohne Zweifel gut gemeint, ich glaube aber, er gehe zu weit. Lieber hätte ich noch dazu gestimmt, das Ständesvotum hier abzugeben, ich glaube, wir wären dem Sinn und Geist der Verfassung näher ge-

standen.“ Herr Reichenbach sagte: „Damit Herr Jolissaint nicht der einzige sei, welcher hier gegen die Annahme der Revisionsartikel spricht, muß ich erklären, daß, wenn ich auch nicht seine Anschauungsweise vollständig theile, ich im Prinzip doch mit ihm einverstanden bin. Auch mit dem Antrage der Regierung, daß die Volksabstimmung zugleich als Ständevotum gelten solle, bin ich einverstanden, und wäre man dabei stehen geblieben, so hätte ich keine weitere Diskussion eröffnet. Nun aber kommt der Herr Berichterstatter der Kommission, sowie die Herren Stämpfli und Girard und wollen die Annahme der neuen Artikel empfehlen, also doch so eine Art Großrathsvotum abgeben. Das möchte ich indessen durchaus nicht thun, sondern im Gegentheil würde ich das, was uns da geboten wird, dem Volke nicht empfehlen, aber auch keinen Druck auf dasselbe ausüben.“

Entscheidend ist, was der Berichterstatter des Regierungsrathes, Herr Regierungspräsident Migy, sagte, welcher sich in folgender Weise äußerte: „Ich werde vom formellen Standpunkte aus den Antrag des Herrn v. Büren berühren, welcher verlangt, daß die Kommission mit der Ausarbeitung einer Ansprache an das Volk beauftragt werde. Der Große Rath kann diesen Antrag nicht annehmen, weil ein an das Volk gerichteter Kommentar über diese Fragen in seinem Schooße eine Agitation erzeugen würde und die Ansprache entweder die Annahme oder die Verwerfung der Revisionsartikel befürworten müßte.“

Der Große Rath hat damals beschlossen, keine Kundgebung an das Volk zu erlassen. In einer solchen Frage ist ein Antecedens außerordentlich wichtig. Ich begreife wohl, daß diejenigen Großen Rätthe, welche verwerfen wollen, neben der Bundesproklamation, welche die Annahme der Verfassung empfiehlt, noch eine Kundgebung an das Volk erlassen. Sollen aber auch diejenigen Großen Rätthe, welche die Verfassung annehmen wollen, noch eine Ansprache an das Volk erlassen, welche sicher nicht so kräftig und so würdevoll ausfallen würde, wie die Proklamation der Bundesversammlung? Gewiß würde dadurch Verwirrung entstehen und ein Antecedens geschaffen, das man später bedauern würde. Wenn nämlich später einmal ein Bundesgesetz in Folge des Begehrens von 5 Kantonen oder 50,000 Bürgern dem Schweizervolk zur Abstimmung vorgelegt werden würde, so würden, wenn die vier größten Kantone, Bern, Zürich, Argau und Waadt, die Verwerfung empfehlen würden, das Schweizervolk sagen, es sei nicht mehr nöthig, daß es zusammentrete; denn die Sache sei ja bereits entschieden. Da würde also eine neue Behörde zwischen den Bund und das Volk hineingeschoben werden. Ich stimme zum Antrage der Regierung und bin somit am Schlusse meines Votums wieder einig mit Herrn Steiner.

Bruner, Fürsprecher. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich in dieser Debatte auch einen Spieß in den Kampf trage. Ich habe bereits einige solche in den Kampf getragen und gedenke, trotzdem Herr Steiner es sehr übel vermerkt hat, noch einige weitere in denselben zu tragen. Ich halte dafür, es sei vor Allem aus Pflicht der Mitglieder der Bundesversammlung, welche Gelegenheit hatten, den Verhandlungen derselben über die Revision der Bundesverfassung von Anfang bis zu Ende beizuwohnen, sich darüber auszusprechen, und zwar nicht nur im Großen Rathe, sondern auch im Volke; denn viele Leute sind nicht im Falle, den Verhandlungen in der Bundesversammlung und im Großen Rathe zu folgen, und zudem wird nicht von allen Seiten, auch nicht in der Presse, mit ganz loyalen Waffen gekämpft.

Es freut mich, daß heute von Seite des Herrn Steiner der neuen Bundesverfassung eine Reihe von Vorwürfen nicht gemacht worden ist, die man Land auf, Land ab machen hört und die ganz entschieden auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen. Zu diesen Vorwürfen gehört namentlich der, die neue Bundesverfassung schaffe den Sonntag ab. Damit verhält es

sich ungefähr, wie mit dem andern Vorwurf, sie garantire die Klöster. Man sieht sich in der neuen Verfassung vergeblich nach derartigen Bestimmungen um, und wenn man die Verfassung aus diesem Grunde verwerfen würde, so würde man dabei nichts gewinnen; denn die Folge davon wäre die, daß die bisherige Verfassung in Kraft bleiben würde, welche über diese beiden Punkte ja auch keine Bestimmung enthält. Es beruhen also diese Vorwürfe auf einem Mißverständnisse.

Ein weiterer Einwand geht dahin, man könne in Zukunft gar nichts mehr zur Sache sagen, man gebe das Messer vollständig aus der Hand und hänge von der Gnade der obersten Bundesbehörde ab, die man als ein ziemlich gefräßiges Thier ausmalt. Auch dieß ist nicht richtig, und ich konstatire, daß Herr Steiner heute diesen Punkt nicht relevirt hat. Man hat nach zwei Richtungen hin Vorsorge getroffen, daß die Bundesversammlung mit ihren Kompetenzen nicht Mißbrauch treiben kann. Sie kann nicht mehr, wie bisher, schwarz als weiß und weiß als schwarz erklären. Bei allfälligen Kompetenzkonflikten traten bisher die beiden Rätthe zusammen, wobei natürlich der Nationalrath die Mehrheit hatte. Die gleichen Rätthe, welche ein Gesetz gemacht hatten, entschieden dann darüber, ob sie dazu kompetent gewesen seien oder nicht. In die neue Bundesverfassung hat man nun das sog. fakultative Referendum aufgenommen. Man wollte nicht vom reinen Repräsentativsystem sofort zum obligatorischen Referendum, wie wir es im Kanton Bern haben, schreiten, weil man den Uebergang als einen zu unvermittelten ansah. Immerhin hat eine erhebliche Erweiterung der Rechte des Volkes stattgefunden, indem in Zukunft 50,000 stimmberechtigte Bürger oder 5 Kantone ein Bundesgesetz oder einen Bundesbeschluß vor die Volksabstimmung ziehen, ja noch mehr, jeden Augenblick die Modifikation eines bestehenden oder die Erlassung eines neuen Gesetzes anbegehren können. Das Volk und die Kantone (was in meinen Augen identisch ist) haben es also jeden Augenblick in der Hand, einzuschreiten, wenn die Bundesversammlung in der Handhabung ihrer Kompetenzen zu weit gehen sollte.

Mit dieser Frage im Zusammenhange steht der Vorwurf, die neue Bundesverfassung sei ein Herrenbund. Eine Bundesverfassung, welche das letzte Wort dem Volke überträgt, ist kein Herrenbund, und namentlich verdient sie diesen Vorwurf nicht gegenüber einer Verfassung, welche dieses Volksrecht nicht kennt. Uebrigens hat bereits Herr v. Gonzenbach in schlagender Weise nachgewiesen, daß einer Verfassung ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden kann, welche eine Reihe von individuellen Rechten garantirt, die bis jetzt keinen gehörigen Schutz hatten.

Man hat auch häufig geltend gemacht, es sei im Volke gar kein Bedürfniß zur Revision der Verfassung vorhanden gewesen, dieses Bedürfniß sei vielmehr in den eidgen. Rätthen künstlich hervorgerufen worden, und erst in Folge dieser künstlichen Galvanisirung sei es möglich geworden, das Volk zu schaffen, welches nun vorliegt. Diese Behauptung ist durchaus unrichtig. Bekanntlich haben sich seit 1848 unsere Verhältnisse in allen Richtungen außerordentlich geändert. Hatte man im Jahr 1848 eine Ahnung von dem heutigen kolossalen Eisenbahn- und Telegraphenverkehr, hatte man einen Begriff von der ungeheuren Verschiebung der Bevölkerung, wie sie seither eingetreten ist? Alles das hat man 1848 nicht vorausgesehen, und es kann den betreffenden Personen daraus kein Vorwurf gemacht werden. Propheten waren sie eben nicht, wie denn auch alle Prophezeiungen, die heute gemacht werden, nicht beanspruchen können, daß sie in Erfüllung gehen werden. Die Verhältnisse werden sich vielleicht so gestalten, daß alles Dasjenige, was uns z. B. heute Herr Steiner sagte, nicht eintreffen wird, sondern irgend etwas Anderes, woran jetzt gar Niemand denkt.

Bis zum Jahre 1865 redete Niemand ernsthaft von einer Revision der Bundesverfassung. Damals aber wurde in Folge

merkwürdiger Verumständungen, durch den Handelsvertrag mit Frankreich, die Schweiz gezwungen, ihre Verfassung zu ändern, wenn sie nicht die Fremden vor ihren eigenen Leuten bevorzugen wollte. Der Umstand, daß wir uns durch ein fremdes Land eine Aenderung unserer Verfassung oktroyiren lassen mußten, war doch sicher ein deutlicher Beweis, daß wir hinter der allgemeinen Strömung zurückgeblieben waren. Als man den Anlaß benutzte, um einige andere Bestimmungen der Bundesverfassung mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen, machten sich zwei Strömungen geltend. Die eine war gegen jede Revision, die andere dagegen glaubte, man sei nicht weit genug gegangen, indem die Verfassung von 1848 überhaupt den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr genüge. Die Einen verwarfen daher die betreffenden Revisionsartikel, weil sie bei der Verfassung von 1848 bleiben wollten, und die Andern, weil sie glaubten, man werde dann um so eher zu einer umfassenden Revision gelangen.

Der Erfolg hat gezeigt, daß die Letztern Recht hatten, und zwar haben die seither eingetretenen äußern Ereignisse nicht wenig dazu beigetragen, daß man bei der Revision von 1872 weiter ging, als bei derjenigen von 1865. Als im Jahre 1866 der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich und namentlich als 1870 derjenige zwischen Frankreich und Deutschland losbrach, trat die Frage an die Schweiz heran, ob sie im Falle der Noth im Stande wäre, mit den Waffen in der Hand ihre Unabhängigkeit zu behaupten. Man hört oft sagen, die Schweiz habe sich bei Anlaß des französisch-deutschen Krieges militärisch ausgezeichnet; sie habe sofort die Grenze besetzt und später die ganze Bourbafische Armee entwaffnet. Wie aber unsere Truppen ausgerüstet waren, darüber hörte man in den eidgenössischen Räthen nicht sehr rühmende Stimmen, und was die Entwaffnung der Bourbafischen Armee betrifft, so wollte sich diese letztere ja gar nicht schlagen, sondern ließ sich freiwillig entwaffnen. Es war dieß also keine militärische Probe, sondern ein reiner Akt der Humanität. Während des letzten Krieges waren gerade die Kommissionen für die Revision der Bundesverfassung versammelt, und es blieben die äußern Ereignisse nicht ohne Einwirkung auf sie. Sollen wir uns etwa dessen schämen? Nein; denn wir müssen die Augen offen behalten und können uns den Vorgängen um uns herum nicht verschließen.

In Folge der politischen Ereignisse bildete sich im Norden der Schweiz ein großes Reich, in welchem nun die Einheit der Gesetzgebung durchgeführt wird. Glauben Sie nun, es könne die Schweiz inmitten der großen einheitlich organisirten Staaten, die uns umgeben, noch ferner dastehen, wie ein Schachbrett, ein Mosaikboden, der in ein Antiquitätenkabinet gehört? Unmöglich. Auch wir müssen den Bedürfnissen des Volkes Rechnung tragen, welches keine besondere Freude an der Verschiedenheit der Gesetzgebung hat. Wenn man genöthigt ist, außerhalb des eigenen Kantons zu prozediren, so steht man auf schwankendem Boden, man weiß nicht, ob man Recht hat, und tappt vollkommen im Blauen herum. Wenn nun der bisherige unsichere Zustand durch eine größere Rechtssicherheit ersetzt werden kann, so daß Jemand, der in einem andern Kanton einen Prozeß zu führen hat, nicht hier und dort einen Advokaten zu berathen und schließlich noch selbst auf Ort und Stelle zu reisen braucht und überhaupt nicht mehr die mit dem gegenwärtigen Zustande verknüpften Unannehmlichkeiten und Kosten hat, so ist dieß für die ganze Bevölkerung ein großer Vortheil. Mit Rücksicht auf die stattgefundenen gewaltigen Ereignisse ist es denn auch begreiflich, daß die Revisionskommissionen in ihren Vorschlägen weiter gingen als der Bundesrath, der seine Anträge bereits vor dem französisch-deutschen Kriege ausgearbeitet hatte.

Ich frage nun: ist es wahr, daß das Volk sich nicht um die Bundesrevision kümmerte und auch heute noch sich nicht darum kümmert? Wenn man während der Revisionsberathun-

gen und namentlich seither einen Blick in die Zeitungen warf, so gewahrte man nichts von dieser Indifferenz, man sah im Gegentheil, daß eine lebhafte Bewegung für und wider stattfand und noch gegenwärtig stattfindet. Während der Berathungen der eidgenössischen Räte wurden viele hundert auf die Bundesrevision bezügliche Eingaben gemacht. Diese Eingaben kamen nicht von oben herab, sondern von unten herauf, und sie wurden möglichst berücksichtigt. Hätte man Allen Rechnung tragen wollen, dann hätte das Revisionswerk viel weiter ausgedehnt werden müssen.

Vielfach wird gesagt, es sei keine Begeisterung für die Bundesrevision vorhanden, wie dieß 1848 der Fall gewesen sei. 1848 wurde nicht auf den Wahlplätzen über die Bundesverfassung abgestimmt, sondern es war bereits vorher auf den Schlachtfeldern von Gislikon etc. darüber abgestimmt worden. Die Betheiligung bei der Abstimmung in den verschiedenen Kantonen war eine außerordentlich schwache; so hat z. B. der Kanton Bern etwa 15,000 Stimmen abgegeben. Damals war also die Abstimmung nur eine Formsache. Heute ist dieß nicht der Fall. Die Anhänger und Gegner der Revision haben heute freies Feld.

Herr Steiner hat heute gesagt, er habe die Centralisation des Militärwesens und die Rechtseinheit acceptirt. In Folge dessen hat er sich einer einläßlichen Kritik dieser beiden in der Bundesverfassung niedergelegten Prinzipien enthalten. Unter diesen Umständen will auch ich nicht auf eine einläßliche Rechtfertigung derselben eintreten. Was die Frage der Centralisation des Militärwesens betrifft, so ist es offenbar unbestreitbar, daß die Schweiz in dieser Beziehung gegenüber dem Auslande sich als Ein Ganzes darstellen soll. Dieß ist so einleuchtend, daß ich darüber kein Wort verlieren will. Wir haben aber in der Frage der Militäreinheit nicht nur ein eidgenössisches, sondern auch ein kantonales Interesse. In Folge der Durchführung der Militäreinheit fällt das System der Zoll- und Postentschädigungen, bei welchen unser Kanton im Jahre 1848 benachtheiligt worden ist, dahin, so daß sich unser Budget erheblich besser gestalten wird als bisher. Würde im Falle der Verwerfung das gegenwärtige Finanzsystem des Bundes auch fernerhin fortbestehen und die Militärorganisation in dem Sinne, wie es bereits früher projekirt wurde, abgeändert, so hätten wir, statt einer Minderausgabe, eine Mehrausgabe von etwa Fr. 250,000. Herr Bundesrath Dubs hat im Ständerathe die Berechnung aufgestellt, daß der Kanton Bern einzig durch die Centralisation des Militärwesens jährlich zirka Fr. 400,000 gewinne. Herr Bundesrath Dubs ging in dieser Beziehung etwas zu weit, jedenfalls konnte er aber mit Grund sagen, daß dieser Punkt für den Kanton Bern weit aus der günstigste sei.

Auch mit der Rechtseinheit ist Herr Steiner einverstanden, dagegen aber gefällt ihm der Art. 111 nicht. Untersuchen wir nun diese Frage etwas genauer. Vorerst ist hier der Art. 55 der revidirten Verfassung maßgebend, in welchem es heißt: „Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.“ Die Kantone fahren also fort, Recht zu sprechen, und sie werden nur diejenigen Kompetenzen nicht mehr haben, welche dem Bundesgerichte übertragen werden. Es ist also nicht wahr, daß die Justiz centralisirt wird. Das Recht wird unifizirt, allein die Justiz bleibt decentralisirt. Im Art. 106 der bisherigen Bundesverfassung steht die Bestimmung: „Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.“

Bereits gestützt auf diesen Artikel hätte die Bundesversammlung in ausgedehnter Weise in die Gerichtsbarkeit der Kantone hineinregieren können, und wenn sie es gethan hätte und ihre Kompetenz dazu bestritten worden wäre, so hätte sie selbst darüber entschieden, ob sie kompetent gewesen sei

oder nicht. Nach der neuen Verfassung aber könnten, wenn die Bundesversammlung in der Anwendung des Art. 111 zu weit gehen würde, 50,000 Schweizerbürger oder 5 Kantone verlangen, daß die Sache dem Volke vorgelegt werde.

Was sagt nun eigentlich der Art. 111, dieser Hauptstein des Anstoßes? Er bestimmt: „Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 107, 109 und 110 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der in Art. 55 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.“ Man wollte also die Frage, ob in Folge der einheitlichen Gesetzgebung ein eidgenössischer Kassationshof für die Handhabung der Rechtseinheit in der Rechtsprechung aufzustellen sei, nicht definitiv entscheiden, sondern überließ die Regelung dieser Frage einem spätern Gesetze, welches dann dem fakultativen Referendum unterliegt. Lasse man sich also nicht abschrecken durch das Gespenst eines eidgenössischen Kassationshofes. Ein solcher könnte übrigens in sehr verschiedener Weise organisiert werden, z. B. so, daß er nur die wichtigeren Prozesse zu entscheiden haben würde.

Was speziell die Rechtseinheit betrifft, so mache ich da auf einen Punkt aufmerksam, der bis jetzt noch nicht betont worden ist. Bekanntlich hat der Große Rath mit großer Mehrheit beschlossen, ein einheitliches Zivilgesetzbuch für den ganzen Kanton aufzustellen, und er hat bereits die Grundsätze festgestellt, nach welchen das neue Gesetzbuch ausgearbeitet werden soll. In den damaligen Berathungen gruppirten sich die Ansichten nicht nach den verschiedenen Landesheilen, sondern nach ganz andern Gesichtspunkten. Glauben Sie nun, es werde schwieriger sein, für die ganze Schweiz ein einheitliches Gesetz zu erlassen, als für den Kanton Bern? Die Fabel, daß romanisches und germanisches Recht ganz spezifisch verschieden seien, ist gegenwärtig ein überwundener Standpunkt; denn es steht fest, daß alle modernen Gesetzgebungen aus romanischen und germanischen Prinzipien zusammengesetzt sind. So gut man sich daher im Kanton Bern einigen konnte, so gut wird dieß auch in der Eidgenossenschaft möglich sein. Wenn übrigens das von der Bundesversammlung erlassene Gesetzbuch dem Volke nicht konveniren sollte, so bleibt diesem immerhin das Ventil des Referendums und der Initiative. Nach dem erstern kann das Gesetz verworfen werden, und das letztere gibt dem Volke und den Kantonen das Recht, die Abänderung des Gesetzes, sofern es sich nicht bewähren sollte, zu verlangen.

Herr Steiner hat betont, durch die neue Bundesverfassung werden die Staatsfinanzen gefährdet, er hat jedoch beigefügt, es sei dieß der Punkt, auf den er am wenigsten Gewicht lege. Nach der Ansicht des Herrn Steiner werden einerseits die Staatsfinanzen des Kantons durch die Aufhebung des Ohmgeldes und andererseits die Finanzen des Bundes durch die Uebernahme der Militärlasten gefährdet. Herr Steiner nannte es ein leichtsinniges Verfahren, daß man für die Aufhebung des Ohmgeldes eine Frist von 20 Jahren festgesetzt habe. Ich nenne dieß umgekehrt ein vorsichtiges Verfahren; denn innerhalb dieser Frist können wir unser Finanzwesen so einrichten, daß uns der Ausfall nicht mehr so empfindlich berühren wird. Uebrigens habe ich die feste Ueberzeugung, daß, wenn die revidirte Bundesverfassung verworfen würde, das Ohmgeld nicht mehr 20 Jahre bestehen würde. In den eidgenössischen Räten stimmte die eine Fraktion der Ohmgeldgegner, bestehend aus den Vertretern des Waadtlandes, in dieser Frage schließlich gar nicht mehr mit, indem sie sagten, sie wollen nicht eine 20jährige Garantie für das Ohmgeld, da dieses vorher falle. Die andere Fraktion der Ohmgeldgegner bestand aus den Vertretern der Ostschweiz. Bekanntlich hat das zürcherische Volk bereits vor der einläßlichen Berathung der Bundesrevision die Abschaffung des Ohmgeldes verlangt. Glücklicherweise kamen Faktoren hinzu, welche verhinderten, daß die

beiden Fraktionen zusammen eine Allianz schlossen. Die Waadtländer wollten nämlich die Bundesrevision auf die Abschaffung des Ohmgeldes beschränken, während dagegen die Ostschweizer nebstdem auch die Centralisation des Militärwesens und die Rechtseinheit anstrebten. Wir erklärten nun den Ostschweizern, wenn sie mit den Waadtländern gemeine Sache machen, so müsse sich Bern gegen die Revision aussprechen; denn es könne sein Finanzsystem nicht von einem Tag auf den andern umstürzen. Diese Sprache fand Anklang. Ein zürcherischer Deputirter erklärte mir selbst, er könne nicht zu Gunsten des Ohmgeldes stimmen, wenn aber der Entscheid über die Ohmgeldfrage von seiner Stimme abhängen sollte, so wollte er lieber gar nicht mitstimmen.

Wird nun die neue Verfassung verworfen, so bildet sich ganz naturgemäß eine Allianz der Interessen der West- und der Ostschweiz. Welches im Ständerathe die Stimmung in dieser Frage ist, wissen wir schon; die Mehrheit desselben ist für die Aufhebung des Ohmgeldes. Dafür werden nämlich stimmen die kleinen Kantone, ferner die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Schaffhausen, Zürich, Aargau (dieser Kanton besitzt zwar auch ein Ohmgeld, das er nicht an der Grenze bezieht, er machte aber in diesem Punkte eine Konzession im Sinne des freundeidgenössischen Entgegenkommens), Baselstadt, Baselland, Neuenburg, Waadt und Genf. Glauben Sie nun, es werde, wenn die Verfassung verworfen wird, die Ohmgeldfrage begraben sein? Keineswegs; diese Frage würde vielmehr sofort wieder angeregt werden, und bei der nächsten Bundesrevision würde die erwähnte Allianz zu Stande kommen, der wir dann unterliegen müßten. Wie steht es übrigens in unserem eigenen Kanton in dieser Angelegenheit? Der alte Kanton steht allerdings für das Ohmgeld ein, aus dem Jura aber habe ich schon Stimmen gehört, welche ganz anders lauteten.

Was stehen nun dem Kanton Bern für Mittel zu Gebote, um den Ausfall zu decken, der ihm durch die Aufhebung des Ohmgeldes erwachsen wird? Ich will hier nicht als Prophet auftreten, sondern nur einige Andeutungen machen. Herr Steiner hat sich darüber lustig gemacht, daß man die Staatsschulden amortisiren wolle. Ich halte auch dafür, es wäre unpraktisch, ein Kapital zu sammeln, allein Staatsschulden amortisiren ist nichts Verwerfliches. Wie bereits der Herr Berichterstatter der Kommission erwähnt hat, gewinnen wir durch die Centralisation des Militärwesens jährlich Fr. 160,000, wozu noch eine Summe von Fr. 250,000 gerechnet werden muß, um welche im Falle der Verwerfung der Verfassung der Kanton sein Militärbudget erhöhen müßte. Dazu kommt noch, daß der Ohmgeldvertrag, welcher im 4jährigen Budget auf eine Million per Jahr festgesetzt ist, fortwährend im Steigen begriffen ist, und es ist sicher nicht zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß im Laufe der nächsten zwanzig Jahre der Ertrag die budgetirte Million jährlich durchschnittlich um 140,000 Franken übersteigen werde. Rechnen wir nun diese drei Summen zusammen, so erhalten wir eine solche von Fr. 550,000, welche auf die Amortisation der Staatsschulden verwendet werden kann.

Ich mache auch darauf aufmerksam, daß das Eisenbahndefizit, an dem wir gegenwärtig laboriren, nach und nach sich vermindern wird. Allerdings werden auch neue Bedürfnisse eintreten, immerhin aber gestaltet sich die Sachlage nicht so düster, wie man darstellt. Glaubt nun Jemand im Ernste, wir können bei der gegenwärtigen Tendenz, alle den Verkehr hemmenden Schranken niederzureißen und die Gleichheit vor dem Gesetze zu handhaben, eine Steuer noch länger behalten, welche die Prinzipien der Verkehrsfreiheit und der Gleichheit des Schweizervolks vor dem Gesetze verletzt?

Was die Finanzen des Bundes betrifft, so hat Herr Steiner von einem bedeutenden Defizit des Bundes gesprochen. Er hat, wie es scheint, den seither erschienenen, von Herrn Bundesrath Schenk verfaßten Finanzbericht des Bundesrathes

nicht gelesen, welcher zu einem ganz beruhigenden Resultate gelangt. Auch im Nationalrathe ist diese Frage erörtert worden. Ich erinnere daran, daß die Zolleinnahmen erfahrungsgemäß in stetem Steigen begriffen sind. Gegenwärtig hat der Bund einzig auf den Zoll- und Postennahmen einen Ueberschuß von 2 Millionen über das Budget hinaus aufzuweisen. Dieß zeigt, daß hier eine Einnahmsquelle ist, die nicht so bald zu fließen aufhören, sondern eher zunehmen wird, da der Verkehr stets im Steigen begriffen ist. Es wird deßhalb voraussichtlich nicht einmal nöthig sein, die Zölle zu erhöhen, wenigstens halten kompetente Personen und auch der Bundesrath dieß nicht für nothwendig. Gesezt aber auch, es müßte auf einigen Artikeln (natürlich nicht auf solchen, die zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehören) eine Zollerhöhung stattfinden, soll sich der Kanton Bern, der durch die Abnahme der Militärlasten bedeutend erleichtert wird, dieser Erhöhung widersetzen?

Es hat mich frappirt, daß Herr Steiner für die Militärcentralisation stimmte, während gerade diese den Bund belastet. Man muß daher annehmen, Herr Steiner habe entweder diese Befürchtungen vor der finanziellen Gefahr, welche mit der Militärcentralisation verknüpft sein soll, nicht gehabt, oder habe die militärische Seite der Frage in die erste und den Finanzpunkt erst in die zweite Linie gestellt. Das Letztere halte ich nicht für wahrscheinlich, sondern glaube vielmehr, es habe sich Herr Steiner im Nationalrathe in Bezug auf den Finanzpunkt beruhigen lassen.

Herr Steiner hat auch bemerkt, der Art. 38 der revidirten Verfassung entspreche seinen Wünschen nicht, welcher lautet: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten aufzustellen.“ Ich hätte geglaubt, Herr Steiner würde diesen Artikel mit der größten Freude begrüßen. Er hat ja s. B. im Schwabe des Großen Rathes in beredter Weise den Satz verfochten, daß man die Banknotenfrage gesetzlich regliren müsse. Im Nationalrathe wurde hauptsächlich von den Zürcher Demokraten verlangt, es solle nicht nur das Banknotenwesen reglirt, sondern das Bankwesen überhaupt in die Hand des Bundes gelegt und eine eidgenössische Staatsbank errichtet werden. Herr Steiner hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Die sog. Bankbarone, sogar die Herren Escher, Peyer und Feer-Herzog, waren durchaus nicht dagegen, sondern die Opposition ging namentlich von den Vertretern der französischen Schweiz aus, für welche die Reglirung des Bankwesens durch den Bund ein Hauptstein des Anstoßes war. Aus freundeidgenössischer Gesinnung kam man den romanischen Brüdern entgegen, verlangte aber, daß auch sie eine KonzeSSION machen in dem Sinne, daß doch wenigstens die Reglirung des Banknotenwesens dem Bunde übertragen werde.

So kam der Art. 38 zu Stande. Herr Steiner findet, es gehe derselbe nicht weit genug, andere Vertreter dagegen waren der Ansicht, er gehe zu weit oder gehöre gar nicht in die Bundesverfassung. Bei so widersprechenden Ansichten mußte natürlich ein Mittelweg gefunden werden; denn es kann nicht Jeder seine Ansicht durchsetzen, sondern es ist, wenn man Etwas erreichen will, nothwendig, daß man einander KonzeSSIONen mache. Auch ich würde, hätte ich zu stimmen gehabt, gerne dafür gestimmt haben, der Eidgenossenschaft das Recht zu geben, eine eidgenössische Staatsbank zu errichten, daß man aber seine Stimmgebung über die revidirte Verfassung von dieser Frage abhängig mache, kann ich bei Niemanden voraussetzen.

Es wird im Fernern eingewendet, die Kantonsouveränität sei in Frage und es werden die Großen Räte der Kantone zu bloßen Verwaltungskammern herabgedrückt. Auch hier muß ich Herrn Steiner daran erinnern, daß die beiden Punkte, durch welche die größte Bresche in die Kantonsouveränität geschossen wird, nämlich die Centralisation des Militärwesens und die Rechtsseinheit, von ihm acceptirt worden

sind. Wie er nun, obschon er diese Entmannung der Kantone zugegeben und dafür gestimmt hat, die Verfassung verwerfen kann, weil sie die Kantonsouveränität nicht hinreichend wahre, kann ich nicht recht begreifen.

Die Behauptung, daß der Große Rath nach Annahme der neuen Bundesverfassung fast nichts mehr zu thun haben und zu einer bloßen Verwaltungskammer herabsinken werde, ist doch etwas weitgehend. Es wird den Kantonen immer noch viel zu thun übrig bleiben, und unsere Sitzungen werden schwerlich kürzer werden. Ich gebe zu, daß wir uns nicht mehr viel mit Militärsachen und mit der eigentlichen Civil- und Strafgesetzgebung zu befassen haben werden. Wie viel Zeit haben wir aber bisher auf diese beiden Gegenstände verwendet? Ich glaube, auch in Zukunft würden wir uns sehr wenig damit beschäftigen, ausgenommen bei einer allfälligen Revision der Civilgesetzgebung oder der Militärorganisation. Dem Kantone bleibt aber nach wie vor der ganze innere Haushalt zu besorgen, das Gemeinwesen, das Armenwesen, das Erziehungswesen, das Steuerwesen, das Straßenwesen, das Justizwesen, die Rechtspflege. Auf die von Herrn Steiner angebrachten Gründe nicht sachlicher Natur will ich nicht näher eingehen. Er sagte z. B., es werde der Große Rath reduziert werden müssen. Ich weiß nicht, ob er damit etwa verschiedenen Mitgliedern bange machen wollte. Jedenfalls würde die Reduktion des Großen Rathes nicht vom Bunde, sondern von uns selbst ausgehen. Ich habe denn auch schon verschiedene Stimmen in unserem Kanton gehört, welche sagten, es wäre eine solche Reduktion kein großes Unglück. Ich hoffe, wenn es einmal dazu kommt, so werde man gerade bei mir damit beginnen. (Heiterkeit.)

Den Föderalismus der Schweiz, der von Herrn Steiner als Lebensprinzip der Eidgenossenschaft angesehen wird, will auch ich aufrecht halten. In der Bundesversammlung waren nur wenige Mitglieder für den Einheitsstaat. Es war dieß das kleine Häufchen, welches für Beseitigung des Ständerrathes stimmte. Hüten wir uns aber, zu glauben, mit den Schlagwörtern „Föderalismus“ und „Einheit“ die Frage der weiteren Entwicklung der Eidgenossenschaft gelöst zu haben. Auch der Föderalismus ist nicht eine Panacee für die Unabhängigkeit der Schweiz. 1798 war die Schweiz sehr föderal organisiert, und Bern hatte in seinem Zeughaufe eine große Zahl von Feuerschlünden, als es aber zum Ernstfalle kam, zeigte es sich, daß die einzelnen Kantone dem äußeren Feinde nicht Widerstand leisten konnten. Nicht der Föderalismus, sondern der Geist, welcher sämtliche Theile unseres schweizerischen Vaterlandes miteinander verbindet, macht dieses gegen Außen stark.

Herr Steiner sagte, man müsse in einem Föderativstaate mehr Schonung gegenüber der Minderheit walten lassen, als es bei der Bundesrevision geschehen sei. Unter der Minderheit verstehe ich einerseits die Katholiken und andererseits einen Theil der französischen Schweiz. Wird aber nicht auch diese Minderheit in der revidirten Verfassung in hohem Maße berücksichtigt? Findet sich in der ganzen Verfassung eine einzige Bestimmung, welche die Katholiken verletzt? Hätte man sofort gegen die Klöster einschreiten wollen, so hätte man vielleicht gerade in der französischen Schweiz mehr Stimmen gemacht. Man hat dieß nicht gethan, sondern hat gesagt: wir bleiben bei den allgemeinen Grundsätzen des Rechts; Jeder soll seines Glaubens leben, und es soll kein Zwang ausgeübt werden. Von einer Verletzung der katholischen KonzeSSION kann also keine Rede sein.

Ebenso kann auch Niemand im Ernste behaupten, die neue Verfassung verlege einen Theil der französischen Schweiz. Selbst Herr Steiner kann dieß nicht annehmen, sonst hätte er nicht zur Militär- und Rechtsseinheit gestimmt, durch welche beiden Punkte die französischen Schweizer sich namentlich verletzt glaubten. Glauben Sie, es würde nach Durchführung der neuen Militärorganisation Jemanden einfallen, den

waadtländischen Truppen deutsche Offiziere und Unteroffiziere zu geben? Oder würde Jemand daran denken, die waadtländischen Gerichte z. B. durch Berner zu besetzen? Ist etwa der Ohmgeldartikel, in Bezug auf welchen wir gegenüber der einen Minorität Opfer gebracht haben, ein Zeichen, daß wir dieselbe erdrücken wollen und nicht geneigt sind, uns auf den Boden des freundeidgenösslichen Kompromisses einzulassen?

Die Gründe, warum der Kanton Waadt mit der neuen Bundesverfassung nicht einverstanden ist, sind ganz anderer Natur und liegen in den innern Parteiverhältnissen. Uebrigens glaube ich, das Volk des Waadtlandes sei in dieser Frage nicht so einig, wie seine Repräsentanten; wir sehen z. B., daß das waadtländische Mitglied des Bundesrathes die Ansicht der letztern nicht theilt. Kann man sich übrigens darüber verwundern, daß im Kanton Waadt in dieser Frage eine gewisse Aufregung herrscht? In den dortigen Blättern lesen wir, man wolle dem Waadtlande wieder bernische Landvögte schicken. Ein solcher hätte, beiläufig gesagt, ein sicheres Geleite von den Bundesbehörden nöthig, um wieder mit heiler Haut zurückzukehren. (Heiterkeit.) Kann man sich nun verwundern, wenn ein braves und ehrenfestes Volk, dem solche Sachen immer und immer wieder aufgetischt werden, schließlich glaubt, es sei etwas Wahres daran? Von dem Augenblicke an, wo Waadt zu der Ueberzeugung gelangt, daß man seinen Eigenthümlichkeiten nicht zu nahe tritt, wird es sich zufrieden geben, und es wird wieder eine versöhnliche Stimmung bei ihm die Oberhand gewinnen.

Um Ihre Zeit nicht allzu lange in Anspruch zu nehmen, will ich verschiedene Einwände übergehen, die von geringerer Bedeutung sind. Ueber den Niederlassungsartikel jedoch muß ich mir noch eine kurze Bemerkung gestatten. Man hat vielfach über die Tragweite desselben für unsern Kanton gestritten, ist jedoch darüber einig, daß er die Niederlassung in andern Kantonen wesentlich erleichtert. Die außerhalb des Kantons sich aufhaltenden 70,000 Berner erhalten Rechte in Gemeindsachen und können nicht mehr so leicht zurückgewiesen werden. Man befürchtet aber, es werde durch die neue Verfassung unser eigenes Niederlassungswesen wesentlich alterirt. Wenn man indessen die Bestimmungen des Art. 44 einer genauen Prüfung unterwirft, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß diese Befürchtung unbegründet ist. Ich will nicht einläßlich auf diese Frage eintreten, um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Bundesversammlung gar nicht daran dachte, in das Armenwesen der Kantone hineinzuregieren. Es bleibt also uns anheimgestellt, die Bedingungen zum Eintritt in die Armengenossigkeit festzusetzen. Herr Bundesrath Schenk, der diese Frage speziell studirt hat, ist zu der Ansicht gelangt, wir haben nicht nöthig, unser Niederlassungsgesetz abzuändern. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß höchstens eine kleine Erweiterung des Wohnsitzscheines nothwendig ist. Ich glaube, auch Herr v. Gonzenbach sei damit einverstanden. Man könnte sich fragen, ob nicht schon jetzt diejenigen, welche die Bedingungen zum Eintritt in die Armengenossigkeit nicht erfüllen können, denen aber nach Art. 44 der revidirten Verfassung die Niederlassung gestattet werden muß, mit dem Wohnsitzschein frei zirkuliren könnten. Herr Schenk behauptet dieß, und es geschieht denn auch schon jetzt häufig, da der § 27 des Niederlassungsgesetzes allerdings in diesem Sinne interpretirt werden kann.

In Bezug auf den heute zu fassenden Beschluß bin ich mit Herrn v. Gonzenbach nicht einverstanden, sondern glaube, man solle den Antrag der Kommission, wie er vorliegt, annehmen. Diese beantragt, es solle der Große Rath dem Volke die revidirte Bundesverfassung zur Annahme empfehlen und es sei der Regierungsrath beauftragt, diese Kundgebung des Großen Rathes auf geeignete Weise dem Volke mitzutheilen. Auch ich bin einverstanden, daß diese Mittheilung nicht durch eine Proklamation geschehen solle, sondern ich glaube, es ge-

nüge vollständig, daß einfach der Beschluß des Großen Rathes bekannt gemacht werde. Uebrigens will ich den dahingehenden Anordnungen des Regierungsrathes durchaus nicht vorgreifen.

Wenn wir nun aber einen Beschluß fassen, wie er von der Kommission beantragt wird, üben wir dann wirklich einen Druck auf das Volk aus? Wenn dieß richtig wäre, so würden wir bei jeder Botschaft, die wir über ein Gesetz oder einen Beschluß an das Volk richten, einen Druck auf dieses ausüben. Kann man sagen, man übe einen Druck aus, wenn die Vertreter des bernischen Volkes ihre Ansicht über einen Gegenstand kundgeben und ihn dem Volke empfehlen? Da dürfte man ja gar nichts mehr sagen, da hätte ja auch Herr Steiner heute einen Druck auf uns alle ausgeübt! (Heiterkeit.) Sollen diejenigen Männer, welche durch ihre Mitbürger in eine Stellung gesetzt worden sind, die es ihnen möglich macht, die Gesamtheit zu überblicken, ihre Meinung dem Volke nicht mittheilen dürfen? Die Loyalität gegenüber unsern Wählern, die Klarheit der Situation erheischt es, daß wir offen zu unserer Ansicht stehen.

Man hat auf den Vorgang von 1865 hingewiesen. Damals saß ich nicht im Großen Rathe und habe daher keinen Theil an dem damaligen Beschlusse. Ich begreife, daß diejenigen, welche für die Verwerfung der 9 Revisionsartikel waren, sagten, der Große Rath solle keine Kundgebung erlassen. Ich nehme es auch heute Herrn Steiner und Denzgen, die mit ihm stimmen werden, nicht übel, wenn sie sich im gleichen Sinne aussprechen. Sage man aber offen: Wir wollen aus dem Grunde keine Meinung abgeben, weil wir für die Verwerfung sind und nicht wollen, daß durch die Empfehlung des Großen Rathes vielleicht der Eine oder der Andere noch eines Andern belehrt werden könnte. 1865 hat der Große Rath allerdings der Sache ihren Lauf gelassen, das Resultat ist aber auch entsprechend ausgefallen, indem der Kanton Bern sämtliche Artikel verworfen hat. Ich begreife nun sehr gut, daß unsere heutigen Verwerfer diesen Vorgang als ein klassisches und nachahmenswerthes Beispiel aufstellen! (Heiterkeit.)

Sollen aber auch wir, die wir die neue Verfassung annehmen wollen, diesem Beispiele folgen? Nein! Ahmen wir lieber das Beispiel von 1848 nach, wo der bei Eiden gebotene Große Rath die Annahme der Verfassung empfohlen hat. Herr v. Gonzenbach ist der Ansicht, die Kommission wünsche die Erlassung einer Proklamation. Darum handelt es sich aber nicht, wie ich bereits erwähnt habe, sondern es soll einfach der Beschluß des Großen Rathes bekannt gemacht werden.

Wird die Verfassung verworfen, so wird allerdings die Schweiz deswegen nicht zu Grunde gehen. Merkwürdige und jedenfalls höchst ungemüthliche Zustände werden wir aber denn doch erhalten. Auf der einen Seite haben wir die Welschen, welche im Klosterwesen aufräumen, konfessionslose Schulen einführen und das Ohmgeld sofort beseitigen möchten, dagegen aber mit der Militär- und Rechtseinheit nicht einverstanden sind. Auf der andern Seite stehen die katholischen Kantone, welche sich schließlich mit der Militär- und Rechtseinheit noch befreunden könnten, nicht aber mit dem sog. Klostersturm und was damit zusammenhängt. Im Kanton Bern sind Viele für Verwerfung, weil das Ohmgeld abgeschafft werden soll, im Kanton Waadt dagegen, weil es erst nach 20 Jahren fallen soll. Man operirt also mit dem Ohmgeldartikel sowohl im Kanton Bern als im Kanton Waadt für Verwerfung. Wird die Verfassung verworfen, so wird die Sache dabei schwerlich ihr Bewenden haben, und es könnte dann in wenigen Jahren dazu kommen, daß man viel weiter geht als heute. Ich stimme mit „Ja“, und ich denke, auch der Große Rath werde in seiner großen Mehrheit der nämlichen Ansicht sein! (Beifall.)

Es fällt der Antrag, hier die Berathung abzubrechen und Nachmittags um 4 Uhr wieder aufzunehmen.

Von anderer Seite wird der Antrag gestellt, noch fortzufahren und keine Nachmittags-Sitzung abzuhalten.

Abstimmung.

Für die Unterbrechung der Sitzung in obigem Sinne Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Freitag, den 3. Mai 1872.

Nachmittags um 4 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten K a r r e r.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Diskussion über die Bundesrevisionsangelegenheit.

(Siehe Seite 151 f. hievor.)

v. B ü r e n. (Da viele Mitglieder erst, während Herr v. Büren seinen Vortrag begann, in den Saal traten, so wurde wegen des dadurch verursachten Geräusches der Redner, der sehr weit vom Platze des Concipienten entfernt war, von letztem anfänglich nicht verstanden. Der Redner scheint zuerst die Frage der Uebertragung der Ständestimme an das Volk zu berühren, bemerkt sodann, es müsse der Große Rath bei der Würdigung der revidirten Bundesverfassung namentlich zwei Fragen ins Auge fassen, und fährt sodann fort:) Die

eine dieser Fragen betrifft das Niederlassungswesen und die andere das Ohmgeld. In Bezug auf die erstere Frage ist schon Vieles hin und her geschrieben und hin und her gesprochen worden, eine eigentlich kompetente Meinungsäußerung aber ist darüber noch nicht erfolgt. Man sagt, unser Niederlassungswesen werde durch die revidirte Bundesverfassung nicht beeinträchtigt, da der Wohnsitzschein als eine dem Heimatschein gleichbedeutende Ausweisschrift im Sinne des Art. 44 der neuen Verfassung angesehen werden könne. Ich glaube, es sei dieß eine ziemlich richtige Anschauung, indessen dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die neue Verfassung unsere bernischen Niederlassungsverhältnisse sehr stark berührt.

Zunächst wird anerkannt, daß der Wohnsitzschein eine größere Bedeutung erhalten soll. Es wird dieß zur Folge haben, daß die Ortsarmenpflege bedeutend verändert und daß die Fälle von Unterstüßung nach auswärts, welche man durch das Armengesetz möglichst vermindern wollte, immer häufiger eintreten werden. Nach dem Art. 44 der neuen Verfassung wird auch jeder Berner berechtigt, sich in einer andern Gemeinde des Kantons Bern niederzulassen, ohne die an die Erwerbung der Armenthätigkeit geknüpften Bedingungen zu erfüllen, und zwar werden mehr und mehr nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Familien von diesem Rechte Gebrauch machen. Es wird daher an den Großen Rath die Frage herantreten, wie er sich gegenüber dieser Thatsache verhalten will.

Auch die Ohmgeldfrage ist für den Kanton von eminenten Wichtigkeit. Es wurde gesagt, man habe gegenüber Bern eine Konzession gemacht, indem man ihm das Ohmgeld noch für 20 Jahre garantirt habe; Bern könne während dieser Zeit sein Finanzsystem in einer Weise ordnen, daß es von dem Ausfall nicht so empfindlich getroffen werde. Nach meiner Ansicht ist es indessen gar kein so großer Vortheil, daß eine so lange Frist für Abschaffung des Ohmgeldes festgesetzt wurde. Ich habe zwar ebenfalls für die 20jährige Frist gestimmt, damit wir nicht gedrängt werden, allein ich glaube, Bern würde gut thun, wenn es in Bezug auf das Ohmgeld möglichst bald eine Aenderung in dem Sinne vornehmen würde, daß die von Seite anderer Kantone gemachten Einwürfe dahinfallen müßten. Warum ist das Ohmgeld so sehr bekämpft worden? Weil es sich als eine Eintrittsgebühr qualifizirt. Nach dem Wortlaute der neuen Bundesverfassung (und es ergibt sich dieß auch aus einer Reihe von Voten, welche in den eidgen. Räten darüber gefallen sind) bleibt es den betreffenden Kantonen unbenommen, das Ohmgeld in eine Konsumsteuer umzuwandeln. Eine neue Einnahmsquelle an Platz des Ohmgeldes zu schaffen, wird sehr schwierig sein, und es fragt sich daher, in welcher Weise die Konsumsteuer eingeführt werden kann. Herr Steiner hat von den Unannehmlichkeiten gesprochen, welche es mit sich führe, wenn Staats- oder Gemeindebeamte die Weinvorräthe in den Kellern untersuchen würden. Wenn der Kanton Bern ein solches System einführen würde, so würde er sicher einen großen Fehler begehen. Er thut besser, das Ohmgeld in möglichst unveränderter Form beizubehalten. Es hat den Namen einer Eintrittsgebühr, ist aber in Wirklichkeit nichts Anderes, als eine Konsumsteuer, welche bei der Ablieferung bezahlt wird; denn 1871 wurde von dem Ertrage von Fr. 1,200,000 nur eine verhältnißmäßig ganz minime Summe an der Grenze erhoben.

Würde nun das Ohmgeld in eine Konsumsteuer umgewandelt, so würde für uns die Frage entstehen, wie es mit dem im eigenen Kanton produzierten Wein gehalten sein soll. Auch müßte bei der Festsetzung der Steuer auf die Qualität des Weines Rücksicht genommen werden; denn es schiene mir nicht billig, eine Maß Spiezerwein so hoch zu taxiren, wie eine Maß Yborne.

Ich glaube, es war ein Fehler, daß man das Ohmgeld abgeschafft hat. Dasselbe hat die andern Kantone gar nicht

belästigt, da es von Denjenigen bezahlt wurde, welche den Wein bezogen. Für die Weinproduzenten war es kein Nachtheil, daß wir den Wein mit einer Gebühr von wenigen Rappen belegten. Worin liegt nun eigentlich der innere Grund zur Aufhebung des Ohmgeldes? Die Verfassung von 1848 bestimmt, daß Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden dürfen. Hier wurde also dem Ohmgeld der Charakter einer Einrichtung aufgedrückt, die bloß noch geduldet wird, allein früher oder später der Beseitigung unterworfen ist. Darin liegt der innere Grund zur Beseitigung des Ohmgeldes. Man könnte nun verlangen, daß der Große Rath, wenn er sich überhaupt über die Bundesverfassung ausdrückt, auch über diesen wichtigen Punkt seine Meinung abgebe, in dessen ist zu berücksichtigen, daß wir selbst noch nicht wissen, was in dieser Frage geschehen soll, und was Diejenigen, welche hier sitzen werden, darüber beschließen werden.

Dies sind die Gründe, welche mich veranlassen, mich ganz einfach auf den Boden zu stellen, welcher in der revidirten Bundesverfassung den Kantonen bereits angewiesen ist. Es heißt nämlich im Art. 118, das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gelte als Standesstimme desselben. Beschränken wir uns darauf, heute einen Beschluß in diesem Sinne zu fassen; denn wir können uns, wie bereits gesagt, über Dasjenige nicht aussprechen, was man von uns erwarten könnte, wenn wir überhaupt eine Kundgebung erlassen würden. Aus diesen Gründen stimme ich zu dem Antrage der Regierung und nicht zu demjenigen der Mehrheit der Kommission.

Sie werden es mir nicht verdenken, wenn ich zur Rechtsfertigung meines Botums einige Worte über die neue Bundesverfassung selbst anbringe. Ich bemerke zunächst, daß ich glaube, man hätte besser gethan, sich auf eine Partialrevision zu beschränken. Im Fernern halte ich dafür, es hätte nicht die Abstimmung in globo, sondern die gruppenweise Abstimmung angeordnet werden sollen. Jedermann wäre frei gewesen, das Eine anzunehmen und das Andere zu verwerfen, während bei der Abstimmung in globo man gezwungen ist, entweder Alles anzunehmen oder Alles zu verwerfen.

Ich bin im Weiteren auch nicht mit allen Bestimmungen der Verfassung selbst einverstanden und namentlich nicht mit dem Art. 44, soweit er die Wegweisung der Niedergelassenen betrifft. Bisher war es gestattet, Personen auszuweisen, die sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht hatten. Dieß ist eine Bestimmung von großem Werthe für diejenigen Ortschaften, in denen eine bedeutende Bevölkerung zusammenströmt, und die Beseitigung dieser Bestimmung wird sicher nachtheilig sein.

Im Fernern vermisse ich einige Bestimmungen in der neuen Bundesverfassung, namentlich den sog. Sonntagsartikel. Ich weiß wohl, daß derselbe in der bisherigen Verfassung auch nicht steht. Er hätte aber um so mehr in die neue Verfassung gehört, als nun die Bestimmung betreffend die anerkannten christlichen Konfessionen gestrichen worden ist. So sehr ich aber bedaure, daß der Sonntagsartikel nicht aufgenommen ist, so erblicke ich darin doch keinen Grund, um nun die Verfassung zu verwerfen; denn sowohl der Sonntag als der christliche Glaube stehen höher als alle Verfassungen und werden diese überdauern. — Die Anerkennung der christlichen Konfessionen durch die Verfassung gibt übrigens keine große Gewähr, bisher wenigstens hat man nicht viel davon bemerkt.

Auf der andern Seite ist eine Reihe von Bestimmungen in der neuen Verfassung enthalten, welche wesentliche Verbesserungen in sich schließen. Ich führe da zunächst die Bestimmung an, welche dem Bunde das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge gibt. Was nützt es, daß bei großen Wasserunglühen zahlreiche Liebessteuern gesammelt und kostspielige Bauten errichtet werden, wenn in den Wäldungen des Hochgebirges eine Raubwirth-

schaft Platz greift? Bekanntlich sind manche Kantone nicht im Stande, selbst den nöthigen Schutz durchzuführen. Eine Bestimmung in diesem Sinne wird für das ganze Land wohlthätige Folgen haben.

Ich habe ferner gerne zum Cheartikel gestimmt, weil ich die Erfahrung gemacht habe, (Rebner wird nicht verstanden). Ich habe ebenfalls mit Ueberzeugung zum Militärartikel gestimmt, obgleich ich anfänglich Mühe hatte, so weit zu kommen, als man schließlich gekommen ist. Wenn es irgend Jemanden bemühen muß, zur schweizerischen Einheit im Militärwesen beizutragen, so ist es der Kanton Bern, welcher für sich allein wenigstens 2 Divisionen stellen kann. Ich habe indessen dabei auch die Verhältnisse anderer Kantone berücksichtigt und eigentlich mehr als Schweizer, als als Berner für die Centralisation des Militärwesens gestimmt.

Es scheint mir besser, in dieser Sache nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben. Schon jetzt sind die wichtigsten Theile des Militärwesens centralisirt. Gegenwärtig haben die Kantone noch die Instruktion der Infanterie, allein auch diese Instruktion könnte ihnen ja bereits nach der bisherigen Verfassung entzogen werden. Dann bliebe den Kantonen noch Einiges von der Verwaltung, ist es aber am Ende nicht richtiger, daß auch diese unwesentlichen Theile an den Bund übertragen werden? Ob dann, wenn die Centralisation durchgeführt ist, Alles gut gehen wird, ist allerdings eine andere Frage. Man könnte da mit der Thuner-Kaserne exemplifiziren, bei welcher Angelegenheit übrigens Autoritäten aus verschiedenen Kantonen mitwirkten. Wenn indessen die Verantwortung größer ist, so darf man auch erwarten, daß mehr Gewicht darauf gelegt werde, die Sache gut zu machen. Ich bemerke übrigens noch, daß auch nach der revidirten Verfassung die Kantone über ihre Truppen verfügen können, so weit sie nicht durch gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind. Die Kantone können also, wenn Unordnungen vorkommen, über ihre Truppen disponiren. Indessen ist anzunehmen, daß solche Fälle sehr selten eintreten werden.

Auch zu der Rechtsinheit habe ich gestimmt, welche früher oder später kommen muß. Wenn ich mich schließlich frage, ob ich die Verfassung annehmen oder verwerfen soll, so kann ich unmöglich ein Werk verwerfen, bei dessen Berathung ich zu so vielen einzelnen Bestimmungen gestimmt habe. Ich habe daher für die revidirte Verfassung gestimmt und werde auch am 12. Mai dafür stimmen. Wie die Sache kommen wird, sowohl im Falle der Verwerfung, als in demjenigen der Annahme, kann Niemand zum Voraus sagen, und in letzterm Falle namentlich deshalb nicht, weil die Ausführung vieler Bestimmungen der Gesetzgebung anheimgestellt ist. Ich glaube, man hätte umgekehrt operiren und zuerst die Gesetze ausarbeiten sollen. Ein dahin gerichteter Antrag, den ich gestellt hatte, blieb in Minderheit.

Ich hoffe, daß bei der Erlassung der betreffenden Gesetze in zweckmäßiger Weise verfahren werde; dann kann etwas Ersprießliches dabei herauskommen. Dabei möchte ich aber Eines vermeiden, das schroffe Auftreten. Wenn man die Absicht hätte, die Minderheit zu majorisiren, so würde die Verfassung zu nichts Gutem führen. Man muß auch die Rechte Anderer achten und auch Diejenigen schützen, die sich in der Minderheit befinden. Dieß ist der rechte freundschaftliche Sinn, der uns in der neuen Periode gut führen wird, sei es, daß die Verfassung angenommen, sei es, daß sie verworfen werde. Ich stimme für Annahme der Verfassung, glaube aber, es sei nicht der Fall, daß der Große Rath in dieser Beziehung eine Kundgebung an das Volk erlasse.

Dr. M a n u e l. Es hat mich gefreut, daß dem Großen Rathe von Bern durch eine feierliche Einladung Gelegenheit gegeben worden ist, die wichtige Frage der Bundesrevision zu erörtern. Was den ersten Antrag der Kommission betrifft, so kann es nach dem Vorgange von 1865 keinem Zweifel

unterworfen sein, daß der Große Rath die eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern zugleich als Stimmgebung des Kantons Bern gelten lassen wird. Anders verhält es sich in Bezug auf den zweiten Artikel betreffend die Empfehlung oder Nichtempfehlung der neuen Verfassung. Da erkläre ich von vorneherein, daß ich zu den Nichtempfehlenden gehöre.

Als die Bundesrevision bereits im Gange war, sagte ich zu einem Bekannten, das Schicksal der bestehenden Bundesverfassung komme mir gewissermaßen wie dasjenige von Ludwig XVI vor. Als im Herbst 1792 die Girondisten im Convent sich überflügelt sahen, stimmten auch sie für den Tod des Königs. Damit war dessen Schicksal besiegelt. Ähnlich sind die neuen Girondisten mit der bestehenden Bundesverfassung zu Werke gegangen, mit dem Unterschiede allerdings, daß hier der appel au peuple stattfindet, während dem damaligen König dieses Rechtsmittel abgeschlagen wurde. Die Revision ist also in Gang gekommen und durchgeführt worden.

Da bereits alle Punkte ausführlich erörtert worden sind, so will ich mich auf einen einzigen, die Rechtseinheit, beschränken. In Bezug hierauf habe ich die Ansicht, daß die Rechtseinheit in der absoluten Fassung des Verfassungsentwurfes entweder eine Chimäre ist, die nicht verwirklicht werden kann und dann als bloßes Ornament dasteht, oder aber, wenn, was unwahrscheinlich, ein solcher Generalcodex mit der ungeheuersten Mühe und Anstrengung zu Stande kommt, daß er nur durch die gewaltsamsten Mittel in den Kantonen eingeführt werden kann, dort nicht Wurzel fassen und bei der ersten Gelegenheit über Bord geworfen werden wird, welche Erfahrung bereits mit vielen helvetischen Gesetzen gemacht worden ist.

Nach meinem Dafürhalten kann die Rechtseinheit in der Schweiz nicht verwirklicht werden. Obwohl diese nur 2½ Millionen Einwohner zählt, so sind doch ihre Kulturverhältnisse, die Anschauungen und Gewohnheiten ihrer Bevölkerung so verschieden, daß es nicht denkbar ist, diese durch freiwilligen Beitritt unter einen Hut zu bringen. Man argumentirt mit den großen Staaten und führt namentlich an, daß der Code Napoléon nicht nur in ganz Frankreich, sondern auch in den algerischen Provinzen in Kraft bestehe. Dabei scheint man aber zu vergessen, daß die Unifikation des französischen Rechts die Folge einer Revolution ist, wie in der Weltgeschichte noch keine vorgekommen ist, und daß Frankreich vorher bereits eine centralisirte Monarchie war. Man argumentirt auch mit dem deutschen Reiche. Dort ist aber die Sache noch nicht so weit gediehen, daß es sich um die Aufstellung einer einheitlichen Gesetzgebung handelt, sondern es dehnt sich die Centralisation einzig auf die Handelsgesetzgebung aus, welche auch in der Schweiz centralisirt werden kann.

Im Weiteren wird auch mit dem Kanton Bern selbst argumentirt, indem man sagt, es seien in den einzelnen Landschaften die Statutarrechte leicht verschmerzt worden und in einem kantonalen Codex aufgegangen; so werden auch die verschiedenen Kantone ihre Gesetzgebungen leicht verschmerzen und sie in einem allgemeinen Codex aufgehen lassen. In dieser Frage berufe ich mich auf die Ansicht eines sehr kompetenten Mannes, des Herrn Professor Schnell in Basel, der fast alle schweizerischen Privatrechte kennt. In einer Broschüre über die Rechtseinheit sagt er, man solle nicht glauben, daß die Kantone ihre Gesetzgebungen ebenso leicht aufgeben werden, als die einzelnen Landschaften ihre Statutarrechte; diese letztern seien nur dürftige Umrisse gewesen, während die Codes der meisten Kantone ausgebildete Rechte seien.

Ich kann hier auch auf den Jura hinweisen, der keine Statutarrechte besitzt, sondern eine ausgebildete, entwickelte Gesetzgebung, die in vielen Beziehungen zum Muster genommen wird und die wir bei unsern Unifikationsbestrebungen ebenfalls in ausgedehntem Maße berücksichtigen müssen. Diese Gesetzgebung läßt der Jura nicht so leicht fahren, wie z. B. die Oberländer und Emmenthaler ihre veralteten Landschafts-satzungen und Statuten. Aus diesem Grunde sind denn auch

die Unifikationsbestrebungen zwischen dem alten Kantonstheil und dem Jura noch gar nicht so weit gediehen. Wie weit sind wir damit in 10 Jahren vorgerückt? Wir haben mit großer Anstrengung ein einheitliches Strafgesetzbuch, welcher Theil der Gesetzgebung am wenigsten Schwierigkeiten darbot, aufgestellt, wobei man der französischen Anschauung bedeutende Konzessionen machen mußte. Wir haben ferner einen Theil des Personenrechts in der Vorberathung unisirt und dabei u. A. den Maternitätsgrundsatz festgestellt, dessen Annahme durch das Volk, wenn er ihm zur Abstimmung vorgelegt werden sollte, höchst zweifelhaft ist. In Bezug auf das Sachen- und Obligationenrecht ist noch gar Nichts geschehen.

Wir können also aus unsern Unifikationsbestrebungen im Kanton Bern auf eine gedeihliche Fortbildung der Rechtseinheit in der Schweiz nicht schließen. Die meisten großen Kantone haben sehr ausgebildete Gesetzgebungen. Genf hat eine vorzügliche Gerichtsorganisation und ein ausgebildetes Civilgesetzbuch; ebenso Waadt, Tessin und andere Kantone. Ich glaube, die in Aussicht genommene Rechtseinheit sei für viele Kantone ein begründeter Oppositionsgrund gegen die neue Verfassung.

Man will auch den Civilprozeß und sogar den Betreibungsprozeß unisiren. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie man für einen Hirten von Puschlav und für einen Kaufherr v. Basel den gleichen Betreibungsprozeß anwenden kann, ohne das ganze Volk in ein Prokrustesbett zu bringen. Wenn man hört, wie unser Civilprozeß kritisirt wird, so begreife ich nicht, daß wir im Falle seien, uns den andern Kantonen zum Muster darzustellen und zu sagen: wenn ihr unsere Institutionen habt, dann werdet ihr glücklich sein.

Ein anderes Bedenken betrifft die Redaktion und den Originaltext des neuen Generalgesetzbuches. Auch da kann ich mit dem Kanton Bern exemplifiziren. Ich erinnere daran, eine wie scharfe Kritik über die Form des neuen Strafgesetzbuches geführt wurde, welches die Herren Regierungsrath Desvoignes und Oberrichter Buri in beiden Sprachen ausgearbeitet hatten. Die Jurassier fanden, das Französische des Herrn Desvoignes sei nicht ein gutes Französisch, und im deutschen Kantonstheil wurde das Deutsche des Herrn Buri kritisirt. Man hat sich darüber gestritten, welches eigentlich der Originaltext sei.

Wenn die Kantone Waadt, Tessin etc., welche ausgebildete Gesetzbücher haben, eine schlechte französische, resp. italienische Uebersetzung irgend eines deutsch bearbeiteten Gesetzbuches sehen, so begreife ich wohl, daß sie sagen werden, sie ziehen ihre gegenwärtige Gesetzgebung, die ihrem Nationalgeiste entspreche und gehörig redigirt sei, dem unsichern, schlecht redigirten zukünftigen Generalcodex vor.

Dies sind die Hauptgründe, warum es mir scheint, es sei die Generalisation der Gesetzgebung in der vorgeschlagenen Ausdehnung schlechterdings nicht realisirbar oder, wenn dieß auch der Fall wäre, so könne sie nur durch gewaltsame Mittel eingeführt werden. Uebrigens glaube ich, man lege der Wirksamkeit der Rechtseinheit ein viel zu großes Gewicht bei und überschätze dieselbe. Man nimmt an, erst durch die Rechtseinheit werde eine Nation stark und habe das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit. Ich habe aber z. B. nicht gehört, daß bei Gravelotte und Mars la Tour die rheinländischen Regimenter, weil sie unter französischer Gesetzgebung stehen, sich schlechter geschlagen hätten, als die preußischen Regimenter. Ebenso habe ich nicht gehört, daß die Bergschotten in der Krimm sich schlechter geschlagen hätten als die Engländer, weil sie nicht den gleichen Strafprozeß besitzen. Auch in Nordamerika haben wir gesehen, daß die nördlichen Staaten, obwohl sie ganz verschiedene Gesetzgebungen haben, den Krieg gegen die Südstaaten mit der größten Einigkeit durchführten.

Nachdem die Rechtseinheit in der Bundesversammlung dekretirt worden, wollte diese selbst ein Beispiel geben und ein Muster aufstellen, wie sie dabei zu Werke gehen wolle.

Sie dekretirte nämlich die Abschaffung der Todesstrafe, obwohl die meisten Kantone dieselbe besitzen. Sie wissen, daß der Große Rath von Bern im Jahre 1864 nach einer längeren Diskussion mit großer Mehrheit beschlossen hat, die Todesstrafe beizubehalten. In gleicher Weise würde, wie ich glaube, das Volk die Frage entscheiden, wenn sie ihm vorgelegt würde. Der betreffende Artikel ist ein sentimentaler Modestartikel, von welchem man sagen kann, wie von so Vielem:

„Was man den Geist der Zeiten heißt,
„Das ist im Grund der Herren eigener Geist,
„In dem die Zeiten sich bespiegeln.“

Der Grundsatz, daß das Leben eines Mörders ein geheiligtes sei, während dagegen das Leben der übrigen Bürger alle Augenblicke dem Gift oder dem Revolver ausgesetzt ist, widerspricht allem Rechtsgefühl, so daß er schlechterdings nicht ins Volksbewußtsein übergehen wird. Uebrigens ist es mit dieser Sentimentalität eine sonderbare Sache, indem die gleichen Leute, welche so sehr Humanität predigen, ganz anders zu Werke gehen, wenn sie zur Macht gelangen. Robespierre hat in der konstituierenden Versammlung die Abschaffung der Todesstrafe auch vorgeschlagen, als aber die Gewalt in seine Hände gelangte, machte er bekanntlich den umfassendsten Gebrauch von derselben. Auch die Herren der Commune waren alle für die Abschaffung der Todesstrafe, und als sie die Macht in den Händen hatten, massakrirten sie ihre vermeintlichen Gegner in solcher Weise, daß selbst die Septembermörder von 1792 nicht in ärgerem Lichte erscheinen. Wie ist übrigens der betreffende Artikel zu Stande gekommen? Aus lauter Gefälligkeit gegen Neuenburg, welches gut revidiren half. Auf solche Weise werden so wichtige Grundsätze wie auf einem Markte verzackert.

Nun noch eine letzte politische Betrachtung. Die Geschichte zeigt, daß der große Fehler der Demokratien die Beweglichkeit, die beständige Neuerungssucht ist, welche ihr Leben abkürzt und sie der Alleinherrschaft überliefert. Kaum hat man einen Zustand befestigt, so will man ihn wieder beseitigen, und man schreckt überhaupt vor einer gewissen Stabilität zurück. Vor 600 Jahren sagte Dante seinen Florentinern, sie seien so wankelmüthig, daß sie, was sie im Oktober spinnen und weben, im November wieder auftrennen. Die beständige Aenderungssucht führte auch sie bald unter ein fürstliches Regiment.

Darum finde ich, die angelsächsische Race habe einen großen Vorzug, indem sie mit großer Geduld ihre Institutionen ausgebaut hat und nur mit großer Vorsicht an ihre Revision geht. Seit 100 Jahren hat Nordamerika nur ein oder zwei Mal partielle Revisionen vorgenommen, und nach dem gewaltigen Bürgerkriege hat es im Grunde nichts geändert, als daß es die Gleichberechtigung der Schwarzen und Weißen aussprach. Gleichwohl glaubt man auch in Nordamerika dem Fortschritt zu huldigen. England ist bekanntlich ein monarchischer Staat, aber es ist so vorsichtig in seinen Fundamentalrevisionen, daß, wenn von Zeit zu Zeit eine extreme Partei aufsteht, welche die ganze Maschinerie über den Haufen werfen will, sie bald die Segel streichen muß.

Wendet man das physikalische Gesetz der beschleunigten Bewegung fallender Körper auf politische Körper an, so kann man sagen, durch beständiges Aendern werde der Kreislauf der Verfassungen beschleunigt: die Aristokratie führt zur Demokratie, diese zur Einzelherrschaft und die Einzelherrschaft zur Monarchie. Joh. v. Müller sagt irgendwo: „Wenn die Zeit, in welcher unsere Väter vielleicht eine größere Republik stiften konnten, vorüber ist, so steht es immer noch an uns, die beste zu haben.“ Welches ist die beste Republik? Ist es ein Fortschritt, wenn man den moralischen Begriff der Einheit aufopfert, wenn man, statt gegenseitiges Wohlwollen und Vertrauen, Mißtrauen pflanzt und einen Zustand des Zwispalts und des konfessionellen und politischen Schisma's heraufbeschwört? Durch die neue Verfassung werden manchen Kan-

tonen Bestimmungen oktroyirt, daß sie zu der Ansicht kommen, sie können sich nicht mehr frei bewegen. Ich frage: ist das der Weg zu der besten Republik, der man in allen Zeitaltern zusteuern soll?

Da ich überzeugt bin, daß die neue Bundesverfassung, namentlich die von ihr so weit ausgeführte Rechtsseinheit dahin führt, daß die Einigkeit und das gegenseitige Wohlwollen gestört werden, so kann ich unmöglich zu der Annahme der Verfassung stimmen. Ich bin in dieser Beziehung ganz mit Herrn Karl Vogt in Genf einverstanden, dessen Votum ich von Anfang bis zu Ende hätte unterschreiben können und welcher sagte, er könne sich eine Schweiz ohne Stände gar nicht denken.

K u m m e r, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich wollte bloß das Wort verlangen, um einen modifizirten Regierungsantrag vorzulegen, doch nöthigt mich namentlich das letzte Votum, noch einige andere Bemerkungen anzubringen; denn es läßt die ganze Revisionsbewegung in einem so traurigen Lichte der Modestucht erscheinen und stellt die Schweiz in eine so eigenthümliche Vergleichung mit den nordamerikanischen Freistaaten, daß doch etwas darauf erwidert werden muß.

Die nordamerikanischen Freistaaten haben ihre Verfassung seit 1787; in den neunziger Jahren machten sie einen Zusatz zu derselben betreffend die Religionsfreiheit. Schon in den ersten Verfassungsparagraphen ist die Sklaverei garantirt, und es heißt, daß fünf Sklaven bei der Bestimmung der Repräsentation als drei Freie zählen. Gerade die Starrheit der Verfassung, der Umstand, daß diese nicht dem Geiste der Zeit angepaßt wurde, drückte dem Süden das Schwert des Bürgerkrieges in die Hand. So lange die betreffenden Artikel nicht abgeändert wurden, litten die nordamerikanischen Staaten an Konstitutionswirren, wie sie bloß ein Staat aushalten kann, der nicht von andern großen Staaten umgeben ist. Wäre unsere Bundesverfassung von 1848 bereits in den dreißiger Jahren erlassen worden, so hätten wir vielleicht die Freischaaenzüge und den Sonderbundsfeldzug nicht gehabt.

Es gibt Zeiten, wo ein Volk seine Verhältnisse, die auf dem Papiere geschrieben sind, ändern muß, wenn nämlich in Wirklichkeit Alles ändert. Wer sagt heute noch, er wolle nach St. Gallen zu Fuß reisen, wer sagt, er wolle seine Waaren mit der Achse verschicken? Die Verhältnisse haben sich seit 1848 so geändert, daß denselben Rechnung getragen werden muß. Die Verfassungen sind für die Menschen da und nicht die Menschen für die Verfassungen.

Was den Antrag der Regierung betrifft, so ist derselbe offenbar mißverstanden worden. Die Regierung sagt durchaus nicht, der Große Rath solle keine Kundgebung an das Volk erlassen, sondern sie glaubte, einfach dem Großen Rathe anheimstellen zu sollen, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen. Nehmen Sie an, es trete im Großen Rathe oder im Nationalrathe ein verdienter Präsident zurück und es werde vorgeschlagen, ihm ein Dankesvotum zu geben. Oder setzen Sie den Fall, es werde bei einem feierlichen Anlasse ein persönlicher Toast vorgeschlagen. In unserer Republik kommen solche Dinge bekanntlich selten vor, wenn es aber geschieht, so werden die Anwesenden gezwungen, dazu zu stimmen, wenn sie nicht einen ganz entgegengesetzten Effekt hervorrufen wollen. So wollte auch die Regierung dem Großen Rathe nicht vorgehen, sondern es ihm überlassen, die Frage, ob eine Kundgebung an das Volk erfolgen solle oder nicht, selbst zu entscheiden; denn sonst hätten, wenn die Regierung eine Kundgebung vorgeschlagen hätte, der Große Rath aber damit nicht einverstanden gewesen wäre, ganz falsche Folgerungen daraus gezogen werden können.

Da also der Antrag der Regierung falsch aufgefaßt worden ist, so bringt sie nun einen andern Antrag, von dem sie glaubt,

er entspreche der Stimmung der großen Mehrheit des Großen Rathes. Dieser neue Antrag geht dahin:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht der Vorlage des Regierungsrathes vom 17. April 1872,

beschließt:

1.

Die eidgenössische Abstimmung im Kanton Bern über die revidirte Bundesverfassung gilt zugleich als Stimmgebung des Standes Bern.

2.

Der Große Rath erklärt, es sei die Annahme dieser Verfassung im Interesse des engern und weitern Vaterlandes.

3.

Der Regierungsrath wird beauftragt, diese Kundgebung des Großen Rathes dem Volke auf geeignete Weise mitzutheilen.

Ich darf nun wohl sagen, daß die Regierung es wirklich sehr bedauern würde, wenn der Große Rath sich in dieser wichtigen Frage nicht aussprechen würde. Der Große Rath gilt etwas beim Volke. Er hat vor nicht langer Zeit in einem kritischen Momente einen unbedingten Kredit bewilligt, und das Volk, welches wohl wußte, daß es die Folgen zu tragen haben werde, dankte ihm dafür; er hatte seine eigenen Gesinnungen in feierlicher Weise ausgesprochen, und es wußte, daß es für das Vaterland geschehen sei. Wenn der Große Rath sich heute ausspricht, so wird sich im Berner Volke nur ein Gefühl des Dankes geltend machen. Spricht er sich aber nicht aus, wie 1865, so wird es denken, die Sache verhalte sich wie damals und es sei die Revision eine bestrittene. 1865 hat der Große Rath wohlweislich nicht abgestimmt; denn damals hätten Diejenigen, denen die Revision zu weit ging, sowie Diejenigen, denen sie nicht umfassend genug war, für die Verwerfung gestimmt.

In andern Kantonen wohnen nicht weniger als 73,000 Berner, und zwar in welchen Verhältnissen? Am einen Orte müssen sie für Kultuszwecke einer Konfession, der sie nicht angehören, Steuern bezahlen, am andern Orte verlangt man, wenn sie die Schulgelder nicht zahlen können, daß die Heimatgemeinden für sie einstehen; an einem dritten Orte finden Zwangstaufen statt, und an einem vierten werden die Berner in vormundschaftlicher Beziehung geplagt. Diese Berner können ein gewichtiges Kontingent für die Annahme der Verfassung stellen, allein es schadet nichts, wenn sie ein Signal von ihrem Heimatkanton erhalten, wenn sie sehen, welche Stellung der Große Rath des größten Kantons der Schweiz in dieser Frage einnimmt; sie werden es als ein freudiges Zeichen ansehen, wenn der Kanton Bern schon vor dem 12. Mai möglichst einig dasteht.

Web er, alt-Oberrichter. Nachdem die vorliegende Frage so einläßlich und gründlich diskutiert worden ist, wäre es wirklich unbescheiden von mir, wollte ich ebenfalls in weitläufige Erörterungen eintreten, daher werde ich mich auf ganz wenige Punkte beschränken. Vor Allem aus verdanke ich den Nationalräthen des Kantons Bern, die zwar nicht speziell bernische, sondern eidgenössische Vertreter sind, ihre Ausdauer, Thätigkeit, Geduld, Mühe, die sie Alle ohne Ausnahme in der Revisionsberathung bekundet haben. Es ist schwierig, bei einer

solchen Berathung, wo die 44 Standesstimmen im Ständerathe so viel zu bedeuten haben, als die 156 Volksrepräsentanten im Nationalrathe, ein Werk hervorzubringen, wie es gegenwärtig vorliegt.

Ich frage nun: sollen wir den Entwurf der revidirten Bundesverfassung annehmen oder verwerfen? Ich hätte in der neuen Verfassung Manches anders gewünscht, allein unter den obwaltenden Verhältnissen hat die Bundesversammlung mehr herausgebracht, als ich erwartete.

Vor Allem aus ist hier die Militärcentralisation zu erwähnen. Wenn wir bedenken, wie sehr sich die europäischen Verhältnisse geändert haben, daß wir von großen Staaten umringt sind, daß Frankreich mit einer Bevölkerung von 36 Millionen, der deutsche Bund mit mehr als 40, und Italien mit 25 Millionen uns umgeben, so ist die Frage von großer Wichtigkeit, unter welchen Bedingungen diese Großstaaten unsere Neutralität respektiren. Ich bin zu wenig Kenner des Militärwesens, um auf die Frage der Militärcentralisation näher einzutreten, allein ich weiß, daß gewiegte Militärs der Eidgenossenschaft erklären, die Centralisation sei nothwendig. Wenn wir wollen, daß die uns umgebenden Großmächte unsere Neutralität respektiren, müssen wir ihnen gewisse Garantien bieten, daß wir im Stande sind, sie zu behaupten.

Ich gehe über zur Rechtsinheit. Der Code Napoléon, der gegenwärtig in Frankreich besteht, erfreut sich aus dem Grunde einer so großen Popularität, daß 36 bis 40 Millionen unter ihm leben, nämlich Frankreich, die Rheinprovinzen und früher auch Baden. Wenn ein Land von großer Ausdehnung die nämlichen Geseze, die nämlichen Institutionen hat, so müssen sich Handel, Industrie und Landwirthschaft ausdehnen und prosperiren. In dieser Beziehung kommt es am Ende weniger darauf an, ob die Gesezgebung etwas besser oder schlechter sei, sondern es fragt sich, ob sie ein großes Gebiet beherrscht. Gegenwärtig, wo in Folge der Telegraphen und Eisenbahnen Handel, Industrie und Landwirthschaft sich ausdehnen, muß die Gesezgebung auf große Gebiete centralisirt werden. Nach meiner Ansicht sollte man z. B. das Handels- und Wechselrecht mit demjenigen eines der benachbarten Großstaaten, Frankreich oder Deutschland, assimiliren.

Fragen Sie die Handelsleute, wie sehr wir in der Schweiz darunter leiden, daß wir so mannigfache Gesezgebungen haben. Sie berechnen ihre Waaren theurer, weil sie darüber im Ungewissen sind, ob die Betreibungsgezeze ihnen zu ihrem Rechte verhelfen werden oder nicht. Die Handelsreisenden verkaufen ihre Waaren in den verschiedenen Kantonen zu verschiedenen Preisen, sie stellen eine bestimmte Skala auf, je nachdem die Gesezgebung ihnen mehr oder weniger Sicherheit bietet, daß sie zu ihrem Rechte gelangen. Es ist daher ein bedeutender Verlust für ein Land, wenn es nicht eine einheitliche Gesezgebung hat.

Ich erlaube mir noch einige Worte über das Bankwesen. Der Art. 38 des Entwurfes der Bundesverfassung gibt dem Bunde die Befugniß, im Wege der Gesezgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten aufzustellen. Wenn der Bund späterhin erklärt, er allein sei berechtigt, Banknoten auszugeben, wenn er sich dadurch eine jährliche Einnahme von einigen Millionen sichert, so werden wir Alle dieß zu genießen haben. Ich halte dafür, die Bestimmung des Art. 38 enthalte einen großen Fortschritt. Man wendet ein, es hätte in der Verfassung dem Bunde auch das Recht der Errichtung einer eidgenössischen Staatsbank gewahrt werden sollen. Dieß hätte allerdings nichts geschadet, allein es schadet auch nichts, wenn die Verfassung davon nichts sagt. Sie bestimmt an einem andern Orte, die Regelung des Civilrechts sei Bundesache, und es sind daher die Verfügungen über das Bankwesen eo ipso, implicite der Bundesgesezgebung vorbehalten; denn die Bankverhältnisse sind eben civilrechtlicher Natur.

Ich wiederhole: ich wünschte, daß man auf die Idee eingehen würde, ein einheitliches Handels- und Wechselrecht mit einem unserer Nachbarstaaten anzustreben, in Folge dessen wir ein Recht besäßen, das sich über eine Bevölkerung von 40 bis 50 Millionen erstrecken würde. In Frankreich existirten zur Zeit der Einführung des Code civil 140 Statutarrechte, und es erhob sich ein fürchterliches Geschrei, als man dieselben aufheben wollte, später aber war Jedermann damit zufrieden.

Einen fernern Vortheil des Verfassungsentwurfes erblicke ich darin, daß er die Freizügigkeit der wissenschaftlichen Berufsarten ausspricht. In Folge dieses Grundgesetzes können sich Pfarrer, Aerzte, Advokaten, Apotheker u. s. w. überall in der ganzen Schweiz niederlassen und ihrem Erwerb obliegen, mit einem Worte, sie erhalten ein schweizerisches Vaterland. Was wird die Folge davon sein? Diese Träger der Wissenschaft werden die Bevölkerung im Interesse eines einzigen Vaterlandes belehren, schweizerischen Gemeinfinn weiter verbreiten und die Ausbildung eines Einheitsstaates vorbereiten. Ich rede nicht der Helvetik das Wort, auch nicht der Mediationsregierung, es waren dieß französische Produkte. Ich rede nur Demjenigen das Wort, was von uns selbst ausgeht.

Ich könnte noch mehrere Punkte erörtern, will mich jedoch auf das Gesagte beschränken und nur noch eine Bemerkung über den Antrag der Kommission machen. Ich glaube, es verstehe sich von selbst, daß die Volksabstimmung im Kanton zugleich als Ständestimme gelten solle. Wir haben ja das Referendum und müssen daher schon mit Rücksicht darauf dem Volke die Sache vorlegen. Was die weitere Frage betrifft, ob wir das Resultat unserer Diskussion dem Volke zur Kenntniß bringen wollen, so scheint mir diese Frage sehr einfach. Das Volk vernimmt auf jeden Fall, was wir beschlossen haben, die öffentlichen Blätter werden dieß, jedes nach seiner Art, schon berichten. Wenn wir aber gar keine Kundgebung an das Volk erlassen, so wird man sagen, wir haben uns genirt und es nicht gewagt. Da die meisten Kantone die Verfassung dem Volk zur Annahme oder Verwerfung empfohlen haben, so wüßte ich nicht, warum nicht auch wir dem Volke unsere Ansicht über die Verfassung mittheilen sollten. Ich halte übrigens dafür, es sei dieß unsere Pflicht. Ein Jeder von uns hat eine Anzahl von Bürgern hinter sich, die ihm mehr oder weniger ihr Vertrauen schenken. Sollen wir Diesen nicht sagen, wie wir die Sache ansehen? Ich stimme zum Antrage der Kommission, es solle die Volksabstimmung als Ständestimme gelten und es solle der Große Rath dem Volke seine Ansicht mittheilen. Ueber die Frage, ob die Abstimmung mit Namensaufruf stattfinden solle, will ich jetzt nicht sprechen; auch ich werde dann für den Namensaufruf stimmen. (Lauter Beifall.)

Der Herr Präsident theilt mit, daß die Kommission sich dem von Herrn Regierungspräsident Kummer vorgelegten neuen Antrage des Regierungsrathes anschließe.

An Platz des abwesenden Herrn Berger bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler Herrn Rudolf Burger.

Für die Abstimmung wird mit großer Mehrheit Namensaufruf beschlossen.

Abstimmung.

Für Ziff. 1 des regierungsräthlichen Antrages
(siehe Seite 177 hievor) Einstimmigkeit.

Der Herr Präsident will nun die Ziff. 2 und 3 des regierungsräthlichen Antrages zusammen in Abstimmung bringen.

Hartmann, Regierungsrath. Ich glaube, es sollte über Ziff. 2 und 3 getrennt abgestimmt werden, da wahrscheinlich einzelne Mitglieder für Ziff. 2 stimmen werden, nicht aber für Ziff. 3. So hat z. B. Herr v. Gonzenbach erklärt, daß er für die Verfassung stimme, mit der Erlassung einer Kundgebung an das Volk aber nicht einverstanden sei.

v. Gonzenbach. Ich verlange nicht, daß eine getrennte Abstimmung stattfindet; denn ich kann sowohl zu Ziff. 2 als zu Ziff. 3 stimmen. (Bravo!)

Abstimmung.

Für die getrennte Abstimmung über Ziff. 2 und 3

Minderheit.

Für die Ziff. 2 und 3 182 Stimmen,
nämlich die Herren Althaus, Anker, Arn, Am-
bühl, Bähler, Bangerter, Berger, Christian,
Bieri, Bohnenblust, Bohren, Born, Bour-
guignon, Bouvier, Bracher, Brand, Brunner,
Johann; Brunner, Rudolf; Bucher, v. Büren,
Burger, Rudolf; Burri, Charpié, Chodat,
Chopard, Choulat, Cuenat, Cuttat, Dären-
dinger, Ducommun, Egger, Kaspar; Egger,
Hektor; Engel, Karl; Engemann, Etter, Gy-
mann, Fahrni-Dubois, v. Fischer, Fleury,
Viktor; Flückiger, Friedli, Frété, Furer, Geiser-
Leuenberger, Geiser, Fried.; Geißbühler, Gerber
in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller,
Friedrich; Girard, Gobat, v. Gonzenbach,
Grosjean, v. Groß, Großenbacher, Gruber,
Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygax, Gott-
fried; Gygax, Jakob; Gygax, Häberli, Hauert,
Hebler, Hegi, Herren, Herzog, Hess, Hofer,
Johann; Hofer, Christian; Hofmann, Hof-
stetter, Hügli, Hurni, Jmer, Jmobersteg, Jolis-
saint, Joss, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus;
Kalmann, v. Känel in Narberg, v. Känel in
Wimmis, Karrer, Kehrli, Jakob; Kehrli,
Heinrich; Kernen, Kläy, Knechtenhofer, Kohli,
Johann; Kohli, Ulrich; König, Lehmann-
Günier, Lehmann, Johann; Lehmann, Adolf;
Lehmann, Johann Jakob; Leibundgut, Liechti,
Jakob; Linder, Lindt, Paul; Locher, Albert;
Locher, Christian; Löffel, Mader, Mägli,
Maistre, Marti, Mauerhofer, Meyer, Michel,
Friedrich; Michel, Christian; Mischler, Mo-
nin, Mösching, Möscher, Müller, Albert;
Müller, Johann; Ruffbaum, Oberli, Ott,
Peter, Plüss, Racle, Reber in Niederbipp,
Reber in Dientigen, Regez, Rieder, Ritschard,
Johann; Roffelet, Roth in Kirchberg, Roth in
Wangen, Röchlisberger, Wilhelm; Röchlis-
berger, Mathias; Salfisberg, Salzmann, Schei-
degger, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid,
Andreas; Schmid, Rudolf; Schori, Schräml,
Schwab, Gottfried; Seiler, v. Siebenthal,
Sigri, Simon, Sommer, Jakob; Sommer,
Samuel; Spring, Spycher, Stämpfli, Niklaus;
Stettler, Streit, Stucki, Studer, Rudolf;
Thönen, Trachsel, Vogel, Wampfler, v. Watten-
wyl, Ludwig; Weber, Wenger, Jakob; Wenger,
Joseph; v. Werdt, Wieniger, Willi, Wingen-
ried, Würsten, Wüthrich, Christian; Wüthrich,
Johann; Wyß, Zeesiger, Zeller, Zingg, Zoss,
Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen, Zyro.

Dagegen nämlich die Herren Nebi, Beuret, Bühlmann, Chevrolet, Dähler, v. Erlach, Fleury, Joseph; Folletéte, v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Kohler, Liechi, Johann; Lindt, Rudolf; Macker, Manuel, Moschard, v. Murralt, Prêtre, Rebetez, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; v. Steiger, Steiner, Studer, Studer, Gottlieb; v. Tavel, v. Wattenwyl, Eduard.

29 Stimmen,

Von einer Anzahl Mitglieder, die entweder der Sitzung gar nicht oder doch nicht bis ans Ende beiwohnen konnten, langten theils vor, theils nach der Abstimmung Erklärungen betreffend die revidirte Bundesverfassung ein. Von diesen Erklärungen lauten:

27 für Annahme der Anträge 2 und 3 des regierungsräthlichen Entwurfes, beziehungsweise für Annahme der revidirten Verfassung, nämlich diejenigen der Herren Anken, Berger, Gottlieb; Brügger, Burger, Peter; Bütigkofler, Engel, Gabriel; Feune, Flück, Frêne, Hofer, Friedrich; Huber, Indermühle, Joost, Keller, Kuhn, Kummer, Lenz, Meister, Messerli, Migy, Renfer, Rösch, Sepler, Stämpfli, Christen; Sterchi, Widmer, Wirth.

1 für Verwerfung obiger Anträge, nämlich diejenige des Herrn Müller in Hofwyl.

Demnach haben sich im Ganzen **209 Mitglieder für Annahme** und **30 Mitglieder für Verwerfung** der regierungsräthlichen Vorlage (siehe diese Seite 177 hievon), resp. der neuen Bundesverfassung ausgesprochen.

Strafnachlassgesuch.

Dem Joh. Fuhrer von Weiringen wird nach dem Antrag des Regierungsrathes der etwas über $\frac{1}{12}$ betragende Rest seiner ihm wegen Nothzucht auferlegten Buchthausstrafe erlassen.

Vortrag betreffend den Verkauf des Holzmätteli in Thun.

(Siehe Seite 78 f. hievon.)

Der Regierungsrath beantragt, es sei das am Ausfluß der Aare aus dem Thunersee gelegene Holzmätteli um die gebotenen Fr. 30,000 an das Vereinigte Familiengut von Thun hinzugeben.

Die Kommission pflichtet diesem Antrage bei.

Rohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat dem Großen Rathe in seiner letzten Session beantragt, die Staatsdomäne „Holzmätteli“ am Ausfluße der Aare aus dem Thunersee an das Vereinigte Familiengut von Thun um die Summe von 30,000 Franken aus freier Hand zu verkaufen. Der Große Rath hat zwar gefunden, es sei der Preis von Fr. 30,000 genügend, allein er wollte aus Gründen der Konsequenz nicht eintreten,

sondern die Domäne an eine öffentliche Steigerung bringen. Der Regierungsrath hat eine solche Steigerung angeordnet, und es wurde dieselbe in aller Form publizirt und abgehalten. Es fiel ein einziges Angebot, und zwar von Seite des Vereinigten Familiengutes von Thun, welches in ganz loyaler Weise die bereits offerirten Fr. 30,000 anbot. Der Regierungsrath schlug hierauf dem Vereinigten Familiengute die Besizung zu unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes.

Der Große Rath setzte eine Kommission zur Vorberathung der Vorträge der Domänenverwaltung nieder, und im Augenblicke, als diese Kommission zusammentrat, reichte mir Herr v. Graffenried-de Barco zu Händen des Regierungsrathes ein Angebot von Fr. 40,000 ein. Der Regierungsrath hat gefunden, es solle auf dieses Angebot nicht eingetreten werden. Es wurde bereits in der letzten Verhandlung des Großen Rathes von den betreffenden Mitgliedern ausdrücklich erklärt, daß man das Holzmätteli nicht etwa aus dem Grunde nicht hingeben wolle, weil der gebotene Preis von Fr. 30,000 zu niedrig sei, sondern man wolle aus Gründen der Konsequenz eine Steigerung anordnen. Eine solche ist nun, wie gesagt, abgehalten worden, und es glaubt der Regierungsrath, man solle bei dem damals gefallenen Angebote bleiben. Dazu kommt, daß Herr v. Graffenried sich nicht darüber ausspricht, wozu er das Holzmätteli verwenden will. Dieß ist nicht gleichgültig; denn es liegt dieses Grundstück an einem der schönsten Punkte des Kantons. Auch aus diesem Grunde glaubt der Regierungsrath, es solle in das Nachgebot des Herrn v. Graffenried nicht eingetreten werden.

Dem Vereinigten Familiengute von Thun wurde sofort von dem Nachgebote des Herrn v. Graffenried Kenntniß gegeben. Dieses erklärte, daß es nicht weiter gehen könne; es habe die vom Großen Rathe gestellten Bedingungen erfüllt und überlasse nun zutrauensvoll dem Großen Rathe, darüber zu entscheiden, ob er seine gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen wolle oder nicht. Der Regierungsrath hat nun beschlossen, bei Ihnen zu beantragen, es sei in das Nachgebot des Herrn v. Graffenried-de Barco auf das Holzmätteli bei Thun nicht einzutreten, sondern die Hingabe dieser Besizung an das Vereinigte Familiengut von Thun zu beschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Daß an der gehörig publizirten und in aller Form abgehaltenen Steigerung kein anderes, höheres Angebot gefallen sei, als dasjenige des Vereinigten Familiengutes mit der sehr annehmbaren Summe von Fr. 30,000 für $3\frac{1}{2}$ Jucharten;
2. daß in dem Nachgebot von Fr. 40,000 des Herrn v. Graffenried-de Barco nicht angegeben ist, zu welchen Zwecken diese so schön gelegene Besizung am Ausfluße der Aare aus dem Thunersee verwendet werden soll;
3. daß es zu bedauern wäre, wenn die gemeinnützigen Bestrebungen der Stadt Thun eines Gewinnes von Fr. 10,000 wegen vereitelt würden.

Bogel, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden. Als diese Angelegenheit in der letzten Session des Großen Rathes zur Behandlung gelangte, fand die Kommission zwar, der gebotene Preis von Fr. 30,000 sei hoch genug, indem er die Grundsteuer um das Sechsfache übersteigt. Die Kommission glaubte aber, es solle der Konsequenz wegen das Grundstück nicht aus freier Hand verkauft, sondern an eine Steigerung gebracht werden, um unangenehme Erörterungen zu vermeiden, wie sie in Betreff der Höhematte stattgefunden hatten.

Der Große Rath trat dem Antrage der Kommission bei und beschloß, es sei das Grundstück an eine öffentliche Steigerung zu bringen. Dieser Beschluß wurde durch die Presse

veröffentlicht, die Steigerung gehörig publizirt und in aller Form abgehalten. Herr v. Graffenried theilte sich dabei nicht, sondern reichte erst im letzten Augenblicke ein Angebot von Fr. 40,000 ein, als die Kommission des Großen Rathes bereits verammelt war. Diese beschloß, die Eingabe des Herrn v. Graffenried an den Regierungsrath zur Antragstellung zu weisen. Der Regierungsrath schlägt nun vor, auf diese Eingabe nicht einzutreten, und die Kommission pflichtet diesem Antrage einstimmig bei. Entweder soll das betreffende Grundstück dem Vereinigten Familiengute von Thun um Fr. 30,000 hingegeben oder aber nochmals an eine Steigerung gebracht werden. Wollte man auf solche in der letzten Stunde eingelangte Angebote eintreten, so könnte die nachtheilige Wirkung auf derartige Verkaufssteigerungen ausüben. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Nach dem Namensaufrufe sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Gottlieb; Brügger, Burger, Peter; Bütigkofler, Engel, Gabriel; Feune, Flück, Frêne, Gfeller, Niklaus; Hänni, Henzelin, Hofer, Friedrich; Huber, Indermühle, Joost, Keller, Kuhn, Kummer, Lenz, Meister, Messerli, Migy, Müller, Karl; Kenfer, Kirschard, Jakob; Kösch, Schwab, Johann; Sefster, Stämpfli, Jakob; Stämpfli, Christian; Sterchi, Walthier, Werren, Widmer, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bernard, Burger, Franz; Joliat, Ruchti, Schären.

Schluß der Sitzung um 6½ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 30. April 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten K a r r e r.

Nach dem Namensaufrufe sind 175 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Berger, Gottlieb; Bütigkofler, Engemann, Feune, Hänni, Hofer, Friedrich; Hofmann, Klays, Kuhn, Lehmann, Adolf; Michel, Friedrich; Migy, Schwab, Johann; Stämpfli, Jakob; Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Bourguignon, Bouvier, Brand, v. Büren, Charpié, Chebrolet, Cuttat, Egger, Kaspar; Fleury, Viktor; Flück, Klückiger, Frêne, Froté, Geiser, Gobat, Grep-pin, Grosjean, v. Grünigen, Gygax, Gottfried; Gygax, Jakob; Hennemann, Henzelin, Indermühle, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Kehrl, Heinrich; Köhler, Köhli, Johann; Lehmann in Bellmund, Linder, Mägli, Marti, Meister, Müller, Johann; Nacle, Neber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Kenfer, Koffelet, Roth in Kirchberg, Röhli-berger, Mathias; Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schräml, Sefster, Stettler, Vogel, v. Wattenmühl, Eduard; Wiedmer, Wieniger, Wüthrich, Christian; Zingg, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Am Platz des abwesenden Herrn Berger bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler Herrn Zuber.

Herr Präsident. Ungefähr 60 Mitglieder haben den Wunsch ausgesprochen, es möchte der Große Rath für die Behandlung der Bundesrevisionsfrage bei Eiden geboten werden. Gestützt auf § 12 des Grobathesreglements habe ich diesem Wunsche entsprochen und die Angelegenheit der Bundesrevision auf nächsten Freitag an die Tagesordnung gesetzt. Es wird ein bezügliches Zirkular an die Mitglieder des Großen Rathes erlassen werden.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über

die Fischerei.

Erste Berathung.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Eintretensfrage und die Form der Berathung.

H o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ihrer letzten Session haben Sie den Beschluß gefaßt, es sei in der gegenwärtigen Session des Großen Rathes der Gesetzesentwurf über die Fischerei zur ersten Berathung vorzulegen. Sie haben ferner den Regierungsrath beauftragt, die Polizeibehörden anzuweisen, von nun an über die strenge Vollziehung des gegenwärtigen Fischereigesetzes vom 26. Februar 1833 zu wachen. Dieser letztern Weisung ist der Regierungsrath durch Erlaß eines bezüglichen Kreis Schreibens an die Regierungstatthalter nachgekommen, und was den ersten Theil Ihres Beschlusses betrifft, so wird diesem durch die heutige Vorlage des neuen Gesetzesentwurfes, der den Mitgliedern des Großen Rathes in beiden Sprachen ausgetheilt worden ist, ebenfalls entsprochen. Bereits das bisherige Gesetz von 1833 enthält ähnliche Bestimmungen, wie sie heute in dem vorliegenden Entwurfe aufgenommen sind. Das Gesetz von 1833 stellt für die damaligen Zeitumstände und den damaligen Fischreichthum ausreichende Vorschriften auf und hat während langer Zeit nach allen Richtungen hin vollständig befriedigt. Die Zeiten haben sich indessen geändert. Der Fischreichthum hat bedeutend abgenommen, und eine Revision des Gesetzes ist dadurch nothwendig geworden, daß die darin enthaltenen Strafbestimmungen sich als zu schwach erwiesen haben und namentlich auch zu lax ausgeführt worden sind.

Wenn es sich um die Erlassung eines neuen Gesetzes handelt, so haben wir vor Allem aus zu untersuchen, welches die Mängel des alten Gesetzes sind. Ich erlaube mir nun, auf einige dieser Mängel aufmerksam zu machen. Vorher will ich jedoch noch die Bemerkung einschalten, daß die gegenwärtige Kalamität, die große Abnahme des Fischreichthums, natürlich nur zum geringsten Theile dem Gesetze zuzuschreiben ist, sondern daß da ganz andere Ursachen mitgewirkt haben, die viel allgemeinerer Natur sind. Ein Hauptübelstand des gegenwärtigen Gesetzes besteht darin, daß dasselbe zu schwache Strafbestimmungen enthält, und daß keine Strafminima festgesetzt sind. Der Richter konnte bisher eine Strafe von Fr. 1 bis Fr. 20 aussprechen, und da kam es eben sehr häufig vor, daß zu wenig oder gar nicht bestraft wurde. Als Maxima setzte das Gesetz von 1833 Bußen von Fr. 10 und Fr. 20 fest. Diese Maxima sind ebenfalls zu niedrig, indessen hat dieser Umstand weniger zu sagen als die Unbestimmtheit des Minimums. Diese Mängel sind leicht zu verbessern, indem man einfach ein Strafminimum festsetzt und das Maximum erhöht. Das bisherige Gesetz ist auch in der Beziehung mangelhaft, daß es für den Rückfall keine besondern Bestimmungen enthält, wie sie nun in den neuen Entwurf aufgenommen sind.

Ein weit schlimmerer Uebelstand als diese Mängel des Gesetzes bestand in der schlechten Vollziehung desselben. Das Gesetz wurde in jeder Beziehung schlecht vollzogen, und zwar ging dieser Uebelstand so weit, daß sogar von einigen Gerichtspräsidenten die Anzeigen einfach ad acta gelegt und von

andern höchstens Bußen von Fr. 1 bis 2 ausgesprochen wurden. Auf diese Weise erlosch die Aufmunterung zur Einreichung von Anzeigen; denn es war begreiflich, daß die Landjäger sich nicht mehr veranlaßt fühlten, Anzeigen zu machen, wenn denselben keine Folge gegeben wurde. Es handelt sich nun allerdings nicht darum, hier in der Vollziehung etwas abzuändern, sondern bloß um die Revision des Gesetzes; wenn aber in diesem das Strafminimum erhöht wird, so wird dadurch der Richter gezwungen, in allen Fällen eine gewisse Buße auszusprechen, die nach dem Entwurfe wenigstens Fr. 10 betragen muß.

Ein weiterer Uebelstand, und zwar vielleicht der beklagenswertheste ist der der Begünstigung des Frevels, der Heberei. In dieser Beziehung fehlen fast alle Bürger. Würde man sich vornehmen, in dieser Richtung seine Bürgerpflicht genau zu erfüllen und den Frevlern ihre Waare nicht abzukaufen, so wäre ihr Handwerk bald reduziert und der Richter hätte in dieser Beziehung nichts mehr zu thun. Ich möchte da namentlich darauf aufmerksam machen, daß die Herren Hotelbesitzer und Wirthe in diesem Punkte mit gutem Beispiele vorangehen könnten. Sie haben bereits in verschiedenen andern Richtungen Großes geleistet, z. B. in Bezug auf die Fremdenindustrie und die Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen. Wenn sie sich das Wort geben würden, keinem Fischfreveler mehr Fische abzukaufen, so würden sie Vieles beitragen zur Unterdrückung der Begünstigung des Frevels und es würde dadurch mehr erreicht, als mit dem besten Gesetze. Ich bin überzeugt, daß die Hotelbesitzer, da es namentlich auch in ihrem eigenen Vortheile liegt, alle ihre Kräfte aufbieten werden, um das Gesetz zu unterstützen. Von Fischweizenbesitzern der Amtsbezirke Narwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen ist eine Vorstellung eingelangt, vielleicht die hundertste, die in Bezug auf das Fischereiwesen eingereicht worden ist. In dieser Vorstellung wird namentlich die Klage ausgesprochen, daß der Frevel stets überhand nehme. Es wird darin auch anerkannt, daß die Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzes für die früheren Verhältnisse genügend gewesen seien, daß sie aber für die jetzige Zeit nicht mehr genügen. Der Konsum hat zugenommen, die Nachfrage ist gewachsen, dadurch hat die Waare einen bedeutenden Werth erlangt, und leider hat auch der Fischfrevel immer mehr zugenommen, so daß eine eigentliche Raubwirthschaft eingetreten ist. Die erwähnte Petition klagt auch darüber, daß unerlaubte Mittel gebraucht, und daß in der Laichzeit, wo der Fisch gefchont werden sollte, der Fischfang auf die rückfichtsloseste Weise betrieben werde. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Fischfrevel so getrieben werde, daß er den Ruin vieler Familien zur Folge habe und zu häufigen Schnapsgelagen und dergleichen Anlaß gebe. Am Schlusse stellt die Petition folgende Anträge: (der Redner verliest die in der nachstehend mitgetheilten Petition enthaltenen Anträge.)

So gut die Petition auch gemeint ist und so viel Nichtiges und Beherzigungswerthes sie enthält, so glaubte der Regierungsrath doch, daß sie in ihren Schlusanträgen zu weit geht, wenn sie den Fischfrevel als eigentlichen Diebstahl behandelt wissen will, der nach dem Strafgesetzbuche mit Korrekthaus bestraft werden kann. Man muß immerhin einen Unterschied machen, ob ein Gegenstand, der bereits im Besitze eines Andern ist, gestohlen wird oder ein solcher, der noch nicht in das Eigenthum eines Besitzers übergegangen ist. Ich glaube, man solle nicht so weit gehen, einen Fischfrevel mit Korrekthaus zu bestrafen, wie es die Vorstellung verlangt. Immerhin hat man derselben im neuen Gesetzesentwurfe möglichst Rechnung getragen, indem man bedeutend schärfere Strafbestimmungen aufgenommen und auf den Rückfall sogar Gefangenschaft gesetzt hat.

Ich habe dem Großen Rathe im Fernern noch folgende Mittheilungen zu machen. Im Jahre 1864 wurde vom Kan-

ton Aargau ein Konkordat über die Fischerei angeregt. Schon damals hat man allseitig das Bedürfnis gefühlt, daß in Bezug auf die Fischerei Etwas geschehen sollte. Ueber dieses Konkordat haben lange und schwierige Unterhandlungen stattgefunden, an denen sich die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, sowie das Großherzogthum Baden betheiligten. Baden übernahm die Aufgabe, auch die deutschen Nachbarstaaten für das Konkordat zu gewinnen und Unterhandlungen mit Frankreich und den Niederlanden anzuknüpfen. Es kam eine Uebereinkunft zu Stande, welche im Jahr 1869 und im Februar 1870 von beiden Parteien, nämlich einerseits vom schweizerischen Bundesrathe als Repräsentanten der Konkordirenden Kantone und andererseits vom Großherzogthum Baden unterzeichnet wurde. Dieses Konkordat trat aber nicht in Kraft. Der Art. 17 desselben sagt nämlich: „Denjenigen Regierungen, in deren Gebiet Theile des Bodensees und Zuflüsse zu demselben gelegen sind, bleibt der Beitritt zu gegenwärtiger Uebereinkunft vorbehalten. Der Antheil der Schweiz, beziehungsweise Badens am Bodensee und die Zuflüsse zu demselben auf schweizerischem, bzw. auf badischem Gebiete, sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft unterstellt, sobald der Beitritt der übrigen am Bodensee und dessen Zuflüssen betheiligten Regierungen zu dieser Uebereinkunft erfolgt ist.“ Die Unterzeichnung des Konkordats erfolgte, wie bereits erwähnt, im Jahre 1869 und zu Anfang des Jahres 1870. Bereits im Frühling des letztern Jahres tauchten Kriegsgerüchte auf, in Folge dessen die friedfertigen Fischereibestrebungen in den Hintergrund gedrängt wurden, und nach dem plötzlichen Ausbruch des deutsch-französischen Krieges fiel die Angelegenheit vollständig aus Abschied und Traktanden und das Konkordat trat nicht in Kraft. Gleichwohl haben die in dasselbe aufgenommenen Bestimmungen für uns die allergrößte Bedeutung, und sie sind denn auch beinahe wörtlich in unsern neuen Entwurf aufgenommen worden, einerseits, weil sie dem Regierungsrathe an und für sich zweckmäßig schienen, und andererseits weil man, wenn früher oder später über diesen Gegenstand ein Bundesgesetz erlassen werden sollte, dann nicht in den Fall kommen wird, unser kantonales Gesetz, wenigstens nicht in den wesentlichen Punkten, abzuändern.

So ist das Gesetz also einerseits mit Rücksicht auf diese Konkordatsbestimmungen und andererseits mit Rücksicht auf die eingelangten Petitionen bestmöglichst revidirt worden. Bereits aus der erwähnten Uebereinkunft ergibt es sich, daß das Bedürfnis nach Aufstellung allgemeiner besserer Vorschriften nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen der Schweiz herrscht, ja bis weit über die Grenzen derselben hinaus sich fühlbar macht. Ich halte es daher nicht für nothwendig, mich noch weiter über die Dringlichkeit der neuen Gesetzesvorlage auszusprechen, und zwar um so weniger, als Sie durch Ihren in der letzten Session gefaßten Beschluß bereits anerkannt haben, daß es eine absolute Nothwendigkeit ist, in dieser Sache vorzugehen, und daß Schaden im Verzug läge. Ich bemerke nur noch, daß zwischen der Kommission des Großen Rathes und dem Regierungsrathe sowohl in Bezug auf die Hauptpunkte, als auch in Bezug auf die meisten Details des Gesetzes vollkommene Uebereinstimmung herrscht. Ich empfehle das Eintreten in den Gesetzesentwurf und die artikelweise Berathung desselben.

v. Fischer, als Berichterstatter der Kommission. Der vorliegende Gesetzesentwurf konnte erst gestern von der Kommission berathen werden, und es hat mich dieselbe ersucht, hier in ihrem Namen zu rapportiren. Ich habe dem einlässlichen Berichte des Herrn Vorredners nichts beizufügen. Die Kommission ist in den Hauptsachen und in den meisten Details mit der Regierung einverstanden. Diejenigen Punkte, in Bezug auf welche sie auseinandergehen, werden bei der artikelweisen Berathung zur Sprache kommen. Die Kommission

empfiehlt ebenfalls das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob die Verlesung der eingelangten Petition verlangt werde.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht den Wunsch aus, daß die Verlesung stattfinden möchte.

Die Vorstellung wird hierauf verlesen. Dieselbe lautet, wie folgt:

Herr Präsident,

Herren Großräthe!

Mit Rücksicht darauf, daß der hohe Große Rath in seiner Märztagung den Gesetzesentwurf vom Jahre 1869 über die Fischerei in Berathung ziehen wird, erlauben sich die unterzeichneten Fischebesitzer der Amter Narwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen, die bei diesem Gegenstande wesentlich betheiligt sind, die Freiheit, mit gegenwärtiger Vorstellung bei Ihnen einzukommen und eine wesentliche Ergänzung oder resp. Vervollständigung des erwähnten Entwurfes, d. h. den Erlaß eines Gesetzes zu beantragen, das die jetzigen Verhältnisse und die in der Fischzucht gemachten neuen Erfahrungen möglichst berücksichtigt und namentlich strengere, mit den heutigen Rechtsansichten über Eigenthum und Diebstahl mehr übereinstimmende Strafbestimmungen enthält, die nicht bloß die Urheberchaft der Entwendung von Fischen treffen, sondern auch die Gehülfschaft, Begünstigung und Hehlerei umfassen, mit der gleichzeitigen Bitte, für dessen beförderliches Inkrafttreten zu sorgen.

In frühern Zeiten, wo unsere Bäche, Flüsse und Seen noch mit zahlreichen Fischen bevölkert waren, wo noch wenig Nachfrage nach Fischen und nur geringe Bezahlung für dieselben stattfand, die Fischerei somit noch kein lohnendes Geschäft, keinen besonderen Erwerbszweig bildete und der Fischfrevel äußerst selten vorkam oder gleichgültiger angesehen wurde, konnte ein Gesetz genügen, das die strafbaren Handlungen gegen die Fischerei und das Eigenthum der Fische mit verhältnißmäßig geringer Strafe belegte. Unser bis jetzt geltendes Gesetz über die Fischerei vom 26. Hornung 1833 trägt noch ziemlich den Stempel einer alten, dem regen Verkehrsleben fremden Zeit an sich, wo die verschiedenen auf die Fischerei Bezug habenden öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse noch nicht gehörig geordnet und geregelt und die Rechtsansichten von Eigenthum und Diebstahl darüber sich noch nicht so entwickelt hatten, wie sie jetzt allenthalben Platz greifen.

Aus verschiedenen Gründen, die hier nicht alle ihre Erörterung finden können, werden unsere Gewässer von den Fischen immer mehr entvölkert, während dagegen der von Jahr zu Jahr sich mehrende Zufluß von Fremden den Bedarf und die Nachfrage nach Fischen bedeutend steigert und deren Preis erhöht. Diese Umstände konnten unmöglich verfehlen, auf den Fischfrevel einen gefährlichen, verlockenden Einfluß auszuüben. Dabei wurde natürlich aber auch das volkswirtschaftliche Interesse geweckt, besser erkannt und eingesehen, daß eine zweckmäßig organisirte Fischzucht und ein gehörig geordneter Schutz der Fische für ihr gedeihliches Fortkommen und ihre naturgemäße Vermehrung nöthig sind. Bekanntlich gehören der Fischfrevel und der Fischdiebstahl, so wie der Fang zu kleiner Fische, und speziell auch das Fischen zur Laichzeit und auf Laichplätzen zu den nachtheiligsten und empfindlichsten Uebeln, die einer lohnenden Fischerei und einer gehörigen Fortpflanzung der Fische entgegenstehen.

In den letzten Jahren hat der Fischfrevel in unserer Gegend in bedenklichem Maße zugenommen und er greift von Tag zu Tag noch mehr um sich. In vielen Familien der

untersten Volksschichten wird schon ein förmliches, ständiges Gewerbe daraus gemacht, das sozusagen die einzige Nahrungsquelle bildet. Das Geschäft wird ohne Scheu und so viel thunlich zur Nachtzeit betrieben, und dabei finden gewöhnlich die dem Fortkommen und der Fortpflanzung der Fische gefährlichsten, verbotenen Mittel, wie z. B. die Betäubung und das Instruknolen, Anwendung. Eine Unmasse junger Fische wird dabei zu Grunde gerichtet. Und da die Frevel überdem sehr häufig zur Laichzeit und auf Laichplätzen stattfinden, wo sie die größte und am leichtesten erreichbare Beute gewähren, so wird in Folge dessen auch der größte Theil der Bruten dem Untergange geweiht. Der auf diese Weise bewirkte Schaden ist sehr wesentlich und weit größer, als man ihn im Allgemeinen berechnet. Ueberdies ist nicht zu übersehen, daß noch andere Uebelstände mit dem sog. Fischfrevel verbunden sind. Schon vor dem Fischen werden nämlich öfters Schnapselagen abgehalten, und nach dem Fischen, namentlich, wenn der Fang noch ergiebig ausfällt, was hie und da vorkommt, ist es sogar Regel, daß der größte Theil des Fischerlöses wieder im Schnaps aufgeht.

Das verwerfliche Gewerbe wird in erheblichem Maße begünstigt durch den leichten Abzug, den seine unrechtmäßig erworbene Waare findet. Wer Fische bedarf, wendet sich an den ersten besten Fischfrevler und bezieht von diesem seinen Bedarf, obwohl ihm die Gefekwidrigkeit und Strafwürdigkeit des Erwerbes wohl bekannt ist. Wir begegnen hier einer neuen, nach unserer Ansicht ebenfalls strafbaren Handlung, die in den Strafgesetzen bei den gewöhnlichen Verbrechen ebenfalls mit Strafe bedroht und Begünstigung oder Pehlerei genannt wird und die den Fischfrevel nicht bloß begünstigt, sondern sogar reizt, anlockt, bis dahin aber bei demselben nicht mit Strafe bedroht war, obwohl gerade hiedurch die Fischezen-Eigenthümer in ihrem Rechte sehr leicht und erheblich bedroht und gefährdet werden.

Unseres Erachtens kann dem in unserer Gegend so tief eingerissenen Uebel nur durch ein entsprechendes d. h. strengeres Strafgesetz und eine promptere Strafrechtspflege abgeholfen werden. Das allegirte Gesetz von 1833 ist eher geeignet, den Fischfrevel groß zu ziehen, als zu beseitigen; die darin angedrohten Strafen sind zu gelinde und machtlos, um ein wirksames, nachhaltiges Gegengewicht zu bilden gegen die vielfältigen Verlockungen zu den bezeichneten Uebertretungen. Es kennt als Strafe nur die Geldbuße und zwar im Maximum von 10 und 20 Franken und substituirt nur für den Fall der Nichtbezahlung derselben Gefangenschaft. Vom Rückfall ist darin keine Spur wahrnehmbar, was denn auch bis dahin zur Folge hatte, daß der 10, 20 und mehrfache Rückfall immer nur mit dem Maximum der ursprünglichen Strafe belegt werden konnte, und daß sich die gewerbsmäßigen Fischfrevler, bei denen selten etwas erhältlich ist, über fragliche Strafart nur lustig machen. Der Versuch, das neue Strafgesetzbuch auf den Fischfrevel anzuwenden und denselben daher als Diebstahl zu behandeln, schlug fehl, weil die hohe Polizeikammer diese Ansicht nicht theilte, sondern das Gesetz über die Fischerei vom Jahre 1833 angewendet wissen wollte, so daß der Schutz der Fischezeneigenthümer offenbar andere Gesetzesbestimmungen erfordert.

Der hohe Regierungsrath hat freilich im Herbstmonat 1869 einen neuen Gesetzesentwurf über die Fischerei ausgearbeitet; allein derselbe leidet mit Rücksicht auf die Qualifikation des Verbrechens und die Strafbestimmungen über dasselbe so ziemlich an den gleichen Mängeln, wie das Gesetz vom Jahre 1833. Der Rückfall wird darin zwar mit der doppelten Buße bedroht, allein der unklare, vage, vieler Orts schon obsolet gewordene Begriff „Frevel“ ist für alle Arten und Grade der Entwendung von Fischen noch beibehalten, — ein Begriff, der alle Merkmale des Diebstahls in sich begreift. Von einer Bestrafung der Theilnehmer ist in demselben ganz abgesehen. Diese Strafbestimmungen des fraglichen Entwurfes

sind nun aber nach den bisherigen Erfahrungen ungenügend und unzureichend; das Fischwezen erfordert bessern Schutz und deshalb strengere Strafen. Die Fischfrevler sind, wie bereits erwähnt, meistens aus den untersten Volksschichten und deshalb nicht nur arm, sondern für gewöhnliche Arbeiten auch träge und gegen Geldstrafen unempfindlich, weil von ihnen nichts erhältlich ist, — daher die öftern Bestrafungen. Einem allfälligen Einwand, die Feld- und Forstfrevel werden in erster Linie nur mit Buße bestraft (Art. 213 St. G.) und nur im Rückfall als Diebstahl behandelt und die Anträge sub. Ziff. A. 1 und 2 seien deshalb zu streng, begegnen wir einfach mit dem Hinweis auf die Thatsache, daß Holz und Feldfrüchte absolute Lebensbedürfnisse sind und daher öfters aus Noth entwendet werden, während dieß bei den Fischen durchaus nicht der Fall ist, da diese für die untern Volksschichten nicht als Lebensmittel dienen.

Mit Rücksicht auf das Angeführte erlauben wir uns nachfolgende

Anträge

zur gefälligen Berücksichtigung grundsätzlich zu empfehlen:

A.

1. Es möchte jedes unbefugte Fischen als Diebstahl erklärt und mit entsprechender Gefangenschaftsstrafe belegt, oder wenigstens
2. das verbotene Fischen mit Geldbuße von Fr. 30 - 60 bedroht und in Rückfällen als Diebstahl behandelt und mit angemessener Gefangenschaft oder Korrekthaus bestraft werden.

B.

Sie möchten in das Gesetz auch angemessene Strafbestimmungen (Geldbußen oder Gefangenschaft) gegen die Theilnehmer (Tit. III. des neuen St. G. B.) wie namentlich gegen Wirthe, Händler u. s. w. aufnehmen.

Langenthal, im Hornung 1872.

Folgen die Unterschriften
einer Anzahl von Fischezenbesitzern in den Amtsbezirken
Aarwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen.

Schori findet den vorliegenden Gesetzesentwurf zu streng und unvereinbar mit unsern demokratischen Zuständen. Da den Uferbesitzern die Schwellenpflicht obliege und sie oft große Anstrengungen machen müssen, um ihr Eigenthum vor dem Wasser zu schützen, so solle man ihnen doch auch die Freude lassen, hin und wieder einen Fisch zu fangen. Die Laichplätze, von denen im Entwurfe die Rede sei, werde man wahrscheinlich auf größere Strecken ausdehnen müssen, und es könnte daher der Fall eintreten, daß vielleicht in einem ganzen Amtsbezirk das Fischen verboten würde. Der Redner bemerkt im Weiteren, daß die Salmen durch den Rhein sich ins Meer begeben, und daß es nicht in unserm Interesse liege, sie hier zu schonen und es den Niederländern zu überlassen, sie zu fangen. Das bisherige Gesetz genüge vollkommen, wenn es gehörig gehandhabt werde. Bisher sei es aber höchst ungenügend und oft ungleichmäßig vollzogen worden. Der Redner schließt mit dem Antrage, es sei in den Entwurf nicht einzutreten, eventuell, es sei derselbe zu näherer Untersuchung der Frage, ob den Uferbesitzern nicht mehr Rücksicht getragen werden könne, an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Egger, Hektor. Ich erlaube mir als Mitglied der Kommission einige Worte über den Antrag des Herrn Schori. Ich kann aus seinem Vortrage nicht schließen, ob er Fischer

ist oder nicht, das aber ist mir aufgefallen, daß er die bisherige Unordnung auch fernerhin beibehalten will. Wenn er Fischer ist, so sollte er gerne dazu beitragen, dieser Unordnung zu steuern, ist er aber nicht Fischer, so sehe ich nicht ein, warum er einer so unbedeutenden Sache wegen Opposition macht. Der Entwurf sorgt hinreichend für die Uferbesitzer; denn es sagt der § 8: „Der Betrieb der Fischerei soll nur auf eine dem Grundeigentümer unschädliche Weise ausgeübt werden. Im Widerhandlungsfall steht demselben das Recht der Klage auf Schadenersatz zu.“ Wenn ein Uferbesitzer einem Fischer nicht gestatten will, sein Eigenthum zu betreten, so muß Letzterer, wenn er fischen will, eben durch das Wasser gehen. Wenn der Staat die Fische in einem Gewässer versteigert hat, so ist es seine Pflicht, für den Käufer schützende Bestimmungen aufzustellen. Uebrigens kann bei der artikelweisen Verathung Herr Schori immer noch Abänderungsanträge stellen, wenn er mit den Bestimmungen des Entwurfs nicht einverstanden ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sicher ist Herr Schori auch damit einverstanden, daß bessere Vorschriften über die Fischerei aufgestellt und eine bessere Ordnung gehandhabt werde, damit der bisher üblichen Raubwirthschaft Schranken gesetzt werden können. Es scheint aber, Herr Schori finde die Strafbestimmungen des Entwurfs zu streng. Darin liegt aber kein Grund, den Entwurf zurückzuweisen; denn Herr Schori kann dann bei der Behandlung des betreffenden Paragraphen seine Einwendungen machen.

Abstim mung.

Für das Eintreten

Große Mehrheit.

Es folgt somit die artikelweise Verathung des Entwurfs.

§ 1.

In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann das Fischen mit der Angel und das Krebsen erlaubt, ausgenommen in den Schonzeiten an den amtlich bezeichneten Laichplätzen (§ 4).

Diese Bestimmung findet Anwendung auf folgende Gewässer: Brienersee, Thunersee, Bielersee, Aare, Emme, Iflis, untere und obere Zihl, Saane, Lauenenbach, Senje, Schwarzwasser, Rothach, Zulg, kleine und große Simme, Kirtel, Rander, Sulb, Kien, Engstligen, Lombach, vereinigte Lüttschine, schwarze und weiße Lüttschine, Reichenbach, Urbach, Gadenwasser, Gentelbach, Birz und Doubs.

In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fische oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 unterscheidet zwischen den öffentlichen Gewässern, in denen, ausgenommen in den Schonzeiten und auf den amtlich bezeichneten Laichplätzen, Jedermann fischen darf, und den Privatgewässern, in denen nur die Eigenthümer der Fische oder deren Pächter zum Fischen berechtigt sind. Diese Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatgewässern zieht sich durch das ganze Gesetz hindurch, und auch die Strafbestimmungen sind nach diesen beiden Kategorien verschieden festgesetzt. Was in öffentlichen Gewässern erlaubt ist, kann nicht gleichmäßig gestattet sein in Privatgewässern. Der § 1 unterscheidet sich nicht wesentlich von dem bisherigen Gesetze. Auch dieses setzt gewisse Schonzeiten fest, in denen das Fischen verboten ist. Dagegen fehlte eine Bestimmung betreffend amtlich bezeichnete Laichplätze.

Man glaubte, eine solche Vorschrift in dem neuen Gesetze aufstellen zu sollen, da durch das Fischen in Laichplätzen oft eine ungeheure Menge von jungen Fischen zu Grunde geht.

v. Fischer, als Berichterstatter der Kommission. Das bisherige Gesetz sagt in § 1: „Das Fischen mit der Angel und der Sezbähre, sowie auch das Krebsen ist erlaubt: a. In den Seen und größeren fließenden Gewässern, als: der Aare, Emme, Iflis, Saane, Rander, Simmen, Lüttschinen, Zulg, Gürbe, Senje, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Alle, Birz, Sorne und Scheuß. b. In allen denjenigen Gewässern, in denen bis dahin der Staat kein Pachtrecht ausübte und die nicht Eigenthum von Korporationen oder Privaten sind.“ Der vorliegende Entwurf sagt einfach „in den öffentlichen Gewässern“, welche er dann namentlich bezeichnet. Es fragt sich nun, ob hier nicht auch die im bisherigen Gesetze angeführten Gewässer, die nicht zu den öffentlichen gehören, aufgenommen werden sollten, nämlich die Gürbe, Alle, Sorne und Scheuß. Die Kommission konnte diese Frage nicht gehörig untersuchen, da die Zeit der Vorberathung zu kurz war. Es dürfte daher angemessen sein, den § 1 an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit dieser untersuche, ob nicht noch andere als die genannten Gewässer hier aufzunehmen seien.

Girard. Man scheint den Jura in diesem Artikel vergessen zu haben, da wir in unserm Landestheile drei fischreiche Flüsse besitzen. Im St. Immertal z. B. haben wir die Scheuß, welche bezüglich Qualität und Quantität ihrer Fische sehr bekannt ist. Sicher haben auch viele Mitglieder dieser Versammlung, welche unsere Landesgegend kennen, sich selbst davon überzeugt. Auch die Sorne, welche durch die Schlucht von Undervelier fließt, und die Alle sind fischreich. Ich begreife nicht, aus welchen Gründen man diese Gewässer nicht in das Verzeichniß des § 1 aufgenommen hat. Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes, darüber Auskunft zu geben, und beantrage, die genannten drei Flüsse (Scheuß, Sorne und Alle) hier aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke Herrn Girard, daß z. B. die Scheuß in der Verordnung vom 19. Oktober 1859 eben nicht als öffentliches Gewässer aufgeführt ist. Man hat mir von verschiedenen Seiten die Bemerkung gemacht, es fehle im § 1 dieses oder jenes Gewässer. Wenn man aber in der angeführten Verordnung nachsieht, so mußte man sich überzeugen, daß die betreffenden Gewässer eben nicht öffentliche sind. Ich widersehe mich indessen dem Antrage der Kommission nicht, den § 1 an den Regierungsrath zurückzuweisen, um noch näher zu untersuchen, ob allfällig ein Gewässer aufzuführen vergessen worden sei.

Byro. Ich stelle den Antrag, den § 1 also zu fassen: „In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann das Fischen mit Angeln unter Vorbehalt des § 2 und das Krebsen erlaubt.“ Auch im bisherigen Gesetze hieß es „mit der Angel“. Diese Bestimmung, welche nun auch in den vorliegenden Entwurf übergegangen ist, machte oft gerichtliche Auslegung notwendig. Man mußte sich fragen, ob darunter jede Angelfischerei im Gegensatz zu der Fischerei mit dem Neze etc., oder ob bloß das Fischen mit Einer Angel verstanden sei. Die Bestimmung wurde sehr verschieden ausgelegt. Die einfachste Auslegung war die, daß das Fischen nur mit der Ruthe mit Einer Angel, nicht aber dasjenige mit mehreren Angeln, wie beim Fischen mit falschen Rücken, gestattet sei. Andere dagegen glaubten, das Gesetz erlaube auch das letztere, welche Auslegung auch ich für die richtige halte. Ich glaube, es sei gestattet, mit mehreren Angeln zu fischen und z. B. auch, in jeder Hand eine Ruthe zu halten. Dies ist ebenfalls bestritten worden, und es sind gerichtliche Entscheide darüber. Dagegen sollte die sog. Brittlifischerei nicht gestattet werden.

Um nun in Zukunft alle Zweifel zu heben, möchte ich den § 1 in der angeführten Weise redigiren. Da auch mit der Angelfischerei Mißbräuche getrieben werden können, wie beim sog. Jucken, wobei die Fische geschligt werden, und bei der Verwendung der mit Angeln versehenen Sehschnüre, so sollte hier auf den § 2 hingewiesen und ausdrücklich gesagt werden, daß das Fischen mit Angeln nur unter Vorbehalt des § 2 gestattet sei. Im § 2 wird nämlich das Jucken mit Angeln verboten, und ich werde dann den Antrag stellen, daselbst auch die Verwendung der Sehschnüre zu untersagen.

Egger, Hektor. Die Kommission hat s. B. diesen Artikel sehr einläßlich besprochen, und die Mehrheit hat gefunden, es solle hier gesagt werden: „In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann die Angelfischerei und das Krebsen erlaubt.“ Der Regierungsrath hat indessen diese Redaktion bei einer spätern Berathung nicht aufgenommen. Ich glaube nun, es sollte der Berichterstatter der Kommission den Antrag wieder aufnehmen, wie er s. B. von der Mehrheit der Kommission beschlossen worden ist. Unter Angelfischerei ist eben das Fischen mit der Ruthe, nicht aber mit Sehschnüren verstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat allerdings s. B. beschlossen, zu beantragen, hier den Ausdruck „Angelfischerei“ aufzunehmen. Man hat diese Frage gestern Abend nochmals besprochen und ist schließlich zu der Ansicht gelangt, daß am Ende kein großer Unterschied zwischen dieser Redaktion und der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen sei. Unter dem „Fischen mit der Angel“ ist offenbar nicht nur das Fischen mit einer einzigen Angel verstanden, sondern z. B. auch das Fischen mit falschen Mücken. Dagegen soll das Fischen mit Sehschnüren nicht inbegriffen sein.

Moschard. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Girard. Das Gesetz von 1833 sagt, daß das Fischen mit der Angel Jedermann erlaubt sei „in den Seen und größern fließenden Gewässern, als:“ Nun sind eine Anzahl Gewässer angeführt, und darunter auch die Birs, Corne, Alle und Scheuß. Bis jetzt war in diesen 4 Gewässern das Fischen mit der Angel freigegeben. Der § 1 des Entwurfes bestimmt nun, daß in den öffentlichen Gewässern das Fischen Jedermann gestattet sei. Da die Birs nur unterhalb Delsberg zu den öffentlichen Gewässern gehört, so wäre mithin das Fischen in derselben von Delsberg aufwärts nicht gestattet. Ueberhaupt figuriren die Gewässer im Jura, einen Theil der Birs und des Doubs ausgenommen, nicht in der Verordnung von 1859, welche das Verzeichniß der öffentlichen Gewässer enthält. Wir könnten daher im Jura in Zukunft gar nicht mehr mit der Angel frei fischen. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Girard und möchte hier noch beifügen: „überdies auch die Birs von ihrem Ursprung bis Delsberg, die Corne, die Alle und die Scheuß“. Ich bemerke, daß bisher im Jura, auch wenn die Gewässer verpachtet oder selbst verkauft waren, gleichwohl stets mit der Angel gefischt wurde, da das Gesetz über die Klassifikation der Gewässer die Fischerei ausdrücklich vorbehält.

Zyro. Ich kann mich der von Herrn Egger angeführten Redaktion, nämlich zu sagen „die Angelfischerei“ anschließen, jedoch möchte ich noch beifügen: „unter Vorbehalt des § 2“.

Abstimmung.

Für Rückweisung nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters der Kommission Mehrheit.

Die übrigen gestellten Anträge werden somit erst später zur Abstimmung gelangen.

§ 2.

In allen Gewässern werden vom Betrieb der Fischerei ausgeschlossen:

- a. jedes Mittel zur Betäubung der Fische, sowie der Gebrauch von Lockfischen;
- b. das sog. Jucken mit Angeln;
- c. das Instroekenelegen der Fische;
- d. die Verwendung von Fallen mit Schlagfedern, überhaupt jeder Art von Fallen und Schlingen, das Schießen und Speerstechen;
- e. die Verwendung von Geflechten und Netzen jeder Art und Benennung, deren Oeffnungen in nassem Zustande in die Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 10 Linien oder 30 Millimeter haben. Bei der Kontrolle der Geflechte ist eine Abweichung um einen Zehnthheil nicht zu beanstanden.

In denjenigen Gewässern, in welchen Seeforellen und Salmen (Aachse) vorkommen, wird überdies jede ständige Vorrichtung (Reuse, Fischwehr, Fach) und jede Verwendung von Netzen ausgeschlossen, welche auf mehr als die Hälfte der Breite des Wasserlaufes, bei dem gewöhnlichen niedrigsten Stande im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperret.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier aufgestellten Vorschriften sind der Hauptsache nach dem in meinem Eingangsrapport erwähnten Konkordate entnommen und sind also von den meisten Schweizerkantonen und von Nachbarstaaten als zweckmäßig adoptirt worden. Ich erlaube mir, noch einen Abänderungsantrag zu § 2 zu stellen, nämlich die litt. d. in folgender Weise zu fassen: „Die Verwendung „von Fallen jeder Art und Schlingen, Gabeln, Schießwaffen, Sprengpatronen, Stangen, Speeren sowie andern Mitteln „zu Verwundung der Fische.“ Diese Redaktion wird deshalb vorgeschlagen, um das Gesetz mit dem Konkordate in Uebereinstimmung zu bringen. Im Weiteren könnte in litt. e. noch das Wort „Garnen“ beigelegt werden. Es wurde nämlich die Bemerkung gemacht, daß der Ausdruck „Garn“ in verschiedenen Landestheilen gäng und gäbe sei.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt, daß diese dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes beipflichte.

Zyro. Ich bin so frei, hier zwei Anträge zu stellen, welche dahin gehen, in litt. b. beizufügen: „und der Gebrauch von sog. Sehschnüren“, und in litt. d. auch die Verwendung von lebendigen Lockfischen an der Angel zu untersagen. Denjenigen Personen, welche nicht an Gewässern wohnen, ist wahrscheinlich nicht bekannt, wie beim Fischen oft noch eine Barbarei herrscht, die frühern Jahrhunderten angehört. Es kommt vor, daß sog. Sehschnüre in Seen und in langsam fließenden Gewässern verwendet werden. Es sind dieß 30–50 Fuß lange Schnüre, die mit einer Anzahl von an Zweigschnüren befestigten Angeln versehen sind. Damit das Fischen besser gelinge, werden an diese Angeln kleine lebendige Fische geheset, und zwar in einer Weise, daß sie möglichst lange ihren Dienst thun, d. h. sich bewegen. Man kann sich denken, wie fürchterliche Schmerzen diese Fische oft ausstehen, und welches Geheul entstehen würde, wenn sie schreien könnten. Läßt sich nun ein anderer Fisch verlocken, in die Angel zu

beißen, so muß er an derselben zappeln, bis der Fischer ihn erlöst. Da dem Fischer andere Mittel genug zur Verfügung stehen, so glaube ich, es sollte diese barbarische Methode verboten werden, welche im Ganzen genommen wenig abwirft.

Was meinen zweiten Antrag, zu litt. d., betrifft, daß nämlich die Verwendung von lebendigen Lockfischen an der Angel verboten sein soll, so wäre er, so weit es die Sehschnüre betrifft, bereits im ersten Antrag inbegriffen. Es kommt aber auch vor, daß beim Fischen mit der Ruthe lebendige Lockfische verwendet werden. Statt ein sog. Silberfischchen zu kaufen, welches ziemlich viel kostet und auch oft verloren geht, ziehen es manche Fischer vor, ein lebendiges kleines Fischchen anzuspießen in einer Weise, daß es so lange als möglich zappelt. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, diese Art der Fischerei zu verbieten, um so mehr, als bereits das bisherige Gesetz das sog. Zucken mit Angeln verboten hat, dieses aber sicher weniger schmerzhaft ist, da der Fisch, wenn er geschligt ist, bald todt ist. Auch das sog. Instrocknenlegen ist untersagt, da man den Fischen diesen langsamen Tod ersparen will, indessen ist auch ein solcher Tod gewiß weniger schmerzhaft, als der Tod, welcher durch das Anspießen an Angeln erfolgt. Ich empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme.

Egger, Hektor. Wenn man so radikal vorgehen will, wie Herr Byro, so könnte man mit dem gleichen Rechte auch den Gebrauch der Regenwürmer, Heuschrecken und Schnecken an der Angel untersagen. Ich glaube, Herr Byro gebe ein wenig zu weit. Sehschnüre werden nur etwa von Knaben gebraucht, dagegen wird diese Art des Fischens von Professionsfischern nicht angewendet. (Stimmen: doch! doch!) Ich wenigstens habe es nie gesehen. Wenn man übrigens die Angel unter den Kiemen durchsicht, so kann der Fisch ohne große Schmerzen noch Tage lang leben. Ich stimme zum § 2, wie er vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagen worden ist.

Abstim m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Die Anträge des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes werden, weil nicht bestritten, genehmigt. | |
| 2) Für den Antrag des Herrn Byro zu litt. b. betreffend die Verwendung von Sehschnüren | 67 Stimmen. |
| Dagegen | 28 " |
| 3) Für den Antrag des Herrn Byro zu litt. d. betreffend die Verwendung lebendiger Lockfische | 47 " |
| Dagegen | 36 " |

§ 3.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder gefangen, noch feilgeboten und verkauft werden, wenn sie, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflosse gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

- die Aale und Salmen (Lachs) 12 Zoll oder 36 Centimeter;
- die Seeforellen 10 Zoll oder 30 Centimeter;
- die Lachsforellen und Mitter 6 Zoll oder 18 Centimeter;
- die Bachforellen, Röhli und Aeschen 5 Zoll oder 15 Centimeter.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß dieser Paragraph einerseits mit den Bestimmun-

gen des Konfordsats und anderseits mit dem bisherigen Gesetze möglichst in Einklang gebracht worden sei.

Der § 3 wird ohne Diskussion angenommen.

§ 4.

In allen Gewässern ist Jedermann untersagt:

1) Von Anfang April bis Ende Mai:

Der Fang aller Fischarten mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art; ausgenommen von diesem Verbote ist der Fang der Salmen (Lachs).

2) Von Anfang Oktober bis 20. Januar:

Der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Salmen (Lachs), der See- und Bachforellen, der Mitter und Röhli.

Werden solche Fische zufällig gefangen, so sind sie so fort wieder in das Wasser zu setzen.

In den öffentlichen Gewässern sind Plätze, welche zum Laichen der werthvollern Fischarten und zur Entwicklung der Brut sich besonders eignen, durch die Direktion der Domänen und Forsten zu bezeichnen.

An solchen Plätzen ist jeder Fischfang während des ganzen Jahres verboten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mehrere der eingelangten Petitionen haben den Wunsch ausgesprochen, es möchten die Schonzeiten bedeutend verlängert werden. Der Regierungsrath und die Kommission haben jedoch gefunden, daß man in dieser Beziehung nicht zu weit gehen dürfe und jedenfalls nicht über den Termin von Anfang April bis Ende Mai hinaus, in welche Periode so ziemlich alle Laichzeiten fallen. Das Konfordat selbst verlangt nicht mehr. Man hat hier auch eine Bestimmung betreffend die Laichplätze aufgenommen, indem die Schonung solcher Plätze so wichtig ist, daß zu diesem Zwecke außerordentliche Maßregeln getroffen werden müssen.

Byro. Ich sehe mich veranlaßt, zu § 4 einen Zusatz zu beantragen, der vielleicht auch bei § 5 passen würde. Auch könnte ich mich zufrieden geben, wenn man bei der Berathung des Gesetzes dem Regierungsrathe einfach den Auftrag ertheilen würde, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Ich wünschte nämlich, daß in der einen oder andern Form die Bestimmung aufgestellt würde, daß die Marschleusen so viel möglich so zu regeln sind, daß die Laichplätze zur Brutzeit nicht trocken gelegt werden. Eine solche Bestimmung ist so wichtig, daß ihr gegenüber alle andern Vorschriften, welche zum Schutze der Fischerei aufgestellt werden, als Bagatelle erscheinen. Die Fische gehen beim Laichen auf ganz feuchte Stellen. Wenn nun beim Beginn der Laichzeit die Schleusen in Thun geöffnet sind und es sodann der Administration derselben in den Sinn kommt, sie auf einmal zu schließen, so sinkt der Wasserstand der Aare plötzlich so bedeutend (in Thun z. B. 7 bis 8 Fuß), daß Millionen von Roggen durch die Sonne, durch Vögel u. zerstört werden. Wird dieser Uebelstand nicht beseitigt, so sind alle andern Maßregeln nur Halbheiten. Ich beantrage daher, hier beizufügen: „Auch sind die Marschleusen so viel möglich so zu regeln, daß die Laichplätze zur Laichzeit nicht trocken gelegt werden.“ Würde durch diese Bestimmung der genannte Uebelstand beseitigt, so würde sicher in wenigen Jahren die Aare bedeutend mit Fischen bevölkert sein.

Geißbühler. Im § 4 ist die Schonzeit auf die Monate April und Mai festgesetzt. Die Laichzeit der Bachforelle fällt aber in die Monate November und Dezember,

und da dieser Fisch während dieser Zeit so zahm wird, daß er mit den Händen gefangen werden kann, so möchte ich beantragen, für die Forelle die Schonzeit auf November und Dezember zu bestimmen.

Egger, Hektor. Den Antrag des Herrn Byro halte ich für vollständig unausführbar. Was würden die Herren von Thun, die Schiffer &c. sagen, wenn man den Schleusendienst nach der Fischerei reguliren wollte? Jedenfalls möchte ich dann diesen Antrag zur nähern Untersuchung an den Regierungsrath zurückweisen und ihn nicht sofort ins Gesetz aufnehmen. Uebrigens ist das Instrocknelegen bereits in litt. c des § 2 verboten. Nach dem von Herrn Byro bei der Berathung des § 2 Gesagten scheint er zu glauben, es sei darunter verstanden, einen gefangenen Fisch zum Verenden aufs Trockne zu legen. Dieß ist durchaus unrichtig; denn darunter ist das sog. Bachabschlagen, das gänzliche Trockenlegen eines Baches verstanden, wobei auch die junge Brut vollständig zu Grunde geht.

Herr Berichterstatter der Kommission. Durch den Wechsel des Wasserstandes in Folge des Deffnens und Schließens der Schleusen in Thun werden allerdings viele Millionen Fische ihres Lebens beraubt, und es wäre daher ganz am Platze, diesem Uebelstande abzuhelfen, wenn dieß möglich wäre. Die Regierung würde aber sicher in Verlegenheit sein, wenn sie darüber Vorschriften aufstellen sollte; denn ich zweifle daran, daß man die Schifffahrt der Fischerei opfern würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Byro gehört nicht in das vorliegende Gesetz. Ich bin ganz einverstanden mit ihm, daß durch das Deffnen und Schließen der Schleusen in Thun in Bezug auf die Fischbrut großer Schaden angerichtet wird. Wenn man aber darüber Bestimmungen aufstellen will, so gehören sie in das im § 9, Ziff. 2, vorgesehene Dekret über die Ordnung betreffend die Fischerei im Thuner- und Brienzensee. Ich kann deshalb den Antrag des Herrn Byro nicht zugeben. Herr Geißbühler verlangt, daß die Schonzeit der Bachforelle auf November und Dezember bestimmt werde. Im Entwurfe ist sie von Anfang Oktober bis 20. Januar festgesetzt, es sind also die Monate November und Dezember hier auch inbegriffen. Es scheint mir, Herr Geißbühler habe den § 4 irrig aufgefaßt. Würde sein Antrag angenommen, so würde die Schonzeit von 4 auf 2 Monate beschränkt, was offenbar nicht im Interesse der Sache läge und auch im Konkordat nicht vorgesehen ist. Ich muß daher den Antrag des Herrn Geißbühler bekämpfen.

Geißbühler zieht seinen Antrag zurück.

Byro. Herr Egger behauptet, ich habe die litt. c des § 2 unrichtig verstanden; dort sei das Instrocknelegen der Fische bereits verboten, und zwar sei darunter nicht etwa das Instrocknelegen, nachdem man sie gefangen, sondern das Absperren von Bächen u. s. w. durch das Schließen von Schleusen &c. verstanden. Ich glaube, dieß sei auch nicht die richtige Auffassung. Angesichts der Thatsache, daß durch das Schließen und Deffnen der Schleusen in Thun jährlich Tausende von Fischen ins Trockne gelegt werden, würde der Große Rath nicht einerseits das Instrocknelegen der Fische verbieten und dann andererseits den Uebelstand fortbestehen lassen wollen, daß der Staat selbst diese Bestimmung übertritt. Dieß wäre aber der Fall, wenn die Auslegung des Herrn Egger richtig wäre; jedenfalls müßte man dann eine Ausnahme in Betreff der Marschleusen machen. Die Einwendung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß eine Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen, in das Dekret

über die Ordnung betreffend die Fischerei im Thuner- und Brienzensee gehöre, halte ich nicht für begründet. Diese Fischereiordnung erstreckt sich bloß über den Thunersee bis zu den Schleusen, also über das Wasser oberhalb derselben, während die nachtheilige Wirkung des plötzlichen Schließens der Schleusen sich auf das Gebiet unterhalb derselben erstreckt. Entweder muß man daher eine solche Bestimmung ins Gesetz selbst oder dann in eine Verordnung betreffend den Schleusendienst in Thun aufnehmen.

Man sagt, man müsse da auch die Schifffahrt und nicht bloß die Fischerei ins Auge fassen. Man hat zugegeben, daß der durch das Schließen und Deffnen der Schleusen verursachte Schaden sehr bedeutend sei, und man scheint daher einverstanden zu sein, daß es zweckmäßig wäre, wenn in dieser Richtung etwas Gediegenes und den Umständen Entsprechendes statuiert werden könnte. Angesichts dieses Zugeständnisses möchte ich, wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen wollen, der Regierung den Auftrag geben, diese Frage bis zur zweiten Berathung des Gesetzes zu untersuchen. Seit der Gröföffnung der Eisenbahn ist die Schifffahrt nicht mehr von so großer Bedeutung, wie früher, so daß man schon längst zu der Ansicht gekommen ist, die Vortheile der Schifffahrt werden wesentlich aufgehoben durch den der Fischzucht verursachten Schaden, den Unterhalt der Neckwege, Schwellen &c. Mein Antrag geht übrigens nicht dahin, den Schleusendienst ganz nach der Fischzucht zu richten, sondern es solle dieß nur „so viel als möglich“ geschehen. Man soll also z. B. die Schleusen im Beginne der Laichzeit nicht plötzlich schließen, sondern sie so reguliren, daß die Fische noch Zeit haben, sich zu flüchten und ihre Brut anderswo abzulegen. Ich halte meinen Antrag aufrecht, bin jedoch auch damit einverstanden, daß die Frage an die vorberathenden Behörden zur Untersuchung gewiesen werde.

Dähler. Ich finde, es sei nicht genügend, daß man hier einfach sagt, an den Laichplätzen sei der Fischfang während des ganzen Jahres verboten. Solche Plätze liegen bekanntlich außerhalb der Hauptströmung und sind sehr leicht, so daß die abgelegte Brut mit Leichtigkeit zerstört werden kann. Ich möchte daher im letzten Alinea des § 4 auch jede Beschädigung der Brutanlage strafbar erklären.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den Zusatzantrag des Herrn Byro | 36 Stimmen. |
| Dagegen | 37 „ |

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Versammlung beschlußfähig sei, indem sich mehrere Mitglieder an der Abstimmung nicht betheiligt haben.

- | | |
|--|-----------|
| 2) Für die Einladung an den Regierungsrath zur Prüfung der von Herrn Byro angeregten Frage | Mehrheit. |
| 2) Für den Antrag des Herrn Dähler | Mehrheit. |

§ 5.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen und einzuleiten, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser, unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das

thunlichst kleinste Maß beschränken, vom Regierungsrathe gestattet werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist die Bestimmung aufgestellt, daß es verboten sei, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen und einzuleiten, daß dadurch die Fische beschädigt werden können. Mit solchen Einleitungen wurde bisher großer Mißbrauch getrieben, und es ist daher nothwendig, hier schützende Bestimmungen aufzustellen. Um aber die Industrie nicht zu schädigen, wird im zweiten Alinea dem Regierungsrathe die Befugniß erteilt, in gewissen Fällen Ausnahmen von dem im ersten Alinea ausgesprochenen Verbote zu gestatten. Die Bestimmungen des § 5 sind auch in dem mehrerwähnten Konfordate enthalten.

Dhne Einsprache genehmigt.

§ 6.

Jede Widerhandlung gegen die §§ 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Buße von 10 bis 30 Franken, nebst Konfiskation der Fische oder Fischereigeräthschaften bestraft.

Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht.

Jedes unbefugte Fischen in Privatgewässern soll überdieß im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft werden.

Die Begünstigung (Art. 40 des Str. G. B.) der in diesem Gesez mit Strafe bedrohten Handlungen wird mit einer Buße von 10 bis 30 Franken bestraft. Im ersten Rückfall wird die Buße verdoppelt, in allen fernern Rückfällen verdreifacht und mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft.

In allen Fällen von Widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesezes ist der Schuldige zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 handelt von den Strafbestimmungen. Der ursprüngliche Gesezesentwurf enthielt bloß die Bestimmung: „Jede Widerhandlung gegen die §§ 2, 3, 4 und 5 wird mit einer Buße von 10 bis 30 Franken, nebst Konfiskation der Fische oder Fischereigeräthschaften bestraft.“ Man hat gefunden, es sollte hier noch Etwas beigefügt, nämlich ein Unterschied zwischen dem unbefugten Fischen in öffentlichen und demjenigen in Privatgewässern gemacht werden, in dem Sinne, daß das unbefugte Fischen in Privatgewässern, welches sich mehr oder weniger als Diebstahl qualifizirt, mit einer höhern Strafe belegt wird. Wer in einem öffentlichen Gewässer unbefugt fischt, der übertritt nur eine Polizeivorschrift, während, wenn er das Nämliche in einem Privatgewässer thut, er einen Diebstahl begeht, der allerdings in der mildesten Form aufzufassen ist, indem der entwendete Fisch noch gar nicht in das Besizthum seines Eigenthümers übergegangen ist und stets noch fortzuschwimmen kann. Etwas ganz Anderes natürlich ist es, wenn Jemand aus einem geschlossenen Teiche oder aus einem Fischtroge Fische entwendet; dieß ist dann ein eigentlicher Diebstahl, der nach den Bestimmungen des Strafgesezbuches geahndet werden muß.

In der vorhin verlesenen Vorstellung wird verlangt, daß die Buße auf Fr. 30 bis 60 erhöht werde. Der Regierungsrath hat indessen gefunden, für die erstmalige Entwendung von Fischen, die manchmal nur aus Mißverständniß geschieht, sollte die Buße nicht zu hoch gestellt werden. Im bisherigen Geseze war das Minimum auf Fr. 1 festgesetzt, die Erhöhung

auf Fr. 10 ist daher schon ziemlich beträchtlich. Für den ersten Rückfall dagegen wird beantragt, die Buße zu verdoppeln, und für alle fernern Rückfälle soll sie verdreifacht werden. Unbefugtes Fischen in Privatgewässern soll überdieß im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft werden. Die erwähnte Vorstellung verlangt, daß hier gesagt werde: „Korrekthaus.“ Man hat jedoch gefunden, es wäre zu weitgehend, einen Fischfrevler mit Korrekthaus zu bestrafen.

Ein fernerer Punkt, von dem im § 6 die Rede ist, betrifft die Begünstigung. Davon war im bisherigen Geseze nichts enthalten, und man hätte daher glauben sollen, es würde der betreffende Artikel des Strafgesezbuches hiefür Anwendung finden. Dieß war aber nicht der Fall, weil man angenommen hat, daß das unbefugte Fischen nicht ein Diebstahl, sondern ein Frevel sei und daher die Strafbestimmungen im Art. 40 St. G. B. über die Begünstigung da nicht angewendet werden können. In diesem Sinne hat die Polizeikammer in vor kommenden Fällen entschieden. Um diesem Mangel abzuhelfen, wird nun im § 6 der Vorlage die Begünstigung, als Hehlerei, gleich gehalten wie der Fischfrevel selbst. Ich glaube, der § 6 stelle hinlänglich strenge Strafbestimmungen auf, jedenfalls ist er viel strenger als das bisherige Gesez. Wünscht indessen der Große Rath noch weiter zu gehen, so habe ich nichts dagegen.

Egger, Hektor. Es scheint mir, daß hier vorgesehene Minimum der Buße sei zu gering. Im frühern Projekte war die Buße auf Fr. 30—50 festgesetzt, und ich weiß nun nicht, warum man diese Bestimmung geändert hat. Die Festsetzung des Minimums ist viel wichtiger als diejenige des Maximums; denn die Richter sprechen für Jagd- und Fischereifrevel höchst selten eine höhere Buße als das Minimum aus. Das bisherige Minimum betrug Fr. 1. Wenn nun Jemand ein halbes Duzend Forellen fangt, so machte er, nachdem er die Buße bezahlt hatte, noch einen Gewinn von Fr. 10—20. Auch das Minimum von Fr. 10 ist noch zu gering, und ich stelle daher den Antrag, die Buße auf Fr. 30—50 festzusetzen.

Hofstetter. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Egger; denn ich finde auch, daß es ein Kardinalpunkt des Gesezes sei, die Bußen mit der Bedeutung desselben in Einklang zu setzen. Wenn Jemand zwei zehnpfündige Salmen fängt, so erhält er dafür Fr. 40, und er würde daher bei einer Buße von Fr. 10 immer noch einen schönen Gewinn machen. Die Buße sollte auch aus dem Grunde erhöht werden, weil in vielen Fällen der indirekte Schaden, welchen der Fischfrevler anrichtet, den Werth der gefangenen Fische weit übersteigt. Wir wissen, daß ein lebendiger Mutterfisch auf ein Pfund seines Gewichtes 1000 Eier ablegt, aus denen 6 bis 700 Fische entstehen. Durch den Fang eines 10pfündigen Mutterfisches werden also 6—7000 junge Fische getödtet. Dabei ist auch in Berücksichtigung zu ziehen, daß der Richter in der Regel stets das Minimum der Buße ausspricht, daß er sein Urtheil unter der Einfluss von persönlichen oder Humanitätsrückichten möglichst milde ausfallen läßt, so daß der Frevler immerhin noch einen schönen Gewinn macht. Ich glaube, man könnte die Buße sogar auf Fr. 50—100 feststellen, indessen will ich mich dem Antrage des Herrn Egger anschließen.

Leuschner, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag der beiden Vorredner in so weit, als auch ich es für zweckmäßig halte, das Maximum der Buße auf Fr. 50 festzustellen. Dadurch wird nämlich die Möglichkeit der Appellation ans Obergericht gewährt. Obschon ich glaube, daß man die obern Gerichte nicht allzusehr mit Appellationen überladen soll, so erscheint mir hier die Appellation doch gerechtfertigt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil dann vom Bezirksprokurator eine nachhaltige und wirksame Kontrolle über die untern Gerichte ausgeübt werden muß. Mit der Erhöhung

des Minimums dagegen bin ich nicht einverstanden. Ich glaube, die beiden Vorredner befinden sich insofern im Irrthum, als sie hier stets nur die schwersten Fälle im Auge haben. Bei der Festsetzung der Strafbestimmungen muß man auch die leichtern Fälle berücksichtigen. Man würde offenbar zu weit gehen, wenn man Jemanden, der etwa einmal das Verbot des Juckens mit der Angel übertritt, oder der eine Forelle fängt, die, vom Auge bis zur Spitze der Schwanzflosse gemessen, nicht ganz 5 Zoll lang ist, mit einer Buße von Fr. 30 bestrafen würde. Auch ich bin einverstanden, daß das Minimum der Buße erhöht wird, man soll aber nicht auf einmal von Fr. 1 auf Fr. 30 hinaufgehen, sondern sich damit begnügen, das Minimum auf Fr. 10 festzusetzen.

v. K a n e l, Fürsprecher. Im ersten Alinea des § 6 ist nebst der Buße auch die Konfiskation der Fische „oder“ Fischereigeräthschaften angedroht. Ich glaube, man solle nicht nur entweder die Fische oder die Fischereigeräthschaften, sondern Beides konfiszieren, und stelle daher den Antrag, das Wort „oder“ zu ersetzen durch: „und“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß nur bemerken, daß hier ein Druckfehler ist und daß es heißen sollte: „Fische und Fischereigeräthschaften“.

Z y r o. Ich stelle den Antrag, es sei das Minimum der Buße auf Fr. 5 herabzusetzen. In Bezug auf die Wirkung solcher Gesetze gehe ich nicht von der Ansicht aus, daß, je höher die Strafbestimmungen festgesetzt werden, desto weniger Widerhandlungen stattfinden, sondern vielmehr von der Ansicht, je mehr Fälle angezeigt werden, desto besser wirkt das Gesetz. Werden hohe Strafminima aufgenommen, so hat dieß zur Folge, daß fast keine Anzeigen gemacht werden. Wenn z. B. ein Knabe eine 4 Zoll lange Forelle fängt, so wird man, wenn man weiß, daß er dafür eine Buße von Fr. 10 nebst wenigstens Fr. 3. 50 Kosten bezahlen sollte, ihn gar nicht anzeigen. Der Gesetzgeber soll auch einiges Zutrauen zum Richterstande haben. Der Vorwurf ist sicher nicht gerechtfertigt, daß bei der Bemessung der Strafen Rücksichten aller Art Platz greifen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nebst der Buße stets noch wenigstens Fr. 3. 50 Kosten bezahlt werden müssen, so daß, wenn das Minimum auf Fr. 5 festgesetzt wird, der Betreffende wenigstens Fr. 8. 50 bezahlen muß.

Der Ruin der Fischzucht rührt weniger davon her, daß wir bisher etwa mangelhafte Gesetzesbestimmungen gehabt hätten (denn das bisherige Gesetz unterscheidet sich nicht wesentlich von dem vorgelegten Entwurfe), sondern vielmehr von der mangelhaften Vollziehung derselben. Wenn man den Landjägern und Polizeidienern Instruktionen gegeben hätte, so daß sie im Stande gewesen wären, die Fischfrevler zu verzeihen, wenn man auch die Fischaufseher besser im Zaum gehalten hätte, so hätten wir die gegenwärtige Kalamität nicht zu beklagen. Land auf, Land ab sind alle möglichen Fischarten, fingerlange Forellen etc. ganz offen gefangen worden und die meisten Landjäger wußten nicht einmal, daß da eine Widerhandlung vorliege. Suchen wir daher, es vor Allem aus möglich zu machen, daß das Gesetz gehörig vollzogen wird. Hüthen wir uns auch davor, den Richterstand allzusehr zu beschränken; denn sonst riskirt man, daß der Richter lieber nach Gründen zur Freisprechung sucht, als eine unverhältnißmäßig hohe Buße ausspricht. Ich beantrage, die Buße auf Fr. 5 bis 20 festzusetzen.

B r u n n e r, in Meiringen. Ich stelle den Antrag, das Minimum der Buße auf Fr. 20 festzusetzen.

D ä h l e r. Ich bin überzeugt, daß die Mitglieder, die sich sehr um die Fischzucht interessieren, mit ihren Anträgen

ihren Zweck nicht erreichen. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt nicht darin, daß möglichst große Bußen ausgesprochen, sondern vielmehr darin, daß möglichst alle Widerhandlungen angezeigt und bestraft werden. Man hat wiederholt, auch in andern Ländern, die Erfahrung gemacht, daß die Fischereipächter zwar ihr Geschäft gut kennen und ihm mit Fleiß obliegen, allein für die Verbesserung der Fischzucht wenig thun. Sie suchen eben ihren Zins hinauszubringen, und wenn sie keine großen Fische fangen, so nehmen sie auch die kleinen, selbst wenn sie das vorgeschriebene Maß nicht haben; denn die Herren Hotelbesitzer und Wirthe kaufen ihnen eben auch die kleinen Fische ab. Würden sie solche nicht mehr annehmen, so würde das Fangen von kleinen Fischen bald aufhören. Am besten könnte die Fischzucht gefördert werden, wenn sich zur Pachtung der Fische in bestimmten Bezirken Gesellschaften bilden würden, welche ihre Angestellten hätten und für die Handhabung der Polizei sorgen würden. Wir haben eine Menge kleinerer Gewässer, in denen die Fische gut gedeihen würden, wenn das Pachtwesen besser regiert würde. Würde man die Fische an Leute verpachten, welche sich für die Fischzucht interessieren und nicht einzig darauf ausgehen, die Gewässer auszubeuten, so würde die Fischzucht bald gedeihen. Ich stimme für die Festsetzung des Strafminimums auf Fr. 10. Ich könnte mich auch dazu verstehen, sogar auf Fr. 5 herabzugehen.

T r a c h s e l. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Zyro, das Minimum auf Fr. 5 festzusetzen. Allerdings sollen Solche, welche den Fischfrevler gewerbsmäßig betreiben, höher gestraft werden und der Richter wird dieß sicher auch thun. Wenn aber allfällig ein Knabe einmal einen Fisch fängt, kann man ihn sicher nicht mit einer Buße von Fr. 10 bestrafen. Es heißt im § 6: „Jedes unbefugte Fischen in Privatgewässern soll überdieß im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft werden.“ Ich glaube, diese Bestimmung gehöre nicht hieher; denn Privatgewässer müssen eben als Eigenthum betrachtet werden. Ich trage daher auf Streichung des dritten Alinea's an.

F r i e d l i. Ich unterstütze die Anträge der Herren Zyro und Trachsel. Wir haben jetzt das Referendum, und wenn wir so strenge Strafbestimmungen aufstellen, so wird dieß große Unzufriedenheit hervorrufen und das Volk veranlassen, das Gesetz zu verwerfen. Soll der Vater eines Knaben, der etwa ein Fischchen fängt, mit einer Buße von Fr. 10 bestraft oder, wenn er diese nicht bezahlen kann, dafür in Gefangenschaft gesetzt werden? Ich glaube, für Fischfrevler solle man nicht Gefängniß aussprechen. Daß man das Maximum erhöhe, damit bin ich einverstanden; denn dann wird es möglich, gewerbsmäßige Frevler entsprechend zu bestrafen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich vor Allem aus gegen den Antrag des Herrn Trachsel aussprechen, welcher das dritte Alinea des § 6 streichen will. Man muß doch offenbar anerkennen, daß Derjenige, der unbefugter Weise in Privatgewässern fischt, eine größere Strafe verdient, als Derjenige, der dieß in öffentlichen Gewässern thut. Ich habe bereits vorhin gesagt, daß, wer in öffentlichen Gewässern unbefugt fischt, bloß eine Polizeivorschrift übertritt, während Derjenige, der in Privatgewässern Fische entwendet, einen eigentlichen Diebstahl begeht. Ich kann daher nicht begreifen, warum man diese Bestimmung streichen will, es sei denn aus dem von Herrn Friedli angeführten Grunde, daß sie große Unzufriedenheit hervorrufen werde. Diese Bestimmung soll aber gerade Unzufriedenheit hervorrufen unter den Frevlern, ehrliche Leute werden nichts gegen eine solche Vorschrift haben.

Herr Zyro hat uns ein schreckliches Bild von der mangelhaften Vollziehung des Gesetzes in unserm Kanton vorge-malt. Es ist allerdings richtig, daß das Gesetz schlecht voll-zogen wird, allein nicht die Administrativbehörden sind daran schuld, sondern die Richter. Nicht nur sprechen diese sehr häufig nur das Minimum aus, sondern oft legen sie die An-zeigen einfach ad acta. Es ist also kein Grund vorhanden, das Minimum nicht zu erhöhen; denn gerade durch diese Er-höhung werden die Richter gezwungen, entgegen dem bishe-rigen Schlandrian höhere Bußen auszusprechen. Der Regie-rungsrath glaubt indessen, es solle das Minimum nicht höher gesetzt werden, als auf Fr. 10, weil man auch die unbedeu-tenden Vergehen im Auge haben muß. Was das Maximum betrifft, so schliesse ich mich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Teuscher an, dasselbe auf Fr. 50 festzusetzen, weil diese Summe appellabel ist, so daß, wenn die Gerichtspräsidenten das Gesetz nicht gehörig vollziehen, die Bezirksprokuratoren einschreiten können. Mit dem von Herrn Dähler Gesagten bin ich materiell einverstanden, doch glaube ich, dieser Punkt gehöre nicht ins Gesetz, sondern in das nach § 9 zu erlassende Dekret über die Verwaltung der Fischweiden in den übrigen öf-fentlichen Gewässern und die Förderung der künstlichen Fisch-zucht.

Zyro. Ich bin weit davon entfernt, der Regierung oder irgend einem Centralbeamten einen Vorwurf machen zu wollen, wenn ich sage, die Vollziehung des Gesetzes sei eine mangelhafte. Dagegen kann ich auch nicht den Vorwurf hin-nehmen, daß es an den Richtern fehle, wenn die Fischerei-polizei bisher nicht besser gehandhabt worden ist. Bisher hat man eben der Fischzucht zu wenig Rechnung getragen und den großen Werth, der darin liegt, nicht zu schätzen gewußt; da-rin namentlich liegt der Grund der bisherigen mangelhaften Vollziehung. Ich selbst habe gesehen, daß man eine Anzahl kleiner Fische am hellen Tage ungeschert durch einen bevöl-kertem Ort trug, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre, eine Anzeige zu machen. Um stets zu wissen, ob wirklich ein Frevel vorliege, muß man die Fische kennen. Die Exekutiv-behörde sollte dahin wirken, daß sämtliche Beamte, welche in der Lage sind, Frevel zu verleben, in den Stand gesetzt werden, solche zu erkennen. Ein Uebelstand besteht auch da-rin, daß wir zwar Fischaufseher besitzen, diese aber oft selbst Fischfreveler sind. Soviel ich weiß, haben die Richter bisher stets das Gesetz gehandhabt, sobald Anzeigen einlangten, und sollte einer seine Pflicht nicht erfüllt haben, so hätte der Staats-anwalt auf Abhülfe dringen können, dem alle Urtheile unter-breitet werden müssen. Ich glaube, man werde den Zweck besser erreichen, wenn das Strafminimum nicht allzuhoch fest-gesetzt wird.

Li nd t, Fürsprecher. Es ist der Antrag gestellt worden, das Maximum der Buße auf Fr. 50 zu erhöhen, damit die Bezirksprokuratoren im Falle seien, eine Kontrolle über die richterlichen Urtheile auszuüben. Mit dem Motive zu diesem Antrage bin ich vollkommen einverstanden und halte es auch für zweckmäßig, daß dem Bezirksprocurator das Recht gegeben werde, gegen unrichtige Urtheile zu appelliren. Was dagegen das Strafminimum betrifft, so kann ich Sie versichern, daß Sie mit allzu strengen Strafminima wenig ausrichten. Wenn man will, daß das Gesetz gehörig gehandhabt werde, muß man dem Richter die Möglichkeit geben, seine Strafe allen Fällen anzupassen. Wird ein hohes Minimum aufgestellt, so muß sich der Richter bei der Beurtheilung eines ganz gering-fügigen Vergehens sagen, der Gesetzgeber habe an diesen Fall gar nicht gedacht, sonst hätte er nicht ein so hohes Minimum ausgesprochen. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, die Richter sprechen stets nur die Minima aus. Wenn Sie auf den Richterämtern die Urtheile nachschlagen, so werden Sie finden, daß sehr oft die Richter über das Minimum hinaus-

gehen. Ich möchte also vor der Aufstellung eines zu hohen Minimums warnen. Dagegen bin ich einverstanden, daß das Maximum ziemlich hoch gesetzt werde, jedoch sollte man, um die Sache appellabel zu machen, damit höher als auf Fr. 50, z. B. auf Fr. 60 gehen, weil die Appellabilität erst eintritt, wenn die Buße Fr. 50 über steigt. Der Art. 449 St. B. sagt nämlich: „Der Angeschuldigte und die Staatsanwalt-walterschaft können gegen jedes Urtheil des Polizeirichters appel-liren, wenn das Maximum der durch das Gesetz angedrohten Strafe fünfzig Franken Buße oder 8 Tage Gefangenschaft übersteigt.“

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes und Herr Regierungsrath Teu s c h e r schließen sich dem An-trage an, das Maximum der Buße auf Fr. 60 zu erhöhen.

H o f s t e t t e r. Es sind von Seite des Herrn Bericht-erstatte des Regierungsrathes und des Herrn Dähler den Wirthen Vorwürfe gemacht worden, aus welchen man hätte annehmen können, sie tragen hauptsächlich schuld an dem trau-rigen Zustande, in welchem die Fischerei sich gegenwärtig be-findet. Man sagt, wenn die Wirthen nicht Fische unter dem gesetzlichen Maß kaufen würden, so würden auch bald keine solchen mehr gefangen. Man hätte konsequent sein und sagen sollen, es solle Jeder gestraft werden, welcher einen Fisch, der nicht 5 Zoll lang ist, ißt. (Heiterkeit.) Da wäre die Wir-kung viel größer. Ich füge noch bei, daß ich mit Fischern Verträge abgeschlossen habe für die Lieferung von Fischen, welche das gesetzliche Maß halten. Nach wenigen Tagen hat man mir erklärt, daß man keine solchen mehr liefern könne. Ich war daher gezwungen, meine Fische von den Fischhallen in Paris und selbst von London zu beziehen. Herr Zyro hat die Herren Richter in Schutz genommen, allein er hat mich nicht bekehrt. Wenn auch die Behörden der Sache ihre Auf-merksamkeit schenken und das Gesetz vollziehen, so genügt dieß noch nicht, sobald allzu niedrige Strafen ausgesprochen werden. Ich halte daher an dem Antrage fest, daß das Mi-nimum der Buße auf Fr. 30 erhöht werde.

B r u n n e r, in Weiringen, und E g g e r, Dektor, er-klären, daß sie sich dem Antrage anschließen, das Maximum der Buße auf Fr. 60 zu erhöhen.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für ein Minimum von Fr. 5 | 49 Stimmen. |
| höheres | 54 |
| 2) Für ein Minimum von Fr. 10 | Mehrheit. |
| höheres | Minderheit. |
| 3) " " Maximum von Fr. 60 | Mehrheit. |
| 4) " Beibehaltung des letzten Alinea's entge-
gen dem Antrage des Herrn Trachsel | Mehrheit. |

§ 7.

Zur Förderung der künstlichen Fischzucht kann die Direk-tion der Domänen und Forsten den Fischzuchtanstalten des Kantons Bern als Ausnahme von den in den §§ 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen gestatten:

- 1) den Fang von Salmen, See- und Bachforellen, Nitter und Kötheli in der Zeit von Anfang Oktober bis 20. Januar zum Zwecke künstlicher Befruchtung.
- 2) den Verkauf derselben, wenn deren Verwendung zur künstlichen Befruchtung amtlich bescheinigt wird;
- 3) die Verwendung von besondern Netzen für den Fang

der sog. Heuerlinge, wenn solche zur Ernährung von Fischen in Zuchtteichen verwendet werden.

Solche Bewilligungen sind nach Zweck, Zeit und Ort genau zu bestimmen und nur unter entsprechenden Garantien zu ertheilen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, unter Ziff. 1 nach „Nitter“ beizufügen: „und Reichen.“

Der § 7 wird mit dieser Einschaltung genehmigt.

§ 8.

Der Betrieb der Fischerei soll nur auf eine dem Grundeigentümer unschädliche Weise ausgeübt werden. Im Widerhandlungsfall steht demselben das Recht der Klage auf Schadenersatz zu.

§ 9.

Durch Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt:

- 1) die Ordnung, betreffend die Fischerei im Bielersee,
- 2) die Ordnung, betreffend die Fischerei im Thuner- und Brienersee,
- 3) die Verwaltung der Fischezen in den übrigen öffentlichen Gewässern und die Förderung der künstlichen Fischzucht,
- 4) die Genehmigung von Vereinbarungen mit benachbarten Kantonen oder Staaten über gemeinsame Maßregeln zur Förderung der Fischerei.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch dasselbe wird aufgehoben das Gesetz über die Fischerei vom 26. Februar 1833.

Friedli. Ich wünsche, daß die im § 9 vorgesehenen Dekrete vor der zweiten Berathung erlassen werden. Ich weiß, daß bei der Erlassung der Dekrete und Verordnungen über das Brennereweisen unter der Bevölkerung ein großer Widerwille entstanden ist, weil diese Erlasse anders ausgefallen sind, als man erwartet hatte. Auch wünsche ich, daß der § 1, welcher an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen worden ist, hinsichtlich der Privatgewässer deutlicher redigirt würde. Im Allgemeinen zählt das Volk auch jedes Bächlein zu den Privatgewässern.

Der § 10 wird unverändert genehmigt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Fischerei in einer den allgemeinen Interessen entsprechenden Weise zu ordnen; auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Der Eingang wird ohne Einsprache angenommen.

Die Gesamtabstimmung über den Gesetzesentwurf findet erst nach Feststellung der definitiven Redaktion statt.

Anzug

des Herrn Ducommun, lautend:

Der Regierungsrath sei einzuladen, ein Verzeichniß der Steuerpflichtigen anzulegen und fortzuführen, in welchem amtsbezirksweise angegeben würde, wie viel der Einzelne an Grund-, Kapital- und Einkommensteuer bezahlt.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes von 1870, Seite 427.)

Ducommun. Ich muß mich vor Allem aus entschuldigen, daß dringende Geschäfte mich verhindert haben, der letzten Session des Großen Rathes beizuwohnen und den Anzug zu begründen, welchen ich zu stellen die Ehre habe. Durch diesen Anzug, dessen Redaktion ich in dem Sinne geändert habe, daß für die Prüfung des Gegenstandes möglichst weite Schranken gegeben sind, soll der Regierungsrath beauftragt werden, mit möglichster Beförderung über die Frage der Veröffentlichung der Steuerregister Bericht zu erstatten. Es ist immer eine schwierige Sache, fiskalische Fragen zu berühren, und auf diesem Gebiete gibt es keine Vorbeeren zu pflücken. Man muß indessen den Muth haben, diesen Fragen ins Gesicht zu schauen; denn sie stehen in mehr oder weniger direkter Beziehung zu allen Zweigen der Verwaltung und, es ist dieß zwar bedauerlich, zu den meisten Fortschritten auf dem Gebiete der sittlichen Ordnung.

Ich will unsere Finanzlage nicht mit düsteren Farben darstellen, als sie in Wirklichkeit ist, um meinen Anzug dringlicher erscheinen zu lassen. Ich erschreke nicht vor unserer Finanzlage, und die in Aussicht genommene Aufhebung des Ohngeldes ändert meine Ueberzeugung in dieser Hinsicht durchaus nicht. Ich halte dafür, zur Zeit, da wir diese Steuer nicht mehr beziehen, werden unsere Eisenbahnen keine Last mehr für den Staat sein, sondern dadurch, daß sie den Wohlstand der Bürger erhöhen, auch die Einnahmen des Fiskus vermehren. Die Situation hat sich seit einigen Jahren wesentlich günstiger gestaltet, und wenn wir nur an die Vergangenheit und die Gegenwart zu denken hätten, so bräuchten wir uns um weiter nichts zu bekümmern. Welches aber auch das Resultat der Bundesrevision sei, so soll der Kanton Bern, dessen Vertreter, mit einer einzigen Ausnahme, ihren Mit Eidgenossen die Annahme der vorgeschlagenen Reformen empfohlen haben, zeigen, daß er ernstlich und energisch auf dem Wege des Fortschrittes vorwärts gehen will. Um auf der Höhe dieser Aufgabe stehen zu können, soll er sich nicht durch Schwierigkeiten finanzieller Natur, auch wenn sie nur vorübergehend wären, beengen lassen. Die Thore der Zukunft sollen den nach uns kommenden Generationen ganz offen stehen.

Wenn wir uns fragen, auf welche Reformen wir zählen können, so müssen wir uns sofort überzeugen, daß das System der indirekten Steuern in seinen Fundamenten untergraben ist. Dieses System hat mehr Schlechtes als Gutes, ich gehöre indessen nicht zu Denjenigen, welche glauben, es könne von einem Tag auf den andern beseitigt werden. Es wird noch Jahre dauern, bevor die öffentliche Meinung dieses System verurtheilt hat. Die indirekten Steuern sind mit dem doppelten Nachtheile verbunden, daß sie einerseits nicht

billig vertheilt werden können und anderseits nicht mehr in den Händen des Staates sind, sobald er sie dekretirt hat. Das Ohmgeld z. B. lastet mindestens ebenso sehr auf dem Armen, als auf dem Reichen, und zwar nicht im Verhältniß ihres Einkommens. Bei einer allfälligen Herabsetzung der Ohmgeldgebühren würde der Staat riskiren, rein zum Nutzen der Verkäufer geistiger Getränke ein Opfer zu bringen. Auf der andern Seite ist es auch nicht sicher, daß in einem schwierigen Momente die Erhöhung einer indirekten Steuer dem Fiskus eine entsprechende Mehreinnahme bringe. Wie dem auch sei, so ist so viel sicher, daß, wenn auch die gegenwärtig bestehenden indirekten Steuern noch eine Reihe von Jahren beibehalten werden, in keinem Falle neue freit werden. Es ist daher dringend geboten, daß wir unser System der direkten Steuern vervollkommen, um den Ertrag derselben zu vermehren, ohne die Steueranlage zu erhöhen, ja, indem wir sie selbst herabsetzen.

Ich beabsichtige durchaus nicht, einer Klasse der Bevölkerung Vorwürfe zu machen oder auf persönliche Bemerkungen einzutreten. Es wird mir aber gewiß Niemand widersprechen, wenn ich behaupte, daß bei den Schätzungserklärungen für die Einkommenssteuer das Bestreben vorwaltet, möglichst niedrige Schätzungen einzugeben, indem Jeder sich berechtigt glaubt, seine eigene Erklärung nach den unsichern Angaben zu richten, welche ihm etwa über die Schätzungserklärungen seiner Nachbarn gemacht worden sind. Mein Mißtrauen in dieser Beziehung ist durchaus nicht etwa aus der Luft gegriffen; denn es ist ja auch im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, indem dieses vorschreibt, daß zur Prüfung der Schätzungserklärungen der Steuerpflichtigen eigene Kommissionen zu bestellen seien. Diese Kommissionen haben bereits zahlreiche Schätzungserklärungen abgeändert, eine Thatsache, welche die Wichtigkeit meiner Behauptung zur Genüge beweist.

Es gibt ein Mittel, das noch besser zum Ziele führen würde, das Mittel nämlich, welches ich die Ehre habe, bei Ihnen zu beantragen, die Kontrolle des Publikums über die Schätzungserklärungen der Steuerpflichtigen. Die im Einkommenssteuergesetze ausgesprochene Oeffentlichkeit ist offenbar ungenügend. Sie hat alle Uebelstände einer vollständigen Publicität, ohne deren Vorzüge zu besitzen. Wenn ich nachweisen will, daß diese oder jene Person nicht bezahlt, was sie sollte, so muß ich mich, trotzdem das Gesetz die Oeffentlichkeit garantirt, in den Hauptort des Amtsbezirkes, in welchem die betreffende Person wohnt, und sodann nach Bern begeben und bringe erst nach mühsamen Nachforschungen in Erfahrung, wie viel Steuer sie bezahlt. Ich werde aber diese Opfer an Zeit und Geld nur bringen, wenn ich einen persönlichen Zweck verfolge. Eine vernünftige, leidenschaftslose, leichte Kontrolle fehlt.

Eine wirkliche und wahrhaft volksthümliche Oeffentlichkeit könnte nach meinem Dafürhalten ungefähr in folgender Weise erreicht werden. Wir haben im Kanton Bern 80 bis 90,000 Steuerpflichtige, welche auf die sechs großen Landestheile des Kantons vertheilt sind. Der Regierungsrath würde sich nun die Steuerregister aus allen Gemeinden zustellen lassen und sie in einem sechs Theile enthaltenden Werke veröffentlichen, so daß der Preis des Bandes jedem Bürger zugänglich wäre. Eine erste Rubrik würde Namen und Wohnort, die zweite den Betrag der Grundsteuer, die dritte denjenigen der Kapitalsteuer und die vierte den Betrag der Einkommensteuer enthalten. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, würde auf jedem Bande bemerkt, daß im bernischen Jura für die Grundsteuer der Abzug der unterpfändlichen Schulden nicht gestattet ist, während im alten Kantonstheil die Hypothekarforderungen unter der Form einer Kapitalsteuer besonders besteuert werden. Wenn ich vorschlage, nebst der Einkommensteuer auch die Grundsteuer anzuführen, so geschieht dieß, weil, wenn nur die Einkommensteuer angegeben würde, dieß oft unbegründete Zweifel in die Wichtigkeit der Schätzungen solcher Bürger her-

vorrufen könnte, deren Vermögen theils in Beweglichkeiten, theils in unbeweglichen Gegenständen bestehen.

Ich habe bis jetzt die Frage der Veröffentlichung der Steuerregister vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit beleuchtet. Gestatten Sie mir auch noch einige Worte darüber vom prinzipiellen Standpunkte aus, auf den ich hier am meisten Gewicht lege. Sie haben das Referendum votirt, das bernische Volk hat es angenommen, und es ist nun in seine Sitten übergegangen. Die Bürger haben unter Andern über alle fiskalischen Gesetze abzustimmen und, wenn die augenblicklichen Bedürfnisse neue Hilfsmittel erbeischen, darüber einen Beschluß zu fassen. Ich frage nun: kann das Volk sich mit Sachkenntniß über die Nothwendigkeit einer Steuererhöhung aussprechen, wenn es nicht weiß, wie die Steuer vertheilt ist, und wenn es nicht im Einzelnen kontrolliren kann, auf welche Art und Weise sie bezahlt wird? Die ausgedehnteste Oeffentlichkeit der Steuerregister ist die logische Konsequenz des Referendums. Ohne diese Oeffentlichkeit geben Sie dem Volke nur ein halbes Referendum; Sie verweigern ihm, gerade von Demjenigen Kenntniß zu nehmen, welches für das Volk die größte Wichtigkeit hat.

Ich gebe zu, daß gegen mein System Einwendungen gemacht werden können. Welches sind aber diese Einwendungen? Man wird sagen, daß die Veröffentlichung der Steuerregister eine veratorische Maßregel sei. Dieß ist richtig, aber Alles, was fiskalisch ist, ist veratorisch. Nennen Sie mir doch eine Steuer, welche angenehm zu zahlen ist! Jeder Appell an die Börse des Bürgers zu einem öffentlichen Zwecke ist veratorisch. Es handelt sich hier einfach darum, ob der Vortheil, welcher mit dem Opfer verbunden ist, größer ist, als das Opfer selbst.

Man wird mir sagen, daß man damit zu sehr in das Innere der Haushaltungen und der Geschäfte der Handelsleute und Industriellen sich einmische. Ich erwiedere darauf, daß auch die gegenwärtig bestehende sog. Oeffentlichkeit jede solche Einmischung gestattet, dabei aber eine regelmäßige Kontrolle unmöglich macht, und daß es besser ist, eine Thüre ganz als nur halb zu öffnen. Ich beabsichtige keineswegs, die Thätigkeit der im Gesetze vorgesehenen Kommissionen zur Prüfung der Schätzungserklärungen zu beschränken. Ich möchte nur diesen Kommissionen alle wünschbaren Anhaltspunkte für die Erfüllung ihrer Aufgabe verschaffen. Die Sachen gehen im Allgemeinen weit besser, wenn man sie öffentlich thut, als wenn man sich bloß im engen Kreise damit befaßt.

Als ich meinen Anzug zum ersten Male gestellt hatte, sagte man mir im Privatgespräche, daß die Durchführung meiner Idee eine bedeutende Summe kosten würde, die in keinem Verhältnisse zu dem zu erreichenden Zwecke stehen würde, indem die Veröffentlichung auf Fr. 40 bis 50,000 zu stehen kommen würde. Durch eingezogene Erkundigungen bei Buchdruckern habe ich mich überzeugt, daß man alle Kosten der Veröffentlichung mit dem kleinen Opfer von höchstens Fr. 10,000 decken könnte, welches sich für den Staat in eine Einnahme von mehreren hunderttausend Franken umwandeln würde.

Wenn übrigens auch mein Anzug erheblich erklärt wird, so ist damit die Frage noch nicht gelöst, sondern sie wird noch einer nähern Prüfung unterworfen werden. Es wird dann Sache des Regierungsrathes sein, die Folgen, welche die Durchführung meines Anzuges haben würde, zu erwägen, und wenn er finden sollte, daß die Veröffentlichung der Steuerregister mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, so könnte er uns z. B. vorschlagen, wenigstens ein einziges Register anzufertigen, das in Bern zu Jedermanns Einsicht aufgelegt würde, so daß man nicht mehr von Pontius zu Pilatus geschickt würde. Sie werden dann sehen, ob diese Neuerung genügt oder ob man noch weiter gehen sollte, wie ich es beantrage. Dieß sind die Gründe, welche ich zur Unterstützung meines Anzuges anzuführen hatte. Ich habe bei der Begründung desselben jede persönliche Bemerkung vermieden. Mein einziger Zweck ist, dem Lande die Hilfsmittel zu sichern,

welche die Zukunft verlangt und dem Grundsatz treu zu bleiben, gestützt auf welchen Sie die Theilnahme des Volkes an allen öffentlichen Angelegenheiten beschlossen haben.

Kur z, Finanzdirektor. Ich stimme insofern mit Herrn Ducommun überein, als ich zugebe, daß die Vollziehung unseres Einkommensteuergesetzes noch viel zu wünschen übrig läßt und jedes Mittel willkommen sein muß, das zu einer bessern Vollziehung des Gesetzes führen würde. Ich will auch nicht läugnen, daß die Veröffentlichung unserer Steuerregister ein gewisses Interesse haben und daß sie unter Umständen zu einer bessern Vollziehung des Gesetzes beitragen könnte. Allein ich glaube, der Nutzen, den die Veröffentlichung der Steuerregister haben könnte, stehe in keinem Verhältnisse einerseits mit der damit verbundenen ungeheuren Mühe und Arbeit und andererseits mit den Kosten der Veröffentlichung. Es ist Ihnen wohl bekannt, daß man in den Gemeinden schon jetzt findet, die Vollziehung der Steuergesetze verursache außerordentlich viel Arbeit und daß man oft sehr ungehalten über die damit verknüpften Schreibereien ist. Würde der Antrag des Herrn Ducommun zum Beschluß erhoben, so hätte dieß zur Folge, daß jede Gemeinde alljährlich eine Ausfertigung des Grund-, Kapital- und Einkommensteuerregisters machen und der Centralverwaltung einsenden müßte, welche dann sämtliche Register von mehr als 500 Gemeinden zusammenzustellen und ihren Druck zu besorgen hätte. Dieß wäre eine ungeheure Arbeit, von der man sich vielleicht nicht einmal einen rechten Begriff machen kann.

Wie hoch würden sich die Kosten der Veröffentlichung der Steuerregister belaufen? Herr Ducommun hat bemerkt, man habe ihm von Fr. 30,000 bis 40,000 gesprochen, allein diese Summe sei zu hoch gegriffen. Allerdings mag diese Biffer zu hoch sein, so viel aber ist sicher, daß die Veröffentlichung Tausende von Franken kosten würde, und zwar wäre dieß eine Ausgabe, die jedes Jahr wiederkehren würde. Ich glaube, diese Ausgabe wäre, mit Rücksicht auf den doch geringen Nutzen, welchen die Veröffentlichung mit sich brächte, nicht gerechtfertigt. Wenn Jemand wissen will, wie viel Steuer sein Nachbar zahlt, so hat er immer Gelegenheit, dieß zu erfahren, indem nach Vorschrift des Gesetzes die Steuerregister in den Gemeinden während einer gewissen Zeit öffentlich aufgelegt werden müssen. Sicher aber interessiert sich z. B. ein Bewohner von Bern sehr wenig darum, wie viel Steuer die Steuerpflichtigen im Amtsbezirke Bruntrut zahlen, da man die Verhältnisse der Betreffenden nicht kennt. Da also die Veröffentlichung der Steuerregister den Behörden eine bedeutende Mühe und zudem beträchtliche Kosten verursachen würde, welche in keinem Verhältnisse zum Nutzen der Veröffentlichung stehen würden, so muß ich mich gegen die Erheblicherklärung des Anzuges aussprechen.

Bucher. Ich erlaube mir, als Mitglied der Centralsteuerkommission einige Worte zu sagen. Die Anregung des Herrn Ducommun hat jedenfalls auch ihre Berechtigung. Wenn sie dazu führen könnte, eine gleichmäßigere Schätzung der Steuerpflichtigen im Kanton zu erzielen, so wäre dieß ein gewichtiger Faktor bei der Prüfung der Frage, ob der Anzug erheblich erklärt werden solle. Es wäre namentlich von großem Werthe, wenn die Selbstschätzungen zu einer gewissen Publizität gelangen und gleichsam an den Pranger gestellt würden. Die Durchführung des von Herrn Ducommun angeregten Gedankens würde aber zu ungeheuren Schwierigkeiten führen, und ich glaube nicht, daß man Dasjenige erreichen könnte, was er, wirklich in der allerbesten Absicht, im Auge hat. Er hat richtig bemerkt, daß man in dem betreffenden Verzeichniß anführen müßte, was Jemand an Grund-, Kapital- und Ein-

kommensteuer bezahlt. Allein auch diese Angaben würden nicht die nöthige Uebersicht bieten. Um konsequent verfahren zu können, müßte man die Bilanz eines jeden Staatsbürgers ziehen; denn wir haben Staatsbürger, welche ihren Beruf in verschiedenen Theilen des Kantons ausüben und in 3—4 Amtsbezirken Steuern bezahlen. Andere versteuern ihr Vermögen auf ganz andere Weise, z. B. die Aktiengesellschaften. Manche Staatsbürger haben auch Einlagen bei Banken, welche von diesen versteuert werden. Man müßte also jeweilen einen Kommentar über die einzelnen Schätzungen geben.

Dazu kommt noch ein weiterer Grund. Die Schätzungen beginnen jeweilen mit dem Monat Juli, und die Organe des Steuerwesens haben bis Ende Dezember vollauf damit zu thun, wenigstens was die Einkommensteuerschätzungen betrifft. Die Register können mit knapper Noth bis zur letzten Woche Dezember abgeschlossen werden, um die Steuer noch rechtzeitig einzuziehen. Wann sollten nun die Register gedruckt werden? etwa im Februar oder März? Dann würden die Register erst im April oder Mai in die Hände des Publikums gelangen, bis dahin aber hätten sich die Verhältnisse der Steuerpflichtigen schon sehr bedeutend verändert. Es dürfte allerdings interessant sein, zu vergleichen, wie viel Steuern die größeren Geschäfte und Kapitalisten zahlen. Was dagegen die kleinen Handwerker und die kleinere Vermögen betrifft, so könnte man unmöglich beurtheilen, ob sie z. B. in den Amtsbezirken Interlaken und Bruntrut gleichmäßig besteuert sind. Ich glaube also, es wäre die Durchführung des Anzuges des Herrn Ducommun zu kompliziert. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Angelegenheit an den Regierungsrath oder an eine Kommission zur Untersuchung gemiesen würde, diese zur Ueberzeugung gelangen würden, daß sie nicht ausführbar sei.

Ducommun. Herr Regierungsrath Kurz sagt uns, daß der Nutzen der Veröffentlichung der Steuerregister in keinem Verhältnisse zu den damit verbundenen Mühen und Kosten stehen würde. Es scheint mir indessen, es sei schon jetzt nicht sehr schwierig, zu sagen, mit welcher Mühe und mit wie großen Kosten die Veröffentlichung verbunden sein würde, und daß diese durch den Erfolg jedenfalls reichlich eingebracht würden. Es ist dieß eine Sache der Zukunft, aber auch jedenfalls ein unfehlbares Mittel zur Kontrollirung der Schätzungserklärungen aller Steuerpflichtigen. Wir sind überzeugt, daß nach Durchführung der vorgeschlagenen Kontrolle die Steuer dem Fiskus einige hunderttausend Franken mehr eintragen würde. Diesem Resultate gegenüber kommen doch offenbar die mit der Veröffentlichung verbundenen Kosten und Mühen nicht in Betracht. Man sagt, es werde dadurch den Gemeinden viele Mühe verursacht. Dieß wäre richtig, wenn in den Gemeinden nicht bereits Steuerregister vorhanden wären, da sie aber schon jetzt solche besitzen, so steht der Veröffentlichung derselben kein Hinderniß entgegen. Es ist von Wichtigkeit, daß wir ein vollständiges Register haben, welches im Einzelnen Aufschluß gibt über die im Kanton bezogenen direkten Steuern und welches die Möglichkeit gewährt, von jedem Orte des Kantons aus die nöthigen Nachforschungen anzustellen, ohne sich in die betreffenden Bezirke begeben zu müssen. Wir sollten daher in dieser Beziehung etwas Vollständiges und Regelmäßiges in der Verwaltung besitzen.

Herr Bucher wendet ein, daß die beantragte Veröffentlichung nicht durchführbar sei und daß ihr eine Menge Schwierigkeiten entgegen stehen. Die Erfahrung zeigt aber, daß jede, auch die nützlichste Neuerung anfänglich mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Veröffentlichung der Steuerregister steht übrigens im Einklange mit unsern demokratischen Institutionen und gestattet uns, gleichzeitig mit den Ausgaben, auch die Einnahmen, welche in die Staatskasse fließen, zu kontrolliren. Ich wiederhole nochmals, daß die Erheblicherklärung

meines Anzuges durchaus nicht die sofortige Veröffentlichung der Steuerregister nach sich zieht. Es handelt sich vorläufig nur um die Ueberweisung an den Regierungsrath, welcher nach Prüfung der Frage darüber Bericht erstatten und uns sagen wird, ob die vorgeschlagene Maßregel zweckmäßig und ausführbar sei. |

Dr. Müller, Albert. Es scheint mir, der Anzug sei hauptsächlich mit Rücksicht darauf gestellt worden, daß man oft von großen Geschäften hört, welche ein Einkommen versteuern, das nach der Ansicht des Publikums der Rentabilität des Geschäftes nicht entspricht, daß also die öffentliche Kritik gewissermaßen im Widerspruch mit dem faktisch angegebenen Einkommen steht. Es ist nun allerdings richtig, daß die Veröffentlichung des Einkommens sämtlicher Staatsbürger mit einem ungeheuren Zeitaufwande und beträchtlichen Kosten verbunden wäre. Wäre es aber nicht möglich, einen Mittelweg einzuschlagen? Es wäre hauptsächlich von Interesse, zu wissen, ein wie großes Einkommen ein Geschäft versteuert, von dem man glaubt, es werfe einen bedeutenden Gewinn ab. Wäre es nun nicht vielleicht thunlich, ein einfaches Namensverzeichnis Derjenigen anzufertigen, welche mehr als eine gewisse Summe, z. B. Fr. 10—15—20,000, versteuern? Dieß würde geringe Kosten und wenig Mühe verursachen und doch von wesentlichem Nutzen sein. Ich wünschte, daß dieser Antrag in Berücksichtigung gezogen würde.

Mösching erklärt, daß er mit Rücksicht auf das von den Herren Regierungsrath Kurz und Bucher Angebrachte nicht für Erheblicherklärung des Anzuges stimmen könne.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges 8 Stimmen.
Dagegen Große Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Circular.

Nächsten Freitag den 3. Mai 1872 wird im Schooße des Großen Rathes die Bundesrevisionsfrage behandelt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes werden dazu bei Eiden geboten.

Die Verhandlungen beginnen Morgens 8 Uhr.

Bern, den 29. April 1872.

Der Präsident des Großen Rathes:

C. Karrer.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 1. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 181 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Brunner, Rudolf; Bütigkofler, Eugemann, Feune, Frène, Hänni, Hennemann, Henzelin, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Hoffstetter, Indermühle, Kernen, Knechtenhofer, Kohler, Kuhn, Venz, Michel, Friedrich; Migy, Renfer, Ritschard, Jakob; Röhlißberger, Wilhelm; Scheidegger, Schmid, Andr.; Schwab, Gottfried; Seßler, Simon, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Werren, Willi, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bernard, Bourguignon, Bouvier, Bracher, Chevrolet, Ducommun, Engel, Karl; Fleury, Viktor; Froté, v. Gonzenbach, Grosjean, Großenbacher, v. Grünigen, Herren, Hurni, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel in Narberg, König, Leibundgut, Linder, Mägli, Manuel, Marti, v. Muralt, Rebetz, Regez, Röhlißberger, Mathias; Salfisberg, Schertenleib, Scheurer, Schori, Schräml, Stettler, Streit, Stuber, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau zur Prüfung des erst gestern nach der Sitzung eingelangten Traktandums betreffend den Schießplatz zu Bolligen eine Kommission von 5 Mitgliedern, bestehend aus den Herren Scherz, Chopard, Hügli, Nieder und Engel, Karl, bestellt habe.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Des Johann Dick von Bütigen, am 12. Dezember 1863 von den Assisen des Seelandes wegen Brandstiftung zu 11jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Die Justizdirektion beantragt den Erlass des nicht mehr $\frac{1}{4}$ betragenden Restes der Strafe, der Regierungsrath dagegen trägt auf Abweisung des Petenten an.

Leusser, Justizdirektor. Ich halte den Antrag der Justizdirektion aufrecht. Johann Dick wurde noch unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung wegen Brandstiftung zu elfjähriger Kettenstrafe verurtheilt. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn Dick seit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches verurtheilt worden wäre, er nicht eine so schwere Strafe erhalten hätte. Abgesehen aber davon sehe ich nicht ein, warum im vorliegenden Falle von einer ziemlich konstanten Praxis, welche im Großen Rathe jeweilen gehandhabt wird, eine Ausnahme gemacht werden sollte. Diese Praxis besteht darin, daß jedem Verbrecher, der zum ersten Male bestraft worden ist und sich nach dem Zeugniß des Verwalters der Strafanstalt in dieser gut aufgeführt hat, wenigstens der letzte Viertel seiner Strafe nachgelassen wird. Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, weil es sich hier um einen schweren Fall von Brandstiftung handle, welcher anders behandelt werden müsse, als andere Verbrechen. Ich kann diesen Grund nicht als hinreichend ansehen, um hier eine Ausnahme von der konstanten Praxis eintreten zu lassen. Ich beantrage daher, es sei dem Petenten der letzte Viertel seiner Strafe zu erlassen.

Friedli stellt die Anfrage, ob es sich um einen schweren Fall von Brandstiftung handle.

Der Herr Justizdirektor bejaht dieß, bemerkt jedoch, daß die Akten nähere Angaben darüber nicht enthalten.

Abstimmung durch Ballotiren.

Für Abschlag	56 Stimmen.
" Willfahr	41 "

Hierauf wird auf den Antrag des Regierungsrathes erlassen:

1) Dem Joh. Ludwig Glanzmann, von Hasli, der letzte Viertel seiner ihm am 28. Oktober 1871 von den Assisen des I. Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung auferlegten eilfmonatlichen Korrekthausstrafe;

2) dem Hartmann Fischer, von Meisterschwanden im Kanton Aargau, der letzte Viertel der ihm am 11. Januar 1871 von den Assisen des III. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls auferlegten 2jährigen Zuchthausstrafe;

3) dem Joh. Klückiger, von Auswyl, der letzte Viertel der ihm unterm 9. März 1870 von den Assisen des III. Geschwornenbezirks wegen Fälschung auferlegten 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Zuchthausstrafe;

4) der Magdalena Witschi, von Hindelbank, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der ihr unterm 26. März 1868 von den Assisen des Seelandes wegen Kindsmord auferlegten 5jährigen Zuchthausstrafe;

5) den Eheleuten Bögli-Hirt und Heubi-Euginbühl die ihnen wegen Konkubinats auferlegte 10tägige Gefängnißstrafe;

6) dem Gottlieb Schwenkfelder, von Krattigen, welcher unterm 3. April 1871 von den Assisen des I. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls und Fälschung zu 2jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, der letzte Viertel der 18 Monate, welche er nach Abrechnung der Untersuchungshaft im Zuchthause zubringen hätte;

7) dem Fried. Münzinger, aus Württemberg, der letzte Viertel der ihm unterm 16. Februar 1870 von den Assisen des I. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls auferlegten 3jährigen Zuchthausstrafe;

8) dem Rud. Rügsegger, von Röhrenbach, der letzte Viertel der ihm unterm 4. Oktober 1869 von den Assisen des II. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls und Konkubinats auferlegten 3 $\frac{1}{2}$ jährigen Zuchthausstrafe;

9) dem Christ. Fiedler, aus Graubünden, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der ihm am 16. März 1866 von den Assisen des III. Geschwornenbezirks wegen Raubes auferlegten 7jährigen Zuchthausstrafe;

10) dem Joh. Hauerter, von Vanguau, der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner ihm von den Assisen des Jura wegen Diebstahls und Mordversuchs auferlegten 15 jährigen Kettenstrafe;

11) dem Ulrich Christener, von Bomy, der letzte Viertel seiner einjährigen Zuchthausstrafe.

Abgewiesen dagegen werden auf den Antrag des Regierungsrathes:

1) Johann und Theodor Grimmler, ersterer in Delle und letzterer in Grandvillars, am 19. Dezember 1871 vom Amtsgericht Bruntrut wegen Mißhandlung zu 10tägiger Gefangenschaft verurtheilt;

2) Jakob Kunz, von Diemtigen, den 22. März 1869 von den Assisen des III. Bezirks wegen Betrugs zu 12monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

3) Johann Roth, von Buchholterberg, den 7. Juli 1871 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahls, Hehlerei und Bagantität zu 6jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt;

4) Joh. Klee, von Alt-Baron im Kanton Luzern, den 19. Juli 1871 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

5) Niklaus Böttscher im Rothhaus bei Marbach, Kanton Luzern, und Niklaus Böttscher auf dem obern Bühl bei Marbach, sowie Johann und Anton Glanzmann von Marbach in Schübelmoos, unterm 11. November 1871 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über den Viehverkehr ersterer zu Fr. 90, Niklaus Böttscher zu Fr. 40 und die beiden Glanzmann zusammen zu Fr. 200 Buße, Schadensersatz und den Kosten verurtheilt.

Am Platz des momentan abwesenden Herrn Fürsprecher Berger bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler Herrn Joost.

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Sebastian Sedelmeyer, aus Genf, geboren 1826, seit 1862 Wirth in Bern, evangelischer Konfession, verheirathet und Vater von zwei minderjährigen Kindern.

Die Bürgergemeinde Muri hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

Abstimmung.

Für Willfah	90 Stimmen.
" Abschlag	4 "

Herr Sedelmeyer ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

2) Des Herrn Johann Scheidlin, von Jungnau, Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, seit 1828 im Kanton Bern wohnhaft und seit 1835 als Hufschmiedmeister in Münsingen angefahren, mit einer Bernerin verheirathet, Vater von 6 minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Münsingen.

Der Regierungsrath empfiehlt Herrn Scheidlin ebenfalls zur Naturalisation unter dem Vorbehalte, daß er eine Urkunde über seine Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande beibringe.

Abstimmung.

Für Willfah	83 Stimmen.
" Abschlag	2 "

Herr Scheidlin ist im Sinne des Antrages des Regierungsrathes naturalisirt.

3) Des Herrn Louis François Moriz, von Goumois in Frankreich, geb. 1834, seit seiner Geburt wohnhaft in Bruntrut, Uhrenfabrikant, katholischer Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Montvoie.

Der Regierungsrath stellt auch hier den Antrag, es sei dem Petenten unter dem Vorbehalte seiner Entlassung aus dem französischen Staatsverbande die Naturalisation zu ertheilen.

Abstimmung.

Für Willfah	79 Stimmen.
" Abschlag	3 "

Herr Moriz ist im Sinne des regierungsräthlichen Antrages naturalisirt.

4) Des Herrn Wilhelm Emanuel Langlois, von Elsau im Kanton Zürich, im Jahre 1823 in Uerkheim im Kanton Aargau getauft, seit ungefähr 40 Jahren wohnhaft in Burgdorf, woselbst er eine Buchdruckerei und Buchhandlung besitzt, reformirter Konfession, seit 1855 verheirathet, aber kinderlos.

Die Bürgergemeinde Burgdorf hat ihm das Ortsbürgerrecht zugesichert, und der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation.

Abstimmung.

Für Willfah	83 Stimmen.
" Abschlag	0 "

Herr Langlois ist naturalisirt.

5) Des Herrn Friedrich Rabus, von Blausingen, im Großherzogthum Baden, geb. 1847, Speisewirth in Bern, woselbst er seit 1868 wohnhaft ist, protestantischer Konfession, seit 1870 verheirathet, aber bis jetzt kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bütschenthal.

Der Regierungsrath trägt auf Entsprechung an, mit dem Vorbehalte, daß Herr Rabus eine Urkunde über seine Entlassung aus dem badischen Staatsverbande beibringe.

Abstimmung.

Für Willfah	79 Stimmen.
" Abschlag	4 "

Herr Rabus ist naturalisirt mit dem erwähnten Vorbehalte.

Vortrag betreffend den Verkauf der Amtshausdomäne von Langnau.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei den Herren Joh. Berger-Probst, Joh. Probst-Probst, Fried. Zürcher-Joost, Karl Fried. Mosimann-Joost und Joh. Peter Mosimann die Amtshausdomäne von Langnau, bestehend in Scheune mit Wohnung und 13 Zuckarten, 31,054 □' um die Summe von Fr. 93,100 gemäß dem abgeschlossenen Kaufvertrage vom 9. und 19. Februar 1872 hinzugeben.

Die Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben im Jahre 1860 den Regierungsrath beauftragt, die Schloßdomäne in Langnau zu veräußern. Der Regierungsrath glaubte, mit der Anordnung der Steigerung bis zu einem geeigneten Zeitpunkte zu warten zu sollen, und beauftragte die Domänenverwaltung, einen Parcellirungsplan aufzustellen. Die Schloßdomäne Langnau liegt in der Nähe des Bahnhofes und der Hauptstraße, so daß vorauszu sehen war, daß bei einer parcellenweisen Veräußerung ein bedeutender Erlös erzielt werden könne. Man hielt dafür, es werden die Parcellen am käuflichsten sein, wenn sie eine Größe von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Jucharten erhalten, und es wurde daher die Domäne in 24 Parcellen abgetheilt. Für das Amtshaus mit Umschwung wurde ein Raum von 49,000 \square' = ungefähr $\frac{3}{4}$ Jucharten zurückbehalten. Der Sekundarschulkommission wurde eine Parcellen von 2400 \square' abgetreten, und der übrig bleibende Komplex, der veräußert werden soll, beträgt nun noch 13 Jucharten und 31,054 \square' . Die Steigerung wurde abgehalten unmittelbar nachdem der Bau der Linie Langnau-Luzern beschlossen, resp. der daheringe Staatsbeitrag vom Volke genehmigt worden war. Man glaubte, mit der Steigerung bis zu diesem Zeitpunkte zu warten zu sollen, weil vorauszu sehen war, daß nach der Sicherung dieses Unternehmens ein größerer Erlös erzielt werden könne.

An der Steigerung fielen eine Menge von Angeboten, die sich für die 24 Parcellen zusammen auf Fr. 91,765 beliefen. Beim Ausruf der Gesamtdomäne fiel für diese ein noch höheres Angebot im Betrage von Fr. 93,100, und zwar von Seite einer Gesellschaft, bestehend aus einigen Grundbesitzern von Langnau. Der Regierungsrath gab dieser Gesellschaft die Domäne, unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes, um den gebotenen Preis hin. Die Verkaufsbedingungen gestalten sich auch insofern günstiger, als der Gesellschaft Dienstbarkeiten überbunden werden konnten, welche der Staat bei der parcellenweisen Abtretung selbst hätte übernehmen müssen, so daß sich in Wirklichkeit die Kaufsumme auf ungefähr Fr. 95,000 beläuft. Die vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen sind die üblichen; es sollen nämlich in den ersten zwei Jahren je $\frac{1}{2}$ und später dann $\frac{1}{10}$ des Kaufpreises jährlich abgetragen werden. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des abgeschlossenen Kaufvertrages, welcher in jeder Beziehung sehr günstig ist. Bisher warf die Domäne bloß einen Zins von Fr. 1015 ab, während der Zins der Kaufsumme von Fr. 93,100 zu $4\frac{1}{2}\%$ sich auf Fr. 4189.50 beläuft, wozu noch die Aufhebung der Dienstbarkeiten kommt.

Vogel, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

Der Große Rath genehmigt den Antrag des Regierungsrathes.

Entwurf

eines

Jagd-Gesetzes.

Erste Berathung.

Es liegen zwei Entwürfe vor, von denen der eine auf dem Reviersystem, der andere auf dem Patentsystem basiert.

Tagblatt des Großen Rathes 1872.

Der Regierungsrath und die Minderheit der Kommission empfehlen das erstere, die Mehrheit der Kommission das letztere System.

Die beiden Entwürfe lauten, wie folgt:

I. Entwurf, basirend auf dem Reviersystem.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Jagd in einer den allgemeinen Interessen entsprechenden Weise zu ordnen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Jagd ist, wie bisher, ein Regal des Staates und wird als solches, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, verwaltet.

Als jagdbares Wild gelten folgende Gewildarten:

Steinböcke, Gemsen, Hirschen, Rehe, Wildschweine, Hasen und wilde Kaninchen, Dachse, Hamster, Murmelthiere und Eichhörnchen;

Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Steinhühner, Schneehühner und Rebhühner;

Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Trappen, Kraniche, Wasserhühner, Rohrhühner, Nallen, Dickfüße, Ringelsandhühner, Regenpfeifer, Steinwälzer, Strandläufer, Kibitze, Steiße, Walde- und Rieschnepfen, wilde Schwäne, Gänse und Enten.

§ 2.

Das Staatsgebiet wird in wenigstens 30 Jagdreviere eingetheilt. Mehrere Jagdreviere können zu einem Revierverband vereinigt oder umgekehrt auch ein Jagdrevier in mehrere Revierabtheilungen abgetrennt werden.

Die Jagdreviere werden alle 10 Jahre einer amtlichen Taxation unterstellt und an Jagdgenossenschaften verpachtet.

Die Gesamtschätzung soll jährlich wenigstens Fr. 35,000 betragen.

§ 3.

Die Jäger, welche innerhalb den Grenzen eines Reviers ihren ordentlichen Aufenthalt haben und sich nach Vorschrift (§ 4) dieses Gesetzes zu einer Jagdgenossenschaft konstituieren, haben das Recht, das betreffende Revier um die amtliche Taxation zu pachten.

Sollte sich in einem Revier keine Jagdgenossenschaft bilden oder die Jagdgenossenschaft des Reviers die amtliche Taxation nicht annehmen, so hat der Regierungsrath eine andere dem Interesse des Staats entsprechende Verfügung zu treffen.

Der Pachtzins ist jeweilen am 1. März für das laufende Jahr zu bezahlen.

§ 4.

Jede Jagdgenossenschaft hat über ihre Organisation Statuten aufzustellen, welche der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten unterliegen.

Jeder ehrenfähige Einwohner ist berechtigt, der Jagdgenossenschaft seines Reviers beizutreten, wenn er an die Kasse der Jagdgenossenschaft ein Eintrittsgeld bezahlt, eine solide Bürgschaft von Fr. 100 leistet und die Statuten unterzeichnet.

Dieses Eintrittsgeld beträgt für den Beitritt:

Im 1. Jahre	Fr. 50
" 2. "	" 60
" 3. "	" 70
" 4. "	" 80
" 5. "	" 90
für alle folgenden Jahre	" 100

Das Eintrittsgeld ist nur ein Mal zu bezahlen.

Es können auch solche ehrenfähige Bürger als Mitglieder aufgenommen werden, welche außerhalb den Grenzen des Reviers wohnen.

Politisch stimmberechtigte Schweizerbürger, welche unter Vormundschaft stehen, können nur mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde einer Jagdgenossenschaft beitreten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur in den in diesem Gesetze oder in den Statuten vorgesehenen Fällen durch richterliches Urtheil erfolgen.

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft haften solidarisch für den Pachtzins, für allen Schadenerfolg an Grundeigenthümer oder Nutznießer von Grundeigenthum und für allfällige Bußen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts auf die Fehlbaren.

Die Jagdgenossenschaft hat ein rechtliches Domizil (Satz. 11 B.) zu verzeigen.

§ 5.

Jede Jagdgenossenschaft hat unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 6—13) das Recht, das Jagdwesen in ihrem Revier nach freiem Ermessen zu ordnen.

Sie bestimmt die besondern Schon- und Hegezeiten für die einzelnen Gewildarten.

Sie entscheidet, ob und in welchen Zeiten mit Laufhunden und Hühnerhunden gejagt werden darf.

Sie ist berechtigt, an Personen, welche nicht zur Genossenschaft gehören, auf bestimmte Tage Jagdbewilligungen zu erteilen, in der Form, wie solche in den Statuten festgestellt wird. Für alle Widerhandlungen gegen dieses Gesetz durch Inhaber solcher Jagdbewilligungen bleibt aber die Jagdgenossenschaft verantwortlich.

Die Jagdgenossenschaft hat selbst die Aufsicht in ihrem Revier zu übernehmen. Sie ist berechtigt, die nöthigen Jagdaufseher zu ernennen, doch dürfen hierzu nur politisch stimmberechtigte Personen genommen werden. Die Jagdaufseher sind von dem Regierungsstatthalter in Gelübde aufzunehmen.

Wird von Jagdgenossen entgegen den Bestimmungen der Statuten oder statutengemäß gefasster Beschlüsse gejagt, so wird dieß als unbefugtes Jagen angesehen (§ 10.)

§ 6.

Die Jagdgenossenschaft darf ihr Jagdrecht niemals auf eine Weise ausüben, daß dadurch den Gütern und Feldfrüchten Schaden zugefügt wird; sie ist für allen und jeden Schaden, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift hervorgeht, verantwortlich.

Sollte Jemanden durch allzustarke Vermehrung des Jagdwildes Nachtheil erwachsen, so ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet, nach Möglichkeit Abhülfe zu schaffen und, auf allfällig erhobene Beschwerden hin, den Anordnungen und Weisungen der Direktion der Domänen und Forsten Folge zu geben.

Bei massenhaftem Auftreten von Eichhörnchen können die Eigenthümer von Waldungen bei dem Regierungsstatthalter die Anordnung einer Eichhörnchenjagd nachsuchen. Wird dieselbe bewilligt, so hat die Jagdgenossenschaft die Leitung der Jagd zu übernehmen.

Die Jagdgenossenschaft hat Sorge zu tragen, daß das kleine Raubwild, als: Füchse, Iltisse, Marder, Fischotter, wilde und herrenlose Hagen, Adler, Geier, Falken, Weihen,

Eperber, Bürger, Uhus, Elstern, Häher, Gießvögel und Reiher von den Jagdgenossen fleißig beschossen wird.

Wenn Bären, Wölfe, wilde Schweine oder Luchse sich in der Gegend zeigen, so kann der Regierungsstatthalter ein Treibjagen unter der Leitung der Jagdgenossenschaft veranstalten.

§ 7.

Innert den Marchen seiner Güter, wobei aber die Waldungen, Weiden und Allmenden ausgenommen sind, soll dem Grundeigenthümer oder dem Nutznießer von Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, zu erlegen und zu behändigen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen oder Lockspeisen auszufetzen, und unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 8.

Es ist Jedermann untersagt, Bannwild zu tödten, einzufangen oder dessen Eier oder Bruten auszunehmen. Ausgenommen sind einzig diejenigen, welche im Interesse der Wissenschaft hierzu eine Bewilligung von der Direktion der Domänen und Forsten erhalten. Von der Ertheilung jeder solchen Bewilligung ist den Jagdgenossenschaften Kenntniß zu geben.

Zum Bannwild werden folgende durch ihre Lebensweise für die Bann- und Forstwirtschaft nützlichen Gewildarten gerechnet:

Spechte, Wendehälse, Kuckucke, Fliegenschnäpper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Bachstelzen, Steinschmätzer, Flühvögel, Heidelerchen, Amseln, Drosseln, Kohrsänger, Röhrlinge, Rothbrüsten, Nachtigallen, Grasmücken, Weissen, Ammern, Kreuzschnäbel, Zettige, Sperlinge, Gimpel, Finken, Hänflinge, Lerchen, Staare, Kleiber, Baumläufer, Mauerläufer, Wiedehopfe, Schwalben, Spyrren und Störche.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von 5 bis 10 Franken bestraft.

§ 9.

Das Legen von Gift, Drahtschnüren, Fallen und Schlingen, sowie das Gewehrriechen und Gewildblauern bei Nacht ist Jedermann verboten.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von 30 bis 50 Franken bestraft, nebst Ersatz allfälligen Schadens und Konfiskation des erlegten Gewildes oder dessen Werth, sowie der Jagd- und Fanggeräthschaften.

§ 10.

Die Schon- und Hegezeiten werden festgesetzt wie folgt:

- Für Steinböcke und Gemsen vom 1. Dezember bis 31. August.
- Für Hirschen, Rehe, Hasen, wilde Kaninchen vom 1. Januar bis 31. August.
- Für alle Jagdvögel vom 15. April bis 31. August.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von 30 bis 50 Franken bestraft.

Während den Schonzeiten ist es untersagt, die Laufhunde in Fluren und Wäldern frei herumlaufen zu lassen.

Widerhandlungen gegen diese letztere Bestimmung werden mit einer Buße von 10 bis 30 Franken bestraft.

§ 11.

Acht Tage nach der Zeit, wo die Jagd auf eine Gattung Gewild geschlossen ist (§ 11), darf nur das Fleisch von solchem

Gewild feilgeboten oder verkauft werden, welches nicht im Kanton geschossen, sondern in denselben eingeführt wurde.

Widerhandlungen werden mit Konfiskation des Gewildes und mit einer Buße von Fr. 10 bis 100 bestraft.

Die Begünstigung (Art. 40 d. St. G. B.) der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen wird ebenfalls mit einer Buße von Fr. 10 bis 100 bestraft.

§ 12.

In Wiederholungsfällen werden die Bußen in §§ 8, 9, 10 und 11 jeweilen verdoppelt.

Gegen Jagdgenossen, welche zum zweiten Mal für Jagdfrevel bestraft werden, soll überdies von den Polizeigerichten zeitweiser Ausschluß aus der Jagdgenossenschaft erkannt werden.

§ 13.

Die Anzeigen auf Uebertretung dieses Gesetzes durch die in Gelübde aufgenommenen Jagdaufseher haben die gleiche rechtliche Beweisraft wie diejenigen der Landjäger.

§ 14.

Durch Verordnung des Regierungsrathes wird die Einteilung des Staatsgebietes in Jagdreviere und deren Taxation näher bestimmt.

§ 15.

Das Gesetz tritt drei Monate nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832, die Kreisreiben vom 27. Dezember 1832, 21. Januar 1835 und der Beschluß des Regierungsrathes vom 14. Dezember 1836.

II. Entwurf, basirend auf dem Patentsystem. (Der Wortlaut dieses Entwurfes folgt später bei der Berathung der einzelnen Artikel.)

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Frage, welcher von beiden Entwürfen der Berathung zu Grunde gelegt werden solle.

N o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt Ihnen ein neues Jagdgesetz zur ersten Berathung vor und zwar in zwei verschiedenen Entwürfen. Der eine Entwurf basirt auf dem Reviersystem, der andere auf dem Patentsystem. Das bestehende Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 enthält in Bezug auf die polizeilichen und Strafbestimmungen ungefähr die gleichen Mängel, wie das bisherige Fischereigesetz, von welchem gestern die Rede war. Es sind deshalb auch seit langen Jahren aus allen Gegenden des Kantons, namentlich von Seite der Jäger, Wünsche nach einer Revision des Jagdgesetzes ausgesprochen worden.

Nachdem der Regierungsrath im Jahre 1869 einen Entwurf nach dem Reviersystem vorberathen, wurde derselbe der vom Großen Rathe zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission vorgelegt. Die Kommission konnte sich in ihrer Mehrheit mit dem Entwurfe nicht befreunden, weil sie dem Patentsystem huldigt. Sie arbeitete deshalb einen neuen, auf diesem System beruhenden Entwurf aus, der sodann auch vom Re-

gierungsrathe in Berathung gezogen wurde. Ueberhaupt sind beide Entwürfe sowohl von der Kommission, als vom Regierungsrathe vorberathen worden, damit man im Falle sei, sich über die heute vom Großen Rathe zu entscheidende prinzipielle Frage, ob Revier- oder Patentsystem, mit voller Sachkenntniß auszusprechen.

Ich erlaube mir nun, mit kurzen Worten den Unterschied zwischen beiden Systemen darzutun. Unter dem Reviersystem versteht man die Einteilung des Kantons in verschiedene Jagdbezirke oder Jagdreviere, welche dann verpachtet werden. In unserm Entwurfe ist vorgeesehen, daß mehrere Jagdreviere zu einem Revierverband vereinigt oder umgekehrt auch ein Jagdrevier in mehrere Revierabtheilungen abgetrennt werden kann. Man hat vorläufig angenommen, es solle der ganze Kanton in 30 Jagdreviere eingetheilt werden. Ich bemerke hier, daß im Kanton Aargau 72 solche Reviere bestehen. Natürlich müssen die Reviere auf eine längere Zeitdauer verpachtet werden. Es wird in dieser Beziehung verschieden verfahren: An vielen Orten in Deutschland findet die Verpachtung auf 3—6, im Kanton Aargau auf 8 Jahre statt. Mit Rücksicht auf unsere schlechten Jagdzustände haben wir angenommen, es müsse wenigstens für den Anfang eine Zeitdauer von 10 Jahren für die Uebernahme einer solchen Pacht festgesetzt werden.

Man glaubte, durch die Durchführung des Reviersystems könne die Jagd in unserm Kanton wieder gehoben werden. Die Reviergenossenschaft, welche ihre Statuten selbst zu entwerfen hätte, würde die Polizei selbst ausüben, sie würde im Stande sein, das Gewild wieder gehörig zu hegen und zu pflegen und der Raubwirthschaft, wie sie gegenwärtig in unserm Kanton ausgeübt wird, Einhalt zu thun. Eine Jagdordnung, welche diese Zwecke erreicht, müßte sicher als Ideal einer Jagdordnung betrachtet werden. Das Reviersystem bietet die größte Annehmlichkeit und die größten Vortheile für die Jäger. Wenn sich übrigens solche Jagdgenossenschaften bilden, so ist damit nicht gesagt, daß sonst Niemand in dem betreffenden Reviere jagen darf. Rechtlich allerdings ist Niemand dazu befugt, als die Mitglieder der Gesellschaft. Indessen wird da, wo das Reviersystem eingeführt ist, die Sache so praktizirt, daß Einladungen erfolgen und Jagdkarten ausgetheilt werden. Die Gesellschaft muß suchen, eine gewisse Einnahme zu erzielen, um den Pachtzins zu bezahlen.

Es gibt verschiedene Arten der Verpachtung. Die eine besteht darin, daß die verschiedenen Reviere, wie sie nach einer Jagdkarte aufgestellt werden, an eine öffentliche Steigerung gelangen und dann dem Höchstbietenden hingegeben werden. Dabei wird also bloß auf den Erlös Rücksicht genommen. Wer dem betreffenden Jägerklub nicht angehört, ist rechtlich von der Jagd ausgeschlossen und muß gewärtigen, ob er eine Einladung oder Jagdkarte erhalte. Man hat vielfach dieser Versteigerung der Reviere und überhaupt dem Reviersystem den Vorwurf gemacht, daß es eine aristokratische Einrichtung sei. Um diesen Einwurf zu beseitigen, wird in dem vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen, daß jeder ehrenfähige Bürger berechtigt sei, der Jagdgenossenschaft seines Reviers beizutreten. Damit fällt also der Vorwurf der Jagdaristokratie hinweg.

Wie bereits erwähnt, hat der Regierungsrath im Jahre 1869 nach längerer Berathung sich für das Reviersystem entschieden. Da das Gewild im Kanton Bern so sehr abgenommen hat, so herrscht allgemein die Ansicht, es sollen da Bestimmungen aufgestellt werden, welche es möglich machen, den Wildstand zu heben. Der Regierungsrath glaubt, hierzu sei kein System so geeignet, wie das Reviersystem, und er empfiehlt daher dasselbe zur Annahme.

Ueber das Patentsystem glaube ich mich kurz fassen zu können, da dasselbe bisher in unserm Kanton bestand und daher von Jedermann gekannt ist. Das Patentsystem, welches in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme der Kantone Aargau

und Baselland, gebräuchlich ist, besteht darin, daß Derjenige, welcher jagen will, ein Patent zu lösen hat, welches ihm dann das Recht gibt, ungehindert im ganzen Kanton zu jagen. Hat er Lust, Hochwild zu jagen, so begibt er sich ins Oberland, will er auf die Schnepfenjagd, so geht er ins Seeland und will er eine ergiebige Hasenjagd machen, so reist er in den Jura. Darin, daß der Patentinhaber im ganzen Kanton jagen darf, liegt ein Hauptvorteil des Patentystems gegenüber dem Reviersystem, indem bei letzterem der Jäger an ein einziges Revier gebannt ist. Ob dann aber das Patentystem, wenn wenigstens nicht erheblich bessere Polizeivorschriften aufgestellt und die Polizei besser gehandhabt wird, nicht den vollständigen Ruin der Jagd zur Folge hat, lasse ich dahingestellt. Fachmänner mögen diese Frage beurtheilen; übrigens sind auch unter diesen die Ansichten darüber getheilt.

Ich komme nun zu der Frage, wie sich die Einnahmen des Staates bei dem einen und dem andern System gestalten. Da nämlich bei uns der Staat die Jagd als Regal besitzt, so bildet dieselbe für ihn eine gewisse Einnahmsquelle. Könnte man nun sicher berechnen, welches System für den Staat einträglicher ist, so würde ich dieses unbedingt empfehlen; denn von Seite des Staates müssen hier namentlich finanzielle Rücksichten in Betracht gezogen werden. Es kann indessen nicht festgestellt werden, bei welchem System der Staat eine größere Einnahme erzielt. Es wird nämlich vielfach gesagt, wenn das Reviersystem angenommen werde, so werde die Zahl der Jäger sich erheblich vermindern; auf manche Reviere werde gar Niemand bieten. Man hielt es für zweckmäßig, bereits im Gesetze das Minimum des Pachtzins festzustellen. Der § 2 des betreffenden Entwurfes sagt nämlich: „Die Gesamtschätzung soll jährlich wenigstens Fr. 35,000 betragen.“ Ob dieser Erlös erzielt werden könnte, wissen wir nicht. Die Gegner des Reviersystems behaupten, es sei keine Rede davon; man werde nicht einmal Fr. 20,000 erhalten, da nach unserer topographischen Lage man nicht für jedes Revier eine Genossenschaft finden werde, indem es Reviere gebe, in denen kein Hochwild vorkomme, andere, in denen keine Hasen sich befinden u. s. w.; unsere Jäger seien aber meist gewohnt, alle Gewildarten zu jagen, und werden sich daher nicht in solcher Weise einschränken lassen. Ich theile diese Befürchtungen nicht. Wenn das Gewild sich vermehrt hat, so wird sich die Nachfrage schon einstellen und eine entsprechende Einnahme nicht ausbleiben.

Beim Patentystem läßt sich ungefähr folgende Rechnung aufstellen. Man hat angenommen, es solle das Patent durchschnittlich auf Fr. 35 festgesetzt werden. Es wäre dieß etwas höher als bisher für die gewöhnliche Jagd, dagegen etwas niedriger als für die Jagd auf Hochwild. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man die Zahl der Jäger auf 1000 annehmen. Wenn nun auch die Patentgebühr erhöht wird, so wird die Zahl der Jäger dennoch nicht wesentlich abnehmen, indem der strengen Polizeivorschriften wegen die Jagd ergiebiger werden wird. Die 1000 Patente, das Stück zu Fr. 35 gerechnet, würden somit einen Erlös von Fr. 35,000 abwerfen, also genau die nämliche Summe, wie sie im § 2 des betreffenden Entwurfes für das Reviersystem angenommen ist.

Eine weitere Frage ist die, wie sich der Jäger hinsichtlich der Lage gegenüber den beiden Systemen stellt. Da kann folgende Rechnung gemacht werden: Beim Patentystem bezahlt der Jäger Fr. 35. Beim Reviersystem haben sämtliche Genossenschaften einen Pachtzins von Fr. 35,000 zu bezahlen, der Einzelne somit ebenfalls Fr. 35, wenn man annimmt, daß die Zahl der Jäger die gleiche sei wie beim Patentystem, nämlich tausend. Dazu kommt nun aber beim Reviersystem noch eine weitere Ausgabe. Jeder, der einer Jagdgenossenschaft beitreten will, muß nämlich ein Eintrittsgeld bezahlen, welches im Entwurfe auf Fr. 50—100 festgesetzt ist. Im ersten Jahre, wo das Gewild noch nicht zahlreich ist, hielt

man ein Eintrittsgeld von Fr. 50 für genügend, mit der Zunahme des Wildes aber soll die Einnahme bis auf Fr. 100 steigen. Wer also ein Eintrittsgeld von Fr. 50 bezahlt, was, auf 10 Jahre vertheilt, per Jahr Fr. 5 ausmacht, hat im Ganzen jährlich zirka Fr. 40 zu bezahlen. Der Unterschied gegenüber dem Patentystem ist also auch in dieser Beziehung nicht sehr groß. Sollte aber auch der Jäger beim Reviersystem größere Kosten haben als beim Patentystem, so würde sich der Unterschied dadurch ausgleichen, daß, wenn das Reviersystem durchgeführt ist, weit mehr Gewild vorhanden und die Jagd daher auch viel ergiebiger ist, als beim Patentystem.

Wir haben im Weiteren die Frage zu untersuchen, wie es sich mit den Strafbestimmungen bei dem einen und dem andern System verhält. Ich glaube, es müssen bei beiden Systemen genau die gleichen Strafbestimmungen aufgestellt werden. Der Frevler ist und bleibt ein Frevler, habe er sich nach dem Revier- oder nach dem Patentystem ein Vergehen erlaubt. Es müssen da die nämlichen Grundsätze sich geltend machen, welche gestern beim Fischereigesetz besprochen worden sind. Vor Allem aus muß also ein Strafminimum festgesetzt werden. Der wunde Fleck des gegenwärtigen Gesetzes ist der, daß es kein Minimum festsetzt, so daß der Richter eine Buße von bloß Fr. 1 aussprechen kann. Es ist denn auch Thatsache, daß bisher in den meisten Fällen bloß Bußen von Fr. 1 bis höchstens Fr. 2 ausgesprochen wurden. Ich erlaube mir, bei diesem Anlaß zu bemerken, daß die von vielen Seiten und namentlich auch in verschiedenen Petitionen und Zuschriften ausgesprochene Behauptung, das Fischerei- und das Jagdgesetz werden schlecht vollzogen, nicht alle Gerichtspräsidenten trifft. So wird z. B. der Gerichtspräsident von Biel von allen Jägern dafür gelobt, daß er strenge Strafen ausspreche.

Ein letzter Punkt ist folgender. Sowohl im bisherigen Gesetze als in den zwei vorliegenden Entwürfen ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Jagd ein Regal des Staates sei. Ich denke, Sie werden auch dießmal diesen Grundsatz aufrecht erhalten, einerseits weil es ein richtiger Grundsatz ist und andererseits weil die Jagd eine Einnahmsquelle für den Staat bildet, die man nicht so ohne Weiteres aufheben kann. Der Grundsatz, daß die Jagd ein Staatsregal sei, gilt in allen schweizerischen Kantonen. In den Nachbarstaaten dagegen, namentlich in Deutschland und auch in Frankreich und Oesterreich, ist der Grundsatz festgehalten, daß die Jagd ein Attribut des Grundbesitzes sei. Das Besitztum von Gütern berechtigt auch zur Jagd. In Folge dessen wurde das Jagdregal den Gemeinden abgetreten. Vor dem Jahre 1848 lag in Deutschland das Jagdrecht noch vollständig in den Händen der großen Güterbesitzer, der sog. Rittergutsbesitzer. Die Revolution von 1848 hat solche Vorrechte weggewischt, das Parlament in Frankfurt hat auch dieses aufgehoben, allein nichtsdestoweniger blieb der Grundsatz, daß die Jagd eine Berechtigung des Grundbesitzes sei. Wir sehen diesen Grundsatz auch im Kanton Baselland durchgeführt, wo die Gemeinden das Verpachtungsrecht haben, und wo sie denn auch die Jagd theilweise verpachten, theilweise Patente ausgeben.

Ich glaube, für uns passe der Grundsatz nicht und wir sollen den Gemeinden die Jagd nicht übertragen; ich zweifle, daß sie für die Gemeinden sehr lukrativ wäre. Ich bemerke noch, daß in den deutschen Staatswaldungen die Jagd von der Regierung ausgeübt wird, und zwar bald in Regie, bald in Pacht, und daß die den andern Grundbesitzern zustehende Jagdberechtigung den Gemeinden übertragen wird, so daß die politischen Gemeinden dort das Jagdrecht ausüben. In Frankreich wird der Grundsatz der Jagdberechtigung des Grundbesitzes in noch ausgehenderem Maße angewendet. Es ist mir indessen amtlich mitgeteilt worden, daß dort die Wildddieberei in großer Blüthe stehe, daß sogar in manchen Gegenden 10% der Bevölkerung aus Wilddieben bestehe. Ich will nicht näher auf diese Frage eingetreten und empfehle einfach den Grundsatz, daß die Jagd, wie bisher, als Regal des Staates erklärt werde.

Ich habe nun versucht, dem Großen Rathe die Vor- und Nachtheile der beiden in Frage kommenden Systeme so unparteiisch als möglich und nach bestem Wissen und Gewissen darzutun. Es wird nun an Ihnen sein, zu entscheiden, welches der beiden Systeme den Bedürfnissen des Kantons am besten entspricht und welches sowohl im Interesse der Staatskasse als in demjenigen der Jäger liegt. Ich denke, es werden noch Mitglieder der Kommission näher auf die Angelegenheit eintreten, wozu sie als Fachmänner besser im Stande sind, als ich, der ich kein Jäger bin. Ich denke übrigens, es sei kein Uebel, daß der Domänendirektor weder Jäger noch Fischer ist. Auf jeden Fall möchte ich Sie bitten, in diesen Gesetzesentwurf einzutreten. Die Angelegenheit steht schon seit Jahren auf den Traktanden und muß einmal, sei es in diesem oder jenem Sinne, entschieden werden. Wenn wir auch Jahre lang zuwarten, so ändert sich die Sachlage nicht. Wir können daher heute so gut als in 5 oder 10 Jahren entscheiden.

M o s c h a r d, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich werde im Namen der Mehrheit der großräthlichen Kommission das Patentsystem gegenüber dem Reviersystem vertreten. Das Jagdwesen ist im Kanton Bern in diesem Jahrhundert bereits drei Mal geordnet worden, nämlich durch das Gesetz vom 25. Mai 1804, durch die Verordnung vom 14. Juni 1817 und zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juni 1832. Es wird sich nun fragen, ob Sie dieses Gesetz, welches bereits ein Alter von 40 Jahren hat, einer Revision unterwerfen wollen oder nicht, und im Befahrungsfalle, auf welcher Grundlage diese Revision stattfinden soll.

Unsere gegenwärtige Jagdgesetzgebung ist eigentlich nichts Anderes, als eine Zusammenstellung der Bestimmungen früherer Gesetze mit einigen durch die damaligen Verhältnisse gebotenen Modifikationen. Unsere bernische Jagdgesetzgebung geht von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß das Gewild herrenlos sei und als herrenlose Sache dem Staate gehöre gemäß den Bestimmungen sowohl des altbernischen als des französischen Zivilgesetzbuches. Es wird mithin die Jagd als ein Regal des Staates angesehen, ein Grundsatz, welcher seit dem Anfang dieses Jahrhunderts stets anerkannt worden ist.

Gestatten Sie mir einige Mittheilungen über die Grundsätze der erwähnten Gesetze. Nach der Verordnung vom 14. Juni 1817 bedurften die Oberamtänner kein Jagdpatent; es war ihnen gestattet, in ihrem Amtsbezirke während der offenen Zeit mit oder ohne Hund zu jagen und auch in der geschlossenen Zeit „mit aller Bescheidenheit“, wie die Verordnung sich ausdrückt, etwas Gewild schießen zu lassen. Auch ihre Knechte durften auf Befehl des Oberamtmanns jagen. Um ein Patent konnten sich bewerben alle ehrenfähigen Staatsbürger, sowie in obrigkeitlichen Diensten stehende oder im Kanton angeessene Fremde, ferner Offiziere und gewesene Offiziere in der schweizerischen Armee und endlich die Beamten. Ausgeschlossen waren die Kriminalstrafen, die Falliten etc. In wie weit wurden diese Bestimmungen durch das Gesetz von 1832 abgeändert? Von dem Vorrecht der Regierungstatthalter, welche an den Platz der Oberamtänner getreten waren, konnte natürlich nicht mehr die Rede sein. Dieses Vorrecht wurde daher beseitigt, so daß auch der Regierungstatthalter, wenn er jagen will, hierzu eines Patentbes bedarf. Die übrigen in der Verordnung von 1817 an die Erwerbung eines Patentbes geknüpften Bedingungen wurden aber der Hauptsache nach beibehalten.

Ueber die Patentgebühren ist Folgendes zu bemerken. Nach der Verordnung von 1817 kostete ein gewöhnliches Jagdpatent 20 alte Franken. Wollte der Jäger noch einen Knecht gebrauchen, so kostete das Patent Fr. 30 alte Währung. Für die Frühlingsjagd brauchte nichts gezahlt zu werden; es wurde dieselbe entweder gestattet oder verweigert. Patente für das Wirschen oder Vogelschießen, welche nur an Knaben unter 16

Jahren ausgestellt wurden, kosteten Fr. 4 a. W. Für das Garnstellen konnten die Oberamtänner die Bewilligung ohne Gebühr für den Staat erteilen. Die Rehjagd war sacrée. Rehe durften nur gejagt werden, wenn man eine spezielle Bewilligung besaß, die wenigstens Fr. 16 kostete und die nur auf einen beschränkten Zeitraum und für eine bestimmte Zahl von Thieren erteilt wurde. Außerdem war die Rehjagd selbst den patentirten Jägern verboten. Natürlich machten auch hier die Oberamtänner eine Ausnahme, welchen die Rehjagd das ganze Jahr hindurch gestattet war. Diese Bestimmung wurde selbstverständlich im Gesetze von 1832 beseitigt. Was die Patentgebühren betrifft, so wurden dieselben in diesem Gesetze bedeutend herabgesetzt. Für die gewöhnliche Jagd kostet das Patent Fr. 16 a. W., für die Hochgewildjagd Fr. 32, für die Frühlings-Schnepfenjagd Fr. 4 und für das Garnstellen ebenfalls Fr. 4 a. W.

Was die Bußen betrifft, so waren dieselben im Gesetze von 1817 ziemlich hoch. Der gewöhnliche Frevler, ob klein oder groß, war mit einer Buße von Fr. 30 a. W. bedroht; von einem Minimum und Maximum war keine Rede. Auf das Gewildlauern war eine Buße von Fr. 60, auf das Gewehrriechen und Schlingenlegen eine solche von Fr. 100 a. W. gesetzt. Ebenso hatte Derjenige, welcher ohne spezielle Bewilligung ein Reh legte, eine Buße von Fr. 100 zu bezahlen. Das Gesetz von 1832, welches die Tendenz hatte, die Jagd möglichst zu demokratisiren, setzte die Bußen herab: Für gewöhnliche Vergehen wurde eine Buße von Fr. 1 bis 20, für das Gewildlauern eine solche von Fr. 20 bis 60 und für das Schlingen- und Fallenlegen und das Gewehrriechen eine Buße von Fr. 50 bis 200 a. W. festgesetzt. Für alle Wiederhandlungen während der geschlossenen Zeit wurde die Buße verdoppelt. Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, daß man 1832 beabsichtigte, die Jagd möglichst zu erleichtern, wie dieß von einer Anzahl von Petitionen verlangt worden war.

Welches waren nun die Folgen des sehr demokratischen Gesetzes vom 29. Juni 1832? Haben wir nicht die Erfahrung gemacht, daß das Gewild im Kanton Bern abgenommen hat? Von Rehen sieht man gar keine Spur mehr. Ich erinnere mich, noch 12—15 Stück beisammen gesehen zu haben, und es gibt Jäger, die jünger sind als ich, welche noch größere Rudel sahen. Wenn man gegenwärtig im Jura davon spricht, daß in irgend einem Walde sich ein Reh gezeigt habe, so machen sofort ein Duzend Jäger Jagd darauf. Und Hasen? Ich habe schon oft gehört, daß die Zahl der Hasen im alten Kanton bedeutend abgenommen hat. Früher erblickte man solche sehr häufig; wenn man durch einen Wald ging, so sah man stets einen oder mehrere. Jetzt aber klagen die Jäger ungemain über den Mangel an Hasen. Früher schoß ein Jäger jährlich etwa 10 Stück. Und jetzt? Ich glaube, nicht weit von der Wahrheit entfernt zu sein, wenn ich annehme, daß gegenwärtig ein Jäger im Kanton Bern jährlich durchschnittlich nicht mehr als zwei Hasen schießt. Es gibt allerdings Jäger, welche 5—10—20 Hasen schießen, ich selbst kenne einen, welcher noch letztes Jahr 22 Hasen erlegte. Auf der andern Seite aber kann man annehmen, daß vielleicht zwei Drittheile der Jäger gar keinen Hasen schießen. Wenn wir also annehmen, durchschnittlich schieße jeder Jäger zwei Hasen, so ergibt dieß, wenn 1000 Jäger im Kanton sind, jährlich 2000 Hasen. Rechnen wir ferner, die Schleichjäger erlegen etwa 1000 Stück, so macht dieß im Ganzen 3000 Hasen aus, welche jährlich in unserm Kanton geschossen werden. Wie verhält es sich mit den Wachteln, Rebhühnern und Feldhühnern? Auch diese haben bedeutend abgenommen; selbst im Oberaargau finden sich nicht mehr viele vor, oder wenn dieß der Fall ist, so machen sofort alle Jäger der Umgegend Jagd auf sie.

Die Abnahme des Gewildes ist aber nicht einzig und allein dem Gesetze zuzuschreiben. Als ein weiterer Grund ist auch die Abholzung der Waldungen anzuführen. Das beständige

Holzschlagen, welches in einigen Waldungen das ganze Jahr hindurch betrieben wird, vertreibt die Rehe, welche die Einsamkeit und Ruhe lieben. Die Abnahme des Federgewildes schreibe ich auch dem Umstande zu, daß man jetzt im nämlichen Felde verschiedenartige Anpflanzungen macht. Früher hatte man große Korn-, Weizen- und Haferfelder, wo die Wachteln ungestört ihre Jungen aufziehen konnten. Nun aber, wo wir häufig große Kleefelder sehen, kommt, bevor die jungen Vögel erstarbt sind, der Landmann mit der Sense und richtet sie zu Grunde. Ich könnte erzählen, daß ein einziger Mäder in einem Aker drei Nester fand.

Es sind noch andere Gründe vorhanden, welche die Abnahme des Gewildes herbeiführen. Erinnern Sie sich nicht, daß man früher in einer Ortschaft oft nur 4–5 Familien traf, welche an Wochentagen Fleisch aßen? Gegenwärtig nun wird weit mehr Fleisch verzehrt als früher, und Jeder will etwa auch einmal einen Hasen oder ein Rebhuhn essen. Um diese Bedürfnisse und Begehlichkeiten zu befriedigen, muß auch mehr Wild erlegt werden. Ein weiterer Grund liegt darin, daß die Zahl der Jäger bedeutend größer ist als früher, indem die Jagdlust sich auch demokratisirt hat. 1825 hatten wir 250–270 Jäger. Diese konnten nicht alles Gewild zerstören, und es ist daher begreiflich, daß damals viel Gewild war. 1835 fühlte man bereits den Erfolg des Gesetzes von 1832; denn damals war die Zahl der Jäger bereits auf 435 gestiegen. 1845 hatten wir 500, 1855 660 und 1865 bereits 1060 Jäger. Da das Gewild so bedeutend abgenommen hatte und manche Jäger leer von der Jagd heimkamen, wenn sie nicht etwa auf dem Heimwege eine Krähe geschossen hatten, so entschlossen sich viele, kein Patent mehr zu lösen. Von 1865 an verminderte sich daher die Zahl der Jäger und in den Jahren 1869 und 1870 war sie bereits auf 800 gesunken. Wenn nicht eingeschritten wird, so läßt sich voraussehen, daß die Jäger sich noch mehr vermindern werden.

Ein fernerer Grund der Abnahme des Gewildes liegt in der schlechten Vollziehung des Gesetzes. Dieses setzte bloß Bußen von Fr. 1–20 fest. Manche Gerichtspräsidenten strafte die Frevel gehörig, ich kenne aber viele, welche bloß Bußen von Fr. 1–2 aussprachen. Wenn nun Jemand zwei Hasen geschossen hatte, für welche er vielleicht Fr. 10 erhielt, so hatte er immerhin noch einen Profit, wenn er auch Buße und Kosten zu bezahlen hatte.

Und wir Jäger? Haben wir keinen Frevel auf dem Gewissen? Wenn wir z. B. im September auf die Geflügeljagd gingen und unser Hund dann ein Häschen aufjagte, haben wir da nicht Jagd darauf gemacht? Jedenfalls war die Versuchung groß. Auch die Jäger sind daher daran schuld, daß so wenig Gewild vorhanden ist, weil sie die gesetzlichen Bestimmungen nicht beobachteten.

Unter diesen Umständen muß man sich fragen, ob es nothwendig sei, das bestehende Gesetz zu revidiren, oder ob dasselbe genügen würde, wenn es richtig vollzogen würde. Ich halte die Revision für nothwendig. Es liegt zunächst im Interesse des Staates, daß wir das Jagdregal für ihn einträglich zu machen suchen. Das Jagdregal lieferte dem Staate in den nachstehend genannten Jahren folgenden Ertrag:

1825	.	.	Fr. 8,000 n. W.
1835	.	.	" 10,000 " "
1845	.	.	" 14,500 " "
1855	.	.	" 16,000 " "
1865	.	.	" 25,000 " "
1870	.	.	" 19,000 " "

Ich bin überzeugt, daß im letzten Jahre der Ertrag noch geringer ausgefallen ist. Es ist daher nothwendig, daß Vorkehrungen getroffen werden, um die Einnahmen des Staates zu vermehren. Es liegt aber auch im Interesse des Jägers, daß zur Neupflanzung des Gewildes etwas geschehe. Wie unangenehm ist es nicht für den Jäger, wenn er 2–3 Tage auf der Jagd gewesen ist und mit leerer Waidtasche zurückkehrt. Ich

kenne Jäger, welche diese unangenehme Erfahrung gemacht haben. Wie hübsch ist es auch, wenn man, wie in Deutschland, z. B. auf der Eisenbahn links und rechts Hasen und Rehe aufgehen sieht; die ganze Gegend wird dadurch belebt.

Die Revision des Gesetzes wurde übrigens nicht erst in den letzten Jahren angeregt. Bereits 1835, also 3 Jahre nach der Erlassung des Gesetzes, langten Petitionen ein, welche dessen Revision verlangten. Von da an langten alle Augenblicke aus den verschiedensten Gegenden des Kantons Petitionen ein, in denen ebenfalls die Revision des Gesetzes gewünscht wurde. Die Behörden arbeiteten denn auch mehrere Projekte aus. Auf der Kanzlei der Domänendirektion finden sich ganze Theken voll Petitionen und Projekte. Man ist aber nie zum Zwecke gelangt, und zwar glaube ich, es sei der Grund darin gelegen, daß man allzusehr links und rechts anfragte, welche Bestimmungen in das neue Gesetz aufgenommen werden sollen. Die Jäger, an die man sich dabei in erster Linie wandte, waren nie einig; die einen hielten das für gut, die andern zogen das Gegentheil vor. Wenn man aber ein Gesetz revidiren will, so muß man den Muth haben, einfach mit bestimmten Vorschlägen vor den Großen Rath zu treten; Hin- und Herfragen führt nicht zum Ziele.

Wenn wir nun einverstanden sind, daß die Revision des Gesetzes nothwendig sei, so müssen wir uns fragen, wie weit sich diese Revision erstrecken soll. Man könnte nur einige Bestimmungen des bisherigen Gesetzes abändern und vielleicht einige neue hinzufügen oder aber ein ganz neues Gesetz erlassen. Regierungsrath und Kommission glauben, das letztere Verfahren sei am zweckmäßigsten.

Ich komme nun zur Hauptfrage: auf welchen Grundsatz soll sich das neue Gesetz stützen? Der römische Grundsatz war der, daß das Gewild Niemanden gehöre; Jedermann konnte Gewild schießen und es sich durch die Besitznahme aneignen. In Deutschland galt dieser Grundsatz früher auch, später aber, namentlich im 16. Jahrhundert, bekannte man sich mehr und mehr zu unserem Grundsatz, daß das Gewild dem Staate gehöre und die Jagd als Staatsregal anzusehen sei. Dieser Grundsatz hatte aber nicht lange Geltung, und gegenwärtig herrscht in Deutschland der Grundsatz, daß das Gewild dem Grundeigenthum gehöre. Diesen Grundsatz hat man in Deutschland in der Weise ausgeführt, daß die größeren Grundeigenthümer allein das Recht haben, auf ihrem Grund und Boden zu jagen. Wenn z. B. Jemand in Preußen eine Domäne von 800 Morgen, in Oesterreich eine solche von 200 Joch u. s. w. besitzt, so darf er allein auf seinem Boden jagen. Die Eigenthümer, deren Besitzthum nicht so groß ist, dürfen nicht jagen, sondern sie müssen eine Gesellschaft bilden und die Gemeinde verpachtet dann die Jagd, sei es auf Grundlage des Patent-, sei es auf Grundlage des Revierversystems. Der Pachtzins wird dann zwischen den verschiedenen Eigenthümern vertheilt.

Ähnlich verhält sich die Sache in Frankreich. Dort sagt ein Gesetz von 1844, daß der Grundeigenthümer auch Eigenthümer des auf seinem Grundbesitz befindlichen Gewildes sei. Will der Eigenthümer nicht selbst jagen, so verpachtet die Gemeinde die Jagd, und aus dem Erlös werden dann öffentliche Ausgaben bestritten. Ein weiteres System hatte früher der Kanton Neuenburg, nach welchem vom 1. September bis 31. Dezember Jedermann jagen konnte. Dieses System führte dahin, daß im Kanton Neuenburg das Gewild noch viel seltener war, als jetzt bei uns. Man beseitigte daher dieses System und führte das Patentssystem ein.

Es fragt sich nun, welches System für den Kanton Bern das zweckmäßigste ist. Es werden Ihnen von den vorberathenden Behörden das Revier- und das Patentssystem vorgeschlagen, die sich beide auf den Grundsatz des Regals des Staates stützen. Die Regierung schlägt das Revierversystem vor. Ihre Kommission dagegen beantragt, man solle beim Patentssystem verbleiben, dieses aber so organisiren, daß sich

sowohl für den Jäger als für den Staat bessere Resultate ergeben. Prüfen wir nun die Vor- und Nachteile der beiden Systeme, und untersuchen wir, welches von ihnen für die Verhältnisse des Kantons Bern besser paßt.

Ich verkenne die Vortheile des Reviersystems durchaus nicht. Es besteht dasselbe im Kanton Aargau, welcher in 72 Reviere eingetheilt ist, die vom Staate verpachtet werden. Es findet darüber eine Steigerung statt, und dem Höchstbietenden wird die Pacht zugeschlagen. Auch können sich höchstens acht Personen mit einander verbinden und zusammen ein Revier übernehmen, wenn sie dieß bei der Steigerung erklären. In den betreffenden Revieren dürfen dann bloß die Pächter derselben jagen. Die Folge dieses Systems ist, daß im Kanton Aargau, weil die Jäger es in ihrem Interesse finden, das Gewild zu schonen und eine gute Polizei auszuüben, das Gewild fast so zahlreich ist, wie in Deutschland. Man redet denn auch von dem Kanton Aargau als dem Eldorado der Jäger.

Das Reviersystem muß offenbar als dasjenige anerkannt werden, welches am meisten Garantie für die Vermehrung des Gewildes bietet. Würden wir dieses System rein, wie es im Kanton Aargau besteht, durchführen, so würden wir nach 10 Jahren unsere Wälder von Hasen bevölkert sehen. Im Kanton Aargau hat man, wie gesagt, das Reviersystem ganz rein durchgeführt. Dort magte man es, zu sagen: die Zahl der Jäger ist zu groß; ihr armen Familienväter, die ihr eure Familie nur mit Mühe durch die Welt bringt, dürft nicht mehr mit der Flinte im Lande herumgehen, sondern ihr müßt zu Hause eurem Erwerb obliegen. Dieß wird in dem betreffenden Gesetze mit folgenden Worten ausgedrückt: (Der Redner verliest eine Stelle aus dem aargauischen Gesetze.) Das Patentsystem hat im Kanton Aargau, wie wir dieß auch im Kanton Bern wahrnehmen, viele Familienväter von ihrer Pflicht abwendig gemacht. Der dortige Große Rath hat daher erklärt, es dürfen nur noch Diejenigen jagen, welche dafür viel Geld ausgeben können.

Nachdem der Kanton Bern die Jagd so sehr demokratisirt und bei der Bevölkerung die Jagdlust hervorgerufen hat, so daß sogar der Arme der Jagd obliegt, muß man sich fragen, ob wir nun auf einmal zum reinen Reviersystem übergehen können. Ich glaube, wir müssen eine Brücke machen und können nicht von einem Tag auf den andern von einem demokratischen zu einem undemokratischen System übergehen. Wir sehen nun ein, daß man im Jahre 1832 zu weit gegangen ist, allein wir können jetzt nicht auf einmal noch weiter zurückgehen als 1817 und 1804. Wir dürfen nicht vergessen, daß das Gesetz dem Volke vorgelegt wird. Enthält nun das Gesetz Grundsätze, welche nicht mit seiner Anschauung übereinstimmen, so wird das Volk es verwerfen.

In welcher Weise soll nun nach dem Antrag des Regierungsrathes das Reviersystem im Kanton Bern durchgeführt werden? Nach demselben soll der Kanton in 30 Bezirke oder Reviere eingetheilt werden, welche zusammen um 35,000 Franken per Jahr verpachtet werden sollen. Dieß wäre das rein aargauische System, allein man ist nicht dabei stehen geblieben, indem man fühlte, daß der Sprung vom Patentsystem, wie es seit 1832 besteht, zum reinen Reviersystem zu groß wäre. Man wollte daher der Sache einen demokratischen Anstrich geben und nahm die Bestimmung auf, daß jeder Bürger berechtigt sei, der Jagdgenossenschaft, welche sich für das betreffende Revier gebildet, beizutreten. Wer aber nicht Mitglied einer Jagdgenossenschaft ist, darf nicht jagen. Die Genossenschaft kann sich organisiren, wie sie will, und die Minderheit ist verpflichtet, sich der Mehrheit zu unterwerfen. Wenn ich also mit einem Beschlusse der Mehrheit der Mitglieder meiner Genossenschaft nicht einverstanden bin, so bleibt mir durchaus kein Ausweg; ich muß mich einfach unterziehen. Begeht irgend ein Mitglied der Genossenschaft ein Vergehen, welches Schadensersatz nach sich zieht, verursacht es auf der

Jagd einem Grundeigentümer Schaden, so sind sämtliche Mitglieder der Gesellschaft solidarisch verpflichtet, den Schaden wieder gut zu machen.

Wie hoch würden sich nun nach dem Projekte des Regierungsrathes für den Jäger die Auslagen belaufen? Beim Eintritt in die Jagdgesellschaft hat er ein Eintrittsgeld von 50 bis 100 Franken zu bezahlen. Da die 30 Reviere dem Staate eine Jahreseinnahme von Fr. 35,000 abwerfen sollen, so hätte also ein Revier durchschnittlich Fr. 1,100 an den Staat zu bezahlen. Nehmen wir nun an, eine Gesellschaft bestehe aus 10 Mitgliedern, so hätte ein Mitglied Fr. 110 beizutragen, was mit dem Eintrittsgelde von Fr. 50 die Summe von Fr. 160 ausmacht. Dazu kommt vielleicht noch der Schadensersatz, den es für ein anderes Mitglied der Gesellschaft tragen helfen muß. Wer somit nicht eine ziemlich beträchtliche Summe dafür zu verwenden im Falle ist, kann nicht Mitglied einer Jagdgenossenschaft werden. Ein nicht vermöglicher Jäger wird also nicht mehr jagen können. Wir führen mit dem Reviersystem auf einem Umwege eine durchaus aristokratische Institution ein, die zwar einen demokratischen Anstrich hat.

Ich könnte noch Manches anführen, allein ich fühle, daß ich Ihre Zeit bereits zu lange in Anspruch genommen habe, und ich will daher bloß noch einige Bemerkungen über das Patentsystem anführen, das für uns Berner sicher den Vorzug verdient. Von Anfang dieses Jahrhunderts an ist das Bernervolk an dieses System gewöhnt. Das Bernervolk ist in Bezug auf seine Institutionen konservativ und läßt sich Einrichtungen, die ihm behagen, nicht so leicht nehmen und durch neue, unbekanntere ersetzen. Es wird daher das Bernervolk schon aus diesem Grunde nicht gerne auf das Patentsystem verzichten und ein anderes einführen. Das Patentsystem ist auch viel demokratischer, indem dabei Jeder, welcher die Gebühr zahlt, das Recht hat, im ganzen Kanton zu jagen. Diese Gebühr darf nicht zu hoch sein, damit nicht etwa leidenschaftliche Jäger, welche dieselbe nicht aufbringen könnten, zu Schleichjägern werden.

Ein Uebelstand des Reviersystems besteht auch darin, daß der Jäger nur in seinem Revier jagen kann und daher vielleicht nicht die Gewildarten findet, welche er gerne jagt. Im Jura haben wir z. B. bloß Hasen. Wenn daher der Jäger hie und da gerne Wachteln oder Schnepfen schießen möchte, so ist ihm dieß unmöglich gemacht, weil diese Gewildart in seinem Revier nicht vorkommt. Beim Patentsystem dagegen kann der Jäger im ganzen Kanton ungehindert jagen. Das Wort „variatio delectat“ ist auch auf die Jagd anwendbar; denn Abwechslung im Jagen gehört auch zu den Annehmlichkeiten derselben. Das Patentsystem verdient also auch in dieser Hinsicht den Vorzug vor dem Reviersystem. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß die Jäger im Kanton Bern durch ein Circular angefragt worden sind, ob sie das Revier- oder das Patentsystem vorziehen. Fast alle Jäger haben — dieß beweisen die Akten — sich für das Patentsystem ausgesprochen. Auch die Kommission ist, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, einstimmig für das Patentsystem. Ich schließe mit dem Antrage, es sei in den Gesetzesentwurf einzutreten, welcher auf dem Patentsystem beruht.

Egger, Hektor, Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Nach der schönen Rede, welche wir soeben angehört haben, ist es für mich, als einzigem Mitgliede der Kommissionsminderheit, schwierig, den Kampf gegen die Mehrheit aufzunehmen. Ich stehe auf der Seite des Regierungsrathes und zwar aus folgenden Gründen. Es ist allerdings richtig, daß, wie soeben Herr Moschard sagte, weitaus die größte Zahl der Jäger das Patentsystem wünscht. Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß dieses System wirklich das richtige ist. Der Große Rath hat mich zum Präsidenten der Kommission gewählt, welche er zur Vorberathung des Jagdgesetzes niedergesetzt hat. Ich bin der Ansicht, daß es in meiner Pflicht lag,

mein Urtheil nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Meine Ueberzeugung geht nun einmal dahin, daß das Reviersystem vor dem Patentsystem den Vorzug verdient, und ich würde es für eine Schwäche halten, diese Ueberzeugung nicht mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen. Unterliege ich dann mit meiner Ansicht, so werde ich mich fügen und, wie ich der Kommissionmehrheit versprochen habe, den Rapport über den Gesetzesentwurf übernehmen, der auf dem Patentsystem beruht.

Die beiden Vorredner haben bereits auseinandergesetzt, worin sich die beiden in Frage liegenden Systeme von einander unterscheiden. Dem Reviersystem wird vorgeworfen, daß es aristokratisch sei. Was will das sagen — „aristokratisch“? Es ist wirklich eine sonderbare Laune des Schicksals, daß ich heute hier als konservativ und Herr Moschard als liberal auftritt. Liberal heißt nach den Begriffen des Herrn Moschard und aller Verfechter des Patentsystems, alle Thiere, die auf der Erde leben, zusammenschließen. Konservativ ist im Jagdwesen nach meinen Begriffen derjenige, welcher die Thiere möglichst schonen und öffnen und jedem Bürger Gelegenheit geben will, sich ein Jagdvergnügen zu verschaffen.

Der Große Rath soll sich vor Allem aus fragen: ist die Jagd ein Broderwerb oder dient sie nur zum Vergnügen. Sobald die Jagd als ein Broderwerb betrachtet wird, soll jeder Bürger das Recht haben, zu jagen, und der Staat und die Gemeinden sollen sich nicht in diese Sache mischen; die Jagd gehört dann den Privaten, den Grundbesitzern. Ist aber der Große Rath der Ansicht, die Jagd sei zum Vergnügen da, dann soll er auch dafür sorgen, daß sie wirklich ein Vergnügen ist.

Wir haben 3 Klassen von Jägern. Zunächst die Rentiers, welche sich der Jagd hingeben, um die Zeit todzuschlagen. Diese Jäger sind allerdings nicht Profitjäger, allein sie schießen, was sie können, sie wollen sich keine Schranken setzen lassen, es wird ihnen zu enge in ihrer Gegend und sie suchen an andern Orten Abwechslung; diese Jäger sind deshalb auch gegen das Reviersystem. Zur zweiten Klasse von Jägern gehören diejenigen, welche die Jagd zu einem Broderwerb machen. Wenn diese auf der Fährte irgend eines Wildes sind, so lassen sie nicht ab, bis sie es geschossen haben. In dieser Beziehung läßt sich, so lange das Patentsystem besteht, keine Besserung erwarten. In der dritten Klasse von Jägern finden wir diejenigen, welche vor Allem aus ihre häuslichen Geschäfte besorgen und die Jagd einzig zum Vergnügen und zwar in bescheidenem Maße betreiben. Dieser Klasse von Jägern wird es jedenfalls angenehm sein, wenn Vorsorge getroffen wird, daß das Gewild zunimmt.

Herr Moschard hat die meisten Vortheile des Reviersystems angeführt, indessen hat er doch einen Hauptvortheil vergessen, welcher darin besteht, daß die Ausübung der Jagdpolizei den betreffenden Jagdgenossenschaften übertragen ist. Wird das Patentsystem beibehalten, so bleibt in Bezug auf die Polizeiaufsicht Alles beim Alten, nur die Bußen sollen etwas verschärft werden. Herr Moschard selbst hat uns aber angeführt, in welcher Weise die Gerichtspräsidenten das Gesetz handhaben. Beim Reviersystem ist die Jagdgenossenschaft Jagdaufscher, der Staat mischt sich gar nicht in die Jagdpolizei ein. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Jagdgenossenschaften für eine gute Polizei sorgen werden; denn es liegt in ihrem eigenen Interesse, daß das Gewild sich vermehre. Beim Patentsystem dagegen wird der gleiche Schlen-drian wie bisher zu Tage treten.

Der Vorredner hat das System der Jagdgenossenschaften als ein aristokratisches bezeichnet. Diese Bezeichnung ist durchaus unrichtig; denn gerade das System, wie es im Entwurfe des Regierungsrathes vorgesehen ist, ist das freisinnigste, das Sie machen können. Man kann da nicht mit dem Kanton Aargau exemplifiziren. Wir wollen dem Großen Rathe nicht vorschlagen, die Reviere an eine Steigerung zu bringen, wo-

bei es nur den reichen Leuten möglich ist, in eine Jagdgenossenschaft einzutreten. Nach dem Entwurfe besteht die Jagdgenossenschaft aus sämmtlichen ehrenfähigen Bürgern des betreffenden Revieres, welche sich in dieselbe aufnehmen lassen wollen. Jeder ehrenfähige Bürger soll nämlich das Recht haben, der Jagdgenossenschaft seines Kreises beizutreten. Wenn er von Anfang an Mitglied ist, so hat er kein Eintrittsgeld zu bezahlen. Das erste Jahr wird allerdings das schlechteste sein, in welchem die Jagd am wenigsten ergiebig ausfallen wird. Tritt Jemand erst später ein, indem er denkt, er wolle warten, bis das Gewild sich vermehrt habe, so ist es billig, daß er etwas mehr bezahle, als diejenigen Mitglieder, welche bereits früher der Genossenschaft angehörten. Es soll daher das Eintrittsgeld mit jedem Jahre etwas erhöht werden.

In Bezug auf einen Punkt bin ich mit der Regierung nicht einverstanden. Diese beantragt nämlich, es sollen die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft für den Pachtzins und für allen Schadenersatz an Grundeigentümer solidarisch haften. Das letztere kann man nach meinem Dafürhalten nicht verlangen. Die Genossenschaft soll allerdings solidarisch haften für den Pachtzins, man geht aber zu weit, wenn man sagt, sie solle auch einstehen für alle Vergehen, welche ein Mitglied der Genossenschaft, das vielleicht ein schlechtes Subjekt ist, sich zu Schulden kommen läßt. Diese Bestimmung des Entwurfes könnte aber bei der artikelweisen Berathung gestrichen werden. Et was stoßend ist auch die Bestimmung, daß die Genossenschaft für allen durch Jagdwild entstandenen Schaden verantwortlich sein soll. Wenn eine solche Verantwortlichkeit gegenüber der Jagdgenossenschaft ausgesprochen wird, dann soll man ihr auch Schutz angedeihen lassen und den Kreis, innerhalb welchem der Landeigentümer Gewild erlegen darf, etwas enger ziehen.

Es bestehen vier verschiedene Jagdsysteme in der Schweiz: das Reviersystem, das Patentsystem, das System, welches den Gemeinden die Jagd überträgt, und das System der Freigebe. Das Reviersystem besteht einzig im Kanton Aargau. Freigegeben ist die Jagd in Ob- und Nidwalden, in den beiden Appenzell, in Uri, Wallis und Glarus. Durch die Gemeinden besorgt wird die Jagd im Kanton Baselland. Alle übrigen Kantone haben das Patentsystem. Die Patentgebühren sind verschieden und variiren zwischen Fr. 20 und Fr. 200. In Waadt kostet nämlich das Patent Fr. 10 und für jeden Hund müssen Fr. 20 bezahlt werden bis auf die Summe von Fr. 200.

Eine schwierige Aufgabe ist die Bestimmung der Jagdzeit, da sie für Gamsen, Hasen und Geflügel nicht die gleiche ist. Jeder Landestheil hat seine eigenen Gebräuche. Der Seeländer liebt die Moosjagd, von welcher man an andern Orten nichts will. In andern Landestheilen zieht man die Frühlingjagd vor. Auf die Gamsen wollen die Einen früh, die Andern spät jagen. Deshalb ist im Entwurfe die Festsetzung der Jagdzeit der Genossenschaft vollständig freigelassen, welche überhaupt ihre Statuten selbst festsetzt und sie der Domänen-direktion zur Genehmigung vorlegt. Im Entwurfe, welcher auf dem Patentsystem beruht, ist die Jagdzeit auf die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember festgesetzt. Diese Bestimmung kann unmöglich angenommen werden. In der ganzen übrigen Schweiz wird die Jagdzeit nirgends den 15. Dezember geschlossen. Ich habe hier eine Zusammenstellung der Jagdzeiten in den verschiedenen Kantonen. In Folge der bedeutenden Abnahme, hauptsächlich des Hochwildes, der Gamsen, haben im Jahre 1868 die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden ein Konkordat abgeschlossen, welches bis zum Jahre 1876 dauert. Nach diesem Konkordate darf innerhalb gewisser Stellen Niemand jagen, und im Uebrigen wird die Jagdzeit auf Gamsen auf die Zeit vom 1. September bis 15. Oktober bestimmt. Diese Zeit wird in den meisten Kantonen angenommen, im Entwurfe aber wird eine

ganz andere vorgeschlagen. Was die Frühlingsjagd betrifft, so haben wir in der ganzen Schweiz 6 Kantone, in denen gar keine Frühlingsjagd besteht. Weitans am rationellsten könnte die Sache eingerichtet werden, wenn die Bestimmung der Jagdzeit den Genossenschaften überlassen würde, wie die Regierung es in ihrem Entwurfe vorschlägt.

Für die Bußen, welche angewendet werden, sind theilweise Minimal- und Maximalansätze bestimmt. Ich bin auch für die Festsetzung eines Minimums, dagegen halte ich dafür, ein Maximum solle nicht aufgestellt werden. Es scheint mir, es wäre richtiger, zu bestimmen, daß der Frevler nebst der Buße stets den doppelten Werth des erlegten Gewildes zu bezahlen habe. Die Strafmaxima sind im Entwurfe theilweise so festgestellt, daß ein Jäger, wenn er z. B. eine Gemse erlegt, dabei immer noch einen Profit machen würde. Wenn die Bußen nicht bedeutend erhöht werden, so kann unmöglich etwas Gutes erreicht werden. Ich muß aus innigster Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes empfehlen.

Fahrni = Dubois. Die Herren Vorredner haben die beiden Systeme hinreichend besprochen. Ich bin für das Patentsystem. Ein Grund, welcher gegen das Reviersystem spricht, ist noch gar nicht angeführt worden. Wenn das Reviersystem angenommen wird, so riskiren wir, daß nur wenig Hasen und Gewild mehr auf den Markt kommen. Die Herren werden es selbst essen oder einander verschenken. Ich möchte nun den Antrag stellen, im Art. 11 des Entwurfs, welcher auf dem Patentsystem beruht, die Jagdzeit auf drei Monate zu beschränken . . .

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß es sich vorläufig bloß um die Frage handle, welcher der beiden Entwürfe der Berathung zu Grunde gelegt werden solle.

Lehmann = Cunier. Es liegen uns zwei Gesetzesentwürfe vor, welche auf zwei einander ganz entgegengesetzten Grundlagen beruhen, so daß es unmöglich ist, sie gleichzeitig zu berathen. Wir müssen daher vor Allem aus zwischen beiden Systemen oder Entwürfen eine Wahl treffen, um für die einlässliche Berathung eine Basis zu erhalten; wir müssen also das eine Projekt annehmen und das andere verwerfen. Was mich betrifft, so ziehe ich den Entwurf vor, welcher dem Patentsystem huldigt, und zwar aus folgenden Gründen. Als die Jäger des Kantons die Revision des in Kraft bestehenden Jagdgesetzes verlangten, ging ihr Begehren keineswegs dahin, daß man das gegenwärtige Patentsystem modifizire oder durch ein anderes ersetze. Sie wünschten einfach, daß die Behörden die nöthigen Maßnahmen treffen zur Beseitigung der bei der Jagd vorkommenden Mißbräuche, um die Vermehrung des Gewildes herbeizuführen; sie strebten die Erlassung eines strengern Gesetzes an, durch welches Alles, was die Ausübung des Jagdrechtes betrifft, reglirt würde. Dieß hat die Mehrheit der Jäger unseres Kantons verlangt.

Nun legt man uns, um diesen Wünschen zu entsprechen, ein ganz neues, in unserem Kanton bisher unbekanntes System, das Reviersystem, vor. Ich bin überzeugt, daß das bernische Volk dieses System nie annehmen würde. Unter den 30 Revieren würden einige eine ziemliche Ausdehnung und für ihre Pächter einigen Werth haben, andere aber würden so klein sein, daß sie dem Jäger nichts eintragen würden. Um nun diesem System eine bessere Aufnahme zu bereiten, gibt man ihm einen kleinen demokratischen Anstrich. Was mich betrifft, erkläre ich aber, daß ich nie einer derartigen Jagdgenossenschaft beitreten würde, wo ich nicht nach meinem Belieben jagen könnte; denn ich glaube nicht, daß eine Jagdgenossenschaft mehr Rechte hat als ich. Man hat zur Empfehlung des Reviersystems angeführt, daß der Staat das Jagdregal

besitze und daß dafür gesorgt werden müsse, daß die daheringe Einnahme sich nicht vermindere. Dieß ist richtig, wir wissen aber schon jetzt, wie hoch sich diese Einnahme beläuft. Wir wissen, daß wir gegenwärtig ungefähr 1000 Jäger sind, von denen jeder eine Patentgebühr von Fr. 35 bezahlt, was für den Staat eine Einnahme von Fr. 35,000 ergibt. Dagegen sind wir nicht sicher, daß wir beim Reviersystem Fr. 35,000 einnehmen werden. Ich sage also, daß die Jäger die Revision des gegenwärtigen Jagdgesetzes gewünscht haben, um eine strengere Polizei über die Ausübung der Jagd zu erlangen und nicht, damit ein ganz neues System eingeführt werde. Ich stimme für das Patentsystem und für die Verwerfung des auf dem Reviersystem beruhenden Entwurfes der Regierung.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Herr Egger hat gefragt, wie es komme, daß ich heute so liberal sei und er so konservativ. Wenn Herr Egger sagt, er sei heute konservativ und ich liberal, so liegt darin der Beweis, daß man den Mann nicht nach dem Kleid beurtheilen soll.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Ich bin nicht Jäger und kann heute eine ganz unparteiische Meinung aussprechen. Beim Reviersystem, wie es im Kanton Aargau besteht, können nur die Reichen jagen. Wir haben aber in unserem Kanton Leute, welche nicht reich sind und gleichwohl gern hie und da jagen möchten. Die Regierung schlägt vor, die Reviere an Jagdgenossenschaften zu verpachten. Ich bin aber überzeugt, daß ein Jäger, welcher die Jagd nach allen Regeln der Wissenschaft auffaßt und betreibt, sich in einer solchen Genossenschaft unmöglich mit Profitjägern vertragen könnte, welche das Junge im Mutterleibe nicht schonen. In den Jagdgenossenschaften würde daher stets Streit und Zank herrschen. Ich ziehe aus praktischen Gründen das Patentsystem vor.

Abstimmung.

Für das Reviersystem	14 Stimmen.
" " Patentsystem	111 "

Es folgt somit die artikelweise Berathung des auf der Grundlage des Patentsystems beruhenden Entwurfes der Mehrheit der Kommission. Dieser Entwurf wurde vom Regierungsrathe ebenfalls in Berathung gezogen und liegt in der Fassung vor, wie ihn diese Behörde angenommen hat.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung der Jagd.

§ 1.

Die Jagd ist, wie bisher, ein Regal des Staates und wird als solches, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, verwaltet.

Der § 1 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 2.

Der Staat übt das Jagdrecht nur mittelbar, durch Ertheilung von Jagdpatenten, aus.

Dhne Bemerkung angenommen.

§ 3.

Das Patent gibt dem Träger desselben das Recht, im ganzen Umfange des Kantons, während der jeweiligen Jagdzeit des laufenden Jahres und unter den hienach aufgestellten Bedingungen und Einschränkungen die Gewilde jeder Art, sowie Raub- und sonstige wilde Thiere zu jagen und zu erlegen.

Ausgenommen hievon sind: die Spechte, Wendehälse, Kufuke, Fliegenschwapper, Goldhähnchen, Baunkönige, Bachstelzen, Steinschmätzer, Flußvögel, Heibelerchen, Amseln, alle Arten von Drosseln, Rohrfänger, Röhlinge, Rothbrüsten, Nachtigallen, Krähen, Grassmücken, Meisen, Ammern, Kreuzschnäbel, Zeisige, Sperlinge, Gimpel, Finken, Hänflinge, Lerchen, Staare, Klatber, Baumläufer, Mauerläufer, Wiebehopfe, Schwalben, Sprenen und Störche, welche weder in der offenen, noch in der geschlossenen Jagdzeit erlegt oder auf irgend eine Art eingefangen werden können.

Die Kommission beantragt die Streichung der Worte „Krähen“ und „Sperlinge.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im zweiten Alinea des § 3 sind die sog. Bannvögel aufgeführt, welche nicht erlegt werden dürfen. Die Kommission ist der Ansicht, es sollen hier die Krähen und Sperlinge gestrichen werden. Es wird in neuerer Zeit vielfach behauptet, daß diese Vögel zu den nützlichen gehören, von anderer Seite aber wird dieß bestritten. Sie, meine Herren, mögen nun entscheiden, welche Vögel nützlich und welche schädlich sind.

Moschard, als Berichterstatter der Kommission. Die Krähen und Sperlinge mögen allerdings in gewisser Beziehung nützliche Vögel sein, allein sie sind doch nicht so nützlich, daß sie geschont und Diejenigen, die etwa eine Krähe oder einen Sperling schießen, zu einer Buße von Fr. 10 verurteilt werden müssen. Die Kommission trägt daher auf Streichung der Worte „Krähen“ und „Sperlinge“ an.

Egger, Sektor. Ich möchte an der Fassung des § 3 festhalten, wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Ich kann nicht begreifen, warum man die Krähen und Spazzen zusammenschießen sollte. Die letztern verzehren eine ungeheure Menge von schädlichen Würmern. Der Park in Washington wurde so sehr durch Würmer verwüstet, daß man ihn nicht mehr betreten konnte. Es wurden daher aus Europa Spazzen importirt, in Folge dessen in 2 Jahren die Würmer vollständig verschwunden waren. Auch die Krähen sind sehr nützliche Thiere, was Niemand bestreiten wird, der gesehen hat, wie sie auf dem Felde die Engerlinge vertilgen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . 50 Stimmen.
 „ „ „ der Kommission . . . 50 „

Unter allgemeiner Heiterkeit gibt der Herr Präsident seinen Entscheid ab zu Gunsten des regierungsräthlichen An-

trages, die Krähen und Sperlinge auch unter die Bannvögel aufzunehmen.

§ 4.

Im Interesse der Wissenschaft kann jedoch die Direktion der Domänen und Forsten Bewilligungen ertheilen, die im § 3 aufgezählten Vögel zu schießen oder einzufangen und deren Eier und Bruten auszunehmen.

§ 5.

Wenn Bären, Wölfe oder Luchse, sowie wilde Schweine, sich in einer Gegend zeigen, so kann der Regierungstatthalter ein Treibjagen unter der Leitung patentirter Jäger und Aufsicht eines oder mehrerer Jagdpolizeiangehörigen veranstalten.

Dhne Bemerkung genehmigt.

§ 6.

Das Ausgraben oder Einfangen von Füchsen ohne Jagdwaffen in der geschlossenen Jagdzeit ist Jedermann erlaubt, und der Regierungstatthalter, in dessen Amtsbezirk dieß geschehen, bezahlt dem Vorweiser der eingefangenen Thiere für jedes Stück eine Prämie von einem Franken.

Lehmann-Gunier stellt den Antrag, nach „erlaubt“ einzuschalten: „mit Bewilligung des Grundeigenthümers.“

Brunner, in Weiringen. Früher wurde der Ertrag der Jagdpatentgebühren größtentheils für Schutzgelder verwendet. Ich verdanke der Regierung, daß sie im § 6 das Prinzip der Ausrichtung von Prämien für Erlegung schädlicher Thiere aufgenommen hat. Ich glaube indessen, es sollte dem § 6 eine größere Ausdehnung gegeben und namentlich im Interesse der Landwirthschaft bestimmt werden, daß auch für die Erlegung von den Singvögeln gefährlichen Vögeln Prämien auszurichten seien. Unter diesen Vögeln führe ich namentlich die Elster an. Ich beantrage, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, zu untersuchen, ob nicht Schutzprämien für Erlegung der den nützlichen Vögeln verderblichen Raubvögel auszusetzen seien.

Friedli. Ich muß diesen Antrag lebhaft unterstützen. Auch ich halte die Elster für einen sehr schädlichen Vogel, und ich bezahle gegenwärtig für jede Elster, die man mir bringt, 20 Rappen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Lehmann-Gunier. Die Kommission hat gestern diese Frage besprochen und ist der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, eine solche Einschaltung zu machen. Ich bin auch einverstanden mit dem Antrage des Herrn Brunner.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich den Anträgen der Herren Lehmann-Gunier und Brunner an.

Der § 6 wird mit diesen beiden Anträgen genehmigt.

§ 7.

Bei massenhaftem Auftreten von Eichhörnchen können die Eigenthümer von Waldungen bei dem Regierungsstatthalter um Anordnung einer Eichhorn-Jagd nachsuchen. Wird dieselbe bewilligt, so soll sie nur unter der Aufsicht eines oder mehrerer Jagdpolizeiangeordneten stattfinden.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 8.

Innert den Marken seiner Güter (Waldungen, Weiden und Allmenden ausgenommen) soll dem Grundeigenthümer oder dem Nugnießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, zu erlegen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen oder Lockspeisen auszusetzen, und unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hätte im Interesse der Jagd die Berechtigung der Grundbesitzer zur Erlegung von Gewild gerne noch weiter eingeschränkt und einfach gesagt, daß sie bloß berechtigt seien, das innerhalb ihres Hofraumes und in ihrem Garten, also in der nächsten Umgebung des Hauses befindliche Gewild zu erlegen. Indessen gewann die Ansicht die Oberhand, daß man den Eigenthümer nicht so sehr beschränken dürfe, sondern ihm das Recht einräumen müsse, das innert den Marken seiner Güter befindliche Gewild zu erlegen. Um jedoch Mißbräuche zu verhüten, wird hier bestimmt, daß weder Hunde gebraucht, noch Lockspeisen ausgelegt werden dürfen.

Keller trägt auf Streichung des Wortes „Waldungen“ an.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Dieser Artikel ist sehr angenehm für den Grundeigenthümer. Wenn man nach dem § 3 die Spazzen und Krähen, welche letztern, beiläufig gesagt, oft auch Schaden anrichten, z. B. durch Raub junger Enten etc., nicht schießen darf, so hat man doch den Trost, daß dieß nach § 8 geschehen darf. Der § 8 ist aber der Hasen Tod. Ich möchte diesem Uebelstande gerne abhelfen, doch will ich nicht so weit gehen, den Antrag zu stellen, hier einzuschalten: „mit Ausnahme der Hasen“.

Trachsel. Der § 8 scheint mir etwas unklar zu sein und zu verschiedenen Auslegungen Anlaß zu geben. Es heißt hier, daß der Grundeigenthümer Thiere, die ihm Schaden, erlegen dürfe, es ist aber nicht gesagt, ob er sie auch behändigen dürfe. Um diesen Zweifel zu heben, stelle ich den Antrag, nach dem Worte „erlegen“ einzuschalten: „und zu behändigen“.

Lehmann-Gunier. Ich möchte die Anfrage stellen, was unter dem Worte „Güter“ verstanden, ob darunter das ganze Grundeigenthum eines Bürgers gemeint ist. In diesem Falle hätte jeder Eigenthümer das Recht, mit seinem Gewehre z. B. zu seiner Kohlpflanzung hinzugehen, um zu sehen, ob etwa ein Hase darin sich befindet. Dann könnte auch wohl der Fall eintreten, daß der Betreffende sich kein Gewissen daraus machen würde, ein Thier auf dem Grundeigenthum seines Nachbarn zu erlegen. Ich glaube, man sollte hier genau bestimmen, was unter Gütern verstanden sein soll. Vielleicht könnte man sagen: „in der Umgebung seiner Wohnung“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich zunächst gegen den Antrag des Herrn Keller aus-

sprechen, welcher das Wort „Waldungen“ streichen will. (Keller erklärt, daß er seinen Antrag fallen lasse.) Herr Lehmann-Gunier stellt die Anfrage, was unter den Worten „innert den Marken seiner Güter“ verstanden sei. Der Sinn des § 8 ist der, daß der Grundeigenthümer innert den Marken seines eingefriedigten Wohnsitzes Gewild erlegen darf. Wollte man die Sache so weit ausdehnen, daß es ihm gestattet wäre, auf jedem Acker, den er irgendwo besitzt, ohne Patent zu jagen, so würde dieß zu bedeutenden Mißbräuchen führen und das ganze Gesetz über den Haufen werfen. Es dürfte am Platze sein, den fraglichen Ausdruck näher zu definiren, und es wäre daher am einfachsten, den § 8 zu diesem Zwecke an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die von Herrn Lehmann-Gunier vorgeschlagene Redaktion würde die Sache nicht deutlicher machen; denn man wüßte nicht, wie weit sich der betreffende Umkreis erstrecken sollte, ob auf 10, 50 oder 100 Schritte etc. Es scheint mir am einfachsten, diesen Artikel zu näherer Prüfung an die Kommission zurückzuweisen.

Lehmann-Gunier. Ich bin mit der Rückweisung des § 8 an die vorberathenden Behörden einverstanden.

Gfeller, in Wichtrach. Auch ich bin dafür, daß der § 8 an die Regierung zurückgewiesen werde. Es gibt viele Güter, von denen bloß eine halbe Jucharte in der Umgebung des Hauses, der ganze übrige Complex aber weiter entfernt liegt.

Friedli. Ich muß mich gegen die Aufstellung einer Bestimmung verwahren, wonach der Eigenthümer nur auf einem eingezäunten oder eingefriedigten Stücke Land Gewild erlegen darf. Damit würde man allzusehr in das Eigenthum eingreifen. Ich will das Recht haben, schädliche Thiere zu erlegen. Ich will auch berechtigt sein, sogar Krähen zu schießen, wenn sie mir schädlich sind. Ich hege und pflege die Krähen. Es gibt aber Zeiten, wo man einige schießen muß. Ich erinnere mich noch gut, daß Hasen in einer einzigen Nacht in einem Baumgarten einen Schaden von Fr. 30—40 verursachten. Ja in den 20er Jahren haben mir die Hasen auf einem Stücke Land von einer halben Jucharte den darauf stehenden Hafer vollständig abgefressen. Ich glaube, es sollte hier der § 12 des Gesetzes von 1832 aufgenommen werden, welcher lautet: „Einem jeden Grundeigenthümer oder Nugnießer von Grundeigenthum soll erlaubt sein, selbst oder durch seine Pächter oder seine Leute, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marken derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und zu behändigen.“

Girard. Ich bin einverstanden, daß dieser Artikel an die Kommission zurückgewiesen werde. Dagegen halte ich die Bestimmung nicht für zweckmäßig, welche sagt, es habe jeder Eigenthümer das Recht, jede Art von Gewild, welches ihm Schaden zufügt, zu erlegen. Da würde jeder Grundeigenthümer von Gesetzes wegen zum Jäger gestempelt. Wenn er ein ausgehntes Gut hat und ungehindert auf demselben jagen darf, so könnte er sich leicht hinreißen lassen, auch außerhalb desselben zu jagen.

Fahrni-Dubois. Gewöhnlich werden die feinern Gemüse ganz in der Nähe des Hauses angepflanzt, und es dürfte daher genügen, einfach zu sagen, daß der Grundeigenthümer zur Erlegung des Wildes auf Schutzweite vom Hause berechtigt sei. Ich stelle den Antrag, eine solche Bestimmung in den § 8 aufzunehmen.

Trachsel. Ich glaube, wir berathen ein Gesetz für alle Staatsbürger und nicht bloß für die Jäger, und es sollen daher die Grundeigentümer auch berücksichtigt werden. Die Jäger füttern das Gewild nicht, sondern dieses nährt sich von den Feldfrüchten. Ob nun jemand sein Gut in einem einzigen Complex vereinigt, oder in mehrere Stücke vertheilt habe, ist ganz zufällig. Was Herr Fahrni sagte, kann ihm unmöglich Ernst sein. Stellen Sie in diesem Artikel allzu enge Schranken auf, so können Sie überzeugt sein, daß das Gesetz vom Volke verworfen werden wird.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Einschaltung der Worte „und behändigen“ nach dem Antrage des Herrn Trachsel | Mehrheit. |
| 2. Für den Antrag des Herrn Fahrni-Dubois | 1 Stimme. |
| 3. „ Rückweisung des § 8 an den Regierungsrath | 44 Stimmen. |
| Dagegen | 53 „ |

§ 9.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, alljährlich, und so viel möglich in jedem Amtsbezirke, über kleinere oder größere Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen, oder das Jagen von einzelnen Gewildarten während einiger Zeit einzustellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 9 war seinem Sinn und Geiste nach bereits im bisherigen Gesetze enthalten. Der Regierungsrath glaubte, diese Bestimmung auch in den neuen Entwurf aufnehmen zu sollen, indem es, wenn die Jagd in allzuhohem Maße betrieben wird, zweckmäßig sein wird, über einzelne Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen oder das Jagen von einzelnen Gewildarten während einiger Zeit einzustellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission habe ich hier nichts beizufügen, allein ich finde mich veranlaßt, als Mitglied des Großen Rathes folgende Redaktion des § 9 vorzuschlagen: „Der Regierungsrath wird alljährlich, und so viel möglich in jedem Amtsbezirke, über kleinere oder größere Bezirke einen allgemeinen Jagdbann verhängen.“ Bei dieser Fassung des Paragraphen wäre also der Regierungsrath verpflichtet, alljährlich über gewisse Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen. Die Bestimmung, wie sie im Entwurfe enthalten ist, finden wir auch im Gesetze von 1832. Hätte die Regierung von derselben Gebrauch gemacht und alljährlich einen solchen Bann verhängt, so würde jetzt die Jagd ergiebiger sein, und wir hätten nicht einen solchen Mangel an Gewild zu beklagen. In neuerer Zeit wurde in einigen Bezirken ein Jagdbann verhängt, und ich glaube, mit gutem Erfolg. So z. B. befinden sich im Jura die Bannbezirke in einem sehr blühenden Zustande, und wenn die Jagd wieder eröffnet werden wird, so wird sie ein wirkliches Vergnügen gewähren. Damit nun der Regierungsrath nicht vergesse, alljährlich einen Jagdbann zu verhängen, so glaube ich, es sei der Fall, den § 9 in der angeführten Weise zu modifiziren.

Vindt, Rudolf. Obwohl nicht Jäger, erlaube ich mir, hier einige Bemerkungen anzubringen. Ich näherte mich sehr der Ansicht des Herrn Moschard, als Nichtjäger habe ich mich aber gecheut, eine wesentliche Aenderung des § 9 vorzuschlagen.

Ich sagte mir, es sei vielleicht schwierig, für den ganzen Kanton solche Bannbezirke festzustellen und die Polizei darüber zu handhaben. Ich habe es daher vorgezogen, dem § 9 einfach ein zweites Alinea beizufügen. Es scheint mir nämlich, der § 9 passe nicht recht auf das Hochwild in den Alpen und schütze dieses zu wenig. Nachdem der Große Rath mit den Krähen und Spagen so gnädig verfahren ist, so hoffe ich, er werde meinen Schüligen, den Gamsen, auch einiges Wohlwollen schenken. Bekanntlich waren unsere Berge früher viel bevölkerter als gegenwärtig; der prächtige Steinbock, der jetzt in der Schweiz verschollen ist, war früher durchaus nicht selten. Ebenso treffen wir keine Hirsche mehr an. Es bleibt uns nur noch die arme Gemse, welche ihr kärgliches Leben auf beständiger Flucht fristet, indem ihr beständig von Berufsjägern nachgestellt wird, welche die Tafeln der Wirthe mit Gamsbraten schmücken wollen. Bekanntlich setzen die Fremden Werth darauf, in der Schweiz Gamsbraten zu genießen.

Die Berufsjäger betreiben aber die Gamsjagd nicht wissenschaftlich, sondern schießen Alles, was ihnen vor das Gebirge so sehr gemildert worden sind, wo man alle Winkel des Gebirges kennt, ist die Gamsjagd viel leichter als früher. Zudem sind die neuen Schießwaffen so beschaffen, daß den armen Thieren in naher Zeit der vollständige Untergang droht. Früher konnte ein Jäger etwa Eine Gemse auf ein Mal erlegen, die andern, welche dem Rudel angehörten, waren entflohen, bevor er das Gewehr von neuem geladen hatte. Mit dem weittragenden Repetirgewehr wird nun ein Rudel auf ein Mal zusammengeköpft.

Bereits in mehreren Kantonen ist es Übung, einen Jagdbann über gewisse Bezirke zu verhängen, welche dann zu einer eigentlichen Freistätte der Gamsen werden. Auch in unserm Kanton hat man diesen Versuch gemacht, indem gegenwärtig über das Faulhorngebiet der Bann verhängt ist, was von sehr guter Wirkung ist. Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, hier als zweites Alinea beizufügen: „In den Hochalpen wird vom Regierungsrath für jeden Amtsbezirk ein entsprechendes Revier bezeichnet, in welchem während der Dauer von 6 Jahren die Jagd auf Gamsen eingestellt sein soll.“

Egger, Hektor. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Moschard, daß die Verhängung von Bannbezirken sehr wohlthätig wirkt, seinem Antrage kann ich aber nicht beistimmen. In meiner Gegend wurden bereits zwei Mal gewisse Bezirke in Bann gethan; so wurde in den 50er Jahren ein zweijähriger Bann verhängt. Es ist begreiflich, daß, wenn in einem Bezirke während 2 Jahren nicht gejagt werden darf, das Gewild sich vermehren muß. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß, wenn die Jagd wieder aufgeht, alle Jäger sich auf diesen Bezirk werfen, so daß in einem Jahre weniger Wild da ist, als vorher. Ganz anders verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Lindt, mit dem ich vollständig einverstanden bin. Ich möchte nun der Regierung nicht vorschreiben, alle Jahre über gewisse Bezirke einen allgemeinen Jagdbann zu verhängen, sondern dieß dem Gutfinden des Regierungsrathes überlassen. Ich stelle daher den Antrag, es sei nach dem Worte „ermächtigt“ einzuschalten: „nach Gutfinden.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Hauptgrund, warum die Bannbezirke bisher nicht so viel nützten, wie man sich vielleicht vorstellte, liegt hauptsächlich darin, daß sie zu klein waren. Ich möchte der Regierung nicht zu sehr die Hände binden und glaube, man sollte sogar den Passus „so viel möglich in jedem Amtsbezirke“ streichen. Ich will indessen in dieser Beziehung keinen Antrag stellen. Ich halte an der Redaktion des Entwurfes fest, bin jedoch mit dem Antrage des Herrn Lindt einverstanden und muß ihn lebhaft unterstützen.

A b s t i m m u n g.

- 1) Eventuell für die Redaktion des Entwurfes 87 Stimmen.
den Antrag des Herrn Egger Minderheit.
- 2) Für die Redaktion des Entwurfes 55 Stimmen.
den Antrag des Herrn Berichterstatters
der Kommission
- 3) Für den Antrag des Herrn Vindt 36
Mehrheit.

§ 10.

Die patentirten Jäger sind für jeden Schaden, den sie in der Ausübung der Jagd verursachen, verantwortlich.

Der § 10 wird ohne Bemerkung genehmigt.

Auf den Antrag des Herrn Geißbühler wird beschlossen, die Verhandlungen hier abzubrechen.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 2. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 201 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Brügger, Brunner, Rudolf; Bütigkofen, Engemann, Feune, Glück, Frêne, Hänni, Hennemann, Henzelin, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Huber, Knechtenhofer, Kohler, Kuhn, Migg, Roth in Wangen, Röhlißberger, Wilhelm; Schwab, Gottfried; Seßler, Simon, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Walthner, Werren, Willi, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Bernard, Beuret, Bieri, Bühlmann, Chevolet, Dähler, Darendinger, Fleury, Viktor; Friedli, Gerber in Steffisburg, Joliat, Kehrli, Heinrich, Leibundgut, Vinder, Peter, Racle, Salzmann, Scheurer, Stettler, Wüthrich, Johann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche:

1) Des Jakob Erni von Altbüron, Kantons Luzern, welcher den 19. Juli 1871 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Jakob Erni der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

2) Des Johann Eggimann von Gondiswyl, gewesenen Amtsnotars im Rüggsaushachen, den 7. Juli 1870 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Unterschlagung zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt, dem Eggimann den letzten Viertel seiner Strafe zu erlassen.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sprechen hier namentlich zwei Gründe für den Nachlaß des letzten Viertels der

Strafe. Der erste Grund besteht darin, daß Eggimann sich in der Strafanstalt nach dem Zeugniß des Verwalters vorzüglich aufgeführt hat. Dazu kommt, daß, wie mir von verschiedenen competenten Personen versichert wurde, die Untersuchung in diesem Straffalle etwas exceptionell geführt wurde, indem Dinge in die Untersuchung hineingezogen wurden, welche, streng genommen, vielleicht nicht dazu gehört hätten. Dies hatte zur Folge, daß die Strafe um so strenger ausfiel.

Liechti, im Rüeßgäu aufschaden. Von einem gewissen Burkhaller wurde dem Gerichtspräsidenten von Trachselwald, Herrn Fürsprecher Bucher, gegen Eggimann eine Anzeige wegen Unterschlagung eingereicht, worauf der Gerichtspräsident diesen sofort verhaften ließ. Nach einigen Tagen nahm der Gerichtspräsident sämtliche Bücher und Schriften, die sich im Besitze des Notar Eggimann befanden, in Beschlag und unterwarf sie einer genauen Untersuchung. Alle diejenigen, von denen es sich herausstellte, daß sie an Eggimann eine Forderung hatten, veranlaßte er, klagend gegen ihn aufzutreten. In Folge dessen dauerte die Untersuchung volle 10 Monate. Ich bin überzeugt, daß, wenn Eggimann in einem andern Amtsbezirke gewohnt hätte, die Untersuchung nicht so lange gedauert und die Assisen nicht eine Strafe von 2 Jahren Zuchthaus ausgesprochen hätten. Ich glaube, es habe gegen Eggimann ein ausnahmsweises Verfahren stattgefunden. Es liegt nicht in der Stellung des Gerichtspräsidenten, die Leute zu provoziren, klagend aufzutreten. Wo aber kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Ich stelle den Antrag, es sei dem Petenten ein Drittheil seiner Strafe zu erlassen. Ich möchte unser verehrtes Präsidium ersuchen, über die ganze Angelegenheit noch nähere Auskunft zu geben.

Karrer (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich war Anwalt des J. Burkhaller, welcher klagend gegen Eggimann auftrat. Letzterer hatte nämlich für erstern Gelder einlassirt und ausgegeben, war aber nie dazu zu bringen, Rechnung zu legen. Auf eingereichte Anzeige hin ließ der Gerichtspräsident den Eggimann sofort verhaften und nahm sämtliche notariatsliche Akten, die in dessen Besitz waren, in Beschlag, prüfte sie Stück für Stück, und wenn er glaubte, es sei Etwas nicht in Ordnung, so forderte er die betreffenden Personen theils schriftlich, theils indem er sie citirte, auf, eine Anzeige gegen Eggimann einzureichen. Es ist dies ein ganz exceptionelles Verfahren, wie es wahrscheinlich von keinem andern Gerichtspräsidenten befolgt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Gerichtspräsident von Trachselwald etwas Unrechtes beabsichtigte, sondern es zeugt dies bloß von seiner außerordentlich großen Arbeitslust. In Folge dessen vermehrte sich die Zahl der Anklagen auf 130, die Anklagekammer reduzirte sie aber auf zirka 30 und vor den Assisen lagen noch 12 Anklagen. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß, wenn gegen Eggimann das gewöhnliche Verfahren befolgt worden wäre, die Strafe weit geringer ausgefallen wäre.

Herr Richterstatler des Regierungsrathes. Wenn der Große Rath noch weiter gehen will, als der Regierungsrath beantragt, so habe ich nichts dagegen. Der Drittheil der Strafe würde ungefähr dem Reste entsprechen, welchen Eggimann noch auszuhalten hat.

Abstimmung.

Für Nachlaß eines Viertheils der Strafe	Minderheit.
" " " Drittheils " "	Mehrheit.

3) Des J. K. Straßer, Auswanderungsagenten in Bern, den 8. März 1872 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Dekret betreffend die Auswanderungsagenten zu einer Buße von Fr. 200 verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird der Petent mit seinem Gesuche abgewiesen.

4) Des Albrecht Ludwig Krebsler, gew. Buchbinders, in Thun, den 15. August 1855 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirkes wegen Mordes zu 25jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes von 1868, Seite 508 f. und von 1870, Seite 348.)

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Ritjard, Fürsprecher. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Ich stehe zu demselben in einer doppelten Beziehung, in einer persönlichen und in einer sachlichen. Die persönlichen Beziehungen bestehen darin, daß Krebsler mich beauftragt hat, das Gesuch zu verfassen und es dem Großen Rathe einzureichen. Ich stehe aber auch in einem sachlichen Verhältnisse dazu, indem ich schon früher gefunden habe, das Urtheil sei nach dem heutigen Rechte, nach der heutigen Praxis unrichtig. Krebsler hat im Jahre 1855 in Thun einen gewissen Hercules Müller vom Leben zum Tod befördert. Er wurde vor die Assisen des 1. Geschwornenbezirkes gestellt, welche annahmen, es sei ein Mord vorhanden, doch seien mildernde Umstände anzunehmen. Er wurde sodann vom Gerichte, welches damals von Herrn Weber präsidirt war, zu 25jähriger Kettenstrafe verurtheilt. Davon hat er nun 17 Jahre abgeessen, und ich glaube, es sei der Fall, ihm der Rest zu erlassen.

Vorerst ist hervorzuheben, daß Krebsler nach dem frühern Strafgesetzbuche abgeurtheilt wurde. Das neue Strafgesetzbuch, welches seit seiner Verurtheilung erlassen wurde, stellt ganz andere Grundsätze auf als das frühere. Im Art. 43 bestimmt es, daß Jemand, der vollständig unzurechnungsfähig sei, straflos ausgehe. Es stellt auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit auf, und wenn eine solche in Fällen, wo sonst Todesstrafe eintritt, angenommen wird, so erfolgt 20-jährige Zuchthausstrafe. Wurde Krebsler heute abgeurtheilt, so würde man auch die Fragen gestellt haben, ob er im Zustande der Zurechnungsfähigkeit, und ferner, ob er im Zustande der verminderten Zurechnungsfähigkeit sich befunden habe. Die erste Frage würde man vielleicht verneint, die zweite dagegen auf jeden Fall bejaht haben, wie Jedermann zugeben wird, der den Fall einigermaßen kennt. In Folge dessen würde Krebsler höchstens zur 20jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden sein.

Was für eine Stellung nimmt das neue Strafgesetzbuch einem abgeurtheilten Falle gegenüber ein? Ich glaube, Jedermann sei der Ansicht, daß, wenn ein neues, milderes Strafgesetzbuch eingeführt wird, dieses auf früher abgeurtheilte Fälle einwirken soll. Dies liegt nicht nur in der Natur der Sache und dem Gefühle der Humanität, sondern es besteht darüber auch eine ganz positive Bestimmung im Strafgesetzbuche. Das Einführungs-gesetz zu demselben sagt nämlich im Art. 3: „Strafbare Handlungen, welche vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches begangen worden sind, aber erst nachher zur Behandlung kommen, sind nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuch zu beurtheilen, wenn nicht die zur Zeit der Begehung gültig gewesenen Bestimmungen

für die Ungeschuldigten günstiger sind.“ Der vorliegende Fall ist nun allerdings etwas verschieden von den hier vorgesehenen Fällen; denn er war bereits abgeurtheilt, als das neue Strafgesetzbuch in Kraft trat. Ich glaube aber, es liege in der logischen Konsequenz des Art. 3, daß das neue Gesetzbuch auch auf bereits abgeurtheilte Fälle Einwirkung haben soll.

Ich glaube daher, das Begnadigungsgesuch des Krebsfer habe nicht den richtigen Namen. Wenn man ihm den Rest seiner Strafe nachläßt, so übt man nicht Gnade gegen ihn aus, sondern gibt ihm nur, was ihm von Rechtes wegen gehört. Ob man nun aber einen Akt der Gnade ausübe oder einen Akt der strikten Gerechtigkeit, kommt aufs Gleiche hinaus. Ob Sie das Füllhorn der Gnade nach dem armen Manne senken oder das Schwert der Gerechtigkeit, wird ihm gleich sein. Ich stelle den Antrag, es sei dem Gesuchsteller der Rest seiner Strafe zu erlassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich dem Antrage des Herrn Ritschard nicht lebhaft widersetzen, immerhin aber muß ich ihm entgegenreten. Ich anerkenne vor Allem aus, daß der Straffall, wie er mir bekannt ist, verschiedener Beurtheilung unterliegen kann, und daß er denn auch von kompetenten Fachleuten verschiedener Beurtheilung unterworfen wird. Gegenüber dem Urtheil des Gerichtes, welches auf vorsätzlichem Mord lautete, wurde von kompetenter Seite geltend gemacht, es hätte bloß Todtschlag, d. h. Tödtung im Jähzorn, angenommen werden sollen. Ich lasse dieß dahin gestellt. Jedenfalls muß betont werden, daß die That eine etwas gravirende war. Krebsfer paßte seinem Opfer auf und stieß ihm, als es vorbeiging, sein Buchbindermesser in den Leib.

Ich gebe indessen, wie gesagt, zu, daß der Fall verschieden beurtheilt werden kann. Ich anerkenne auch, daß Krebsfer sich in der Strafanstalt stets gut aufgeführt hat, wie denn auch dießmal wieder ein empfehlendes Zeugniß des Verwalters der Anstalt vorliegt. Im Weiteren gebe ich zu, daß nach dem jetzigen Strafgesetzbuche verminderte Zurechnungsfähigkeit angenommen worden wäre, in Folge dessen höchstens 20 Jahre Zuchthaus hätten ausgesprochen werden können. In diesem Falle hätte er gegenwärtig bloß noch ungefähr 3 Jahre auszuhalten, und wahrscheinlich würde dann der Große Rath Begnadigung eintreten lassen. Wenn ich mich aber auf den Boden des Urtheils, welches auf 25 Jahre lautet, stelle, so muß ich sagen, daß von der ganzen Strafe noch mehr als 8 Jahre auszuhalten sind. Ich stelle es nun dem Ermessen des Großen Rathes anheim, ob er so weit gehen und dem Gesuchsteller diese 8 Jahre erlassen will.

Brunner, in Meiringen. Ich muß dem Antrag des Herrn Ritschard entgegenreten. Der betreffende Fall ist so gravirend, daß ich unmöglich für Begnadigung stimmen kann. Wenn dem Krebsfer dann s. B. der letzte Vierteltheil seiner Strafe erlassen wird, so ist dieß immerhin genug. Krebsfer hat absichtlich einen Mann ermordet, der ihm nichts in den Weg gelegt hatte. Wenn ich mich recht erinnere, sagte Krebsfer: Hüt muez no Eine düre! worauf er sein Messer nahm und es dem Ersten, der ihm begegnete, in den Leib stieß. Vor den Wiffen fragte es sich, ob man den Mörder um einen Kopf kürzer machen oder ob man darauf Rücksicht nehmen wolle, daß er sich zur Zeit der That in einem aufgeregten Zustande befand. Allgemein hat man das Urtheil auf 25jährige Kettenstrafe als mild angesehen. Wir sind es dem Bürger schuldig, sein Leben und Eigenthum zu schützen. Ich stimme zum Antrag des Regierungsrathes.

Ritschard, Fürsprecher. Ich wollte in das Thatsächliche des ganzen Falles nicht eintreten, um Ihre Geduld nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, und weil ich wußte, daß

die meisten Mitglieder des Großen Rathes den Fall kennen. Das Wortum des Herrn Vorredners und die darin enthaltenen Unrichtigkeiten veranlassen mich noch zu einigen Bemerkungen. Man hat gesagt, es sei in diesem Falle ein Mord vorhanden gewesen. Dieß ist unrichtig, weil Krebsfer nicht mit Ueberlegung und Vorbedacht, auf welche Worte sich das betreffende Urtheil stützt, gehandelt hat. Er hat im Zustande der vollständigen Trunkenheit gehandelt. Der berühmte Rechtslehrer Wächter nimmt drei Stufen der Trunkenheit an, und zwar als oberste Stufe die der vollständigen Trunkenheit, wo der Betreffende gar nicht mehr weiß, was er thut. In diesem Stadium der Trunkenheit befand sich Krebsfer; seine Zurechnungsfähigkeit war ganz oder wenigstens theilweise aufgehoben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß, wenn Krebsfer jetzt verurtheilt würde, im Maximum 20 Jahre Zuchthaus ausgesprochen würden. Nun wird aber das Maximum so zu sagen gar nie ausgesprochen. Herr Oberrichter Moser hat mir vor Kurzem gesagt, es sei ein höchst seltener Fall, daß das Maximum ausgesprochen werde. Krebsfer wäre daher nach der jetzigen Praxis vielleicht zu 15 bis 16jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und dann wäre ihm ein Theil seiner Strafe wahrscheinlich noch auf dem Wege der Begnadigung erlassen worden. Er hätte also seine Strafe bereits mehr als vollständig ausgestanden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das jetzige Strafgesetzbuch zur Anwendung gebracht werden muß. Allerdings kann der Prozeß nicht mehr gemacht, allein es kann das Strafgesetzbuch in der Begnadigungsinstanz angewendet werden. Ich sage also: Krebsfer hat nicht Ihre Gnade, sondern das Recht zu beanspruchen.

Brunner, in Meiringen. Ich weise den Vorwurf der Unrichtigkeit zurück. Ich habe nichts als die Wahrheit gesagt.

Zyro. Bereits vor zwei Jahren ist Krebsfer mit einem Begnadigungsgesuche vor Sie getreten, damals haben Sie ihn aber abgewiesen. Ich habe dieß begriffen. Wer die Verhältnisse nicht näher kennt, wird Einem, der des Mordes schuldig erklärt worden ist, nicht einen so großen Theil seiner Strafe erlassen. Wenn durch die Begnadigung des Krebsfer eine wirkliche Gefahr für die Gesellschaft entstände, so hätte Niemand ein größeres Interesse, daß er nicht begnadigt werde, als seine Wohnsitzgemeinde Thun, wo er sich wieder niederlassen würde. In Thun aber herrscht meines Wissens diese Furcht nicht, die man vor zwei Jahren in der Mitte des Großen Rathes hatte. Ich will auf den Fall nicht näher eintreten. Soviel jedenfalls ist sicher, daß das Urtheil, welches auf Mord lautete, von verschiedenen kompetenten Männern angefochten worden ist. So sprach sich Herr alt-Großrath und Professor König, der den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende beiwohnte, dahin aus, daß er nicht begreife, wie die Geschwornen haben Mord annehmen können. Krebsfer hat nicht bloß im Zustande der Trunkenheit und der Aufregung gehandelt, sondern es ist konstatiert, daß er vermöge seiner Anlage periodisch in einen Zustand verfiel, wo das Publikum sagte, er sei mondsüchtig. Sachverständige bezeichneten dieß als eine auffallende Erscheinung, welche die Wissenschaft noch nicht habe erklären können. Krebsfer hat allerdings geäußert, der und der müsse getödtet sein, woraus man folgerte, es sei der Mord ein vorsätzlicher gewesen. Offenbar erfolgte aber diese Aeußerung, als Krebsfer sich bereits in dem fraglichen Zustande befand.

Seit der That sind nun 17 Jahre verflossen, und wer Krebsfer damals kannte, wird ihn jetzt nicht wieder erkennen. Mir wenigstens, der ich ihn in der Strafanstalt besuchte, ging es so. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sich während der langen Enthaltung sein Temperament so änderte, daß nicht mehr zu befürchten ist, er werde in einen solchen Zustand fallen. Sollte dieß dennoch geschehen,

so würde er in eine Irrenanstalt gebracht werden müssen, wohin er dann gehörte. Ich betone, daß, wie bereits von anderer Seite gesagt wurde, Krebsler seine Strafe vollständig ausgehalten hätte, wenn bei seiner Beurtheilung das gegenwärtige Strafgesetzbuch zur Anwendung gekommen wäre. Ein juristischer Grundsatz, von dem zu bedauern ist, daß er bis dahin nicht ausgeführt worden ist, sagt, wenn der Gesetzgeber in Betreff des Strafmaßes seine Ansicht zu Gunsten des Verurtheilten ändert, so soll das Urtheil revidirt werden. Ich stimme zum Antrage des Herrn Ritschard.

Dr. M a n u e l. Wenn Krebsler mondsüchtig ist und er in diesem Zustande einen Mord begangen hat, so erblicke ich darin keinen Grund, ihn heute zu begnadigen; denn bekanntlich scheint der Mond heute gerade wie vor 17 Jahren. Wenn Herr Ritschard sagt, wir sollen Recht sprechen, so erwiedere ich darauf: der Große Rath solle nicht Recht sprechen, sondern er hat nur das Recht der Begnadigung. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

A b s t i m m u n g.

Für Billfahrl	50 Stimmen.
„ Abschlag	109 „

Naturalisationsgesuche.

1) Des Herrn Karl Gustav Hermann Göhrs, Handelsmann von und zu Straßburg, Besitzer des Gutes Schönegg in Grindelwald, protestantischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Grindelwald zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist unter dem Vorbehalte der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g.

Für Billfahrl	78 Stimmen.
„ Abschlag	5 „

Herr Göhrs ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen im Sinne des regierungsräthlichen Antrages naturalisirt.

2) Des Herrn Emil Reinhard, von Badenweiler, Großherzogthum Baden, Handelsmann zu Interlaken, reformirter Konfession, bis jetzt noch unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrechte von Lüttschenthal.

Der Regierungsrath empfiehlt ihn zur Naturalisation unter dem Vorbehalte der Beibringung einer Urkunde der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g.

Für Billfahrl	81 Stimmen.
„ Abschlag	3 „

Herr Reinhard ist mit dem erwähnten Vorbehalte naturalisirt.

Der Herr Präsident schlägt vor, einen neu eingelangten Vortrag des Regierungsrathes über das Expropriationsgesuch der Kirchengemeinde Langnau für die Erstellung eines Schießplatzes an die Kommission für den Schießplatz zu Volligen zu überweisen.

Der Große Rath stimmt diesem Vorschlage bei.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender Anzug eingelangt sei:

Die Unterzeichneten, in Anbetracht, daß das Bedürfnis nach Verkehrsmitteln in raschem Steigen begriffen ist, daß diesem Bedürfnis durch die nach Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 über die Vollendung des kantonalen Straßennetzes für Straßenbauten jährlich ausgefetzte Summe von Fr. 300,000 nicht im Entferntesten genügt werden kann,

beantragen,

Der Große Rath möchte beschließen:

- Es sei vom künftigen Jahr hinweg bis und mit 1878, also während sechs Jahren, neben den durch Großrathsbeschluß vom 12. März 1868 festgesetzten 300,000 Franken ein außerordentlicher Zuschuß von Fr. 150,000 jährlich auf dringende Straßenbauten zu verwenden.
- Es sei die Regierung einzuladen:
 - a) über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel Anträge zu stellen;
 - b) in dem jährlich dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegenden Tableau für Straßenbauten auch die aus diesem außerordentlichen Zuschuß zu erbauenden Straßen aufzunehmen.

Dieser Anzug ist unterzeichnet von 65 Mitgliedern des Großen Rathes, nämlich den Herren Hofstetter, v. Känel in Wimmis, Thönen, Vinder, Nieder, Spring, Dr. Müller, Albert; Jyro, Engemann, Zeller, Wampfler, Imobersteg, Anken, Michel, Friedrich; Sterchi, Knechtenhofer, Ritschard, Johann; Bohren, Burri, Kohli, Ulrich; v. Grünigen, Mischler, Zwahlen, v. Känel in Narberg, Keber in Diemtigen, Kohli, Johann; Gurtner, Michel, Friedrich; v. Werdt, Furer, v. Groß, Lehmann-Gunier, Joost, Huber, Ott, Scherz, Brunner, Johann; Fabrit-Dubois, Mösching, v. Siebenthal, Werren, Ambühl, Marti, Flück, Kaiser, Niklaus; Froté, Girard, Kalmann, Charpié, Zumwald, Ruchti, Seiler, Schräml, Würsten, Vogel, Jolissaint, Grosjean, Zumkehr, Oberli, Wüthrich, Christian; Berger, Christian; Klays, Ducommun, Regez, Lehmann, Adolf.

Wahlbeschwerde betreffend den Vorschlag für die Regierungsrathhalterstelle im Amtsbezirk Freibergen.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieser Beschwerde an.

Teufcher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Wahlprotokoll

vom 7. April betreffend die Vorschläge für die Regierungsstatthalterstelle im Amtsbezirk Freibergen betrug das absolute Mehr 696 Stimmen. Herr Julien Froidevaux, Amtsverweser in Saiguelégier, erhielt am meisten, nämlich 738 Stimmen. Gegen diesen ersten Vorschlag wurde von einem gewissen Joseph Chappatte und 6 andern Bürgern eine Beschwerde eingereicht. Zunächst wird in dieser Beschwerde bemerkt, daß an der Abgeordnetenversammlung, in welcher das Resultat der Wahl ausgemittelt wurde, zwei Abgeordnete nicht Theil genommen haben. Ferner sei die Verifikation der Stimmzettel, welche durch die Abgeordnetenversammlung vorgenommen worden, unrichtig, da ungenau bezeichnete Stimmzettel zu Gunsten des Julien Froidevaux mitgezählt worden seien. Was den ersten Punkt betrifft, so kommt es bekanntlich öfter vor, daß an den Abgeordnetenversammlungen nicht sämtliche Abgeordnete erscheinen, aus welchem Grunde aber noch nie eine Wahl beanstandet worden ist. Im vorliegenden Falle ist durch die Aussage der Abgeordneten konstatirt, daß bloß abwesend waren die Abgeordneten von les Bois und les Breuleux, von neun Abgeordnete also bloß zwei.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß circa 50 ungenügend bezeichnete Stimmzettel zu Gunsten des Julien Froidevaux mitgezählt worden seien, so ist in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken. Die Abgeordnetenversammlung hat die Stimmzettel genau erlesen. Vor Allem aus wurden die leeren Stimmzettel abgerechnet, während sie in einzelnen Protokollen hinzugerechnet worden waren. Mitgezählt wurden diejenigen Stimmzettel, auf denen bloß Bezeichnungen, wie Julien Froidevaux, Justin Broffard, Viktor Gouvernon, ohne Angabe des Berufs enthalten waren. In dieser Beziehung wurden aber alle drei Kandidaten gleich gehalten und keine Ausnahme zu Ungunsten des Einen oder Andern gemacht. Angenommen aber auch, man hätte die 50 nicht ganz vollständig bezeichneten Stimmzettel nicht mit in Berechnung gezogen, so hätte Froidevaux immer noch zwei Stimmen über das absolute Mehr hinaus erhalten. Mit Rücksicht auf das Angeführte beantragt der Regierungsrath, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Um die nun vorzunehmenden Wahlverhandlungen zu beschleunigen, wird das Bureau verstärkt durch die Herren Joliffaint und v. Soumoens.

Wahlen:

1) Eines Präsidenten des Großen Rathes pro 1872/1873.

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Marti	120 Stimmen.
" Migy	52 "
" Brunner	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Ed. Marti, Fürsprecher in Biel, bisheriger Vizepräsident.

2) Der beiden Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 193 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Migy	123 Stimmen.
" Zyro	102 "
" Ed. v. Sinner	74 "
" Fürsprecher Michel	63 "
" Brunner	5 "
" Karrer	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die Herren Paul Migy, Fürsprecher in Bruntrut, und Karl Zyro, Fürsprecher in Thun.

Herr Vizepräsident Marti übernimmt den Vorsth.

3) Zweier Stimmzähler des Großen Rathes.

Von 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr G. Berger	151 Stimmen.
" Jmer	148 "
" Hügli	13 "
" Huber	11 "
" Joliffaint	5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind gewählt die Herren G. Berger, Fürsprecher in Bern und F. Jmer, Amtsverweser in Neuenstadt, bisherige Stimmzähler.

Herr Präsident Karrer übernimmt wieder den Vorsth.

4) Eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 179 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Joliffaint	88 Stimmen.
" Kurz	79 "
" Leuscher	8 "
" Bodenheimer	2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zu einem neuen geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 191 Stimmenden erhalten:

Herr Jolissaint	103	Stimmen.
" Kurz	81	"
" Teufcher	7	"

Gewählt ist also Herr P. Jolissaint, bisheriger Vizepräsident des Regierungsrathes.

5) Eines Zuchthausverwalters.

Von 179 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Tschanz, Buchhalter	58	Stimmen.
" Regierungstatthalter Mischler	48	"
" Geiser-Leuenberger, Grobtrath	29	"
" Regierungstatthalter Minder, Vorsteher der Armenerschulungsanstalt Trachselwald	22	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einem neuen Wahlgang geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 172 Stimmenden erhalten:

Herr Tschanz	78	Stimmen.
" Mischler	49	"
" Geiser	32	"
" Minder	13	"

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat lieferte, so wird zum dritten geschritten.

Herr Minder fällt aus der Wahl.

Dritter Wahlgang.

Von 166 Stimmenden erhalten:

Herr Tschanz	88	Stimmen.
" Mischler	48	"
" Geiser	30	"

Zum Verwalter der Strafanstalt in Bern ist somit gewählt Herr Joh. Tschanz, Buchhalter derselben.

6) Eines Regierungstatthalters von Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Joh. Jak. Gosteli, Gerichtspräsident in Burgdorf.
- 2) " Jak. Bütigkofen, Amtsverweser in Mchenflüh.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Alexander Bucher, Grobtrath in Burgdorf.
- 2) " Christ. Schertenleib, Grobtrath in Oberburg.

Von 109 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gosteli	103	Stimmen.
" Bucher	3	"
" Bütigkofen	3	"
" Schertenleib	0	"

Gewählt ist somit Herr Joh. Jakob Gosteli, Gerichtspräsident in Burgdorf.

7) Eines Regierungstatthalters von Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Friedrich Alexander Kocher, Gerichtspräsident in Erlach.
- 2) " Friedrich Emanuel Wig, Amtsnotar in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Jakob Samuel Sigri, Grobtrath in Erlach.
- 2) " Cam. Probst, Amtsgerichtsuppleant in Ins.

Von 84 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kocher	81	Stimmen.
" Sigri	2	"
" Wig	1	"
" Probst	0	"

Gewählt ist demnach Herr Fried. Alexander Kocher, Gerichtspräsident in Erlach.

8) Eines Regierungstatthalters von Freibergen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Julien Froidevaux, Amtsverweser in Saignelégier.
- 2) " Justin Broffard, alt-Gerichtspräsident in Pommerats.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Camille Biquerez, gew. Amtsverweser in Saignelégier.
- 2) Herr Konrad Joseph Prudat, Arzt in Saignelégier.

Von 133 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Froidevaux	88	Stimmen.
" Broffard	41	"
" Biquerez	3	"
" Prudat	1	"

Gewählt ist Herr Julien Froidevaux, Amtsverweser in Saignelégier.

9) Von Stabsoffizieren.

Der Regierungsrath schlägt vor:

- a. Zum Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

Herrn Ed. Wagner in Bern, Major im Bataillon Nr. 59.

- b. Zu Majoren der Infanterie des Auszuges:

Herrn G. Max Brunner in Bern, Hauptmann im Bataillon Nr. 18.

„ Albert Versin von Rougemont, in Bern, Hauptmann im Bataillon Nr. 36.

„ Rudolf Spring von Steffisburg, in Thun, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon Nr. 16.

„ Rudolf Grieb in Burgdorf, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon Nr. 55.

Die Kommission stimmt diesen Vorschlägen bei, beantragt aber, auch Herrn Wilhelm König in Bern, Major im Bataillon Nr. 55, zum Kommandanten zu befördern.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Vorschläge des Regierungsrathes untersucht und stimmt denselben bei, doch sieht sie sich veranlaßt, eine Ergänzung vorzuschlagen. Das Offizierskorps des Bat. 55 hat in einer Petition den Wunsch geäußert, es möchte sein dormaliger Major, Herr Wilhelm König, an die Stelle des in Folge seiner Wahl in den Generalstab ausgetretenen Herrn v. Erlach gewählt werden. Herr Wagner ist im Dienstalter um einen Tag älter als Herr König, und man müßte daher, wenn man den Wünschen des Bataillons Rechnung tragen wollte, den Jüngern wählen und Herrn Wagner unverdienter Weise zurücksetzen. Da sich beide Majore zur Beförderung eignen, so schlägt die Kommission beide zur Wahl als Kommandanten vor. Herr Wagner würde dann zur Verfügung stehen, bis eine neue Stelle ledig sein wird, was in nächster Zeit geschehen wird, da andere Bataillonskommandanten ärztlich entlassen werden müssen. Was die Wahlart betrifft, so glaube ich, es sollten zunächst die beiden Kommandanten und sodann die beiden Majore gewählt werden, und zwar könnte hiefür eine Kollektivwahl vorgenommen werden.

Der Große Rath ist einverstanden, in dieser Weise zu progrediren.

Es werden nun im ersten Wahlgange gewählt:

- a. Zu Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

Die Herren Majore Wagner und König mit 101 Stimmen von 102 Stimmenten.

- b. Zu Majoren der Infanterie des Auszuges:

Die Herren Hauptleute Brunner, Versin, Spring und Grieb mit 97 Stimmen von 101 Stimmenten.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, Herrn Major Walther, erstem Gehülfen des Oberinstruktors, den Grad eines Kommandanten zu ertheilen.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Vorschlage des Regierungsrathes einverstanden, Herrn Walther, Major im Instruktionkorps, den Grad eines Kommandanten zu ertheilen. Diejenigen, welche mit Herrn Walther zu Majoren befördert worden sind, bekleiden jetzt bereits den Grad von Kommandanten, und es ist daher gerechtfertigt, Herrn Walther zu befördern, der sich durch Fleiß und Thätigkeit auszeichnet. Diese Beförderung ist auch aus dem Grunde wünschbar, weil es im Interesse der Instruktion liegt, daß Herr Walther im Grade den Bataillonskommandanten gleichgestellt werde, deren Wiederholungskurse er oft selbstständig zu leiten hat.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Nachkreditgesuch für Vergrößerung der Rettungsanstalt Landorf.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, es sei dieses Gesuch zur Ergänzung der Vorarbeiten und zur Berücksichtigung der von der Staatswirthschaftskommission angebrachten Bemerkungen an den Regierungsrath zurückzuweisen, um die Angelegenheit mit der künftigen Budgetberathung zu verbinden.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unmittelbar nach der letzten Budgetberathung langte von Seite des Regierungsrathes ein Nachkreditgesuch betreffend einen Neubau in der Rettungsanstalt Landorf ein. Die Staatswirthschaftskommission hat zunächst gefunden, es wäre wünschenswerth gewesen, daß die Vorlage vor der Beendigung der Budgetberathung gemacht worden wäre. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb das Geschäft vorläufig verschoben und einen Ausschuß zur nähern Prüfung der Angelegenheit bestellt. Als Mitglied dieses Ausschusses habe ich mich nach Landorf begeben und mich dafelbst überzeugt, daß die Anstalt ziemlich überfüllt und es allerdings nothwendig geworden ist, dieselbe zu erweitern. Indessen sind die Devisen des Neubaus unvollständig; so fehlt z. B. eine Berechnung der Kosten der Heizeinrichtungen. Die Devisensumme beläuft sich auf zirka Fr. 17,000. Ich bemerke noch, daß man beabsichtigt, den Turnschopf bei dem Neubau passend zu verwenden. Aus dem Devisen habe ich mich überzeugt, daß, wenn man hievon Umgang nehmen würde, die Kosten auf höchstens Fr. 2000 höher zu stehen kommen würden. Die Staatswirthschaftskommission ist daher der Ansicht, es soll die Angelegenheit noch näher geprüft und ein praktischer Plan für ein neues Gebäude aufgestellt werden, ohne dabei von vorn herein die Dimensionen nach dem Turnschopfe festzustellen. Die Staatswirthschaftskommission stellt daher den Antrag, es sei die Angelegenheit vorläufig an den Regierungsrath zurückzuweisen, um einen neuen Plan auszuarbeiten und darüber anläßlich der nächsten Budgetberathung Bericht zu erstatten.

Hartmann, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Angelegenheit wurde bereits zu Anfang des gegenwärtigen Jahres dem Großen Rathe vorgelegt. Ich gebe zu, daß sie noch einiger Vervollständigung bedarf. Man hat eben damit pressirt, weil man glaubte, es könne die Ausgabe noch in das diesjährige Budget gebracht

werden. Nun hat sich aber die Sache so verzögert, daß der Bau nicht mehr in diesem Jahre ausgeführt werden kann. Ich kann daher dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beipflichten. Ich bemerke bloß noch, daß die Ausführung des Baues dringend ist. Die Rettungsanstalt ist so überfüllt, daß den Begehren der Gemeinden um Aufnahme von Knaben häufig nicht entsprochen werden kann. Die Anstalt ist bloß für höchstens 45 Böglinge berechnet, gegenwärtig befinden sich zirka 60 darin. Natürlich kann der Erziehungs- und Besserungszweck nicht in gewünschter Weise erreicht werden, wenn die Anstalt so überfüllt ist.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1) Charles Paul, Uhrenfabrikant in Bruntrut, den 12. März 1872 vom korrekzionellen Gericht von Bruntrut wegen Verläumdung zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

2) François Perrot, von Bruntrut, den 24. November 1870 von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung, welche den Tod des Mißhandelten zur Folge hatte, zu 30 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt.

Vortrag betreffend Anweisung einer Amtswohnung für den Verwalter der Hypothekarkasse.

(Siehe auch Tagblatt von 1869, Seite 287 f.)

Der Regierungsrath beantragt, es sei Herrn Fürsprecher Zbinden, prov. Hypothekarkassaverwalter, die von seinem Amtsvorfahr inne gehabte Wohnung im Gebäude der Kantonalbank an der Bundesgasse in Bern unentgeltlich einzuräumen.

Die Kommission pflichtet diesem Antrage bei in dem Sinne, daß die fragliche Wohnung dem Herrn Zbinden bloß für die Dauer des Provisoriums einzuräumen sei.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. In Ihrer Sitzung vom 27. Mai 1869 haben Sie beschlossen, Herrn Hypothekarkassaverwalter Pauli als Zulage zu seiner Besoldung unentgeltlich eine Amtswohnung einzuräumen. Nachdem Herr Pauli in Folge Demission von seiner Stelle zurückgetreten war, haben Sie in Ihrer letzten Sitzung Herrn Fürsprecher Zbinden in Bern zu seinem Nachfolger gewählt. Es entstand nun die Frage, ob auch Herr Zbinden die bisher von Herrn Pauli inne gehabte Wohnung unentgeltlich überlassen werden solle. Um den dahingehenden Zweifel zu heben, beantragt der Regierungsrath beim Großen Rathe, dem gegenwärtigen provisorischen Hypothekarkassaverwalter die fragliche Wohnung unentgeltlich einzuräumen. Der Große Rath hat diese Gelegenheit in Folge eines in seinem Schooße gestellten Antrages an die für das Besoldungsgesetz niedergesetzte Kommission zur Berichterstattung gewiesen. Die Kommission hat nun ein-

stimmig gefunden, es sei Herrn Zbinden die Wohnung ebenfalls unentgeltlich zu überlassen, jedoch in dem Sinne, daß sie ihm bloß für die Dauer der provisorischen Wahl eingeräumt werden solle. Da nämlich das ganze Institut der Hypothekarkasse einer Reorganisation unterworfen werden soll, so will man sich in dieser Hinsicht nicht die Hände binden.

Steiner. Sie erinnern sich vielleicht, daß ich es war, welcher die Ueberweisung an die Kommission für das Besoldungsgesetz beantragte. Hätte ich Kenntniß gehabt von dem Entwurfe des Besoldungsgesetzes, welcher nun seither im Großen Rathe ausgetheilt worden ist, so hätte ich einen solchen Antrag nicht gestellt. Es ist dieß kein eigentliches Besoldungsgesetz, es ist ein Gesetz neuern Zuschnitts, ein Referendumgesetz, in welchem nur eine Schablone aufgestellt und dem Volke zur Genehmigung vorgelegt wird. In dem Entwurfe sind nämlich bloß einige Maximal-Ansätze angegeben, alle übrigen Bestimmungen werden dem Dekret des Großen Rathes vorbehalten. Als ich die Volksgesetzgebung beschließen half, glaubte ich, man werde dem Volke vollständige Gesetze und nicht bloß Schablonen vorlegen. Dieß nur eine vorläufige Bemerkung. Ich erkläre, daß ich mit dem Antrage der Kommission betreffend die Anweisung einer Amtswohnung an den Hypothekarkassaverwalter einverstanden bin.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem Beifalle der Kommission genehmigt.

Expropriationsgesuch für den Bau der Toffen-Thurnen-Niggisberg-Straße.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten, ertheilt hiemit der unterm 28. April 1872 zusammengetretenen Straßenbaugesellschaft von Toffen für den Neubau der Toffen-Nümligen-Niggisberg-Straße, nebst Abzweigungen gegen Burgistein und Mühlethurnen, und für die Korrekzion der Straßestrecke zwischen Nümligen und Kirchenthurnen, nach Mitgabe des vorliegenden Projektes, das Expropriationsrecht und der Direktion der öffentlichen Bauten die Ermächtigung, die im Interesse des Baues nothwendig erscheinenden Abänderungen von sich aus und ohne Konsequenz für den Staat anzuordnen.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Finanzausweis für die Bodelibahn.

Es liegt folgender Vortrag der Eisenbahndirektion vor:

Herr Präsident,

Meine Herren,

In der Konzeption, welche der Große Rath am 28. Dezember 1870 für die Erstellung und den Betrieb einer Eisen-

Bahn über den Brünig ertheilt hat, finden sich nachfolgende Bestimmungen:

§ 1.

Dem Gründungskomite für den Bau und Betrieb einer Brünigbahn wird zu Händen einer für die Ausführung dieses Unternehmens zu bildenden Aktiengesellschaft die Ermächtigung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn, bestehend aus nachfolgenden Sektionen, ertheilt:

- I. Vom östlichen Ende des Thunersee's, anschließend an den Hafen und Landungsplatz der Dampfschiffe, bis zum Landungsplatz und Hafen der Dampfschiffe am Ausflusse des Brienzertsee's.
- II. Entweder direkte Fortsetzung der ersten Sektion von Interlaken über Brienz bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig, oder aber ohne direkten Anschluß an die I. Sektion vom Hafen und Landungsplatz der Dampfschiffe am westlichen Ende des Brienzertsee's bis an die Kantonsgrenze auf dem Brünig.
- III. Vom östlichen Ende des Thunersee's an geeignetem Punkte anschließend an die Sektion I auf dem linken Seeufer nach Thun.

§ 3.

Für den Beginn der Arbeiten und die Vollendung der Bahn werden folgende Termine festgestellt:

Für die I. Sektion: Beginn der Arbeiten spätestens 12 Monate nach erfolgter Bundesgenehmigung der Konzession, und Vollendung der Bahn spätestens binnen 18 Monaten vom Arbeitsbeginn an gerechnet.

Für die II. Sektion: Beginn der Arbeiten spätestens binnen drei Jahren, von der Bundesgenehmigung an gerechnet, und Vollendung längstens binnen drei Jahren, vom Beginn der Arbeiten an gerechnet.

Für die III. Sektion gelten die gleichen Zeitbestimmungen wie für die zweite Sektion.

Erfolgt der Arbeitsbeginn binnen der vorgeschriebenen Frist nicht, so erlöscht die Konzession je für die betreffende Sektion, sofern vom Großen Rathe nicht eine Verlängerung bewilligt wird.

§ 5.

Innert den zum Beginn der Arbeiten festgestellten Fristen hat die Gesellschaft dem Großen Rathe den Ausweis zu leisten über den Besitz der nöthigen Mittel zur gehörigen Ausführung der Bahnauftheilungen, welche sie bauen will. Gleichzeitig hat die Gesellschaft als Gewähr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine Bürgschaft zu leisten oder eine Summe in Baar oder in Werthpapieren zu hinterlegen im Betrag von Fr. 40,000 für die I. Sektion und von Fr. 100,000 für jede der beiden andern Sektionen.

Diese Konzession vom 28. Dezember 1870 wurde durch Beschlüsse vom 7/11. Juli 1871 von den eidgenössischen Kammermännern genehmigt.

Nach Art. 3 dieser Bundesbeschlüsse wurde der Brünigbahngesellschaft die Frist von einem Jahr, vom 11. Juli 1871 an gerechnet, bewilligt, um sich über die finanziellen Mittel auszuweisen und die Ausführungsarbeiten zu beginnen.

Am 3. Oktober 1871 hat das Gründungskomite der Brünigbahn die Statuten einer Aktiengesellschaft zur Erstellung der Bödelibahn, d. h. der ersten Sektion der Brünigbahn ausgearbeitet.

Nach Art. 4 dieser Statuten wurde das Aktienkapital der Gesellschaft auf Fr. 300,000 bis 750,000 bestimmt, welche je nach den Bedürfnissen zu emittiren sind.

Der Rest des für das Unternehmen nöthigen Kapitals wird mittelst eines Anleihe's (Ausgabe von Obligationen) verschafft werden, wozu die Versammlung der Aktionäre ermächtigt wird.

Diese Statuten wurden vom Regierungsrathe am 22. November 1871 genehmigt.

Laut den obgenannten Bestimmungen des Konzessionsaktes und der Bundesbeschlüsse ist die Brünigbahngesellschaft gehalten, dem Großen Rathe innert Jahresfrist, vom 11. Juli 1871 an gerechnet, d. h. bis zum 11. Juli 1872, den Nachweis zu leisten, daß sie die zu einer gehörigen Ausführung der I. Sektion dieses Unternehmens (Bödelibahn) nöthigen Hilfsmittel besitzt.

Um diesen Nachweis zu leisten, hat der Verwaltungsrath dieser Gesellschaft folgende Akten eingebracht:

1. Die Statuten der Gesellschaft, welche am 22. November 1871 vom Regierungsrathe genehmigt wurden, nachdem sie zuvor, gemäß dem Gesetze über Aktiengesellschaften vom 27. November 1860, im Amtsblatte publizirt worden waren;

2. einen Kostenvoranschlag über die Erstellung der ersten Sektion der Brünigbahn, aufgestellt vom Ingenieur dieser Gesellschaft, Herrn Blotnigki. Nach diesem Voranschlage stellen sich die Kosten folgendermaßen:

1. Grunderwerb	Fr. 175,000
2. Unterbau	" 215,000
3. Oberbau	" 192,000
4. Hochbau	" 65,000
5. Rollmaterial	" 150,000

Total Fr. 797,000

3. eine Erklärung des Generaldirektors der Eidgenössischen Bank vom 20. Februar abhin lautend:

„Die Eidgenössische Bank in Bern, auf Ansuchen der Gesellschaft für die Bödelibahn, bezeugt hiermit:

1. Daß das durch ihre Vermittlung emittirte Aktienkapital von Fr. 300,000 vollständig gezeichnet und die erste und zweite Einzahlung darauf, mit Vorbehalt ganz geringer Rückstände, deren Eingang jedoch nicht zweifelhaft ist, bereits geleistet worden (vide beigefügtes Reduktionszirkular an die Zeichner, vom 20. Oktober 1871).

2. Daß die Eidgenössische Bank der nämlichen Gesellschaft ein Obligationenkapital bis zum Belaufe von Fr. 500,000 fest zugesagt hat.“

Die genannte Erklärung schließt mit folgenden Worten:

„Demgemäß steht der genannten Gesellschaft ein Gesamtkapital von Fr. 800,000 zu Gebote.“

Als Garantie für die Ausführung der Verpflichtungen, welche der Gesellschaft gemäß der Konzessionsakte obliegen, hat dieselbe acht Obligationen der Eidgenössischen Bank von je Fr. 5000, somit einen Gesamtwert von Fr. 40,000 hinterlegt.

Die kompetenten Behörden müssen sich nun fragen, ob diese Thatsachen ausreichen, um den in Art. 5 des Konzessionsaktes vom 28. Dezember 1870 verlangten Ausweis zu leisten.

Nach Prüfung der vorgelegten Akten hat die Direktion der Eisenbahnen die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben den Anforderungen entsprechen, welche der Staat hinsichtlich der öffentlichen Wohlfahrt an dieses Unternehmen, bei welchem er nicht finanziell theilhaftig ist, stellen kann.

Wenn es sich um ein Eisenbahnunternehmen handeln würde, bei welchem der Staat Aktien gezeichnet hätte, so

könnte man in diesem Falle einen genaueren Kostenvoranschlag verlangen. Aber da es sich um ein Unternehmen handelt, dessen Ausführung ganz der Privatindustrie anheimgegeben ist, so hat der Staat nicht die Aufgabe, sich um die Einzelheiten der Kosten dieses Unternehmens zu bekümmern. Ueberdies nähern sich die unter den fünf Rubriken zusammengefaßten Baukosten sehr den in den Vorstudien aufgestellten, welche Herr Ingenieur Studer für die Dampfschiffahrts-Gesellschaft gemacht hat. Nach diesen Vorstudien schätzt Herr Studer die Gesamtkosten für eine Eisenbahn zwischen den beiden Seen auf Fr. 750,000, während sie nach denjenigen des Herrn Blotnicki Fr. 797,000 erreichen werden.

Da nach der Erklärung des Generaldirektors der Eidgenössischen Bank vom 20. Februar leßthin das nöthige Kapital zur Bestreitung der muthmaßlichen Kosten gesichert und verfügbar ist, so schlägt die Direktion der Eisenbahnen dem Regierungsrathe vor, dem Großen Rathe folgenden **B e s c h l u s s** i e s e n t w u r f zu unterbreiten.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht der Akten, welche der Verwaltungsrath der Gesellschaft für die Böödelibahn (erste Sektion der Brünigbahn) vorgelegt hat, um den Beweis zu leisten, daß sie die zur Erstellung dieser Sektion nöthigen Mittel besitzt und in Betracht des Art. 5 des Konzessionsaktes vom 28. Dezember 1870,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der zur Begutachtung dieser Angelegenheit bestellten großräthlichen Kommission.

erklärt,

daß die Gesellschaft der Brünigbahn den in Art. 5 des Konzessionsaktes vom 28. Dezember 1870 geforderten Ausweis, betreffend die zur Ausführung der ersten Sektion, d. h. der Böödelibahn, nöthigen finanziellen Hülfsmittel geleistet hat.

Bern, den 9. März 1872.

Der Direktor der Eisenbahnen:

Joliffaint.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 27. März 1872.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Vizepräsident:

Joliffaint.

Der Rathsschreiber:

Dr. Träschel.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt obigem Beschlusseentwurfe bei unter der Bedingung, daß die Aktiengesellschaft zuvor dem mit der Eidg. Bank vereinbarten Vertrag ihre Genehmigung erteile.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie zur Begutachtung des Finanzausweises für die Böödelibahn niedergesetzt haben, hat diese Angelegenheit berathen, indessen haben sich von den 5 Mitgliedern bloß 2, Herr v. Muralt und ich, in der Sitzung eingefunden, da die übrigen noch nicht eingetroffen waren. Die Unter-

nehmung der Böödelibahn sieht laut den Statuten ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 300,000 vor. Dieses Aktienkapital wurde bedeutend überzeichnet, ein Beweis, daß das Unternehmen im Publikum Vertrauen und Entgegenkommen gefunden hat. Statt 600 Aktien sind nämlich 848 gezeichnet worden. Ich habe auf der Eidg. Bank das Aktienregister eingesehen, und es hat mir den Eindruck gemacht, daß die Sache richtig sei. Uebrigens sind beinahe drei Viertel des Aktienkapitals einbezahlt, und die letzte Rate soll auf den 15. Mai vollständig einbezahlt werden.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Unternehmens, welches auf Fr. 797,000 devisirt ist, soll noch ein Anleihen von Fr. 500,000 aufgenommen werden, was mit obigen

die Summe von Fr. 800,000 ausmacht. Das Anleihen von Fr. 500,000 übernimmt die Eidg. Bank fest, und die daheringe Erklärung liegt hier im Original vor. Dagegen hat die Aktionärversammlung der Böödelibahn dem Vertrage mit der genannten Bank ihre Zustimmung noch nicht erteilt. Nach den Statuten ist die Verwaltung ermächtigt, ein erstes Anleihen von Fr. 400,000 aufzunehmen, zu einem größeren Anleihen aber ist die Autorisation der Generalversammlung der Aktionäre nothwendig. Die Aktionärversammlung ist auf den 28. Mai ausgeschrieben, und auf dem betreffenden Traktandenzirkular steht auch die Frage der Genehmigung des erwähnten Anleihevertrages. Ein Beweis, daß es sich hier um ein solides Unternehmen handelt, liegt darin, daß die Aktien gegenwärtig mit Fr. 15—20 Agio bezahlt werden. Die Kommission hat, nachdem die Bundesbehörden im April abhin den Finanzausweis genehmigt haben, gefunden, es dürfe auch der Große Rath von Bern dieß getrost und zuversichtlich thun. Die Kommission stellt daher den Antrag, es sei der Finanzausweis für die Böödelibahn zu genehmigen unter der Bedingung, daß auch die Aktionärversammlung dem mit der Eidg. Bank vereinbarten Vertrage ihre Genehmigung erteile.

Der vorgelegte Beschlusseentwurf wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation genehmigt.

Herr Lehmann-Gunier stellt den Antrag, die Sitzung hier abzubrechen, was der Große Rath beschließt.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, zur Prüfung der Vorlage über den Neubau einer kantonalen Entbindungsanstalt eine Kommission von sieben durch das Bureau zu bezeichnenden Mitgliedern niederzusetzen. Vom Bureau wird diese Kommission nun bestellt, wie folgt:

Herr Großrath Bucher,
 " " Röhlißberger in Baltringen,
 " " Hebler,
 " " Kehrl,
 " " Studer, Architekt,
 " " Dr. Bähler,
 " " Dr. Alb. Müller.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Wigy, Ritschard, Jakob; Kösch, Roth in Kirchberg, Röhli-berger, Wilhelm; Scheidegger, Schmid, Andreas; Schwab, Johann; Seßler, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Walthor, Werren, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Dangler, Bernard, Brand, Burger, Franz; Dähler, Fleury, Jos.; Flückiger, v. Grünigen, Gygax, Jb.; Hurni, Joliat, Kaiser, Fried; v. Känel in Wimmis, Kehrli, Jakob; Kohli, Ulrich; Leibundgut, Linder, Lindt, Paul; Mauerhofer, Neber in Niederbipp, Röhli-berger, Mathias; Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schräml, Sommer, Samuel; Spring, Streit, v. Wattenwyl, Eduard; Wyß, Zingg, Zyro.

Die Protokolle der gestrigen Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

fünfte und sechste Sitzung.

Freitag, den 3. Mai 1872.

(Siehe die Verhandlungen dieser Sitzungen Seite 151—180 hievor.)

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten beschließt der Große Rath, die theils mündlich, theils schriftlich, theils vor, theils nach der gestrigen Sitzung eingelangten Erklärungen einer Anzahl Mitglieder, welche derselben entweder gar nicht oder doch nicht bis ans Ende beiwohnen konnten, betreffend die Bundesrevisiön ins Protokoll fallen zu lassen. (Siehe das Verzeichniß dieser Mitglieder Seite 179 hievor.)

Tagesordnung:

Vortrag über die Voltigen-Jaun-Bulle-Straße.

Der Regierungsrath legt folgenden Beschlussesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

Siebente Sitzung.

Samstag, den 4. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 183 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Anten, Dähler, Bohren, Brügger, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Bütigofser, Feune, Frêne, Gfeller, Niklaus; Hänni, Hennemann, Henzelin, Heß, Hofer, Friedrich; Huber, Hofmann, Jndermühle, Kuhn, Kummer, Meister, Michel, Fried.;

- 1) daß die Erstellung einer Straße von Voltigen (Reidenbach) über den Schwarzenberg nach Bulle im Interesse des Kantons und speziell des Simmenthals liegt;
- 2) daß die Eidgenossenschaft gemäß Bundesbeschluß vom 8. Februar 1872 an die Erstellungskosten einen Beitrag von einem Drittel mit höchstens Fr. 260,000 leisten wird, wovon Fr. 62,000 dem auf Fr. 184,000 veranschlagten Bau auf bernischem Gebiete zukommen sollen, so daß noch Fr. 122,000 aufzubringen sind;
- 3) daß es den Verhältnissen angemessen erscheint, diese Summe von Fr. 122,000 so zu vertheilen, daß Fr. 72,000 vom Staate und Fr. 50,000 von den simmenthalischen Gemeinden übernommen werden;
- 4) daß die Einwohnergemeinde Voltigen laut Beschluß vom 16. April 1872 die Garantie für die vom Simmenthal aufzubringenden Fr. 50,000 ausgesprochen und gleichzeitig eine Kommission für den Bau auf bernischem Gebiete bestellt hat;
- 5) daß es sich hier um die Anlage einer Militär- und Verkehrsstraße von interkantonalen Bedeutung handelt, welche laut Art. 3 des vorangeführten Bundesbeschlusses innert der Frist von 5 Jahren erstellt werden soll;

- 6) daß diese Straße jedoch nicht in dem unterm 14. März 1865 genehmigten Straßennetztableau enthalten ist, somit hier ein ausnahmsweises Verhältniß vorliegt;
- 7) daß gemäß vorerwähnten Bundesbeschlusses der Bauplan auch der Genehmigung des Bundesrathes unterliegt und die betheiligten Kantone die Erklärung über die Sicherstellung des Baues bis zum 31. Mai nächsthin abzugeben haben,

beschließt:

- 1) dem vorgelegten Plane für die Anlage einer interkantonalen Militär- und Verkehrsstraße zwischen Boltigen und Bulle, soweit sie das bernische Gebiet betrifft, wird die Genehmigung unter Vorbehalt der Art. 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 8. Februar 1872 ertheilt;
- 2) an den Bau dieser Straße leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 72,000, welcher durch einen außerordentlichen Kredit in dem Sinne bewilligt wird, daß dessen Auszahlung auf wenigstens drei Jahre vertheilt werden soll. Der Regierungsrath hat jeweilen für die Deckung der betreffenden Zahlungsraten vor Ablauf eines Rechnungsjahres Bericht und Anträge vorzulegen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einigen Jahren hat sich ein Komite, bestehend aus Vertretern des Simmenthales und des Greyerzthales im Kanton Freiburg, behufs Anregung einer Bergstraße von Boltigen über Jaun nach Bulle gebildet. An der Spitze dieses interkantonalen Komite's steht Herr alt-Staatsrathspräsident Charles in Freiburg. Das Komite theilte sich in kantonale Sektionen ab, welche in ihren Bezirken zur Förderung des Unternehmens zu wirken hatten.

Die Wichtigkeit der fraglichen Straße läßt sich nicht verkennen. Es besteht zwar eine Verbindung zwischen dem Simmen- und dem Greyerzthal, resp. zwischen Boltigen und Bulle, dieselbe erstreckt sich aber über die sog. Saanenmöser, Saanen, Rougemont, Château d'Yex und Greyerz. Die Länge dieser Verbindung wird auf 14 Stunden angegeben, während die neue Verbindungsstraße über Jaun bloß 7 Stunden lang ist. Die Angabe über die Länge der Straße über Saanen scheint mir etwas zu hoch gegriffen zu sein, und ich glaube, es müsse dieselbe auf 13 Stunden angegeben werden. Die Straße über Jaun ist unzweifelhaft von großer Bedeutung. Das Simmenthal hat in Erlinbach und das Greyerzthal in Bulle einen bedeutenden Marktplatz, und es wird daher schon aus landwirthschaftlichen Rücksichten der Verkehr zwischen den beiden Thälern ein lebhafter sein. Aber auch in Beziehung auf den allgemeinen Verkehr ist die Straße von großer Wichtigkeit. Seit einer Reihe von Jahren besteht zwischen Thun und Bulle, resp. zwischen Thun und dem Waadtlande eine Eisenbahn, welche dem Verkehr durch das Simmenthal bedeutend Abbruch gethan hat. Es ist daher wünschenswerth, daß durch die Erstellung einer schönen Bergstraße der dortige Verkehr wieder etwas belebt werde. Die projektierte Straßenlinie bietet auch viele Naturschönheiten. Oberhalb Reidenbach führt sie über den Bruch- oder Schwarzenberg, und auf dem dortigen Kulminationspunkt der Straße genießt man eine schöne Aussicht einerseits gegen das Simmenthal, den Hintergrund von Genk, den Käzliberggletscher und den Rawylpaß und andererseits gegen Ablantschen und dann überhaupt auf das ganze naheliegende Gebirgsland. Auch die Strecke vom Bruchberg abwärts gegen Jaun, Charmey und Bulle gewährt viele Naturschönheiten. Es ist daher begreiflich, daß, wenn die Straße erstellt ist, auch der Touristenverkehr durch das Simmenthal zunehmen wird. Die Straße hat im Weiteren auch eine militärische Bedeutung, worauf ich später zu sprechen kommen werde.

Alle diese Gründe haben das interkantonale Komite veranlaßt, für Verwirklichung des Unternehmens Schritte zu thun. Mit Hilfe der kantonalen Behörden wurde ein Projekt für die Bergstraße aufgenommen, nach welchem diese eine Gesamtlänge von 110,257' = ungefähr $6\frac{7}{8}$ Stunden erhalten soll. Davon fallen auf den Kanton Bern 34,735' und auf den Kanton Freiburg 75,522'. Diese Längenangaben beziehen sich auf die eigentliche Baulinie und nicht auf die Entfernung zwischen Boltigen und Bulle. Im Simmenthal soll nämlich die Straße nicht in Boltigen, sondern erst in Reidenbach abzweigen, und auf der andern Seite braucht zwischen Broc und Bulle keine Straße erstellt zu werden, da dajelbst bereits eine solche besteht. Die Kronbreite der Straße ist im Auftrag auf 16' und im Abtrag auf 15' angenommen. Hinsichtlich der Gefällsverhältnisse ist zu bemerken, daß sowohl auf bernischem als auf freiburgischem Gebiete eine Maximalsteigung von 9,6% angenommen ist. Diese Maximalsteigung erstreckt sich aber nicht auf eine sehr bedeutende Länge, auf bernischem Gebiete nämlich auf eine Strecke von 18,800'. Die nachfolgende Steigung beträgt 7,3%. Der Kulminationspunkt der Straße auf dem Bruch- oder Schwarzenberg, der überschritten werden muß, liegt

	5076'
über Meer, während der Abzweigungspunkt bei	
Reidenbach	2818'

über Meer liegt, es muß deshalb eine Höhe von 2258' überschritten werden. Die Kosten sind auf freiburgischem Gebiete auf Fr. 650,000 und auf bernischem Gebiete auf „ 184,000

zusammen also auf Fr. 834,000

veranschlagt. Es ergibt sich daraus, daß es sich hier um ein Unternehmen von ziemlich großer finanzieller Tragweite handelt.

Nachdem das Projekt aufgestellt war, wandte sich das interkantonale Initiativkomite mit einem Gesuche um Unterstützung des Unternehmens an die Regierungen von Bern und Freiburg, sowie an die eidgenössischen Behörden. Die beiden Regierungen unterstützten im Juni 1869 bei den letztern das Gesuch mit Rücksicht auf die allgemeine Wichtigkeit der Straße. Der Hauptgrund, warum bei den Bundesbehörden um einen Beitrag nachgesucht wurde, liegt in der militärischen Bedeutung des Unternehmens. Das Komite ließ diese Frage einerseits durch einzelne Mitglieder des Komite's, welche höhere Stabsoffiziere sind, und andererseits durch Herrn General Dufour begutachten.

In seinem Gutachten drückt sich Herr General Dufour folgendermaßen aus: „Ohne zu untersuchen, in wie fern diese Straße nach den von der Eidgenossenschaft für die sog. strategischen, in unsern Alpen gebauten Straßen festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden kann, will ich sofort sagen, daß eine neue Verbindung zwischen zwei gleichlaufenden Binnenthälern, nämlich dem der Saane und der Simme, mir von unbestreitbarem Werthe scheint, weil, um bei jetziger Sachlage von einem ins andere zu gelangen, große Umwege, sei es über Thun, sei es über Saanen, eingeschlagen werden müssen. Nun ist für alle großen Vertheidigungsbewegungen die Leichtigkeit und Raschheit der Marsche, die Abkürzung der Entfernungen von höchster Wichtigkeit. So muß denn die Herstellung einer unmittelbaren Verbindung des Simmenthales mit der Eisenbahn, die Bern durch Freiburg mit Lausanne verbindet, für die Kriegsführung von unzweifelhaftem Nutzen sein.“

Herr General Dufour verbreitet sich sodann über die Bedeutung der Straße und schließt sein Gutachten mit folgenden Worten: „Das Gesagte umfassend, spreche ich mich also dahin aus, daß die zwischen Bulle und Boltigen im Entwurf begriffene Straße der Kriegsführung günstig wäre, die in gewissen Fällen in diesen Gegenden unternommen werden könnte. Und ferner ist es gut zu allen Zeiten, im Frieden

wie im Krieg und in allen Beziehungen, die Bevölkerung des Landes einander dadurch zu nähern, daß bestehende Straßen verbessert oder neue geschaffen werden.“

Auch ohne ein hervorragender Militär zu sein, muß man einsehen, daß die projektierte Straße eine große militärische Bedeutung hat, und zwar zunächst in Beziehung auf die Truppenbewegungen, welche zwischen den Kantonen Bern und Freiburg, mit Rücksicht auf das Becken des Genfersee's und den Engpaß von St. Moritz, vorgenommen werden können. Aber auch die Materialtransporte können hier in Betracht kommen, obwohl es sich um eine Bergstraße handelt. Ueber die militärische Bedeutung des projektierten Unternehmens könnte noch Manches gesagt werden, indessen glaube ich, Ihre Zeit sei zu kostbar, um näher darauf einzutreten.

Die Schritte, welche das interkantonale Komitee beim Bunde gethan hat, sind nicht erfolglos geblieben. Der Bundesrath hat bei den eidgen. Räten die Subventionirung des Unternehmens empfohlen. Indessen verband der Bundesrath eine andere Straße damit, die sog. La Croix-Straße, deren Subventionirung er ebenfalls empfahl. Diese Straße soll den Verkehr zwischen dem Pillon und Bez, resp. dem Engpasse von St. Moritz vermitteln, während die Pillonstraße durch das Ormonthal über Sepey nach Aigle führt. Die eidgen. Räte haben denn auch der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit geschenkt und einstimmig Bundesbeiträge an die Kantone Bern, Freiburg und Waadt für die Erstellung der Bulle-Voltigen- und der La Croix-Straße bewilligt. Der dazugehörige Beschluß, welcher vom Ständerathe am 2. Dezember 1871 und vom Nationalrathe am 8. Februar 1872 gefaßt worden ist, lautet in seinem Dispositiv, wie folgt:

Art. 1.

Den Kantonen Freiburg und Bern wird für die Erstellung der Bergstraße von Bulle nach Voltigen ein Bundesbeitrag von einem Drittel der Erstellungskosten in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 260,000 nicht übersteigen darf. Dabei wird der auf den Kanton Freiburg fallende Anteil auf Fr. 198,000, der auf den Kanton Bern fallende auf Fr. 62,000 festgesetzt. Dem Kanton Freiburg wird überdies für den Fall des Baues der neuen Brücke bei Javroz mit entsprechendem Zufahrtsstraßen ein Drittel der dannzumaligen Baukosten noch zugesichert.

Art. 2.

Dem Kanton Waadt wird für die Erstellung der La Croix-Straße ein Bundesbeitrag von einem Drittel der Erstellungskosten in dem Sinne bewilligt, daß dieser Beitrag die Summe von Fr. 96,000 nicht übersteigen darf.

Art. 3.

Der Bau der beiden Straßen soll innert der Frist von 5 Jahren, vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet, vollendet sein.

Die Kantone Bern und Waadt haben die Verpflichtung zu übernehmen, innert der gleichen Frist auch eine Straße über den Pillon herzustellen, deren technische Anlage mit derjenigen der La Croix-Straße übereinstimmen soll.

Art. 4.

Die Festsetzung des Bundesbeitrages erfolgt auf Grundlage der von dem Bundesrathe zu genehmigenden Bautenrechnung, die Ausbezahlung im Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten.

Art. 5.

Der Bauplan der beiden Straßen unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes.

Die Fahrbreite soll mindestens 14 Fuß betragen, und wo es thunlich erscheint, sollen Ausweichplätze angebracht werden.

Die Maximalsteigung soll 10 % und die durchschnittliche Steigung 7 bis 8 % nicht übersteigen.

Die Ausführungspläne für sämtliche Bauten sind dem Bundesrathe jeweilen vor Beginn der Arbeiten zur Genehmigung mitzutheilen, sowie auch die für allfällige Unternehmer aufzustellenden Lastenhefte.

Art. 6.

Dem Bundesrathe ist ferner vorbehalten, die planmäßige Ausführung des Baues überwachen zu lassen, wobei die Kantone die nöthigen Anordnungen und Weisungen sich zu unterziehen haben.

Art. 7.

Die Kantone haben für den spätern Unterhalt der Straßen unter Aufsicht des Bundes (Art. 35 der Bundesverfassung) zu sorgen. Ihnen liegt, sofern sie die Offenhaltung der Straßen im Winter für nothwendig erachten, die Besorgung des Schneebruches ob.

Art. 8.

Die Zusicherung des Bundesbeitrages für die eine und für die andere Straße tritt erst in Kraft, nachdem durch Beschluß der betreffenden Kantone die Ausführung derselben gesichert sein wird. Dem Bundesrathe steht hierüber die Entscheidung zu.

Art. 9.

Den beteiligten Kantonen wird für Vorlegung der Ausweise (Art. 8) eine Frist gesetzt bis 31. Mai 1872.

Art. 10.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

In diesem Beschlusse wird die Ausrichtung des Bundesbeitrages an gewisse Bedingungen geknüpft. Vorerst ist die Verpflichtung zu erwähnen, daß die Kantone Bern und Waadt innert 5 Jahren die Pillonstraße erstellen sollen. Hierüber ist Folgendes zu bemerken. Auf dem Gebiete des Kantons Bern ist mit Hilfe eines Staatsbeitrages die Straße von Ofteig bis an die Kantonsgrenze erstellt worden, allein vorläufig bloß auf eine durchschnittliche Breite von 12 Fuß. Auch ist sie nicht durchgehend neu angelegt, sondern es ist die unterste Strecke nur eine Korrektion und Erweiterung des frühern Weges. Diese Korrektion genügt aber nicht, und es muß daher auf eine Länge von ungefähr 20 Minuten eine neue Straße erstellt und im Uebrigen muß die Straße auf 14–16 Fuß erweitert werden. Auf dem Gebiete des Kantons Waadt ist die Pillonstraße durch das Ormonthal bis Plan des Isles erstellt, es fehlt aber noch die circa 2 Stunden lange Strecke von da bis zur Kantonsgrenze. Diese Straßenstrecke wird nicht vom Kanton Waadt, sondern von den Gemeinden des Ormonthales erstellt, und es durften die bernischen Behörden erwarten, daß dieß schon längst geschehen wäre. Man glaubte, die Gemeinden des Ormonthales werden den Bau sofort an die Hand nehmen, wenn der Kanton Bern den Bau auf seinem Gebiete beginne. Dieß ist aber nicht geschehen. Die waadtländische Regierung hat den nöthigen Staatsbeitrag für die Erstellung der noch fehlenden Straßenstrecke bereits vor einigen Jahren zugesichert, doch soll er erst 1872 oder 1873 flüssig gemacht werden, worin denn auch der Grund liegt,

daß die Gemeinden des Ormontthales bis jetzt den Bau nicht ausführten.

Im Weitern hat laut dem erwähnten Bundesbeschlusse der Kanton Bern den Unterhalt der Voltigen-Bulle-Straße, so weit sie auf seinem Gebiete liegt, zu übernehmen. Es ist dieß keine Kleinigkeit, da der Unterhalt der Bergstraßen stets mit bedeutend größern Kosten verbunden ist, als der Unterhalt der Straßen in der Ebene. Was die Schneeräumung betrifft, so wird diese nicht Sache des Staates sein, sondern muß, nach Mitgabe einer Bestimmung des Straßenpolizeigesetzes, von den betreffenden Gemeinden besorgt werden, sofern es nothwendig ist, den Verkehr auf der Straße im Winter offen zu halten. Eine nicht unwichtige Bestimmung enthält der Art. 9 des Bundesbeschlusses, wonach die Kantone bis zum 31. Mai nächsthin gegenüber dem Bunde sich auszusprechen müssen, ob sie die Straße unter den von den eidgen. Behörden aufgestellten Bedingungen ausführen wollen. Dieß ist denn auch der Grund, warum die Angelegenheit noch in dieser Session vor den Großen Rath gebracht werden mußte.

Nachdem der Bundesrath den Bundesbeschuß den betreffenden Kantonen mitgetheilt hatte, handelte es sich noch darum, die noch zu deckende Summe für den Bau der Straße auf bernischem Gebiete zwischen Staat und Gemeinden zu vertheilen. Man hielt es für angemessen, den Staatsbeitrag auf Fr. 72,000 festzusetzen, also um Fr. 10,000 höher als den Bundesbeitrag. Man glaubte, es sei den Gemeinden wohl möglich, die noch fehlenden Fr. 50,000 aufzubringen; denn es kommt dabei nicht bloß die zunächst liegende Gemeinde Voltigen in Betracht, sondern es sind sämtliche Gemeinden des Simmenthales mehr oder weniger bei diesem Straßenbau betheiligt. Der Regierungsrath hat daher unterm 13. März 1872 sich an die Regierungstatthalter des Ober- und Niderrimenthals gewendet, um den Gemeinden das Beitragsverhältniß auseinander zu setzen und sie zu einer Schlußnahme betreffend Aufbringung der fraglichen Fr. 50,000 zu veranlassen. Dabei wurde bemerkt, daß die daherigen Erklärungen bis zum 27. April abgegeben werden müssen, da der Große Rath in seiner am 29. April beginnenden Session einen Beschluß fassen müsse, um den gemäß Art. 9 des Bundesbeschlusses verlangten Ausweis an die Bundesbehörden zu leisten.

Das Schreiben des Regierungsrathes wurde dem kantonalen Initiativkomite mitgetheilt, welches eine Scala zur Vertheilung des von den Gemeinden zu leistenden Beitrages aufstellte. Das Komite suchte um Verlängerung des Termins nach, es konnte aber diesem Wunsche mit Rücksicht auf den Art. 9 des Bundesbeschlusses nicht entsprochen werden. Uebrigens bemerkte der Regierungsrath dem Initiativkomite, daß vorläufig die Gemeinde Voltigen, als zunächst betheiligte Gemeinde, die Garantie für die vom Simmenthal zu leistenden Fr. 50,000 übernehmen könnte. Die Gemeinde Voltigen hat denn auch vor 14 Tagen einen Beschluß in diesem Sinne gefaßt und gleichzeitig eine Baugesellschaft niedergesetzt, welche mit den kantonalen Behörden verkehren und die Straßenanlegenheit durchführen soll.

Die Gemeinde Voltigen stellte nachträglich das Gesuch, es möchte der Staatsbeitrag des Kantons Bern von Fr. 72,000 auf Fr. 80,000 erhöht werden; es sei nicht viel Aussicht vorhanden, daß die simmenthalischen Gemeinden die Fr. 50,000 aufbringen werden, und es werde daher die Gemeinde Voltigen einen größern Beitrag leisten müssen, als berechnet worden sei. Auf dieses Gesuch konnten die vorberatenden Behörden nicht eintreten. Zunächst ist zu bemerken, daß die Gemeinde Voltigen eine positive Verpflichtung ausgestellt hat. Sodann wäre es unbillig, dem Staate Bern für dieses Unternehmen größere Opfer aufzulegen, als vorgeschlagen wird. Es sind im Simmenthal zirka 10—12 Gemeinden, denen eine Betheiligung an der Summe von Fr. 50,000 zugemuthet werden kann. Wenn auch die eine oder andere Gemeinde nur 5—10% leistet, so wird es den Gemeinden gleichwohl möglich sein,

den verlangten Beitrag aufzubringen. Wir können Vorgänge anführen, daß einzelne kleine Gemeinden mehr als Fr. 50,000 aufbrachten, um eine Straße zu erhalten. Die simmenthalischen Gemeinden befinden sich in einem weit günstigeren Verhältniß, als viele andern Gemeinden. Sämmtliche Kirchgemeinden des Simmenthales liegen seit Jahrzehnten an Straßen, die vom Staate unterhalten werden. Es ist auch bekannt, wie große Opfer der Staat alljährlich bringen muß, um die Simmenthalstraße zu unterhalten, welche so häufig durch den Ausbruch der Wildbäche verheert wird. Es wäre geradezu eine Prämierung des Mangels an Opferwilligkeit, wenn der Staat hier einen höhern Beitrag ausrichten wollte, während es den Gemeinden des Simmenthals ganz gut möglich ist, der Gemeinde Voltigen zur Seite zu stehen. Uebrigens haben die simmenthalischen Gemeinden bereits vor 6 bis 7 Jahren für diese Straße petitionirt, und sie konnten damals wohl denken, daß sie auch werden Opfer bringen müssen, wenn die Straße erstellt werde. Aus diesen Gründen konnte auf das nachträgliche Gesuch der Gemeinde Voltigen um Erhöhung des Staatsbeitrages nicht eingetreten werden.

Was das ebenfalls gestellte Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes betrifft, so kann demselben nicht entsprochen werden, bis die vom Expropriationsgesetz geforderten Formalitäten erfüllt sind. Es muß nämlich den zu enteignenden Grundeigentümern Gelegenheit gegeben werden, sich über die Expropriation auszusprechen; erst dann kann ein Expropriationsgesuch gestellt werden.

Es entstand nun die Frage, wie der Staatsbeitrag von Fr. 72,000 aufgebracht werden soll. Wir haben es hier mit außerordentlichen Verhältnissen zu thun. Die fragliche Straße wurde nicht in das Straßennegetableau aufgenommen, und es kann daher die erforderliche Summe nicht auf Rechnung der jährlich für Straßenbauten ausgesetzten Fr. 300,000 aufgenommen werden, ohne eine Menge von Gemeinden und Landesgegenständen empfindlich zu berühren. Sowohl die Gemeinden, denen bereits Staatsbeiträge zugesichert sind, als diejenigen, welche schon seit Jahren auf die Bewilligung solcher warten, würden dadurch wieder weiter hinaus geschoben. Es ist auch nicht aus den Augen zu verlieren, daß der Kanton Bern hier nicht sagen kann, er wolle die Straße erst in 5 oder 6 Jahren erstellen, sondern er ist durch den Bundesbeschuß vom 8. Februar abhin gebunden, dafür zu sorgen, daß die Straße in 5 Jahren ausgeführt sei.

Es wird daher nöthig sein, hier einen besondern Kredit zu bewilligen. Die Baudirektion hat sich darüber mit der Finanzdirektion ins Einverständnis gesetzt, und letztere war mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse einverstanden, daß ein besonderer Kredit bewilligt werde. Dieser Kredit ist nun allerdings im Budget nicht berücksichtigt, wenn man indessen bedenkt, daß die Straße erst in 5 Jahren erstellt sein muß, so daß sich der Kredit auf mehrere Jahre vertheilen wird, so wird es sicher möglich sein, alljährlich die nöthige Summe aus Einnahmenüberschüssen oder Ersparnissen zu decken. Die Finanzdirektion stellte den Antrag, es sei dieser Punkt in der Weise zu regeln, daß der Regierungsrath jeweilen für die Deckung der betreffenden Zahlungsraten vor Ablauf eines Rechnungsjahres Bericht und Antrag vorzulegen habe. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Beschlussesentwurf vor, der dahin geht, es sei dem vorgelegten Plane für diese interkantonale Straße, so weit sie auf bernischem Gebiete liegt, die Genehmigung zu ertheilen und an den Bau des Unternehmens ein Staatsbeitrag von Fr. 72,000 zu bewilligen, dessen Auszahlung auf wenigstens 3 Jahre vertheilt werden soll. Jeweilen vor dem Schlusse des Jahres soll dann der Regierungsrath Anträge betreffend die Deckung der Zahlungsraten vorlegen.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die vorliegende Angelegenheit ist der

Staatswirtschaftskommission zur Begutachtung in finanzieller Hinsicht überwiesen worden. Nachdem der Herr Vaudirektor diese Frage so einläßlich besprochen hat, kann ich mich kurz fassen. Es ist einleuchtend, daß eine Straße, die eine neue Verbindung zwischen dem Simmenthal und dem Kanton Freiburg herstellt, für den Kanton Bern von großer Wichtigkeit ist. Wenn die Bundesbehörden sich veranlaßt finden, an dieses Unternehmen einen so bedeutenden Beitrag zu leisten, so wird es für die betreffenden Kantone kaum zweifelhaft sein, ob sie das Bundesgeschenk annehmen und sich bei der Straße beteiligen wollen oder nicht. Der Bundesbeitrag für den Kanton Bern beläuft sich auf Fr. 62,000
 der Staat Bern will " 72,000
 an das Unternehmen beitragen, und von den
 Gemeinden wird ein Beitrag von " 50,000
 verlangt, welche Summen zusammen den Kosten-

betrag von Fr. 184,000
 der auf bernischem Gebiete liegenden Straßenstrecke ausmachen. Der Staat beteiligt sich also an dem Unternehmen ungefähr im Verhältniß, wie gegenüber andern Neubauten im Kanton.

Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so bemerke ich, daß die Straße nicht auf dem Straßennetzplan steht und daß der in Aussicht genommene Staatsbeitrag nicht auf Rechnung der Fr. 300,000 gesetzt werden kann. Es ist daher die Bewilligung eines Extrakredits notwendig. Die Regierung legt einen bezüglichen Beschlussestwurf vor, den die Staatswirtschaftskommission zur Genehmigung empfiehlt. Die letzten Rechnungsergebnisse waren so günstig, daß anzunehmen ist, es werden die Fr. 72,000, die übrigens auf mehrere Jahre vertheilt werden können, durch Einnahmenüberschüsse oder Ersparnisse auf Ausgabekrediten gedeckt werden können.

Dr. Müller, Albert. Gestatten Sie mir einige Worte zur Ehrenrettung meiner Gegend, deren Opferwilligkeit vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes einigermaßen in ein zweifelhaftes Licht gestellt worden ist. Die Gemeinden des Obersimmenthales sind bei dieser Straße sehr verschieden interessiert. Der Umstand, daß die Straße bei Reidenbach abzweigt, hat zur Folge, daß die drei oberhalb der Abzweigung gelegenen Gemeinden vom Touristenverkehr nicht berührt werden. Es ist daher begreiflich, daß die obern Gemeinden mit ihren Beiträgen zurückhalten. Auch die tiefer gelegenen Gemeinden werden von den Vortheilen der Straße wenig berührt werden.

Der vorgelegte Beschlussestwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Köniz für die Korrektio n der Bern= Schwarzenburgstraße bei Gasel.

(Siehe auch Seite 59 f. hievor.)

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsestwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten,

ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Köniz für die Korrektio n der Bern= Schwarzenburgstraße bei Gasel, nach Mitgabe des genehmigten Projektes, das Expropriationsrecht und der Direktion der öffentlichen Bauten die Ermächtigung, allfällige nothwendige Abänderungen anzuordnen ohne Konsequenzen für den Staat.

Nilian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unterm 1. Februar abhin haben Sie dem Projekte über die Korrektio n der Bern= Schwarzenburgstraße bei Gasel die Genehmigung ertheilt. Da die Gemeinde Köniz bei den Unterhandlungen mit den Landeigenthümern auf Schwierigkeiten gestoßen ist, so hat sie das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes eingereicht. Den betreffenden Landeigenthümern wurde Gelegenheit gegeben, sich über das Projekt auszusprechen, und es wird daher, da der Große Rath die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Korrektio n durch die Genehmigung des Projektes bereits anerkennt hat, die Ertheilung des Expropriationsrechtes gemäß dem vorliegenden Dekretsentwurfe beantragt.

Der Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Expropriationsgesuch der Gemeinde Courroux zum Zwecke des Neubaus ihrer Kirche.

Der Regierungsrath legt folgenden Dekretsestwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,
 in Betrachtung,

daß für die im Neubau begriffene Kirche zu Courroux ein angemessener freier Zugang nothwendig ist, daß zur Erstellung dieses Zuganges und eines angemessenen freien Raumes vor der Kirche ein Stück Land, welches den Brüdern Joseph und Henri Joseph Guéniat und den Kindern des Henri Guéniat zu Courroux angehört, in Anspruch genommen werden muß;

daß diese Eigenthümer sich weigern, das fragliche Stück Land der Gemeinde Courroux freiwillig abzutreten;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

ertheilt hiemit der Gemeinde Courroux zum Zwecke des Neubaus ihrer Kirche das Expropriationsrecht gegenüber den Brüdern Joseph und Henri Joseph Guéniat und den Kindern des Henri Guéniat obgenannt. Dieses Expropriationsrecht soll sich jedoch nur auf das auf dem beiliegenden Situationsplan durch einen blauen Strich abgegrenzte, zunächst der Kirche liegende und einen Flächenraum von 12 Ruthen haltende Stück Land der obgenannten Eigenthümer erstrecken.

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Courroux im Amtsbezirk Delsberg beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Neubau ihrer Kirche. Die dahertigen Arbeiten haben bereits im Jahre 1871 ihren Anfang genommen. Vor Beginn derselben wurden die Pläne zu der neuen Kirche öffentlich aufgelegt, es erfolgte jedoch keine Einsprache dagegen. Um den durchaus nöthigen freien Platz vor der Kirche zu erhalten, knüpfte die Gemeinde Courroux Unterhandlungen an mit den Eigenthümern des betreffenden Terrains, den Gebrüdern Guéniat. Diese weigerten sich aber, das nöthige Terrain abzutreten, und es sah sich daher die Gemeinde

veranlaßt, ein Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes einzureichen. Den Brüdern Guénat wurde Gelegenheit gegeben, sich über dieses Gesuch auszusprechen, sie machten jedoch davon keinen Gebrauch. Da im vorliegenden Falle die Bewilligung zur zwangsweisen Entziehung von Grundeigenthum aus Gründen des öffentlichen Wohles verlangt wird, so beantragt der Regierungsrath, es sei dem Gesuche nach Mitgabe des vorliegenden Dekretsentwurfes zu entsprechen.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Entwurf

eines

Jagd-Gesetzes.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 197 f. hievor.)

Bestimmung der Jagdzeit und der Jagdart.

§ 11.

Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

- a. auf Gemsen und Federgewild vom 1. Herbstmonat bis 30. Wintermonat;
- b. auf Zugvögel vom 5. März bis 15. April;
- c. auf alle übrigen Gewildarten vom 1. Weinmonat bis 15. Christmonat.

Die Regierungsstatthalter sind ermächtigt, während der Monate Januar und Hornung Bewilligungen zur Fuchsjagd in ihren Amtsbezirken ertheilen, jedoch nur an solche patentirte Jäger, bei denen vorauszusetzen ist, daß sie keinen Mißbrauch davon machen.

An Sonn- und Festtagen ist die Jagd verboten.

Die Großrathskommission stellt den Antrag:

1. Die Jagd auf Zugvögel vom 5. März bis 15. April, ebenso
2. die Fuchsjagd während der Monate Januar und Februar ganz fallen zu lassen;
im Falle aber, daß die Fuchsjagd gestattet würde:
3. Den Jäger auf Füchse zur Mitnahme eines Jagdaufsehers auf seine Kosten zu verpflichten.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf die Strapazen hin, welche Sie diese Woche hatten und die Ihnen in der nächsten Woche noch bevorstehen, möchte ich Sie zu einem kleinen Jagdvergnügen einladen. Der § 11 bestimmt nämlich die offene Jagdzeit. Mit den Bestimmungen unter litt. a und c ist die großrathliche Kommission einverstanden. Man könnte möglicherweise noch einige Modifikationen anbringen in Bezug auf die Jagd auf Gemsen und Murmelthiere und die Jagdzeit auf die übrigen Gewildarten noch etwas verlängern. Ein Kardinalpunkt des § 11 betrifft aber die litt. b., welche die Jagdzeit auf Zugvögel auf die Zeit vom 5. März bis 15. April festsetzt. Ueber diesen Punkt sind die Gelehrten nicht einig. Die

Kommission des Großen Rathes ist der Ansicht, daß die Jagd auf Zugvögel im Frühling abgeschafft werden soll, während der Jägerverein, der auch einen Entwurf ausgearbeitet hat, sie beibehalten will. Auch im bisherigen Gesetz ist sie gestattet.

Auf beiden Seiten befinden sich sehr gewiegte Männer und tüchtige Jäger. In der Großrathskommission z. B. haben wir die bekannten und renommirten Jäger, die Herren Egger, v. Groß und Moschard. Während sonst der Jäger jährlich durchschnittlich nur 2 Hasen erlegt, hat Herr Moschard allein letzten Herbst 22 Hasen geschossen, er hat letzten Mittwoch aus lauter Bescheidenheit nicht gesagt, daß er es gewesen sei. Die Kommission möchte also die Jagd auf Zugvögel im Frühling abschaffen. Auf der andern Seite befinden sich auch im Jägerverein sehr renommirte Jäger, z. B. Herr Dr. Schwab in Biel, der nichts Anderes thut als jagen; dann Herr Kommandant Jakob König und selbst Herr General Ochsenbein. Diese Herren wollen die Frühlingjagd beibehalten.

Wir müssen uns nun Rechenschaft geben, aus welchen Gründen die Abschaffung der Jagd auf Zugvögel im Frühling beantragt wird. Beim Beginne des Winters kommen die Zugvögel aus dem Norden, um nach Süden zu ziehen. Im Frühling kehren sie wieder zurück und verweilen auf ihrer Reise nach dem Norden einige Zeit in der Schweiz. Ich glaube nun, es nütze durchaus nichts, wenn wir auf unserm kleinen Stückchen Erde, genannt Kanton Bern, das Schießen der Zugvögel verbieten, während es rings um uns herum erlaubt ist. Die Frühlingjagd ist nämlich gestattet in den Kantonen Aargau, Appenzell J.-Rhoden, Baselfstadt, Bern, Freiburg, Genéve, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Thurgau, Waadt, Zürich und Zug. Auch im Auslande ist die Frühlingjagd gestattet. Dieß hat den Regierungsrath veranlaßt, hier zu beantragen, es sei die Jagd auf Zugvögel vom 5. März bis 15. April zu gestatten. Warum sollte man sich, während die Frühlingjagd in dem größten Theile der Schweiz und dem Auslande gestattet ist, dieses Vergnügen unterjagen? Dadurch würde man auch ein Gewild, das bekauntermaßen ein ganz vorzüglicher Vorkerbissen ist, die Schnepfe, unnöthig vertheuern. Selbst der Magen der Schnepfen wird ja verzehrt; wenn man ihn auf Brodschnitten streicht und diese bäckt, so gibt dieß den bekannten Schnepfendreck. Sollten wir in Zukunft auf den verzichten! (Heiterkeit.)

Die Kommission des Großen Rathes wendet ein, wenn die Jäger nur Zugvögel erlegen würden, so würde dieß noch angehen, sie schießen dann aber Hasen. Die Kommission geht also von der Voraussetzung aus, die Jäger seien Freiber. Das nehme ich nicht an. Sie sagt ferner, wenn schon die Jäger die Hasen in Ruhe lassen, so werden diese durch die Hunde erdrückt und es werde dadurch die ganze Hasenjagd verderbt. Dieß scheint mir nun in der That ein gewichtiger Einwand zu sein. Wird die Frühlingjagd auf Zugvögel geradezu verboten, so können dadurch auch der sog. Raubwirthschaft im Frühling Schranken gesetzt werden und es wird dann die Hasenjagd ergiebiger ausfallen. Man könnte vielleicht da einen Mittelweg treffen, ohne gerade eine halbe Maßregel zu ergreifen. Man könnte nämlich die litt. b streichen und dann etwa folgenden Passus aufnehmen: „Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Frühlingjagd auf Zugvögel vom 5. März bis 15. April ausnahmsweise in einzelnen Bezirken zu gestatten, wenn zwei Drittheile der patentirten Jäger des betreffenden Bezirkes es vor dem 1. Februar verlangen.“

Dieser Vorschlag stützt sich auf folgende Gesichtspunkte. Die Kommission sagt, wenn man die Frühlingjagd gestatte, so werde dadurch die andere Jagd verderbt, und zwar selbstverständlich nur in denjenigen Bezirken, in denen eben gesagt wird. Wenn nun aber z. B. die Seeländer auf die Frühlingjagd gehen und sich dadurch die Hasenjagd verderben wollen, so ist das ihre Sache und sie schaden sich damit selbst. Ich will gewärtigen, was gegen diesen Vorschlag angebracht werden

wird. Ich glaube, es seien dem Regierungsrathe schon wichtigere Kompetenzen übertragen worden, als die Ueberwachung der Schnepfenjagd.

Moschard, als Berichterstatter der Kommission. Der § 11 ist einer der wichtigsten der ganzen Vorlage. Er bestimmt die Jagdzeit und schlägt zunächst vor, sie auf Gamsen und Federgewild auf die Zeit vom 1. September bis 30. November festzusetzen. Ich glaube, man werde einverstanden sein, daß die Jagd nicht vor dem 1. September geöffnet werden soll, weil vorher die Ernte noch nicht überall eingeheimst ist. Im Weiteren wird im § 11 vorgeschlagen, die Jagd auf Zugvögel vom 5. März bis 15. April zu gestatten. Die Kommission will diese Bestimmung streichen, resp. die Frühlingsjagd verbieten. Die Gründe, welche sie bei diesem Antrage leiten, bestehen in Folgendem. Im Kanton Bern ist die Hasenjagd die Hauptjagd, und um dieser Jagd obzuliegen, dafür melden sich jährlich 800—1000 Staatsbürger. Wir haben zwar auch Liebhaber der Frühlingsjagd, ihre Zahl ist indessen nicht sehr groß und beträgt nach dem Jägerbüchlein 150—170, was somit für den Staat eine Einnahme von Fr. 1000 ausmacht. Durch die Frühlingsjagd wird aber die Hasenjagd wesentlich beeinträchtigt. Die Jäger, welche im Frühjahr auf die Schnepfenjagd gehen, nehmen gewöhnlich Stelhunde mit. Gerade im März und April, wo die Frühlingsjagd betrieben wird, haben die Hasen Junge. Der Stelhund weiß nun nicht zum Voraus, was sein Meister gerne schießen möchte, und wenn er einen jungen Hasen oder auch eine trüchtige Häsfin trifft, so sind diese verloren, auch wenn der Jäger, der natürlich sehr gewissenhaft ist!! (Heiterkeit) nicht schießt. Oft nehmen die Jäger, da die Stelhunde sehr hoch zu stehen kommen, die Dressur allein kostet wenigstens Fr. 100, Jagdhunde mit, die für die Hasen noch gefährlicher sind.

Wenn man daher die Jagd heben will, so muß die Frühlingsjagd aufgegeben werden. Damit ist gar nicht gesagt, daß wir in Zukunft keine Schnepfen, kein Salmi mehr essen sollen. Im Herbst, wenn die Zugvögel nach Süden ziehen, soll es gestattet sein, sie zu schießen. Es sind namentlich die Vielerjäger, welche darauf dringen, daß die Frühlingsjagd gestattet werde; sie sind allerdings wahre Jäger, sie verstehen die Jagd und haben Freude daran. In den übrigen Theilen des Kantons aber legt man kein Gewicht auf die Weibehaltung der Schnepfenjagd. Dieß beweist auch die geringe Zahl der Liebhaber der Frühlingsjagd, welche nur 150—170 beträgt, während wir 800—1000 andere Jäger haben. Es ist nun doch eher der Fall, daß die Interessen von 800—1000 Jägern geschützt werden, als diejenigen von 150—170 Jägern. Uebrigens wird die Schnepfenjagd sehr selten auf acht waidmännische Weise betrieben.

Es fragt sich nun, ob die Abschaffung der Frühlingsjagd die Einnahmen des Staates schmälern würde. 150—170 Frühlingsjäger bezahlen, das Patent zu Fr. 6 gerechnet, dem Staate eine Gebühr von Fr. 1000. Diese Einnahme wird dahinfallen. Der Ausfall wird aber auf der andern Seite wieder eingebracht, indem in Folge der Vermehrung der Hasen die Zahl der andern Jäger sich vermehren wird. Dieß sind die Gründe, welche die Kommission veranlassen, zu beantragen, es möchte die litt. b gestrichen werden.

Wir finden im § 11 die Bestimmung, daß die Regierungstatthalter ermächtigt seien, während der Monate Januar und Februar Bewilligungen zur Fuchsjagd in ihren Amtsbezirken zu ertheilen, jedoch nur an solche patentirte Jäger, bei denen vorauszusetzen sei, daß sie keinen Mißbrauch davon machen. Diese Bestimmung ist noch weit schädlicher als diejenige betreffend die Frühlingsjagd. Das Ausgraben und Einfangen von Füchsen ist das ganze Jahr gestattet, ja für jeden eingefangenen Fuchs wird sogar eine Prämie von einem Franken bezahlt, weil eben die Füchse dem Gewild nachstellen. Im Frühling sollten aber die Hasen nicht bloß vor den Füchsen,

sondern auch vor den Jägern geschützt werden, weil diese die Fuchsjagd benützen, um Hasen zu schießen. Im Gesetze von 1832 heißt es, es können die Regierungstatthalter patentirten Jägern Bewilligungen für die Winterjagd auf Füchse in der geschlossenen Zeit ertheilen. Diese Bestimmung wird durch das Kreis schreiben vom 21. Januar 1835 dahin beschränkt, daß die Regierungstatthalter solche Bewilligungen nur an diejenigen patentirten Jäger ertheilen sollen, welche sie dazu für geeignet halten; auch soll die Jagd auf Füchse nicht mit den gewöhnlichen Jagdhunden, sondern nur mit solchen, welche hiezu eigens abgerichtet und geeignet sind, betrieben werden, und zwar nur in Begleitung eines Jagdaufsehers. Wäre diese Bestimmung vollzogen worden, so wäre seither vom 1. Januar bis Ende Februar kein Fuchs in regelmäßiger Jagd getödtet worden; denn wir haben noch gar keine Hunde, welche auf die Fuchsjagd dressirt sind.

Wird nun die fragliche Bestimmung des § 11 angenommen, was wird dann geschehen? Man wird eben die Fuchsjagd nicht anders betreiben können als mit Hunden. Wenn aber der Hund, der am Eingang des Waldes losgelassen wird, auf eine Hasenfährte stößt, so wird er eher dieser nachgehen als einen Fuchs verfolgen, und es wird daher wieder die Hasenjagd eingeführt. Wenigstens wird der Jäger in Versuchung geführt und dieser Versuchung nicht immer widerstehen können. Wenn er dieß aber auch kann, so wird es doch hie und da einen Jäger geben, der den Schwanz des Fuchses nicht sieht und glaubt, er schieße auf einen Hasen. (Heiterkeit.) Zwar wenn er heimkehrt, da hängt der Fuchsschwanz aus der Waidtasche heraus, zieht man jedoch daran, so kommt der Schwanz allein, ein Fuchs aber kommt nicht zum Vorschein! (Heiterkeit.) Wenn übrigens die Fuchsjagd vom 1. Oktober bis 15. Dezember gestattet ist, so genügt dieß sicher. Ich weiß zwar wohl, daß ein Fuchs mehr werth ist als ein Hase; denn ein Fuchspelz gilt wenigstens Fr. 6—7. Die Profitjäger jagen daher lieber Füchse, es scheint mir aber genügend, wenn sie beinahe drei Monate lang der Fuchsjagd obliegen können.

Wollen Sie aber dem Jäger gestatten, in den Monaten Januar und Februar auf die Fuchsjagd zu gehen, dann möchte ich die Bedingung daran knüpfen, „daß die Jäger zur Mitnahme eines Jagdaufsehers auf ihre Kosten verpflichtet seien.“ Sind die Fuchsjäger von einem Jagdaufseher begleitet, so ist man doch sicher, daß sie nicht freveln. Der Regierungsrath schlägt vor, es sollen die Regierungstatthalter ermächtigt werden, in ihren Bezirken die Fuchsjagd im Januar und Februar zu gestatten. Was wird die Folge der Aufnahme einer derartigen Bestimmung sein? In dem einen Bezirke wird der Regierungstatthalter die Fuchsjagd gestatten, in dem benachbarten aber wird er sagen, sie könne nicht gestattet werden, da das Gewild gehegt werden müsse. Wollen Sie ein Gesetz erlassen, welches nicht auf dem Grundsätze der Gleichheit beruht? Es wird ferner vorgeschlagen, es dürfen die Bewilligungen zur Fuchsjagd nur an solche patentirte Jäger ertheilt werden, bei denen vorauszusetzen sei, daß sie keinen Mißbrauch davon machen. Die Ertheilung der Bewilligungen wäre also rein der Willkür der Regierungstatthalter anheimgestellt, und diese würden sicher oft sehr in Verlegenheit kommen, wenn sie entscheiden sollten, welche Jäger Garantie bieten, daß sie keine Hasen schießen werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat vorgeschlagen, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, die Frühlingsjagd auf Zugvögel vom 5. März bis 15. April ausnahmsweise in einzelnen Bezirken zu gestatten, wenn zwei Dritteile der patentirten Jäger des betreffenden Bezirkes dieß vor dem 1. Februar verlangen. Da würde dann Herr Dr. so und so eine Jägerversammlung veranstalten und die Frage anregen, ob man ein solches Gesuch stellen wolle. Da würden sich die zwei Dritteile finden und die Frühlingsjagd bewilligt werden. In einem andern Amtsbezirke dagegen, wo

vielleicht nur ein oder zwei Jäger Liebhaber der Frühlingsjagd sind, würde diese nicht gestattet werden. Also auch da wieder Ungleichheit und Willkür Seitens der Regierungsbehörden. Der Staatsbürger soll wissen, was er für Rechte hat. Ich stelle daher im Namen der Kommission den Antrag, es seien die litt. b, sowie das zweitletzte Alinea fallen zu lassen, für den Fall aber, daß man die Fuchsjagd im Januar und Februar beibehalten will, seien die Jäger zu verpflichten, sich auf eigene Kosten von einem Jagdaufseher begleiten zu lassen.

Egger, Hektor. Es ist jedenfalls eine sehr schwierige Sache, die Jagdzeit so zu bestimmen, daß sie allen Leuten recht ist. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns gesagt, es gehen die Großrathskommission und der Jägerverein in ihren Ansichten auseinander, erstere wolle die Frühlingsjagd aufheben, letzterer dagegen sie beibehalten. Ich glaube aber, es sei der Jägerverein hier nicht maßgebend; denn die Jäger wollen ein Gesetz für sich, um ihrem Vergnügen nachzuleben, während wir die Interessen des ganzen Landes im Auge behalten müssen. Ich hätte auch noch manchen Wunsch, wenn es bloß auf meine Person ankäme, allein ich muß mich eben auch unterordnen und dem Ganzen fügen.

Der § 11 sagt in litt. a, die offene Jagdzeit auf Gemsen und Federgewild werde festgesetzt vom 1. September bis 30. November. Hierin liegt ein gewisser Widerspruch. Ich bin einverstanden, daß die Jagd auf Gemsen und Federgewild am 1. September eröffnet werde, allein ich halte es nicht für richtig, die Jagd auf Federgewild am 30. November zu schließen, sondern möchte sie so lang dauern lassen wie die Hasenjagd, nämlich bis zum 31. Dezember. Ich beantrage eine Aenderung in diesem Sinne und zwar schlage ich folgende Redaction vor: „Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

„a. auf Gemsen und Murmeltiere vom 1. September bis 15. Oktober;

„b. auf Federgewild vom 1. September und auf alle übrigen Gewildarten vom 1. Oktober bis 31. Dezember.“

In andern Kantonen ist man zu der Einsicht gekommen, daß, wenn die Gensjagd nicht beschränkt wird, die Gemsen bald verschwinden werden, wie es mit den Steinböcken geschieht ist. Die Kantone Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden haben zusammen ein Konkordat abgeschlossen, um die Gensjagd zu beschränken. Selbst Graubünden, in welchem die Gensjagd so schwierig ist, daß man glauben sollte, es werde da nie Mangel an Gemsen eintreten, hat die Nothwendigkeit gefühlt, die Jagdzeit auf 6–7 Wochen zu beschränken. Das Konkordat setzt nämlich die Jagdzeit auf Gemsen vom 1. September bis 15. Oktober fest, weil von letztem Zeitpunkte an die Gemsen trächtig sind. (Der Redner verliest die bezügliche Bestimmung des Konkordats.) Nehmen wir nun an, die neue Bundesverfassung werde angenommen; dann ist der Bund berechtigt, schützende Bestimmungen über die Jagd aufzustellen. Da aber bereits 4 Kantone in einem Konkordat den Schluß der Jagdzeit auf Gemsen auf den 15. Oktober festgesetzt haben, so wird sicher die Eidgenossenschaft diesen Termin auf die ganze Schweiz ausdehnen. Ich glaube, auch dieß sei ein Grund für uns, die Jagdzeit auf Gemsen vom 1. September auf 15. Oktober festzusetzen.

Für das Federgewild möchte ich die Jagdzeit vom 1. September bis zum 31. Dezember und für alle übrigen Gewildarten vom 1. Oktober ebenfalls bis zum 31. Dezember dauern lassen. Anfänglich hatte man den Endtermin der Hasenjagd auf den 1. Dezember festgesetzt, die Kommission beschloß aber, ihn bis auf den 15. Dezember zu verlängern. Damit war ich nicht einverstanden, sondern ich wollte ihn auf den 31. Dezember festsetzen. Vor dem Neujahr fällt in der Regel Schnee, und wenn nun die Jagd am 15. Dezember geschlossen würde, so würde den Schleidjägern Thür und Thor geöffnet, und sie würden dann nehmen, was noch da ist. In der ganzen Schweiz haben wir übrigens nur einen einzigen Kanton, der

die Jagd so früh schließt, nämlich Freiburg. Auf das Neujahr sucht etwa Jedermann ein Hässchen zu erhalten, und wenn eine Familie sich auch das ganze Jahr hindurch nichts erlaubt, so will sie doch am Neujahr einen Hasen haben.

Was die Frühlingsjagd betrifft, so unterstütze ich Alles, was der Herr Berichterstatter der Kommission hierüber gesagt hat. In einem Gutachten über das Jagdwesen in der Schweiz heißt es: (Der Redner verliest eine längere Stelle aus diesem Gutachten.) Ich unterstütze vollständig, was hier gesagt ist. Auch mit der Streichung der Bestimmung betreffend die Fuchsjagd bin ich einverstanden. Die vom Herrn Berichterstatter der Kommission hiefür angebrachten Gründe sind durchaus stichhaltig. Ich füge noch bei, daß der § 6 das Ausgraben und Einfangen von Füchsen ohne Jagdwaffen in der geschlossenen Jagdzeit Jedermann gestattet und bestimmt, daß für jeden eingefangenen Fuchs eine Prämie von einem Franken bezahlt werden soll. Dieser Artikel ist zwar an die Regierung zurückgewiesen worden, ich hoffe indessen, er werde angenommen werden. In diesem Falle aber ist es nicht mehr nothwendig, im Januar und Februar die Fuchsjagd zu gestatten.

v. Grob. Herr Moschard hat nicht ganz im Sinne der Kommission Bericht erstattet; denn diese wollte die Jagd auf Füchse gestatten. Meine persönliche Ansicht geht dahin, es solle die Fuchsjagd nur im Januar erlaubt werden, und zwar bloß denjenigen Jägern, welche nach § 28 ein Handgelübde abgelegt haben. Ich stelle den Antrag, es sei das zweite Alinea in diesem Sinne abzuändern.

Vehmann-Gunier. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schlägt vor, es solle diese Behörde ermächtigt werden, Bewilligungen für die Frühlingsjagd zu erteilen. Ich glaube, man solle diesem Antrage bestimmen; denn diese Kompetenz geht wirklich nicht zu weit. Die gegen die Frühlingsjagd angeführten Gründe sind nicht stichhaltig genug, um diese Jagd zu verbieten. Wie bereits vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt wurde, besteht die Frühlingsjagd in allen angrenzenden Kantonen. Sie aufzuheben, läge weder im Interesse des Staates, noch in demjenigen der Jäger. Ich würde dann den Antrag stellen, die Patente für die Frühlingsjagd von Fr. 6. 40 auf Fr. 15 zu erhöhen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat letzten Mittwoch bemerkt, er würde dasjenige System unterstützen, welches dem Staate am Meisten einbringt. Wollen Sie nun hier eine Einnahme des Staates streichen? Sie kennen das Sprichwort: Die Zugvögel muß man rufen. Wenn sie nicht hier gerupft werden, so werden sie anderswo gerupft. Herr Moschard hat uns ganz richtig gesagt, im Kanton Bern sei die Hauptjagd die Hasenjagd. Das hat er selbst bewiesen, indem er 22 Hasen geschossen hat, während nach seiner Berechnung auf den Jäger sonst bloß 2 Hasen kommen. Wir haben aber Jäger, welche am meisten Vergnügen an der Schnepfenjagd finden, und wir sollen auch diesen es möglich machen, sich diesem Vergnügen hinzugeben.

Was die Fuchsjagd nach dem Neujahr betrifft, so kann ich nicht begreifen, warum man sie abschaffen will. Herr Moschard hat gesagt, wenn die Jäger auf die Fuchsjagd gehen, so können sie sich nicht enthalten, Hasen zu schießen. Er geht also von dem Grundsatz aus, wir Jäger seien Frevler. Ich gebe allerdings zu, daß hin und wieder ein Hase geschossen wird, es ist dieß aber ein viel kleineres Uebel, als wenn die Fuchsjagd unterjagt und kein Fuchs geschossen wird; denn die Füchse vertilgen eine Menge Hasen. Man wendet ein, der § 6 gestatte das Ausgraben der Füchse. Im Gebirge ist das Ausgraben aber nicht möglich, dort muß der Fuchs gejagt werden; denn man kann nicht in seine Höhle eindringen. Herr Moschard hat uns mit lebhaften Farben geschildert, wie der Jäger Hasen jage, allein einen Fuchsschwanz mitnehme

und dann diesen auf der Heimkehr aus seiner Waidtasche heraushängen lassen, um die Leute glauben zu machen, er habe einen Fuchs geschossen. Herr Moschard hat dieß mit solcher innerer Ueberzeugung dargestellt, daß sich mir der Glaube aufdrängte, als ob er selbst bei einer solchen Jagd gewesen sei. (Heiterkeit.) Herr Moschard geht noch weiter und sagt, man müsse den Jäger bevogten und ihn von einem Jagdaufseher begleiten lassen. Ich hoffe, Sie werden einen solchen Antrag nicht annehmen. Ich unterstütze den Antrag der Regierung, eventuell beantrage ich, die Bestimmung über die Frühlingsjagd dahin abzuändern, daß der Regierungsrath zur ausnahmsweisen Bewilligung dieser gegen Entrichtung einer Patentgebühr von Fr. 15 zu ermächtigen sei.

Keller. Bisher wurde die Gamsjagd am 1. Oktober eröffnet. Nun wird vorgeschlagen, sie einen Monat früher, am 1. September zu eröffnen. Zu dieser Zeit sind aber noch die Schafe auf den Alpen, und wenn ein Gemshund in eine Schafherde eindringen würde, so könnte dieß unter Umständen verderbliche Folgen haben. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Gebrauch von Hunden auf der Gams- und Murmelthierjagd im September zu untersagen. Im Weitern beantrage ich, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, in späten Jahren die Eröffnung der Jagd auf Federgewild auf den 15. September zu verschieben. Ferner möchte ich den Schluß der Jagdzeit auf den 31. Dezember festsetzen. Ich mache darauf aufmerksam, daß in manchen Gegenden die Ernte sehr spät ist. Da sollte man doch den Landwirth schützen und eine Bestimmung im Sinne meines Antrages aufnehmen, wie sie auch im bisherigen Gesetze enthalten war. Uebrigens ist das Gewild Anfangs September theilweise noch ganz klein und werthlos. Sodann gebe ich zu bedenken, daß der arme Landwirth Anfangs Dezember nicht Zeit findet, auf die Jagd zu gehen, während ihm dieß Ende Dezember eher möglich ist. Das Gesetz muß dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, und wenn man will, daß es angenommen werde, so muß man nicht Bestimmungen aufnehmen, welche das Volk vor den Kopf stoßen. Man hat letzten Mittwoch gesagt, man wolle nicht aristokratisch sein, sondern das Jagdgesetz auf demokratische Grundlagen stellen. Auch bei diesem Artikel soll man von diesem Grundsatz ausgehen.

Schori möchte ebenfalls schützende Bestimmungen für den Landwirth aufnehmen und ihn vor Schaden bewahren. Die Bestimmung des Entwurfes, daß die Jäger für jeden Schaden, den sie in der Ausübung der Jagd verursachen, verantwortlich seien, genüge nicht; denn gar oft kenne der Landwirth den Jäger nicht und es könne ihm nicht zugemuthet werden, für jeden Acker einen Felbhüter anzustellen. Der Redner beantragt, die Jagdzeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember festzusetzen.

Brunner, in Meiringen. Der § 11 ist einer der wichtigsten Paragraphen des ganzen Gesetzes. Ich erkläre von vornherein, daß ich den Anträgen des Herrn Egger durchaus beipflichte und sie dem Großen Rathe zur Annahme empfehle. Warum erlassen wir ein neues Jagdgesetz? Wir haben schon beim Beginne der Berathung des Entwurfes vernommen, daß das Gewild im Kanton Bern bedeutend abgenommen hat, und daß es durchaus nothwendig ist, schützende Bestimmungen für die Jagd aufzustellen. Diesem Grundsatz getreu, sollen wir Maßregeln treffen, welche dem Zweck wirklich entsprechen. Welches sind die Gründe, welche die Abnahme des Gewildes herbeigeführt haben? In erster Linie ist zu bemerken, daß die sog. Professionsjäger durch das gegenwärtige Gesetz zu wenig eingeschränkt werden. Sie vernichten ohne Schonung und ohne Barmherzigkeit alles Gewild. Ein weiterer Uebelstand besteht darin, daß nach dem Neujahr die Fuchsjagd ge-

stattet ist. Eine der nachtheiligsten Bestimmungen des bisherigen Gesetzes ist die, welche die Regierungsrathhalter ermächtigt, nach der geschlossenen Jagdzeit Bewilligungen für die Fuchsjagd zu erteilen. Damit sind die größten Mißbräuche getrieben worden. War irgendwo ein Häschen übrig geblieben, so wurde es ein Opfer der privilegierten Fuchsjäger. Nun will man diese Bestimmung auch wieder in das neue Gesetz aufnehmen. Dazu kann ich nicht Hand bieten; lieber möchte ich die Jagdzeit gerade um zwei Monate verlängern.

Ein weiterer Uebelstand bestand bisher darin, daß die Jagdhunde während der geschlossenen Jagdzeit frei umherlaufen konnten. Diesem Uebelstande soll nun durch die Vorlage abgeholfen werden. Bisher waren die Jagdaufseher gewöhnlich auch Jagdfrevler. Sie reichten keine Anzeigen ein, weil sie keine Verleideranteile erhielten, indem die Bußenminima zu gering waren. Ich hoffe, man werde nun die Bußenminima erhöhen, so daß der Verleider ein Interesse hat, den Frevler anzuzeigen. Früher hatte man noch Schutzgelder für die Erlegung von Füchsen, gefährlichen Raubvögeln zc. Die Regierung verwendete den Ertrag der Patentgebühren jeweilen größtentheils zur Auffnung des Gewildes, jetzt aber wird die Sache fiskalisch. Ich erinnere mich, daß im Jahre 1848 von einem Mitgliede des Großen Rathes bei der Budgetberathung der Antrag gestellt wurde, den Ansaß für Schutzgelder zu streichen. Der Große Rath hat diesen Antrag zum Beschluß erhoben. Eine Gesetzesbestimmung aber wurde darüber nie erlassen. So verschwand der Ansaß aus dem Budget, das Ausgraben von Füchsen, das Erlegen von gefährlichen Raubvögeln wurde nicht mehr belohnt, in Folge dessen diese Thiere sich so sehr vermehrten, daß sie wesentlich zur Abnahme des Gewildes beitrugen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Egger an.

Oberli. Es scheint mir, es sei kein triftiger Grund vorhanden, die Jagdzeit auf Gamsen früher zu eröffnen, als auf die übrigen Gewildarten. Dagegen spricht auch der Umstand, daß die Berge im September noch mit Schafen besetzt sind. Wenn nun ein Hund in eine Schafherde eindringt, so kann dieß an Orten, wo große Abgründe sich befinden, bedeutenden Schaden verursachen. Allerdings ist der Jäger für allen Schaden verantwortlich, wer will aber da kontrolliren?

Auch auf Federgewild will man die Jagd einen Monat früher eröffnen, aber auch dafür erblicke ich keinen genügenden Grund. In unserer Gegend sind nebst den Gamsen auch die Auerhähne eine Zierde der Berge. Eine Auerhenne brütet jährlich zwei bis drei Male, und es läßt sich daher leicht denken, wie groß die letzten Jungen am 1. September sind. Ich selbst habe gesehen, wie Herren aus dem Centrum unseres Kantons eine ganze Brut junger Auerhähne vernichteten. Diese Herren fanden noch ein Vergnügen daran, die armen kleinen Thierchen zusammenzuschießen.

Ich möchte nun den Antrag stellen, die Jagdzeit vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember festzusetzen, für die Gamsen jedoch möchte ich sie bereits am 15. November schließen. Man hat gesagt, es habe der Landmann nicht Gelegenheit, zu jagen, wenn die Jagd am 15. Dezember geschlossen werde. Dem frage ich nichts nach. Wer jagen will, soll sich danach einrichten oder dann zu Hause bleiben. Was die Zugvögel betrifft, so halte ich es nicht für nothwendig, in Bezug auf dieselben eine besondere Bestimmung aufzunehmen. Ich möchte daher die litt. b. streichen. Ebenso möchte ich die Bestimmung betreffend die Fuchsjagd weglassen. Werden keine Bewilligungen für die Fuchsjagd nach dem Neujahr erteilt, so weiß der Jagdaufseher, woran er ist, wenn er nach dem Neujahr Jemanden mit einem Gewehre im Walde sieht. Werden aber Bewilligungen erteilt für die Fuchsjagd, so wird die Polizei viel schwieriger zu handhaben sein.

Egger, Hektor. Ich möchte sehr vor dem Antrage des Herrn Lehmann warnen, welcher die Regierung ermächtigen will, ausnahmsweise Bewilligungen zur Frühlingsjagd gegen die Entrichtung einer Patentgebühr von Fr. 15 zu ertheilen. Man soll alle Landestheile gleich behandeln. Wenn im See- und im Frühlingsjagd gestattet ist, so soll sie auch in den übrigen Theilen des Kantons gestattet sein und umgekehrt. Herrn Oberli möchte ich nur bemerken, daß die Gemsen zur Zeit, da er die Jagd auf dieselben gestatten möchte, trüchtig sind. Was den Gebrauch von Hunden auf der Gemsenjagd betrifft, so möchte ich denselben ganz verbieten.

Friedli. Ich bin so frei, einen Mittelantrag zu stellen. Auch ich bin der Ansicht, es sollte die Jagd mit Rücksicht auf die Landwirtschaft und weil sonst viel Zeit versäumt wird, nicht schon am 1. Oktober geöffnet werden. Ich trage daher darauf an, die Jagd auf den zweiten Montag im Oktober zu eröffnen und sie am 24. Dezember zu schließen. Es ist offenbar für die Jäger unangenehm, wenn sie Mitte Dezember, gerade in der besten Zeit, aufhören müssen zu jagen. Ich hätte am Ende auch nichts dagegen, die Jagdzeit bis zum 31. Dezember auszudehnen, indessen ist zu bemerken, daß in der Woche zwischen Weihnacht und Neujahr, wo auf dem Lande wenig gearbeitet wird, Jedermann sich der Jagd hingeben und Alles zusammengeschoffen werden würde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist gesagt worden, man solle auch schützende Bestimmungen für den Landwirth aufnehmen. Auch in der Kommission ist davon gesprochen worden. Sobald man indessen anerkennt, daß die Jagd ein Regal des Staates sei, so muß man auch zugeben, daß das Eigenthum jedes Einzelnen etwas beschränkt wird. Dieß ist ja der Fall bei allen Regalien, so z. B. auch beim Bergbauregal. Da kann der Staat auch auf dem Eigenthum des Bürgers graben, Wege anlegen etc. Man glaubte daher, es solle einfach die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Jäger für jeden Schaden, den sie in der Ausübung der Jagd verursachen, verantwortlich seien. Herr Schori hat bemerkt, der Landwirth könne nicht zu jedem Acker einen Feldhüter stellen. Ich gebe dieß allerdings zu. Indessen ist dem Landwirth in der angeführten Bestimmung immerhin ein Schutz gewährt. Schiebt man mit Rücksicht auf die Landwirtschaft die Eröffnung der Jagd weit hinaus, dann ist die Jagd von keiner Bedeutung mehr, und es würde die Zahl der Jäger beträchtlich abnehmen.

Nun noch ein Wort an Herrn Lehmann. Ich glaubte, im Großen Rathe von Bern dürfe man bei der Berathung eines Strafgesetzes von den verschiedenen Vergehen sprechen, man dürfe, wenn es sich um Diebstahl und Unterschlagung handelt, sagen, was Diebstahl, was Unterschlagung ist. Darüber sind Sie sicher mit mir einig. Bei der Berathung eines Jagdgesetzes wird man daher auch sagen dürfen, was für Vergehen begangen werden und wie listig die Jäger bei ihren Freveln manchmal zu Werke gehen, ohne daß man den Vorwurf verdient, es scheine, man habe die Vergehen selbst begangen. Wenn ich im Großen Rathe von Bern zur Unterstützung meiner Anträge angeführt habe, daß ich in meiner Stellung als Richter und als Staatsanwalt (ich war 4 Jahre Gerichtspräsident und 12 Jahre Staatsanwalt) die Erfahrung gemacht habe, auf der Jagd werden diese und jene Vergehen begangen, so protestire ich dagegen, wenn man mir vorwirft, ich selbst sei der Freveler. Ich könnte auch von einem Freveler reden. Ich kenne einen Fall, wo ein Reh geschossen wurde, das man mit Bomby in die betreffende Stadt brachte, worauf dann ein famoser Champagnerschmaus folgte. Wenn ich dieß erwähne, so wird man mir nicht den Vorwurf machen wollen, ich selbst sei dabei gewesen.

Lehmann-Gunier. Herr Moschard wirft mir vor, ich habe gesagt, er selbst habe gefrevelt. Dieß ist unrichtig. Ich habe bloß gesagt, Herr Moschard habe mit solcher innerer Ueberzeugung gesprochen, daß man glauben konnte, er habe selbst eine solche Jagd gegeben . . .

Vindt, Rudolf. Dieß ist nicht wahr, Sie haben sich ganz anders ausgedrückt!

Herr Präsident. Ich ersuche Herrn Vindt, Herrn Lehmann ausreden zu lassen.

Lehmann-Gunier. Herr Moschard hat von einer Rehjagd und einem Champagnerschmaus gesprochen. Ich erkläre einfach, daß ich davon gar keine Kenntniß habe.

Oberli. Herr Egger hat bemerkt, die Gemsen seien in der betreffenden Zeit trüchtig. Wenn die Gemsen trüchtig sind, so sind sie rüdelweise bei einander und auch viel weniger aufmerksam. Diesen Umstand könnten sich viele Jäger zu Nutzen machen. Uebrigens glaube ich, es komme ziemlich ins Gleiche hinaus, ob man eine Gemse schießt, bevor sie trüchtig wird, oder 2-3 Wochen nachher. Was den Schluß der Jagdzeit betrifft, so möchte ich denselben, wie gesagt, auf den 15. Dezember festsetzen, mit Ausnahme der Jagd auf Gemsen. Wenn Schnee gefallen ist, so kann Jedermann einer Hasenspur folgen. Schließen wir daher die Jagdzeit nicht bereits am 15. Dezember, so werden wir nie dazu gelangen, daß sich das Gewild erheblich vermehrt.

Keller. Ich bemerke Herrn Oberli gegenüber, daß ich nicht bloß die Landwirth im Auge habe, sondern auch die Jäger. Daher habe ich auch einen Mittelantrag gestellt.

Der Herr Präsident geht nun, da Niemand mehr das Wort verlangt, zur Abstimmung über; vorher aber theilt er die gefallenen Anträge mit und zwar, der bessern Uebersichtlichkeit wegen, in nachstehender Reihenfolge:

Anträge zu litt. a:

- 1) das Wort „Fergewild“ zu streichen und dagegen zu setzen: „Murmeltiere“;
- 2) den Schlußtermin auf den 15. Oktober zu stellen;
- 3) den Regierungsrath zu ermächtigen, in späten Jahren die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere vom 15. September bis 31. Dezember zu bewilligen;
- 4) die Jagdzeit auf Gemsen und Murmeltiere vom 1. Oktober bis 15. Dezember dauern zu lassen;
- 5) den Gebrauch von Hunden auf der Gemsen- und Murmeltierjagd im September zu untersagen;
- 6) überhaupt jeden Gebrauch von Hunden auf der Gemsen- und Murmeltierjagd zu untersagen;

Anträge zu litt. b:

- 7) die Frühlingsjagd auf Zugvögel nicht zu gestatten;
- 8) den Regierungsrath zur ausnahmsweisen Bewilligung der Frühlingsjagd gegen Entrichtung einer Patentgebühr von Fr. 15 zu ermächtigen;

Anträge zu litt. c:

- 9) nach dem Worte „auf“ einzuschalten: „Geflügel und;“
- 10) die Eröffnung der Jagd festzusetzen:
 - a. auf Federgewild:
 - α. auf den 1. September;
 - β. auf den 1. Oktober, wie für das übrige Gewild;
 - b. auf das Feder- und übrige Gewild:
 - α. auf den zweiten Montag im Oktober;
 - β. auf den 15. Oktober;
- 11) den Schluß der Jagd festzusetzen:
 - a. auf den 24. Dezember;
 - b. auf den 31. Dezember;

- 12) Für den Schluß der Jagdzeit auf den 15. Dezember nach dem Entwurfe . . . 38 Stimmen.
- Für einen spätern Zeitpunkt . . . Mehrheit.
- 13) Für den Schluß auf den 24. Dezember . . . Mehrheit.
- " " 31. Dezember . . . Minderheit.

Ueber die Anträge zum zweiten Alinea.

- 14) Eventuell für den Antrag 12 . . . Mehrheit.
- 15) " " " " 13 . . . 32 Stimmen.
- Dagegen . . . Mehrheit.
- 16) Definitiv für den Antrag 12 . . . Minderheit.
- Für Streichung des zweiten Alineas . . . Gr. Mehrheit.

Der § 11 ist demnach in folgender Fassung aus der Abstimmung hervorgegangen:

Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

- a. auf Gemsen und Murmeltiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen;
 - b. auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat.
- An Sonn- und Festtagen ist die Jagd verboten.

Anträge zum zweiten Alinea:

- 12) die Fuchsjagd den Jägern bloß dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Kosten einen Jagdaufseher mitzunehmen sich verpflichten;
- 13) die Fuchsjagd auf die im § 28 bezeichneten Jäger und auf die Dauer des Monats Januar zu beschränken;
- 14) die Fuchsjagd nach dem Schlusse der ordentlichen Jagdzeit ganz zu untersagen.

Abstimmung.

Ueber die Anträge zu litt. a.

- 1) Für die Beibehaltung des Wortes „Feder- gewild“ . . . Minderheit.
- Für den in der vorstehenden Zusammen- stellung unter Ziff. 1 angeführten Antrag . . . Mehrheit.
- 2) Für die Eröffnung der Jagd auf den 1. September nach dem Entwurf . . . Mehrheit.
- 3) Für den Schluß der Jagd auf den 15. Ok- tober . . . Mehrheit.
- Auf den 30. November nach dem Entwurf . . . Minderheit.
- 4) Für den Antrag 3 . . . Minderheit.
- 5) Eventuell für den Antrag 6 . . . Mehrheit.
- " " 5 . . . Minderheit.
- 6) Für "den Antrag" 6 " . . . Mehrheit.
- Dagegen . . . Minderheit.

Ueber die Anträge zu litt. b.

- 7) Eventuell für die Redaktion des Entwurfes den Antrag 8 . . . Minderheit.
- " " " " " . . . Mehrheit.
- 8) Für "den Antrag 8 . . . Minderheit.
- " Streichung der litt. b. . . Mehrheit.

Ueber die Anträge zu litt. c.

- 9) Für Geflügel und anderes Gewild einen Unterschied in der Eröffnungszeit der Jagd eintreten zu lassen . . . 41 Stimmen.
- Keinen solchen Unterschied zu machen nach Antrag 9 . . . 52 Stimmen.
- Damit fallen die Anträge sub 10, a, α und β dahin.
- 10) Für Eröffnung der Jagd auf den 1. Okto- ber nach dem Entwurfe . . . 42 Stimmen.
- Für einen spätern Zeitpunkt . . . 51 " "
- 11) Für Eröffnung auf den zweiten Montag im Oktober . . . 58 " "
- Für einen spätern Zeitpunkt . . . Minderheit.

§ 12.

Das Legen von Gift, Drahtschnüren, Fallen und Schlingen, sowie das Gewehrrichten und Gewildlauern bei Nacht ist Jedermann verboten; ebenso ist das Auflesen junger Rehe, Gemsen oder Hasen, sowie das Ausnehmen der Eier und Bruten von Jagdgeschlügel untersagt.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von Fr. 30 bis 50 bestraft.

Herr Bericht er st at t er des Regierungsrathes. Die §§ 12—15 handeln von den Bußen und ich stelle daher den An- trag, sie in den Abschnitt der Strafbestimmungen einzureihen.

Viecht, im Rüegsauschachen. Ich bin mit dem § 12 nicht ganz einverstanden. Im Winter machen die Hasen den Baumschulen, sowie den Halben, auf denen der Schnee frühe schmilzt, häufig Besuche und richten oft großen Schaden an. Es scheint mir nun, der § 12 stehe im Widerspruche mit dem § 8, welcher bestimmt, daß es dem Grundeigentümer erlaubt sein soll, innert der Marchen seiner Güter alles Gewild zu erlegen, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird. Dieser Bestimmung entgegen verbietet nun der § 12 Jedermann das Gewildlauern bei Nacht. Um diesen Widerspruch zu heben, stelle ich den Antrag, nach dem Worte „verboten“ einzuschalten: „Ausnahmsweise kann das Gewildlauern, gestützt „auf § 8, vom Regierungsrathe bewilligt werden.“

Herr Pr ä s i d e n t. Was den Antrag des Herrn Be- richterstatters des Regierungsrathes betrifft, so glaube ich auch, es sei der Fall, die Strafandrohungen in den Abschnitt der Strafbestimmungen aufzunehmen. Was dagegen die Bezeich- nung der strafbaren Handlung betrifft, so glaube ich, es sei am passendsten, sie hier zu belassen.

Der Herr Bericht er st at t er des Regierungsrathes erklärt sich hiemit einverstanden.

M ü l l e r, in Hofwyl. Auch ich halte dafür, es bestehe zwischen den §§ 8 und 12 ein Widerspruch und stelle daher den Antrag, den § 12 zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn ich mich nicht irre, so wurde der § 8 zu besserer Redaktion an den Regierungsrath zurückgewiesen. Ich beantrage daher, es sei auch der § 12 an den Regierungsrath zurückzuweisen, um ihn mit dem § 8 in Uebereinstimmung zu bringen.

Müller, in Hofwyl, erklärt sich damit einverstanden.

Brunner, in Meiringen. Ich halte die Rückweisung des § 12 nicht für nothwendig. Der § 8 handelt von der eigentlichen Jagd und gestattet dem Grundeigenthümer, innert den Marken seiner Güter das Gewild in der Weise zu erlegen, wie der Jäger. Nach § 12 ist es aber dem Grundeigenthümer nicht erlaubt, Schlingen zu legen u. s. w. Der Grundeigenthümer soll zum Schutze seines Eigenthums nicht mehr Rechte erhalten, als der Jäger hat.

Diehti, in Rüegsau. Der § 12 verbietet nicht bloß das Schlingenlegen und Gewehrrichten, sondern auch das Gewildlauern. Ich glaube, man sollte letzteres dem Grundeigenthümer gestatten. Ich ziehe übrigens meinen Antrag zurück und schließe mich demjenigen des Herrn Berichterstatters der Kommission an.

Keller. Ich mache darauf aufmerksam, daß im § 12 auch das Gewehrrichten verboten ist. Ich glaube, dieses Verbot solle beibehalten werden; denn durch das Gewehrrichten entsteht oft großes Unglück. Ich kenne ein Beispiel, daß dadurch ein Mensch beinahe erschossen worden wäre. Ich möchte daher den § 12 beibehalten.

Friedli. Ich bemerke Herrn Brunner gegenüber, daß der § 12 auch das Ausnehmen der Eier und Bruten von Jagdgeschloß untersagt. Dieses Verbot ist nicht auf die Jäger berechnet; denn in der Jahreszeit, wo gejagt werden kann, finden sich keine Eier mehr. Ich stimme für die Rückweisung des § 12.

Abstimmung.

Für die Rückweisung des § 12 an den Regierungsrath Mehrheit.

§ 13.

Zu seiner allfälligen Rechtfertigung soll der Jäger sein Patent oder seine Bewilligung auf der Jagd bei sich tragen und auf Verlangen eines Jägers oder Jagdpolizeiangehörigen vorweisen. Thut er dieß nicht, so soll er zu einer Buße von Fr. 2 bis 5 verfallen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung war bereits im bisherigen Gesetze enthalten.

Der § 13 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 14.

Es ist dem Jäger bei einer Buße von Fr. 10 bis 30

untersagt, Leute, die kein Patent oder keine Jagdbewilligung besitzen, als Treiber oder Jagdgehülfen zu verwenden.

Unverändert genehmigt.

§ 15.

Der Jäger, der in einem Bannbezirke jagt, oder ein Banngewild verfolgt oder erlegt, soll mit einer Buße von Fr. 30 bis 80 bestraft werden.

Egger, Dektor. Es kommt oft vor, daß in der Balzzeit Auerhähne geschossen werden. Dieß ist ein Akt der gemeinsten Rohheit. Dadurch wird auch die Brut zerstört; denn der Hahn muß während der Brutzeit der Henne das Futter bringen. Ich stelle daher den Antrag, hier beizufügen: „Wer einen Auerhahn in der Balzzeit erlegt, soll mit einer Buße von wenigstens Fr. 100 belegt werden.“

Keller. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Egger; denn durch das Erlegen eines Auerhahns wird auch die Brut zu Grunde gerichtet.

Der § 15 wird mit dem Antrage des Herrn Egger angenommen.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigung.

Seite 81 hievor, zweite Spalte, Zeile 17 von unten wurde die Schätzung des reinen Einkommens der Herren Fehr u. Comp. in Burgdorf auf Fr. 2800, statt auf Fr. 28,000, angegeben, was hiemit berichtigt wird.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Ulrich Geißbühler erklärt durch Schreiben vom 8. April seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Achte Sitzung.

Montag, den 6. Mai 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über

die Fischerei.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 181 f. hievor.)

§ 1.

Dieser Paragraph wurde an den Regierungsrath zurückgewiesen zur Untersuchung der Frage, ob nicht noch andere als die genannten Gewässer hier aufzunehmen seien.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der § 1 unverändert zu genehmigen.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben den § 1 des Gesetzesentwurfes über die Fischerei an den Regierungsrath zurückgewiesen, um die Frage zu untersuchen, ob nicht noch andere als die genannten Gewässer den öffentlichen beizuzählen, mithin hier aufzunehmen seien. Der § 1 des Fischereigesetzes lautet nämlich: „In den öffentlichen Gewässern ist Jedermann das Fischen mit der Angel und das Krebsen erlaubt, ausgenommen in den Schonzeiten und den amtlich bezeichneten Laichplätzen (§ 4). Diese Bestimmung findet Anwendung auf folgende Gewässer: Brienzersee, Thunersee, Bielersee, Aare, Emme, Jfiss, untere und obere Zihl, Saane, Lauenenbach, Sense, Schwarzwasser, Rothachen, Zulg, kleine und große Simme, Kirrel, Kander, Sulz, Rien, Engstligen, Tombach, vereinigte Lüttschine, schwarze und weiße Lüttschine, Reichenbach, Urbach, Gadenwasser, Gentelbach, Birs und Dubs. In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt.“ Dieser Paragraph steht in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 19. Oktober 1859, welche bestimmt, welche Gewässer zu den öffentlichen gehören.

Der Staat hat sich das Fischereiregal angeeignet und gesagt, alle Fische, welche in unsern Gewässern leben, sind her-

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 109 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anfen, Anfer, Bähler, Bohren, Brügger, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Bütigkofler, Charpié, Engel, Gabriel; Engemann, Feune, Flück, Geißbühler, Gobat, Gouvernon, Hänni, Hennemann, Henzelin, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Hoffstetter, Huber, Jndermühle, Klave, Knechtenhofer, Kuhn, Lehmann, Adolf; Messerli, Michel, Friedrich; Nigg, Ott, Ritschard, Jakob; Rösch, Roth in Wangen, Röhlißberger, Wilhelm; Scheidegger, Schmid, Andreas; Schwab, Johann; Seßler, Simon, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Walther, Werren, Willi, Winzenried, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Brand, Brunner, Johann; Bühlmann, Burger, Franz; Chodat, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därenzinger, Ducommun, Egger, Kaspar; Engel, Karl; Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Glückiger, Froté, Furer, Geiser-Neuenberger, Geiser, Friedrich; Gerber in Steffisburg, Girard, Greppin, Großjean, v. Grünigen, Gurtner, Gygar, Jakob; Gyger, Hofer, Christian; Hurni, Imobersteg, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Miklaus; Kalmann, v. Känel in Narberg, v. Känel in Wimmis, Kehrlt, Heinrich; Kohli, Ulrich; Lehmann-Gunier, Leibundgut, Linder, Lindt, Rudolf; Macker, Maistre, Mauerhofer, Meyer, Michel, Chr.; Mischler, Monin, Müller, Albert; Müller, Johann; Oberli, Peter, Plüß, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Nieder, Ritschard, Johann; Roffelet, Röhlißberger, Rath.; Ruchti, Salzmann, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schrämlt, Seiler, v. Siebenthal, Sigri, v. Sinner, Rudolf; Sommer, Samuel; Streit, Thönen, Wampfler, v. Wattenwyl, Ed.; v. Werdt, Würsten, Wüthrich, Chr.; Wyß, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zwahlen.

renlos, d. h. sie gehören dem Staate, und zwar sowohl in den öffentlichen als in den Privatgewässern, mit Ausnahme gewisser Rechte, welche bereits im Privatbesitze waren. Nun aber hat der Staat nach und nach alle Fischezen in den Privatgewässern verkauft, so daß er in diesen kein Regal mehr ausüben kann und keine Berechtigung mehr hat. Man kann daher nicht sagen: wir haben Euch zwar unser Recht verkauft, allein jetzt bestimmen wir in einem Gesetze, daß Jedermann in Eurem Privateigenthum Fische fangen darf. Von Seite der Mitglieder aus dem Jura ist gesagt worden, daß man bisher in der Sorne, Alle und in einem Theil der Birs fischen durfte. Es mag dieß sein, allein eine Berechtigung dazu war nicht vorhanden. Wenn die Besitzer der Fischezenrechte nichts dagegen haben, so kann natürlich in diesen Gewässern nach wie vor gefischt werden. Jedenfalls aber darf eine solche Erlaubniß nicht im Gesetze gegeben, und es dürfen daher im § 1 keine andern als die genannten Gewässer aufgenommen werden. In Betreff der Scheuß bemerke ich, daß auch diese ein Privatgewässer ist, daß aber der Staat die Fischezen derselben nicht verkauft und auch nicht verpachtet hat. Ich stelle den Antrag, es sei der § 1 unverändert beizubehalten.

Gfeller, in Wichtrach, spricht, unter Hinweisung auf einen der Gemeinde Oberwichttrach gehörenden Bach, die Erwartung aus, daß man durch das Gesetz keinen Eingriff in diejenigen Rechte thun werde, welche verkauft seien.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In allen Privatgewässern hat der Staat die Fischezen, d. h. das Recht, welches er sich angeeignet hatte, verkauft, so daß er darüber gar nichts mehr zu beschließen hat. Wer also in diesen Privatbächen fischt, verfällt der im § 6 ausgesprochenen Buße. Der § 1 bestimmt ja ausdrücklich, daß in den Privatgewässern nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt sind. Der Staat ist da noch einen Schritt weiter gegangen, indem er von denjenigen Privaten, welche titelfeste Rechte auf öffentliche Gewässer hatten, diese zurückkaufte, so daß er nun in den öffentlichen Gewässern das Fischezenrecht unumschränkt besitzt.

Friedli. In meiner Gegend hat der Staat auch Fischezenrechte verkauft, allein nicht in allen Bächen. Man sollte daher dem dritten Article Folgendes beifügen: „insoweit der Staat dieselben bereits verkauft hat oder der Betreffende „darauf ein titelfestes Recht besitzt.“

Egger, Sektör. Es scheint mir, es walte hier ein Mißverständnis ob. Vor einigen Jahren wurde von Seite des Staates eine Publikation erlassen, laut welcher jeder Bürger, der ein Recht auf einen Theil eines Baches zu haben glaubte, dieses Eigenthumsrecht zu konstatiren hatte. Auch ich besaß ein solches Recht, welches sich auf einen Titel stützte. Denjenigen Privaten, welche ihr Eigenthumsrecht konstatiren konnten, wurde das betreffende Gewässer zuerkannt, die übrigen dagegen zog der Staat an sich und verkaufte sie. Was nun, gestützt auf Titel, Privateigenthum ist, kommt hier nicht in Frage, und zwar nicht nur bei Privatgewässern, sondern auch bei öffentlichen Gewässern. So besitzt z. B. die Familie Schaad in Schwarzhäusern einen uralten Brief, wonach sie das unbedingte Recht hat, in der Aare vom Denzbach bis zur Kantonsgrenze zu fischen. Dieser Titel ist bis jetzt noch nicht zurückgekauft worden. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes befindet sich daher im Irrthum, wenn er glaubt, in den öffentlichen Gewässern seien alle Privatrechte vom Staate zurückgekauft worden. Uebrigens kommt dieß hier nicht in Betracht, da laut § 9 alle diese Fragen durch Dekret reglirt werden sollen. Ich kann daher zum § 1 stimmen, wie ihn der Regierungsrath vorlegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Friedli könne sich beruhigen. Es heißt ja im § 1 ausdrücklich: „In den Privatgewässern sind nur die Eigenthümer der Fischezen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt.“ Es wird daher durch den § 1 durchaus kein Privatrecht beschränkt. Man kann die Sache nicht einfacher und deutlicher ausdrücken, als indem man sagt: in den öffentlichen Gewässern ist das Fischen und Krebsen Jedermann erlaubt, in den Privatgewässern dagegen steht es nur den Eigenthümern oder den Pächtern zu. Gegenüber Herrn Egger bemerke ich, daß wenn die Familie Schaad ein titelfestes Recht hat, ihr dieses durch kein Gesetz entzogen werden kann.

v. Büren. In letzter Zeit liest man hie und da im Amtsblatte Ausschreibungen von Fischezen. Ich möchte die Anfrage stellen, was der leitende Gedanke in dieser Angelegenheit ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat will in allen öffentlichen Gewässern allfällig noch vorhandene Privatrechte zurückkaufen, während er diejenigen Fischezen in Privatbächen, auf welche Niemand ein Recht nachweisen konnte, in Besitz nahm und sie verkaufte.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Der Herr Domänendirektor befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, die Fischezen seien in allen öffentlichen Gewässern vom Staate zurückgekauft worden. Vor 3 Jahren war ich im Fall, eine bezügliche Eingabe für mehrere Personen zu machen, habe aber seither keine Antwort erhalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Tendenz geht dahin, alle diese Rechte zurückzukaufen, es ist aber möglich, daß bei einigen die Unterhandlungen noch nicht zu Ende geführt sind.

Moschard. Ich kann die Ansicht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht theilen. Durch das Gesetz von 1833 wurde das Fischen mit der Angel und der Segbähre, sowie auch das Krebsen erlaubt in den Seen und größern fließenden Gewässern, als: der Aare, Emme, Aäsi, Saane, Rander, Simme, Lüttschinen, Sulg, Gürbe, Senfe, Schwarzwasser, Bihl, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Scheuß. Der Unterschied zwischen den öffentlichen und Privatgewässern wurde erst 1859 festgestellt. In der Zwischenzeit hat der Staat allerdings die Fischezenrechte in den Privatgewässern verkauft, allein unter dem Vorbehalte der Bestimmungen des Gesetzes von 1833. Die Käufer haben denn auch die Sache so angesehen und haben sich nicht darüber beklagt, daß, nachdem sie diese Rechte erworben, in den betreffenden Gewässern mit der Angel gefischt wurde. So wurde es wenigstens im Jura gehalten. Die Käufer müssen sich laut Kaufvertrag dem Gesetze unterwerfen und sich diejenigen Beschränkungen gefallen lassen, die wir aufzustellen für nöthig erachten. So müssen sie sich ja auch in Bezug auf die Art und Weise des Fischens und die Zeit, in welcher gefischt werden darf, den Bestimmungen des Gesetzes fügen.

Ich sehe nun nicht ein, warum wir in das neue Gesetz nicht auch die Bestimmung des alten Gesetzes von 1833 aufnehmen könnten, daß das Fischen mit der Angel auch in der Birs, Sorne, Alle und Scheuß Jedermann gestattet sei. Die Eigenthümer dürfen sich darüber nicht beklagen; denn diese Bestimmung hatte ja auch bisher Geltung. Würde sie nun gestrichen, so könnte im größten Theil des Jura nicht mehr mit der Angel gefischt werden, und wenn Sie uns besuchen, so könnten wir Ihnen nicht einmal ein Gericht Fische aufstellen. (Heiterkeit.) Ich bin überzeugt, daß eine Menge Petitionen um Aufnahme der betreffenden

Gewässer in den § 1 einlangen würden. Ich stelle daher den Antrag, es sei im § 1 noch beizufügen, daß auch in der Birz von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der Sorne, Alle und Scheuß das Fischen mit der Angel und das Krebsen Jedermann gestattet sein soll.

A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Antrag des Herrn Friedli . . . Minderheit.
- 2) " " " " Moschard . . . 51 Stimmen.
- Dagegen . . . " . . . 26 "

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich fasse den Antrag des Herrn Moschard in dem Sinne auf, daß der betreffende Zusatz dem 3. Article beigefügt werden soll, so daß dieser dann lauten würde: „In den Privatgewässern, mit Ausnahme der Birz von ihrem Ursprunge bis Delsberg, der Sorne, Alle und Scheuß, sind nur die Eigenthümer der Fischeyen oder deren Pächter zum Fischen und Krebsen berechtigt.“

Moschard erklärt, daß er damit einverstanden sei.

Es folgt nun die Generalabstimmung über den Gesetzesentwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist:

Für den Entwurf Mehrheit.

Der Entwurf unterliegt einer zweiten Berathung und ist somit nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Entwurf

eines

Jagd-Gesetzes.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(Siehe Seite 197 f. und 224 f. hievor.)

§§ 8 und 12.

Der Regierungsrath schlägt folgende Redaction vor:

§ 8.

„Innert den Marchen seiner Güter (Waldungen, Weiden und Allmenden ausgenommen) soll dem Grundeigenthümer oder dem Nugnießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, zu erlegen und zu behändigen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Lockspeisen auszusetzen, Gift zu legen oder Gewehre zu richten, und unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes.“

§ 12.

„Mit Vorbehalt der im Art. 8 für die Grundbesitzer gemachten Ausnahmen ist Jedermann verboten: das Legen von Gift, Drahtschnüren, Fallen, Schlingen, sowie das Gewehrrichten und Gewildlauern bei Nacht.
„Das Auflesen junger Rehe, Gemsen oder Hasen, das Ausnehmen der Eier und Bruten von Jagdgeschlößern, sowie das Erlegen von Auerhähnen während der Balzzeit ist Jedermann zu allen Zeiten und ohne Ausnahme untersagt.
„An Sonn- und Festtagen ist jede Jagd verboten.
„Widerhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Buße von Fr. 30—100 bestraft.“

Roß, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben den § 8 an die Regierung zurückgewiesen, damit sie Auskunft ertheile über den Ausdruck: „innert den Marchen seiner Güter.“ Ich glaube, es lasse sich kein deutlicherer Ausdruck finden, als: innert den Marchen seiner Güter. Es heißt dieß eben innert den Grenzen seines Bodens, und es ist darunter nicht nur das Grundeigenthum um das Haus herum, der Hof oder Garten, verstanden, sondern der ganze Grundbesitz. Man hat gesagt, man könne nicht so weit gehen, dem Grundeigenthümer zu gestatten, das Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, zu erlegen; es sei schwierig, zu bestimmen, ob Schaden zugefügt werde oder nicht. Ich glaube indessen, man müsse diese Bestimmung stehen lassen. Im § 3 ist das Erlegen der sog. Bannvögel verboten, unter welche die nützlichen Vögel eingereicht worden sind. Nun aber sind unter den nützlichen Vögeln auch Krähen und Spagen inbegriffen, es kann jedoch dem Grundeigenthümer nicht wohl verboten werden, Krähen, die ihm junge Hühner rauben, oder Spagen, welche ihm den Samen wegfressen, zu erlegen. Dagegen soll er die Singvögel nicht schießen dürfen, weil sie seinen Gütern keinen Schaden zufügen.

Ich glaube, die Redaction des § 8 sei genügend und könne nicht mißverstanden werden. Ich beantrage daher, den § 8 anzunehmen, wie er vorliegt; nur soll mit Rücksicht auf den § 12 noch ausgeschlossen werden das Giftlegen und das Gewehrrichten. Das Legen von Gift kann natürlich aus sanitarischen Gründen nicht gestattet werden, indem auch Hausthieren dadurch Schaden zugefügt werden könnte, und das Gewehrrichten ist an und für sich eine, auch für Menschen gefährliche Sache.

Auch der § 12 wurde an den Regierungsrath zurückgewiesen, um ihn mit den Bestimmungen des § 8 in Einklang zu bringen, mit dem er im Widerspruch stehe. Es ist allerdings richtig, daß ein Widerspruch zwischen den §§ 8 und 12 besteht. Der § 8 sagt nämlich, es dürfe mit gewissen Beschränkungen alles Gewild, durch welches den Gütern Schaden zugefügt wird, erlegt werden. Nun aber macht der § 12 so viele Ausnahmen von diesem Rechte, daß dasselbe ganz illusorisch wird. Um diesen Widerspruch zu heben, schlägt der Regierungsrath folgende neue Fassung des § 12 vor: (Der Redner verliest die oben mitgetheilte Redaction.) Es ergibt sich nun deutlich, was dem Grundeigenthümer gestattet ist und was nicht. Nach § 8 darf er nämlich nicht Hunde gebrauchen, Lockspeisen aussetzen, Gift legen und Gewehrrichten, dagegen darf er Drahtschnüre, Fallen und Schlingen legen und Gewildlauern bei Nacht. Das Maximum der Buße mußte auf Fr. 100 erhöht werden, weil Sie in der letzten Sitzung beschlossen haben, daß das Erlegen eines Auerhähnes in der Balzzeit mit einer Buße von Fr. 100 bestraft werden solle.

Mösching stellt den Antrag, in § 8 vor dem Worte „Waldungen“ einzuschalten: „gemeine“.

Egger, Hektor. Die Kommission hat die vom Regierungsrathe vorgelegte Redaktion noch nicht berathen, und es dürfte daher am Plage sein, dieselbe vorerst der Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

Friedli. Ich halte die Ueberweisung an die Kommission nicht für nothwendig. Dadurch würden wir nur Zeit verlieren. Uebrigens kann die Kommission die Sache bis zur zweiten Berathung immer noch überlegen. Die Redaktion, wie sie vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgelegt worden ist, ist ganz zweckmäßig, und es wird Jedermann damit einverstanden sein, einige Jäger etwa ausgenommen, welche befürchten, es könnte etwa ein Grundeigentümer einen Hasen schießen.

v. Groß. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Egger. Die Kommission hat überhaupt nicht Zeit gehabt, die Anträge des Regierungsrathes durchzuberathen, da sie ihr erst gerade vor Thorschluß vorgelegt worden sind.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt, daß er nichts dagegen habe, daß der Antrag des Regierungsrathes noch der Kommission zur Begutachtung vorgelegt werde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Egger . . . Minderheit.

Egger, Hektor. Ich mache hier auf einen Punkt aufmerksam, der allen Wilderern Thür und Thor öffnet. Es sollte nämlich dem Privatmanne nicht erlaubt sein, zu jeder Zeit Schlingen zu legen. Das Gesetz ist durchaus nicht nach meinem Geschmacke; denn ich möchte das Gewild auffnen helfen, Herr Friedli dagegen möchte es nur vernichten helfen. Mir persönlich ist die Sache gleichgültig, und meinerwegen macht man kein Gesetz. Statt daß man aber ein Gesetz für die Jäger machen sollte, macht man jetzt eines für die Grundbesitzer. Wenn man das will, so überlasse man lieber die ganze Jagd einfach dem Grundbesitzer. Man sagt, das Gewild füge dem Grundeigenthum großen Schaden zu. Ich glaube das nicht. Nur einem Herrn Friedli kann der Fall begegnen, daß an einem Morgen eine halbe Fucharte Haser von den Hasen abgefressen wird, wie er lezthin erzählte. Bei uns im Oberaargau wenigstens kann so etwas nicht geschehen. Ich trage darauf an, im § 8 dem Grundeigentümer auch das Schlingen- und Fallenlegen zu verbieten.

v. Fischer. Ich glaube, es könnten die §§ 8 und 12 dadurch in Uebereinstimmung gebracht werden, daß man im § 12 sagen würde: „Mit Vorbehalt der im § 8 gestellten Bedingungen etc.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn der Große Rath findet, es solle dem Grundeigentümer im § 8 auch das Schlingen- und Fallenlegen verboten werden, so habe ich nichts dagegen, und ich kann mich diesem Antrage auch anschließen.

Friedli. Ich will die Jagd gewiß ebenso sehr auffnen, als Herr Egger. Mit seinem Antrage, das Schlingenlegen auch dem Grundeigentümer zu untersagen, bin ich einverstanden. Heutzutage, wo Jedermann schießen kann, soll nicht noch das Schlingenlegen gestattet werden.

Viehti, in Nüegsauschachen. Ich habe lezten Samstag namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Hasen den Baumgärten im Winter oft großen Schaden zufügen, einen Zusatz

zu § 12 vorgeschlagen, erkläre nun aber, daß ich mit dem Vorschlage einverstanden bin, welchen die Regierung heute bringt.

Moschard. Ich kann Herrn Viehti ein Mittel angeben, um die jungen Bäume vor den Hasen zu schützen. Dafür braucht man keine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Keller. Im Winter, wo viel Schnee ist, werden die jungen Bäume, und im Sommer, wo viel Rabis ist, wird dieser von den Hasen aufgesucht. Wenn nun das Gewild-lauern bei Nacht nicht verboten wird, so werden dabei mehr Hasen geschossen, als von den Jägern selbst. Ich möchte den § 12 aufrecht erhalten, wie er im gedruckten Entwurfe vorliegt.

Herr Präsident. Ich schlage vor, zunächst den § 8 zu bereinigen, da sonst die Sache zu komplizirt wird.

Der Große Rath ist damit einverstanden, und es ist somit bloß in Umfrage der

§ 8.

v. Groß stellt den Antrag, im § 8 nach „Gewild“ einzuschalten: „mit Ausnahme der Hasen.“

Trachsel. Ich möchte keine Ausnahme zu Gunsten der Hasen machen. Ich stimme dem Antrage bei, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt worden ist, doch möchte ich auch das Schlingenlegen verbieten.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag des Herrn Mösching | Minderheit. |
| 2. " " " " " v. Groß | " |
| 3. " " " " " Regierungsrathes mit der zugegebenen, von Herrn Egger vorgeschlagenen Modifikation. | Mehrheit. |

§ 12.

(Siehe den Antrag des Regierungsrathes Seite 233 hievor.)

v. Groß. In Berggegenden kommt es oft vor, daß Murmelthiere während ihres Winterschlafes ausgegraben werden. Diese Barbarei sollte verboten werden. Ich beantrage daher, nach „Hasen“ einzuschalten: „das Ausgraben der Murmelthiere.“ Ferner möchte ich das Minimum der Buße auf Fr. 50 erhöhen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem ersten Antrage des Herrn v. Groß bei.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Die Einschaltung der Worte „das Ausgraben der Murmelthiere“ wird, weil zugegeben, als angenommen betrachtet. | |
| 2. Für die Erhöhung des Minimums der Buße auf Fr. 50 | Minderheit. |

Ertheilung von Jagdpatenten.

§ 16.

Zur Erlangung eines Jagdpatentes ist erforderlich:

a. für Kantonsangehörige das zurückgelegte 18. Altersjahr, der Zustand der Ehrenfähigkeit und eine solide Bürgschaft von 1000 Franken;

b. für Nichtkantonsangehörige überdies, daß sie im Kanton Bern zur Anbringung allfälliger Klagen hinsichtlich der Ausübung der Jagd ein Domizil verzeigen und für jeden zu gebrauchenden Hund eine Taxe von Fr. 10 zu Händen des Fiskus entrichten.

Moschard, Berichterstatter der Kommission. Als Berichterstatter der Kommission habe ich gegen den Antrag des Regierungsrathes nichts einzuwenden, indem die Mehrheit der Kommission dem § 16 beigestimmt hat, wie ihn der Regierungsrath vorlegt. Dagegen erlaube ich mir als Mitglied der Kommission, einige Abänderungsanträge zu stellen. Es heißt hier, zur Erlangung eines Jagdpatentes sei erforderlich das zurückgelegte 18. Altersjahr. Diese Bestimmung ist bereits im Gesetze von 1832 enthalten, und ich bin vollkommen damit einverstanden. Indessen möchte ich die Bestimmung aufnehmen, daß für Minderjährige die Erlangung eines Jagdpatents an die Zustimmung der Eltern oder Vormünder geknüpft werde. Es bewegen mich zwei Gründe, diesen Antrag zu stellen. Würde kein solcher Vorbehalt aufgestellt, so könnte ein 18jähriger Knabe ein Patent lösen gegen den Willen seiner Eltern oder seines Vormundes. Ich glaube, es sollte dieß nicht gestattet werden. Es könnte die Leidenschaft zur Jagd für ihn verderblich werden, und es schadet daher nichts, wenn er ein wenig im Zügel gehalten wird. Dazu kommt, daß ein Minderjähriger sich nicht verpflichten kann. Der Staat übt das Jagdregal nicht direkt, sondern durch Ertheilung von Patenten aus. Es kann also der Staat für allfälligen Schaden verlangt werden, er hat aber das Recht des Rekurses gegenüber den Fehlbaren. Wie sollte er aber dieses Recht ausüben gegenüber einem 18jährigen Knaben, der sich nicht verpflichten kann, wenn ihn seine Eltern oder sein Vormund nicht zur Jagd autorisirt haben.

Man könnte sich auch fragen, ob Frauen zur Jagd berechtigt seien. Nach der vorliegenden Fassung muß diese Frage bejaht werden, und ich glaube, es solle der Paragraph so redigirt werden, daß darüber kein Zweifel obwalten kann. Allerdings ist bei uns der Emanzipationsgeist noch nicht so weit gediehen, daß man Frauen auf der Jagd sieht, indessen könnte es auch hier und da ein Frauenzimmer geben, das gerne einmal einen Schuß losläßt. Was die Bürgschaft betrifft, so glaube ich, es sollte eine solche von Demjenigen nicht verlangt werden, der ein schuldenfreies Eigenthum von Fr. 1000 nachweisen kann. In Betreff der Nichtkantonsangehörigen könnte man sich fragen, ob gegen solche nicht ein Gegenrecht ausgeübt werden sollte. Es gibt Länder, in denen der Berner nicht jagen darf. Hier Gegenrecht zu halten, wäre indessen kleinlich gehandelt. Es wurde deshalb auch eine daberige Anregung in der Kommission einstimmig verworfen. Die Vorschrift dagegen, daß Nichtkantonsangehörige für jeden zu gebrauchenden Hund eine Taxe von Fr. 10 zu entrichten haben, ist sehr zweckmäßig. Unsere eigenen Jäger müssen ja auch eine Taxe von Fr. 5–10 entrichten, und es wäre daher nicht recht, wenn der Fremde für seine Hunde, mit denen er im Kanton Bern jagt, nichts zu bezahlen brauchte.

Gfeller, in Wichtrach. Gestützt auf das vom Herrn Borredner Angeführte, stelle ich den Antrag, statt des 18. Altersjahres das 20. festzusetzen. Es scheint mir, es sei früh

genug, wenn sich Einer im 20. Jahre der Jagdlust hingeben kann.

Egger, Hektor. Ich bin im Allgemeinen mit der Ansicht der Kommission einverstanden. Es wird im § 16 eine solide Bürgschaft von dem Jäger verlangt. Eine solche war auch bereits im bisherigen Gesetze vorgeschrieben, ich kenne aber keinen einzigen Fall, daß eine Bürgschaft verlangt worden wäre. Zu verlangen, daß man ein schuldenfreies Grundstück besitzen müsse, würde zu weit führen und stände nicht im Einklang mit den so sehr hervorgehobenen republikanischen Tendenzen. Es ist nicht gesagt, daß Derjenige, der ein schuldenfreies Grundstück von Fr. 1000 hat, auch wirklich ein reicher Mann sei, und auf der andern Seite ist Mancher reich, der sein Grundstück verpfändet hat. Ich beantrage, vor „eine solide“ einzuschalten: „auf Verlangen.“ Dem Antrage des Herrn Gfeller kann ich mich anschließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Antrag des Herrn Gfeller muß ich bekämpfen. Ich sehe nicht ein, warum man jungen Leuten das Jagdvergnügen versagen sollte; eher möchte ich noch unter 18 Jahre hinabgehen. Auch im bisherigen Gesetze ist das zurückgelegte 18. Altersjahr angenommen. Wer nicht Zeit und nicht Geld hat, wird kaum auf die Jagd gehen. Den Antrag des Herrn Moschard dagegen, einzuschalten: „nur mit Bewilligung der Eltern oder des Vormundes“ kann ich zugeben.

Nicht einverstanden aber bin ich mit dem Antrage, daß außer einer soliden Bürgschaft von Fr. 1000 noch ein schuldenfreies Eigenthum nachgewiesen werden solle. Es würde dieß zu einer reinen Chikane führen. Es genügt, wenn der Jäger sein Patent zahlt und allfälligen Schaden, den er verursacht, vergütet. Zu letzterem Zwecke soll eben die Bürgschaft von Fr. 1000 geleistet werden. Wenn nun der Regierungstatthalter von einem Jäger, den er genau kennt, die Bürgschaft nicht verlangt, so ist dieß Sache des Regierungstatthalters. Ich könnte daher auch dem Antrage des Herrn Egger nicht beistimmen, welcher hier einschalten will: „auf Verlangen.“ Auch dieß könnte zu Chikanen führen. Die Redaktion des Entwurfes scheint mir in diesem Punkte vollkommen zu genügen. Wenn Jemand, den der Regierungstatthalter nicht kennt, ein Patent wünscht, so wird letzterer die Leistung der Bürgschaft verlangen; kennt aber der Regierungstatthalter den Betreffenden, so wird er unter Umständen es für unnöthig erachten, daß die Bürgschaft geleistet werde. Ich empfehle daher den § 16, wie er vorliegt, mit Ausnahme der Einschaltung betreffend die Zustimmung der Eltern oder Vormünder für Minderjährige.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat mich unrichtig verstanden. Ich habe nicht den Antrag gestellt, es solle neben der Bürgschaft noch der Nachweis eines schuldenfreien Eigenthums verlangt werden, sondern ich habe beantragt, es sei entweder eine Bürgschaft zu leisten oder der Besitz eines schuldenfreien Eigenthums von Fr. 1000 nachzuweisen. Darin liegt eine Erleichterung, nicht eine Erschwerung.

Friedli. Es kann Jemand ein Grundeigenthum im Werthe von Fr. 100,000 haben, das nicht ganz, aber doch zum größten Theile schuldenfrei ist. Am einfachsten wäre es, wenn Derjenige, der ein Patent lösen will, auf der Gemeindschreiberei eine Bescheinigung erheben würde, daß er ein Grundeigenthum oder ein Kapital von Fr. 1000 versteuert.

Byro. Ich stelle den Antrag, statt „eine solide Bürgschaft von Fr. 1000“ zu sagen: „hinreichende Sicherheit für Fr. 1000.“ Ich glaube, man sei einverstanden, daß von Demjenigen, welcher jagen will, Sicherheit verlangt werde,

damit allfälliger Schaden ersetzt werden kann. Man soll aber nicht so weit gehen, eine Bürgschaft zu verlangen, wenn Jemand sich sonst genügend ausweisen kann. Wenn durchaus kein Zweifel obwaltet, daß Jemand hinreichende Sicherheit darbietet, so wird der Regierungsstatthalter keinen Ausweis fordern. Wo aber darüber Zweifel herrschen, wird er eine Sicherheitsleistung verlangen.

Die beiden Berichterstatter und Herr Egger schließen sich dem Antrage des Herrn Zyro an.

Abstimmung.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für das 18. Altersjahr | Mehrheit. |
| 2) " den Antrag des Herrn Moschard betreffend die Einwilligung der Eltern oder Vormünder | Mehrheit. |
| 3) Der Antrag des Herrn Zyro wird, weil zugegeben, als angenommen betrachtet. | |

§ 17.

Derjenige, welcher die ihm durch Urtheil auferlegten Geldbußen und Kosten nicht bezahlt oder wegen Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß abgehüßt hat, oder wer des Jagdrechts verlustig erklärt worden ist, ist auch von der Erlangung eines Patents ausgeschlossen.

§ 18.

Jede Anmeldung für ein Jagdpatent ist bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirks zu machen, in welchem der Wohnort des Angemeldeten liegt.

Die fremden Bewerber haben sich bei dem ihrem Wohnort am nächsten liegenden Regierungsstatthalteramte zu melden.

Sogleich nach geschlossenem Anmeldeverzeichnis sendet der Regierungsstatthalter dasselbe nebst einem Bericht über die geleisteten Ausweise an die Direktion der Domänen und Forsten ein, welche dann über die Ertheilung des Jagdpatents endlich entscheidet.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 19.

Für die Patente werden zu Händen des Staats folgende Gebühren bezahlt:

- | | |
|--|---------|
| a. für die in § 11, litt. a, b und c, bezeichnete Jagd | Fr. 50. |
| b. für die in § 11, litt. c, bezeichnete Jagd | " 35. |

Außer diesen Gebühren ist für die Bewilligung der Fuchsjagd eine Tage von Fr. 10 zu entrichten.

Der Regierungsrath und die Kommission schlagen, mit Rücksicht auf die bei § 11 beschlossenen Abänderungen, folgende Redaktion des § 19 vor:

„Für jedes Patent wird zu Händen des Staates eine Gebühr von Fr. 35 bezahlt.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie den § 11 wesentlich modifizirt haben, muß auch der

§ 19 eine entsprechende Abänderung erleiden. Sie haben nämlich den § 11 in folgender Fassung angenommen: „Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:

- | |
|---|
| a) auf Gamsen und Murmelthiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen; |
| b) auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat.“ |

Zu diesem Paragraphen paßt nun die Redaktion des § 19, wie sie gedruckt vorliegt, nicht mehr. Es wird daher in Uebereinstimmung mit der Kommission beantragt, hier einfach zu sagen: „Für jedes Patent wird zu Händen des Staates eine Gebühr von Fr. 35 bezahlt.“ Das bisherige Gesetz sieht verschiedene Arten von Patenten vor, nämlich:

Für die gewöhnliche Jagd	Fr. 16 a. W. = Fr. 23. 20 n. W.
" Hochgewild	32 " " = " 46. 40 " "
" d. Frühlingschneepfenjagd	4 " " = " 5. 80 " "
" das Garnstellen	4 " " = " 5. 80 " "

Diese Unterscheidungen würden nun dahinfallen, und es würde ein einheitliches Patent eingeführt, das auf Fr. 35 zu stehen käme, also etwas höher als das bisherige Patent für die gewöhnliche Jagd. Man hielt diese Erhöhung für zweckmäßig, weil auch der Preis des Gewildes bedeutend zugenommen hat. Für die Jagd auf Hochgewild soll die Patentgebühr etwas herabgesetzt werden. Die Zahl der dahierigen Patente war bisher äußerst gering, und es entsteht daher für den Fiskus kein Verlust, wenn eine durchgehende Lage von Fr. 35 angenommen wird. Uebrigens wird im Oberlande um so weniger gewildert werden, wenn die Patentgebühr etwas herabgesetzt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie ich bereits früher bemerkt habe, hat die Zahl der Jäger in unserm Kanton seit 1865 abgenommen, so daß sie bloß noch etwas mehr als 800 beträgt. Laut der Staatsrechnung von 1870 belief sich der Ertrag der Jagdpatentgebühren

auf	Fr. 21,207. —
Davon gehen ab für Aufsicht und andere Kosten	" 2,009. 35

die Reineinnahmen betragen somit Fr. 19,197. 65 Wird nun die Patentgebühr z. B. auf Fr. 40 erhöht, so wird die Zahl der Jäger sicher auf 500 herabstinken, und es werden daher die Patentgebühren eine Einnahme von 20,000 Franken ergeben. Setzt man die Patentgebühr auf Fr. 35 fest, so wird die Zahl der Jäger vielleicht auf 600 herabstinken und die Einnahme Fr. 21,000 betragen. Es wird daher die Einnahme für den Fiskus so ziemlich die gleiche sein, ob nun die Patentgebühr etwas höher oder niedriger angenommen wird. Vielleicht hat man aber noch andere Zwecke als die Vermehrung der Staatseinkünfte im Auge. Vielleicht hat man sich überzeugt, daß es nothwendig ist, die Zahl der Jäger zu vermindern und Diejenigen von der Jagd zu entfernen, welche ihrer Familienverhältnisse wegen nicht jagen sollten. Wenn Sie auch diese Rücksicht walten lassen, so werden Sie vielleicht die Patentgebühr höher stellen. Die Kommission glaubt, man solle dieselbe auf Fr. 35 festsetzen; denn eine allzu hohe Patentgebühr hätte zur Folge, daß zwar die Zahl der im Besitze von Patenten befindlichen Jäger beträchtlich abnehmen, dagegen die Zahl der Schleichjäger zunehmen würde.

Der § 19 wird in der neuen Fassung genehmigt.

§ 20.

Ein Patent berechtigt nur Denjenigen zur Jagd, auf dessen Namen es ausgestellt ist, und kann unter keinen Umständen auf einen andern übertragen werden.

Ausnahmsweise kann Derjenige, welcher einen Jagdknecht hält und für denselben das Patent bezahlt, dieses letztere, jedoch nur einmal im Jahr, auf einen andern Jagdknecht übertragen lassen.

Für diese Uebertragung, die der Regierungsstatthalter vornehmen kann, ist eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man glaubte, hier eine Bestimmung aufnehmen zu sollen, wonach ein Jäger, der seinen Jagdknecht wechselt, das Patent auf denselben übertragen lassen kann. Ich glaube, es sei die Sache der Billigkeit.

Der § 20 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 21.

Die Regierungsstatthalter sind ermächtigt, Fremden, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, gegen eine Gebühr von Fr. 10 die Erlaubniß zur Jagd in der offenen Zeit zu ertheilen, mit der Bedingung jedoch, daß sie die Jagd nur in Begleit eines patentirten Jägers und auf dessen persönliche Verantwortlichkeit hin während höchstens 8 aufeinanderfolgenden Tagen, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, ausüben.

Jede andere Jagdbewilligung von Seiten der Regierungsstatthalter ist unzulässig.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 21 handelt von der Ertheilung von Jagdbewilligungen an Fremde. Bisher wurde mit der Ertheilung solcher Jagdbewilligungen von den Regierungsstatthaltern vielfach Mißbrauch getrieben. So sind namentlich aus dem Oberlande Klagen eingelaufen, daß während der geschlossenen Jagdzeit Bewilligungen an Fremde ertheilt worden seien. Dieß darf nicht geschehen. Ueberhaupt glaubte man, den § 21 möglichst beschränken zu sollen, so zwar, daß der Regierungsstatthalter nur während der offenen Jagdzeit Bewilligungen an Fremde ertheilen darf, und daß letztere die Jagd nur in Begleit eines patentirten Jägers und auf dessen persönliche Verantwortlichkeit hin während höchstens 8 aufeinanderfolgenden Tagen, mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen, ausüben dürfen. Für Jagdbewilligungen an Fremde soll eine Gebühr von 10 Franken bezahlt werden.

Stämpfli, Niklaus. Ich stelle den Antrag, die Gebühr auf Fr. 35 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn der Große Rath findet, es sei der Fall, die Gebühr auf 35 Franken zu erhöhen, so habe ich nichts dagegen.

Egger, Hektor. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Stämpfli widersetzen. Ich glaube, es sei eine Ehrensache für uns, daß wir den Fremden entgegenkommen und ihnen gefällig sind. Was sie in 8 Tagen schießen, ist sicher nicht der Rede werth. Man sollte eher noch gastfreundlicher sein. Ein Berner kann im Kanton Aargau, wenn er eingeladen wird, auf die Jagd gehen, ohne daß er etwas zu bezahlen braucht. An andern Orten muß per Tag ein Franken bezahlt werden.

Im Kanton Luzern dagegen darf kein Berner jagen, wenn er nicht niedergelassen ist und Grundeigenthum besitzt. Wie bereits bei der Berathung des § 16 erwähnt wurde, hat man gefunden, es solle das Gegenrecht aufgehoben werden. Ich stimme für den § 21, wie er vorliegt.

v. Fischer. Auch ich muß gegen den Antrag des Herrn Stämpfli auftreten. Wolte man die Gebühr auf Fr. 35 festsetzen, so könnte man den § 21 ganz streichen; denn dann würden die Fremden unter § 19 fallen.

Jmer. Es scheint mir, man gehe zu weit, wenn man von einem Fremden für eine Jagdbewilligung Fr. 35 verlangt. Auf der andern Seite aber halte ich eine Gebühr von Fr. 10, wie der Regierungsrath sie vorschlägt, zu niedrig. Sicher ist, daß die Fremden, welche bei uns jagen wollen, im Stande sind, etwas zu bezahlen. Wäre das Reviersystem angenommen worden, so wäre es den Pächtern der Reviere freigestanden, Jedermann zur Jagd einzuladen, während es bei dem nun angenommenen Patentssystem nicht gestattet ist, einen Fremden, der kein Patent besitzt, mit sich auf die Jagd zu nehmen. Ich stelle den Mittelantrag, es sei die Patentgebühr für Fremde auf Fr. 20 festzusetzen.

Stämpfli, Niklaus, schließt sich dem Antrage des Herrn Jmer an.

Abstimmung.

Für eine Gebühr von Fr. 10	. . .	Minderheit.
" " " " " 20	. . .	Mehrheit.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Derjenige, welcher ohne Patent oder sonstige Jagdbewilligung auf irgend eine Art während der Jagdzeit im Kanton jagt, soll mit einer Buße von Fr. 40 bis 80 bestraft werden; ist hingegen nur einer der in § 3 aufgezählten Bannvögel erlegt worden, so soll die Buße Fr. 10 nicht übersteigen. Geschieht das Jagen zur Nachtzeit oder in einem Bannbezirke, so ist der Frevler mit der doppelten Buße zu belegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir kommen nun zu den Strafbestimmungen. Bisher bestand in Bezug auf das Jagdwesen ein ähnlicher Uebelstand wie bei der Fischerei; es war nämlich kein Strafminimum festgesetzt, in Folge dessen die meisten Gerichtspräsidenten nur sehr geringe Strafen aussprachen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und dem Frevler Einhalt zu thun, soll nun im Gesetze ein Strafminimum aufgestellt werden. Dabei war der leitende Gedanke, daß der Frevler wenigstens den Betrag der Patentgebühr bezahlen solle. Im bisherigen Gesetze war das Maximum der Strafe für das Jagen mit oder ohne Hund in der offenen Zeit auf Fr. 20 a. W. festgesetzt. Es wurde auch zwischen den verschiedenen Arten des Frevels unterschieden, wie dieß im vorliegenden Entwurfe ebenfalls der Fall ist. Es wird nun hier beantragt, das Minimum der Buße auf Fr. 40 zu bestimmen.

Egger, Hektor. In § 22 wird vorgeschlagen, es solle Derjenige, der unbefugt jagt, mit einer Buße von Fr. 40 bis 80 bestraft werden. Diese Buße dürfte unter Umständen

zu gering sein. Wer z. B. eine Gemse schießt, welche Fr. 70 werth ist, wird, wenn er mit einer Buße von Fr. 40 bestraft wird, immerhin noch einen schönen Profit machen. Ich stelle daher, um dieß zu vermeiden, den Antrag, es sei der Frevler nebst der Buße zur Bezahlung des doppelten Werthes des erlegten Gewildes zu verfallen. Ich nehme alle Jahre ein Patent. Als ich den Bahnhof in Biel baute, ging ich nur ein einziges Mal auf die Jagd und schoß einen Hasen, der mich also Fr. 23 kostete. Hätte ich das Patent nicht gelöst, so hätte ich eine Buße von Fr. 1 bezahlen müssen und somit Fr. 22 gewonnen. Dieß nur ein Beispiel, um zu zeigen, daß der Frevler, auch wenn er bestraft wird, immer noch einen Gewinn machen kann.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Egger	44 Stimmen.
Dagegen	26 "

§ 23.

Jedes Jagen während der geschlossenen Jagdzeit wird mit einer Buße von Fr. 50 bis 100 bestraft.

Geschieht das Jagen zur Nachtzeit oder in einem Bannbezirke, so ist der Frevler mit der doppelten Buße zu belegen.

Handelt es sich hingegen nur um eine Widerhandlung gegen das Verbot, Bannvögel zu schießen, oder deren Eier oder Bruten auszunehmen, so soll die Buße Fr. 10 nicht übersteigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im dritten Alinea sollten die Worte „oder deren Eier oder Bruten auszunehmen“ gestrichen werden, da bereits ein früherer Artikel diese Bestimmung enthält.

v. Fischer. Allerdings ist in einem frühern Artikel von dem Ausnehmen der Eier und Bruten die Rede, allein eine Strafbestimmung enthält derselbe nicht. Ich möchte daher den fraglichen Passus nicht streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke Herrn Fischer, daß der § 12 bereits eine Strafbestimmung enthält, indem er sagt: „Widerhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Buße von Fr. 30—100 bestraft.“ Wir können nun hier nicht eine ganz andere Strafe aussprechen.

v. Fischer erklärt sich durch diese Auskunft befriedigt.

Der § 23 wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

§ 24.

Jeder Eigenthümer oder Besitzer eines Hundes, der diesen während der geschlossenen Jagdzeit jagen läßt, wird mit einer Buße von Fr. 10 bis 20 bestraft; es sei denn, daß der Hund mit einem zweckmäßigen Hundskittel versehen sei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es heißt hier: „Jeder Eigenthümer oder Besitzer eines Hundes.“ Ich

glaube, man gehe zu weit, wenn man diese Redaction annimmt. Da dürfte man Haushunde, Spitzer, Rattenfänger nicht mehr freilassen, ohne sie mit einem Hundskittel zu versehen. Man hat hier offenbar nur die Hunde im Auge, welche jagen. Die Bestimmung des § 24 ist neu, allein sie ist nothwendig. Wenn die Jagdhunde während des Sommers frei umherlaufen können, so vernichten sie die jungen Hasen und schaden außerdem auch den Getreidefeldern nicht wenig. Es soll daher verboten werden, Jagdhunde frei umherlaufen zu lassen. Um aber alle Zweideutigkeit zu vermeiden, stelle ich den Antrag, hier zu sagen: „Jeder Eigenthümer oder Besitzer eines zur Jagd tauglichen Hundes etc.“ Man wird einwenden, es gebe auch Spitzer, welche jagen. Solche Hunde gehören dann eben auch zu den zur Jagd tauglichen Hunden und sind in der von mir vorgeschlagenen Redaction inbegriffen.

Was die Bestimmung betrifft, daß der Hund, welchen man frei umherlaufen lassen will, mit einem Hundskittel versehen sein müsse, so bemerke ich, daß eine solche Vorschrift gemäß einer Verordnung des Oberamtmanns bereits früher im Amtsbezirk Courtelary bestand. Oft aber wurde den Hunden nur ein kleines Stück Holz angehängt, das sie nicht im Mindesten im Jagen verhinderte. Ich glaube, die Domänen-direktion sollte Weisungen geben, wie die Hundskittel beschaffen sein müssen. Es sollte ein Modell aufgestellt und im Patent ausdrücklich gesagt werden, daß der Hundskittel diesem Modell entsprechen müsse.

Keller. Es kann Jedem irgend einmal ein Hund entweichen, und da wäre es doch nicht billig, wenn er mit einer Buße von Fr. 10 bestraft würde. Ich stelle daher den Antrag, die Buße auf Fr. 5—15 festzusetzen.

Egger, Hektor. Ich muß den Antrag des Herrn Keller bekämpfen. Da ist jetzt ein Anlaß, um gegen die Jäger selbst scharf aufzutreten. In dieser Beziehung wird der größte Unfug getrieben und dem Gewild großer Schaden zugefügt. Läßt man die Jagdhunde jagen, so richten sie dadurch, daß sie trüchtige Häsinnen erdrücken, oft großen Schaden an. Auch mit dem Antrage des Herrn Moschard kann ich mich nicht befremden. Man wird eben nur dann eine Strafe aussprechen, wenn ein Hund jagt, sei es nun ein eigentlicher Jagdhund oder nicht. Es gibt auch Metzgerhunde, Spitzer und Bastarde, welche jagen. Es ist aber gleichgültig, welcher Race der betreffende Hund angehört. Man soll einfach für alle diejenigen Hunde, welche jagen, eine Strafe aussprechen, gehören sie einem Jäger oder nicht. Eine Buße von Fr. 5 oder Fr. 10 scheint mir zu gering; denn ein solcher Hund richtet oft vielleicht einen Schaden von Fr. 40—50 an. Herr Keller sagte, es könne ein Hund entweichen. Würde man hierauf Rücksicht nehmen, so würde jeder Besitzer eines Hundes, welcher jagt, sagen, dieser sei ihm entwischt. Ich stelle den Antrag, das Minimum der Buße auf Fr. 20 zu erhöhen.

Friedli. Nach der Fassung des Entwurfes könnte der Eigenthümer eines Hundes nicht gestraft werden, wenn dieser mit einem Hundskittel versehen ist. Ich will aber lieber, es jagen zwei Hunde ohne Hundskittel in meinem Getreide, als einer mit einem Hundskittel. Ich stelle den Antrag, es sei ein Zusatz aufzunehmen in dem Sinne, daß über die Strafe hinaus auch der Schaden ersetzt werden solle.

A b s t i m m u n g.

1) Für die Einschaltung der Worte „zur Jagd tauglichen“	35 Stimmen.
Dagegen	45
2) Für ein Minimum der Buße von Fr. 20	Minderheit.
Für ein niedrigeres	Mehrheit.

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 3) Für eine Buße von Fr. 10—20 | Mehrheit. |
| 5—15 | Minderheit. |
| 4) Für den Antrag des Herrn Friedli | Mehrheit. |

§ 25.

Acht Tage nach der Zeit, wo die Jagd auf eine Gattung Gewild geschlossen ist (§ 11), darf nur das Fleisch von solchem Gewild feilgeboten oder verkauft werden, welches nicht im Kanton geschossen, sondern in in denselben eingeführt wurde. Widerhandlungen werden mit Konfiskation des Gewildes und mit einer Buße von Fr. 10—100 bestraft.

Die Begünstigung (Art. 40 des St. G. B.) der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen wird ebenfalls mit einer Buße von Fr. 10—100 bestraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man glaubte, das Minimum der Buße für den Verkauf von Fleisch nach der geschlossenen Jagdzeit auf bloß Fr. 10 stellen zu sollen, indem da ganz geringe Vergehen vorkommen können, die nur eine kleine Strafe verdienen. Das Maximum dagegen hat man auf Fr. 100 gestellt, damit die eigentlichen Frevel gehörig gestraft werden können. Im zweiten Alinea hat man auch die Begünstigung mit Strafe bedroht, da man von der Ansicht ausging, wenn der Frevel nicht begünstigt würde, so würde er bald aufhören. Wie beim Fischereigesetz, hat man auch hier den Grundsatz befolgt, den Fehler gleich dem Stehler zu behandeln. Im Fischereigesetz ist man jedoch noch weiter gegangen, indem man im Wiederholungsfalle sogar Gefängnißstrafe annahm. Man glaubte, im Jagdgesetz nicht so weit gehen, sondern die Begünstigung einfach mit einer Buße von Fr. 10—100 bedrohen zu sollen.

v. Fischer. Die Kommission hat beschlossen, zu beantragen, hier das Minimum der Buße auf Fr. 20 zu erhöhen und zwar sowohl im ersten als im zweiten Alinea.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|----------------------------|-----------|
| Für ein Minimum von Fr. 10 | Mehrheit. |
|----------------------------|-----------|

§ 26.

Der Jagdpolizeiangeestellte, der sich eines Jagdfrevels schuldig macht, ist mit der zweifachen Buße nebst der Entsetzung und der Unfähigkeitserklärung, während drei Jahren ein Patent zu erhalten, zu bestrafen.

Macht sich ein patentirter Jäger eines Jagdfrevels schuldig, so soll die gesetzliche Strafe durch den Entzug des Patentes und durch Unfähigkeitserklärung, für das nächste Jahr ein Patent zu erhalten, verschärft werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist schon vielfach vorgekommen, daß gerade die Jagdaufseher Jagdfrevel begangen haben. Es ist natürlich, daß solche Frevel strenger geahndet werden müssen als andere, und es wird daher beantragt, die Jagdpolizeiangeestellten, die sich eines Jagdfrevels schuldig machen, mit der zweifachen Buße nebst der Entsetzung und der Unfähigkeitserklärung, während drei Jahren ein Patent zu erhalten, zu bestrafen.

M ö s c h i n g. Es scheint mir, die in § 26 ausgesprochene Strafe gehe zu weit. Zunächst soll die zweifache Buße ausgesprochen werden. Wird der Frevel zur Nachtzeit begangen, so soll die Buße nochmals verdoppelt werden, und findet er während der geschlossenen Zeit statt, so muß eine abermalige Verdopplung erfolgen. Das könnte doch unter Umständen zu weit führen, da die Jagdaufseher nicht zu den reichen Leuten gehören. Für den Richter hält es schwer, sich in allen diesen Bestimmungen zurecht zu finden. Ich halte dafür, es wäre zweckmäßiger, diesen Paragraphen einfach zu streichen und den Jagdpolizeiangeestellten, der einen Frevel begeht, gleich zu bestrafen, wie jeden andern Freveler. Ich will vorläufig zwar diesen Antrag nicht stellen, sollte er aber von anderer Seite gestellt werden, so werde ich dazu stimmen.

Der § 26 wird unverändert angenommen.

§ 27.

Nebst den Bußen soll der Richter stets die Beschlagnahme des erlegten Gewildes oder dessen Werth und der bei der Verübung des Vergehens gebrauchten Fang- und Jagdgeräthschaften aussprechen.

In allen Fällen von Widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist der Schuldige zu Ersatz des verursachten Schadens zu verurtheilen.

Bei Rückfällen sollen die gesetzlichen Bußen verdoppelt und dem Betreffenden während der nächstfolgenden 2 Jahre kein Patent ertheilt werden.

Ohne Bemerkung angenommen.

Von der Ausübung der Jagdpolizei.

§ 28.

Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und die Gemeindepolizeidiener, sowie durch die Staats-, Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarten. (Art. 39 des St. B.)

Es sollen überdieß von den Regierungsstatthaltern überall, wo es nothwendig erscheint, besondere Jagdaufseher ernannt werden.

Die Anzeigen auf Uebertretung dieses Gesetzes durch die in Gelübde aufgenommenen Jagdaufseher, Wegmeister, Bahnwärter und Jäger haben die gleiche rechtliche Beweiskraft, wie diejenigen der Polizeiangeestellten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt handelt von der Ausübung der Jagdpolizei. Man glaubte, außer den Landjägern, welche hiezu in erster Linie berufen sind, auch die Gemeindepolizeidiener beiziehen zu sollen, welche am besten im Falle sind, namentlich in Städten zu überwachen, ob nach der geschlossenen Jagdzeit Fleisch von Gewild auf den Markt kommt. Ferner sind hier angeführt die Staats-, Gemeinde-, Wald- und Feldbannwarten, welche vermöge ihres Berufes im Falle sind, Jagdfrevel zu entdecken. Eine wichtige Bestimmung enthält das dritte Alinea, welches so zu verstehen ist, daß die Wegmeister und Bahnwärter in Gelübde aufgenommen werden müssen, wenn ihre Anzeigen die gleiche rechtliche Beweiskraft haben sollen, wie diejenigen der Polizeiangeestellten. Man hat nun auch die Jäger aufgenommen, weil sie am besten im Falle sind, die Jagdaufsicht

auszuüben. Wenn bisher ein Jäger eine Anzeige gegen einen Frevler einreichte, so wurde derselben keine Folge gegeben, wenn er nicht einen Zeugen beibringen konnte. Diesem Uebelstande soll nun abgeholfen werden. Natürlich bleibt es dem Ermessen jedes einzelnen Jägers freigestellt, sich in Gelübde aufnehmen zu lassen.

Egger, Hektor. Ich glaube, wir können hier nicht bestimmen, daß die Bahnwärter verpflichtet seien, die Jagdpolizei ausüben zu helfen. Die betreffenden Bahngesellschaften werden uns sagen, sie brauchen ihre Bahnwärter zur Bedienung der Bahn und können ihnen nicht gestatten, den Jagdfreveln nachzuspüren. Vielleicht hat man hier nur die Bahnwärter der Staatsbahn im Auge. Es ist aber möglich, daß auch diese Bahn nicht immer dem Staate gehören wird. Ich glaube daher, es solle das Wort „Bahnwärter“ gestrichen werden. Etwas Anderes wäre es natürlich, wenn ein Bahnwärter von sich aus seine Dienste anbieten würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansicht des Herrn Egger ist ganz unrichtig. Es wird hier durchaus nicht gesagt, daß die Bahnwärter verpflichtet seien, die Jagdpolizei auszuüben. Dieß würde natürlich nicht angehen. Der Sinn der betreffenden Bestimmung ist einfach der, daß, wenn ein Bahnwärter sich freiwillig in Gelübde aufnehmen läßt, seine Anzeigen die gleiche rechtliche Beweisraft haben, wie diejenigen der Landjäger. Selbstverständlich steht es jedem Wegmeister, Bahnwärter und Jäger frei, sich in Gelübde aufnehmen zu lassen oder nicht.

Egger, Hektor, läßt seinen Antrag fallen.

Der § 28 wird genehmigt.

§ 29.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und der Erlassung der daherigen Vollziehungsverordnungen beauftragt.

Dasselbe hebt das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 auf und tritt in Kraft drei Monate nach dessen Annahme durch das Volk.

Egger, Hektor, stellt den Antrag, im zweiten Article die Worte „drei Monate“ zu ersetzen durch: „sofort.“

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Egger Mehrheit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung

der Nothwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen,

beschließt:

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Bemerkung angenommen.

In der nun eröffneten Umfrage über allfällige Zusätze wird von Seite der Kommission beantragt, an geeigneter Stelle im Gesetze folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Das Tragen von Stoßflinten, Schraubengewehren oder ähnlichen Waffen in Wäldern und Feldern ist untersagt und soll mit einer Buße von Fr. 40 bestraft werden.

2. Die Jagdbußen fallen zur einen Hälfte der Staatskasse und zur andern Hälfte dem Verleider zu.

Ist der verfallte Frevler zahlungsunfähig, so vergütet der Staat dem Verleider die Hälfte seines Antheils an der Buße.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Schleichjäger sind oft sehr erfindungsreich, um ihren Frevel zu verheimlichen. Namentlich kommt es oft vor, daß sie von Stoßflinten und Schraubengewehren Gebrauch machen. Der Betreffende spazirt mit einem Stöcke in der Hand in den Wald, wenn man aber den Stöck näher betrachtet, so findet man, daß er durch einige Manipulationen in eine Flinte verwandelt werden kann. Es gibt auch sog. Schraubengewehre, die man auseinander schrauben kann, so daß der Lauf in das Hosenbein und der Kolben in die Tasche gesteckt werden kann. Im Walde angelangt, macht der Schleichjäger sich schießfertig, steht er aber Jemanden herankommen, so verwandelt er seine Stoßflinte schnell in einen einfachen Spazierstöck, oder versteckt sein Schraubengewehr in der angegebenen Weise. In unserer Gegend ist kein Schleichjäger, der nicht eine solche Flinte besitzt. Es ist so leicht, damit seinen Frevel zu verbergen, daß die Kommission glaubt, es solle gegen diesen Unfug aufgetreten und das Tragen solcher Waffen in Feld und Wald bei einer Buße von Fr. 40 verboten werden.

Der zweite Antrag der Kommission betrifft die Vertheilung der Jagdbußen. Die Kommission ist überzeugt, daß unsere Jagdpolizeiangestellten ihre Pflicht nicht erfüllen, wenn ihnen nicht ein Theil der Bußen überlassen wird. Um die Jagdaufseher anzuspornen, die Frevler anzuzeigen, beantragt die Kommission, es solle die Hälfte der Bußen dem Verleider zufallen, und wenn der verfallte Frevler zahlungsunfähig sei, so solle der Staat dem Verleider die Hälfte seines Antheils an der Buße vergüten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es läßt sich für den ersten Antrag der Kommission Manches sagen; denn es ist allgemein bekannt, daß manche Schleichjäger sich der Stoßflinten und Schraubengewehre bedienen. In dessen schien es dem Regierungsrathe, man könne wegen 800 Jägern das Tragen solcher Waffen nicht verbieten. Ich beantrage daher, den ersten Antrag der Kommission nicht ins Gesetz aufzunehmen. Dagegen empfehle ich den zweiten Antrag der Kommission. Man hat aus dem Grunde keine Bestimmung über die Vertheilung der Bußen in den Entwurf aufgenommen, weil bereits ein anderes Gesetz bestimmt, es sollen die Bußen in drei Theile getheilt werden, von denen der eine dem Verleider zufallen soll. Die Kommission möchte bestimmen, daß dem Verleider die Hälfte der Buße zufalle, und daß, wenn der Frevler zahlungsunfähig sei, der Staat dem Verleider den vierten Theil der Buße zu vergüten habe. Ich glaube, eine solche Bestimmung werde wesentlich dazu beitragen, daß die Jagdpolizei streng gehandhabt wird.

Herr Präsident. Die Kommission bringt zwei verschiedene Anträge. Ich setze zunächst den ersten in Umfrage.

Egger, Hektor. Ich unterstütze den Antrag der Kommission. Schon der Anblick einer Stoßflinte oder eines Schraubengewehres macht einen peinlichen Eindruck. Es ist dieß eine meuchelmörderische Waffe, und wer eine solche trägt, geht

nicht mit guter Absicht um. Ich glaube, man könnte den Antrag der Kommission bei § 12 einschalten.

Abstimmung.

Für den ersten Zusatzantrag der Kommission 54 Stimmen.
Dagegen Minderheit.

Es folgt die Umfrage über den zweiten Zusatzantrag der Kommission. (Siehe denselben oben.)

Bracher. Ich stelle den Antrag, das zweite Alinea des Kommissionsantrages zu streichen. Es wäre wirklich ein ausnahmungsweise Verfahren, wenn man in Fällen, wo der Freveler zahlungsunfähig ist, den Staat anhalten würde, dem Verleider den Viertel der Buße auszurichten. Es gibt noch hundert andere Vergehen, eine solche Bestimmung aber hat man bis jetzt nie aufgestellt.

Reber, in Diemtigen. Ich halte dafür, man solle es in Betreff der Vertheilung der Bußen bei den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 bewenden lassen, wonach ein Drittel der Staatskasse, ein Drittel dem Verleider und ein Drittel den Armen zufallen soll. Ich beantrage daher, es sei der Antrag der Kommission nicht anzunehmen.

Abstimmung.

- 1) Für das zweite Alinea 19 Stimmen.
Streichung desselben Mehrheit.
- 2) Für den Antrag der Kommission ohne dieses Alinea Mehrheit.

Egger, Hektor. Ich stelle den Antrag, im § 12 auch das Garnstellen zu verbieten. Bekanntlich werden im Tessin, Italien und Frankreich durch Garnstellen Millionen von Singvögeln hingemordet. Leider kommt das Garnstellen auch im Jura, namentlich in der Gegend von Bruntrut vor.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt dem Antrage des Herrn Egger bei.

Der Antrag des Herrn Egger wird genehmigt.

§ 11. (Endliche Redaktion.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 11 ist in folgender Fassung aus Ihrer Abstimmung hervorgegangen:

- „Die offene Jagdzeit wird festgesetzt, wie folgt:
- a. auf Gämjen und Murmelthiere vom 1. Herbstmonat bis 15. Weinmonat, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen;
 - b. auf alle übrigen Gewildarten vom zweiten Montag im Weinmonat bis zum 24. Christmonat.“

Stämpfli, Niklaus. Die Wachteln ziehen bereits Ende August fort, so daß in der dritten Woche September keine solchen mehr da sind. Jährlich werden etwa 5—10,000 Wachteln geschossen, welche ein bedeutendes Kapital repräsentiren. Ich stelle den Antrag, es möchte die Jagd auf Wachteln und Sumpfvögel

Herr Präsident. Es handelt sich gegenwärtig bloß noch um die Redaktion, und es können daher keine Abänderungsanträge mehr gestellt werden. Ich will indessen darüber abstimmen lassen, ob man auf den § 11 zurückkommen will.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf den § 11 Minderheit.
Die vorgelegte Redaktion des § 11 wird genehmigt.

Die endliche Redaktion der übrigen noch zu bereinigenden Paragraphen wird in einer spätern Sitzung vorgelegt werden.

Der Herr Präsident schlägt vor, hier die Sitzung zu unterbrechen und um 3 Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Schluß der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.



Neunte Sitzung.

Montag, den 6. Mai 1872.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorfihze des Herrn Präsidenten K a r r e r.

Das P r o t o k o l l der heutigen Vormittagsitzung wird
verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf

eines

Jagd-Gesetzes.

Endliche Redaktion der ersten Berathung.

(Siehe Seite 197 f., 224 f. und 233 f. hievov.)

R o h r, Direktor der Domänen und Forsten, als Bericht-
erstatter des Regierungsrathes, legt folgende Redaktion der
betreffenden Paragraphen vor:

§ 8.

Innert den Marken seiner Güter (Waldungen, Weiden
und Allmenden ausgenommen) soll dem Grundeigenthümer
oder dem Nutznießer vom Grundeigenthum erlaubt sein, alles
Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird,
zu erlegen und zu behändigen; jedoch ohne Hunde zu ge-
brauchen, Lockspeisen auszusetzen, Gewehre zu richten, oder
Gift, Fallen und Schlingen zu legen, sowie unter Vorbehalt
der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 12.

Unter Vorbehalt der in § 8 für die Grundbesitzer ge-
machten Ausnahmen, ist Jedermann verboten: das Legen von
Gift, Drahtschnüren, Fallen und Schlingen, sowie das Garn-
stellen, Gewehrrichten und Gewildlauern bei Nacht.

Das Ausgraben der Murmelthiere, das Auflesen junger
Rehe, Gemsen und Hasen, das Erlegen von Auerhähnen
während der Balzzeit, sowie das Ausnehmen der Eier und
Bruten von Jagdgeflügel ist Jedermann ohne Ausnahme und
zu allen Zeiten untersagt.

An Sonn- und Festtagen ist jede Jagd verboten.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von 30—100
Franken bestraft.

§ 27 (neu).

Das Tragen von Stockflinten, Schraubengewehren oder
ähnlichen Waffen in Wäldern und Feldern ist untersagt und
soll mit einer Buße von Fr. 40 bestraft werden.

§ 29 (früher 28).

Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch die Landjäger und
die Gemeindepolizeidiener, sowie durch die Staats-, Gemeinde-,
Wald- und Feldbannwarten. (Art. 39 des St. V.)

Es sollen überdieß von den Regierungsstatthaltern überall,
wo es nothwendig erscheint, besondere Jagdauffseher ernannt
werden.

Die Anzeigen auf Uebertretung dieses Gesetzes durch die
in Gelübde aufgenommenen Jagdauffseher, Wegmeister, Bahn-
wärter und Jäger haben die gleiche rechtliche Beweiskraft, wie
diejenigen der Polizeiangestellten.

Die Jagdbußen fallen zur einen Hälfte der Staatskasse
und zur andern Hälfte dem Verleider zu.

Der Große Rath genehmigt diese Paragraphen in der
vorgeschlagenen Redaktion.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden
mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt:

1) Herr Jean Pierre L a c h a t, von Levoncourt im Elsaß,
Pächter zu Bavelier in der Gemeinde Pleigne, katholischer
Konfession, verheirathet und Familienvater, sowie seine zwei
mehrfährigen Söhne François Lachat, Vikar zu Saignelégier,
und Joseph Lachat, alle mit zugesichertem Ortsbürgerrechte
von Löwenburg, unter Vorbehalt der Entlassung aus ihrem
bisherigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	85 Stimmen.
„ Abschlag	2 „

2) Herr Jacques S é g a l, von Hegenheim im Elsaß, Is-
raelit, Handelsmann zu St. Immer, zwar minderjährig, aber mit
Bewilligung seines Vaters und mit zugesichertem Ortsbürger-
recht von Epiquerez, unter Vorbehalt der Entlassung aus
seinem bisherigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	79 Stimmen.
„ Abschlag	6 „

3) Herr Jacques M o c h, von Hegenheim im Elsaß,
Handelsmann in Ersigen, israelitischer Religion, minderjährig,
mit Zustimmung seiner Mutter, sowie

Herr Moses M o c h, sein Bruder, Handelsmann in
St. Immer, auch minderjährig, beide mit zugesichertem Orts-
bürgerrechte von Urjenbach, unter dem Vorbehalt der Bei-
bringung einer Urkunde über ihre Entlassung aus dem bis-
herigen Staatsverbande.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	83 Stimmen.
„ Abschlag	5 „

4) Herr Henri Etienne Prima ult, von Paris, Uhrenmacher zu Souvillier, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Renan zugesichert ist, unter Vorbehalt der Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 81 Stimmen.
" Abschlag 3 "

5) Herr Samuel Bonnes, von Oberdorf im Elsaß, Pferdehändler in Bern, israelitischer Religion, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bolligen zugesichert ist, unter Vorbehalt der Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 80 Stimmen.
" Abschlag 4 "

6) Herr Isaa k Nordmann, von Hegenheim im Elsaß, Handelsmann in Bern, israelitischer Religion, seine Frau und seine 3 minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Löwenburg, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 79 Stimmen.
" Abschlag 5 "

7) Herr Gottlieb Friedrich Krauß, von Herrenberg, Königreich Württemberg, Handelsmann in St. Immer, reformirter Konfession, seine Ehefrau und seine noch minderjährigen Kinder, unter Vorbehalt der Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 79 Stimmen.
" Abschlag 1 "

8) Herr Constant Barbe, von Glère in Frankreich, Gutsbesitzer zu Charmillotte, katholischer Konfession, Wittwer, mit seinen minderjährigen Kindern, denen das Ortsbürgerrecht von Mont-Tramelan, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem französischen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 85 Stimmen.
" Abschlag 1 "

9) Herr Jacques Schwob, von Nieder-Hagenthal im Elsaß, Uhrenfabrikant zu Tramelan-dessus, israelitischer Religion, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Mont-Tramelan, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem fremden Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 82 Stimmen.
" Abschlag 2 "

10) Herr Kaspar Götschel, von Nieder-Hagenthal im Elsaß, Handelsmann in Renan, Israelit, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Renan, unter Vorbehalt der Entlassung aus dem fremden Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 84 Stimmen.
" Abschlag 0 "

11) Herr Gabriel Bloch, von Wingenheim im Elsaß, Handelsmann in St. Immer, Israelit, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von St. Immer, unter Vorbehalt der Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr 78 Stimmen.
" Abschlag 2 "

Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsident Gosteli in Burgdorf.

Herr Gosteli erklärt die Annahme seiner Wahl zum Regierungskathalter von Burgdorf und sucht um Entlassung von der Gerichtspräsidentenstelle nach.

Der Regierungsrath beantragt, ihm diese Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Der Große Rath erhebt diesen Antrag zum Beschlusse.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man noch heute auf die zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über die Finanzverwaltung eintreten wolle.

Es fällt der Antrag, diesen Gegenstand auf morgen zu verschieben.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen . . . Mehrheit.

Nach dem Namensaufrufe sind 93 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Anken, Anker, Bähler, Bohren, Brügger, Brunner, Rudolf; Burger, Peter; Bütigkofler, Charpié, Egger, Hektor; Engel, Gabriel; Engemann, Feune, Flück, Geißbühler, Gobat, Gouvernon, Hänni, Hennemann, Henzelin, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Hoffstetter, Huber, Jndermühle, Klave, Knechtenhofer, Kuhn, Lehmann, Adolf; Messerli, Michel, Friedrich; Migy, Ott, Renfer, Ritschard, Jakob; Rösch, Roth in Wangen, Röthlisberger, Wilhelm; Scheidegger,

Schmid, Andreas; Schwab, Johann; Seßler, Simon, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Walthor, Weber, Werren, Willi, Wingenried, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Brand, Brunner, Johann; Bühlmann, v. Büren, Burger, Franz; Chevrolet, Chodat, Choulat, Cuenat, Cuttat, Därenzinger, Egger, Kaspar; Engel, Karl; Fahrni-Dubois, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Glütiger, Froté, Furer, Geiser-Leuenberger, Geiser, Friedrich; Gerber in Steffisburg, Gfeller, Friedrich; Girard, Greppin, Grosjean, v. Grünigen, Gurtner, Gygax, Jakob; Gyger, Hebler, Hurni, Imobersteg, Joliat, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Kalmann, v. Känel in Narberg, v. Känel in Wimmis, Kehrl, Heinrich; Kohli, Ulrich; Lehmann-Gunier, Leibundgut, Linder, Lindt, Paul; Lindt, Rudolf; Locher, Albert; Mader, Maistre, Marti, Mauerhofer, Meyer, Michel, Chr.; Mischler, Monin, Mösler, Müller, Albert; Müller, Johann; v. Muralt, Oberli, Peter, Blüß, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Nieder, Ritschard, Johann; Roffelet, Röhlißberger, Math.; Ruchti, Salzmänn, Schertenleib, Scheurer, Schmid, Rudolf; Schräml, Seiler, v. Siebenthal, Sigri, Sommer, Samuel; Steiner, Streit, Studer, Studer, Rud.; Thönen, Wampfler, v. Wattenwyl, Eduard; v. Werdt, Würsten, Wüthrich, Christian; Wyß, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zwahlen, Zyro.

Bütigkofler, Charpié, Egger, Hector; Engel, Gabriel; Engemann, Gmann, Feune, Glück, Folletéte, Geißbühler, Gobat, Gouvernon, Hänni, Hennemann, Hengelin, Herzog, Heß, Hofer, Friedrich; Hofmann, Hoffstetter, Huber, Indermühle, Klave, Knechtenhofer, Kühn, Lehmann, Adolf; Lenz, Michel, Friedrich; Mign, Moschard, Ott, Renfer, Ritschard, Jakob; Rösch, Roth in Kirchberg; Roth in Wangen, Scheidegger, Schmid, Andreas; Schwab, Johann; Seßler, Stämpfli, Jakob; Sterchi, Vogel, Walthor, Weber, Werren, Willi, Wingenried; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Berger, Christian; Bernard, Beuret, Bieri, Born, Bouvier, Brand, Brunner, Johann; Bühlmann, Burger, Franz; Chevrolet, Chodat, Choulat, Cuenat, Cuttat, Egger, Kaspar; Engel, Karl; Fahrni-Dubois, Fleury, Viktor; Fleury, Joseph; Glütiger, Froté, Furer, Geiser-Leuenberger, Geiser, Friedr.; Girard, Greppin, Grosjean, Gurtner, Gygax, Jakob; Gyger, Hofer, Johann; Hurni, Imobersteg, Joliat, Kaiser, Fr.; Kaiser, Niklaus; Kalmann, v. Känel in Narberg, Kehrl, Heinrich; Kohli, Ulrich; König, Lehmann-Gunier, Leibundgut, Linder, Lindt, Paul; Mader, Maistre, Marti, Meyer, Michel, Christian; Monin, Mösler, Müller, Albert; Müller, Johann; Oberli, Peter, Blüß, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Nieder, Ritschard, Johann; Roffelet, Röhlißberger, Mathias; Ruchti, Salzmänn, Schertenleib, Scheurer, Schmid, Rudolf; Schräml, Sella, v. Siebenthal, Sigri, Steiner, Stettler, Thönen, Wampfler, v. Wattenwyl, Eduard; Wirth, Würsten, Wüthrich, Christian; Wüthrich, Joh.; Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sehnte Sitzung.

Dienstag, den 7. Mai 1872.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorfisse des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 104 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Anker, Bähler, Bohren, Brügger, Bucher, Burger, Peter;

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über die

Finanzverwaltung.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 102 f. hievor.)

Der Herr Präsident und die beiden Berichterstatter beantragen, bloß diejenigen Artikel in Berathung zu ziehen, bei welchen Abänderungen beantragt werden.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

§§ 1—13.

Diese Paragraphen werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 14.

Der Regierungsrath beantragt, es sei das zweite Alinea in folgender Weise zu redigiren:

„Die übrigen Spezialverwaltungen sind den leitenden Beamten (§ 10) der allgemeinen laufenden Verwaltung und der Kontrolle der Kantonsbuchhaltere unterstellt.“

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dieser Abänderung bei.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Alinea des § 14 lautete ursprünglich: „Die Staatsanstalten, nämlich diejenigen Spezialverwaltungen, mit denen ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb, oder ein Konvikt verbunden ist, sind den wirthschaftsleitenden Beamten der allgemeinen laufenden Verwaltung und der Kontrolle der Kantonsbuchhaltere unterstellt.“ Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde dieses Alinea folgendermaßen abgeändert: „Die übrigen Staatsanstalten sind den leitenden Beamten (§ 10) der allgemeinen laufenden Verwaltung und der Kontrolle der Kantonsbuchhaltere unterstellt.“ Es ist nun darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Ausdruck „Staatsanstalten“ nicht ganz entsprechend sei. Man will hier nicht von allen übrigen Staatsanstalten sprechen, sondern nur von denjenigen, mit denen eine spezielle Kassaführung verbunden ist.

Der § 14 wird mit obiger Modifikation genehmigt.

§§ 15 und 16.

Dhne Bemerkung angenommen.

§ 17.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen den Antrag, im ersten Alinea die Worte „Spätere Revisionen bleiben vorbehalten“ zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine kleine Abänderung beantragt, welche nicht bloß redaktioneller Natur ist. Das erste Alinea des § 17 lautete ursprünglich: „Ueber die Domänen wird ebenfalls ein genauer Etat geführt; die gegenwärtige Kapitalschätzung der Domänen bleibt auf demselben unverändert.“ Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde noch beigefügt: „Spätere Revisionen bleiben vorbehalten.“ Durch diesen Zusatz wurde der eigentliche Zweck mehr oder weniger vereitelt, welchen man bei der Aufnahme der Bestimmung, daß die gegenwärtige Kapitalschätzung der Domänen auf dem Etat unverändert bleibe, im Auge hatte. Man bezweckte dadurch, zu verhindern, daß durch Veränderungen der Schätzung beim Verkauf der Domänen Künsteleien getrieben werden. Der Regierungsrath beschloß daher, bei der zweiten Berathung des Gesetzes den Antrag zu stellen, statt des Zusatzes „Spätere Revisionen bleiben vorbehalten“ zu sagen: „ausgenommen die Verminderungen und Vermehrungen, welche in den folgenden Bestimmungen vorgesehen sind.“

Tagblatt des Großen Rathes 1872.

Ueber diesen Gegenstand hat im Schooße der Staatswirthschaftskommission eine einläßliche Diskussion stattgefunden, deren Resultat war, daß die Staatswirthschaftskommission ihren bei der ersten Berathung gestellten Antrag fallen ließ und die ursprüngliche Redaktion annahm, wie sie bei der ersten Berathung vom Regierungsrathe vorgeschlagen war. In Folge dessen läßt nun auch der Regierungsrath seinen Zusatzantrag fallen und trägt einfach auf Streichung der Worte „Spätere Revisionen bleiben vorbehalten“ an.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung beantragte ursprünglich, es sei über alle Staatsdomänen ein genauer Etat zu führen, auf welchem die gegenwärtige Kapitalschätzung der Domänen unverändert bleiben soll, damit man nicht z. B. einer Verminderung des Staatsvermögens durch eine bloße Schätzungserhöhung der Domänen ausweichen könne. Damit war die Staatswirthschaftskommission einverstanden, allein sie sagte sich, es müsse der Vermögensetat vor Allem aus wahr sein; wenn im Laufe der Zeit eine Domäne, ich weise hier auf das Schanzenterrain hin, bedeutend im Werthe steigt, so solle die Möglichkeit gegeben sein, die Schätzung auf dem Etat zu revidiren. Daher hat die Staatswirthschaftskommission beigefügt: „Spätere Revisionen bleiben vorbehalten.“ Die Regierung wandte gegen diesen Antrag ein, derselbe führe zu der alten Unordnung; wenn man den Satz aussprechen wolle, daß spätere Revisionen nicht ausgeschlossen seien, so sei es zweckmäßiger, hier einfach die Schätzungsvermehrungen und Verminderungen vorzubehalten, welche in den spätern Bestimmungen des Gesetzes vorgesehen sind. Die Staatswirthschaftskommission hat sich damit einverstanden erklärt, doch sagte sie sich, es sei ein solcher Vorbehalt als selbstverständlich überflüssig. Es wird daher von den vorberathenden Behörden beantragt, einfach an der ursprünglichen Redaction festzuhalten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

§§ 18 21.

Dhne Bemerkung genehmigt.

§ 22.

Hier beantragt der Regierungsrath, das letzte Alinea zu berichtigen, wie folgt:

„Der Reinertrag desselben fällt in die laufende Verwaltung.“

Die Staatswirthschaftskommission ist verpflichtet diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem letzten Alinea des § 22 ging im ursprünglichen Entwurfe folgendes voraus: „Vorräthige Gelder sind nach den jeweiligen Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse neu anzulegen und wachsen dem Kapitalfond dieser Anstalt zu, soweit sie nicht zur Erwerbung von Forsten oder Domänen verwendet werden.“ Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde dieses Alinea bei der ersten Berathung ge-

strichen. Nun aber haben im letzten Alinea, welches lautet: „Der Reinertrag dieser Kapitalien fällt in die laufende Verwaltung“ die Worte „dieser Kapitalien“ keinen Sinn mehr; denn der Reinertrag kann sich nur noch auf das vorausgehende Alinea „Der Zinsrodel wird durch die Hypothekarkasse verwaltet“ beziehen. Es muß daher gesagt werden: „Der Reinertrag derselben fällt in die laufende Verwaltung.“

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 23.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, das zweite Alinea folgendermaßen zu fassen:

„Der Bestand der Staatskasse (Kantonskasse, Bezirkskassen und Kassen der Staatsanstalten); die nicht vollzogenen Bezugsanweisungen, die temporären Vorschüsse und Geldanlagen, die als Betriebsfonds bei einzelnen Spezialverwaltungen angelegten Gelder, sowie die Vorschüsse (Ausgabenüberschüsse) für die laufende Verwaltung.“

Die Staatswirthschaftskommission schließt sich diesem Antrage an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit diesem Abänderungsantrage verhält es sich ähnlich, wie mit demjenigen bei § 22. Im zweiten Alinea des § 23 hieß es ursprünglich: „sowie die Ausgabenüberschüsse der laufenden Verwaltung.“ Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde bei der ersten Berathung beschlossen, statt „Ausgabenüberschüsse“ zu sagen: „Vorschüsse (Ausgabenüberschüsse)“, so daß es nun heißt: „sowie die Vorschüsse (Ausgabenüberschüsse) der laufenden Verwaltung.“ Hier ist aber die Rede von Vorschüssen für die laufende Verwaltung, und es muß daher die Redaktion in diesem Sinne berichtet werden.

Der § 23 wird mit der vorgeschlagenen Modification genehmigt.

§§ 24–26.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 27.

Der § 27 ging aus der ersten Berathung in folgender Fassung hervor:

„Staatsanleihen, welche zum Zwecke der Vollziehung kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind, können vom Großen Rathe beschlossen werden.“

Alle übrigen Staatsanleihen und Staatsverpflichtungen unterliegen, sofern sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder höher ansteigen, dem Volksentscheid.

Die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden wird durch den vierjährigen Vorausschlag bestimmt.“

Der Regierungsrath beantragt nun, das zweite Alinea also zu fassen:

„Staatsanleihen, welche eine Verminderung des Stammvermögens zur Folge haben, unterliegen, sofern sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder höher ansteigen, dem Volksentscheid.“

Die Staatswirthschaftskommission schlägt folgende Redaktion der beiden ersten Alinea vor:

„Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher bei Siden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes.“

Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksentscheid, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefaßten Beschlüssen nothwendig sind.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist der einzige Punkt, in welchem zwischen dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission noch eine Differenz besteht. Der § 27 ist aus der ersten Berathung in folgender Fassung hervorgegangen: (Der Redner verliest denselben; siehe oben.) Das letzte Alinea des § 27 war nie beanstandet und wird auch heute zur unveränderten Annahme empfohlen; die Differenz bezieht sich bloß auf die beiden ersten Alinea. Der Regierungsrath hat zunächst Anstoß genommen an dem Ausdrucke „Staatsverpflichtungen“. Er hält dieß für einen etwas unbestimmten vagen Begriff, unter welchen möglicherweise Verpflichtungen fallen könnten, die ihrer Natur nach nicht von so großer finanzieller Bedeutung sind, daß sie dem Volksentscheid unterbreitet werden sollten. Man hat da bei der ersten Berathung namentlich mit Salzverträgen exemplifizirt.

Der Regierungsrath will das Referendumgesetz auch durchaus gehandhabt wissen, er glaubt aber, es sei nicht der Fall, bei Gelegenheit eines Spezialgesetzes über das Referendumgesetz hinauszugehen. Dieß geschähe aber nach seiner Ansicht, wenn man hier von Staatsverpflichtungen redete. Das Gleiche scheint ihm auch der Fall zu sein, wenn man alle Staatsanleihen, sobald sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder höher ansteigen, dem Volksentscheid unterbreiten würde. Wenn z. B. die Kantonalbank oder die Hypothekarkasse zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ein Anleihen von wenigstens Fr. 500,000 aufzunehmen im Falle sind, so scheint es nicht gerechtfertigt, dasselbe dem Volksentscheid zu unterstellen. Der Regierungsrath glaubt daher, es sollen nur diejenigen Staatsanleihen dem Volke vorgelegt werden, welche eine Verminderung des Stammvermögens zur Folge haben.

Im Schooße der Staatswirthschaftskommission ist auf einen weiteren Punkt aufmerksam gemacht worden. Man hat nämlich gefunden, die Fassung, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, sei insofern mangelhaft, als sie keine Bestimmung darüber enthält, mit welcher Mehrheit Staatsanleihen vom Großen Rathe beschlossen werden sollen. Bekanntlich bestimmt das Gesetz von 1849, es müssen Staatsanleihen von der absoluten Mehrheit sämmtlicher bei Siden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes gefaßt werden. Die Staatswirthschaftskommission will nun eine solche Bestimmung auch in das vorliegende Gesetz aufnehmen. Ich bin vom Regierungsrathe ermächtigt worden, zu erklären, daß er in diesem Punkte den Antrag der Staatswirthschaftskommission, wenn sie daran festhalte, zugebe. Im Uebrigen aber hält die Regierung an ihrer Redaktion fest.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat bereits bei der ersten Berathung darauf hingewiesen, daß es Staatsverpflichtungen gebe, welche ganz die gleiche Bedeutung haben, wie Staatsanleihen, indem sie später solche nöthig machen. Ich kann kein besseres Beispiel anführen, als eine Verpflichtung

für die Subventionirung einer Eisenbahn. Dabei handelt es sich nicht um ein Anleihen, sondern bloß um eine Verpflichtung, die aber später zu einem Anleihen führen kann. Die im Gesetze von 1849 ausgesprochenen Garantien genügten dem Großen Rathe und dem Berner Volke nicht mehr, sondern man suchte eine weitere Garantie in dem Volksentscheide. Es schien daher der Staatswirthschaftskommission, es liege im Sinne und Geiste des Referendumgesetzes, daß auch Staatsverpflichtungen dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden sollen. Der Regierungsrath will nur diejenigen Staatsanleihen dem Volke vorlegen, „welche eine Verminderung des Stammvermögens zur Folge haben.“ Dieß ist ein sehr unbestimmter Begriff. Man kann z. B. eine Eisenbahn sehr verschieden taxiren, indem man nicht nur die Rentabilität, sondern auch die damit verbundene Erhöhung der Volkswelchfahrt in Berücksichtigung zieht.

Die Staatswirthschaftskommission hat sich gesagt, man solle die Garantie des frühern Gesetzes beibehalten und die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher bei Siden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes verlangen. Als weitere Garantie will die Staatswirthschaftskommission die Staatsverpflichtungen den Staatsanleihen gleich stellen. Diese Frage ist bei der ersten Verathung des Gesetzes weitläufig erörtert worden. Die Regierung hat damals bemerkt, es sei doch nicht nothwendig, z. B. Salzverträge dem Volksentscheide zu unterbreiten. Meiner Ansicht nach wäre das Referendum noch bei vielen andern Dingen nicht nothwendig gewesen. Nachdem aber der Große Rath und das Volk dasselbe angenommen haben, soll es nun nach dem Dafürhalten der Staatswirthschaftskommission auch wirklich gehandhabt werden. Wenn man übrigens einmal auf dem Boden des Referendums steht, warum sollte man sich da fürchten, eine Staatsverpflichtung dem Volke vorzulegen? Eine solche ist offenbar viel leichter durchzubringen, als ein Anleihen; denn das Volk wird sagen, die Sache sei noch in weiter Ferne. Die Staatswirthschaftskommission stellt nun folgenden Antrag: (Der Redner gibt von demselben Kenntniß.) Die letzte Bestimmung dieses Antrages ist selbstverständlich; denn es ist offenbar nicht nothwendig, ein Anleihen, welches zur Vollziehung eines vom Volke bereits gefaßten Beschlusses erforderlich ist, ihm vorzulegen. So wird auch ein Anleihen der Volksgenehmigung nicht bedürfen, welches z. B. zur Ausführung des von Ihnen kompetent gefaßten Beschlusses betreffend die Subventionirung der Juraabahn nothwendig ist. Ich trage im Namen der Staatswirthschaftskommission auf Annahme ihres Antrages an.

Kum mer, Regierungspräsident. Die Staatswirthschaftskommission stellt heute den Antrag, es bedürfen die Staatsanleihen der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher bei Siden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes. Diese Bestimmung besteht bereits im bisherigen Gesetze, und ich halte sie für eine gute Vorsichtsmaßregel. Auch ich befürworte daher die Aufnahme dieser Vorschrift. Was dagegen das zweite Alinea betrifft, so liegen uns heute drei Redaktionen vor: vorerst diejenige, wie sie aus der ersten Verathung hervorgegangen ist, dann die vom Regierungsrathe vorgeschlagene und endlich diejenige der Staatswirthschaftskommission. Ich schlage vor, alle drei Anträge zu streichen und gar nichts zu sagen. Es handelt sich hier sachlich nicht um etwas Wichtiges, wohl aber formell; denn eine solche Bestimmung, mögen Sie nun die eine oder die andere Redaktion annehmen, kann den Großen Rath in die größte Verlegenheit setzen.

Wir haben ein sehr klares Referendumgesetz, welches im § 1 alle Gesetze, im § 2 alle eine Ausgabe von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge habenden Beschlüsse des Großen Rathes und im § 3 den vierjährigen Finanzplan dem Volksentscheide zu unterbreiten vorschreibt. Bei der Verathung des Referendumgesetzes hat man gesagt, es werden darüber keine Streitigkeiten entstehen können, was dem Volke vorgelegt werden müsse und

was nicht. Ich rathe, bei den klaren Bestimmungen des Referendumgesetzes zu bleiben und jetzt nicht bei Anlaß eines Gelegenheitsgesetzes vorzuschreiben, was dem Volke unterbreitet werden solle und was nicht, sonst riskiren Sie bei jedem Anlaß Streitigkeiten darüber. Sie sehen, in welcher sonderbaren Lage der Bund sich jetzt befindet, indem man sagt, es hätte zuerst das Volk angefragt werden sollen, ob es die Revision wünsche oder nicht, und doch gibt die gegenwärtige Verfassung den Räten dazu die Kompetenz.

Hinsichtlich der Anleihen bemerke ich, daß nie ein Anleihen beschlossen wird, um Schulden zu haben, sondern um eine Ausgabe zu machen. Nun ist die Ausgabe entweder beschlossen oder nicht. Ist sie beschlossen, so versteht sich das Anleihen von selbst, ist sie aber nicht beschlossen, so soll das Anleihen nicht gemacht werden. Vor Allem aus muß die Ausgabe beschlossen werden, und wenn sie auf den Betrag von Fr. 500,000 oder höher ansteigt, so unterliegt sie der Genehmigung des Volkes. Darum sagt denn auch das Referendumgesetz nichts von Anleihen; diese sind eine bloße Vollziehungsmaßregel.

Was die Staatsverpflichtungen betrifft, so ist dieß ein sehr unbestimmtes Wort. Das Referendumgesetz sagt, es sollen dem Volksentscheide unterstellt werden diejenigen „Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesamtausgabe von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.“ Herr v. Gonzenbach hat eingewendet, wenn man hier nicht auch Staatsverpflichtungen aufnehmen würde, so könnte man bei Eisenbahnbeschlüssen die Vorlage aus Volk umgehen. Nein! wenn ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt wird, so muß das Volk angefragt werden. Dieß haben wir denn auch gethan bei der Gotthardbahnfrage; wenn wir nun aber zur Verrückung unseres Beitrages an die Gotthardbahn ein Anleihen aufnehmen müßten, so würden wir damit nicht vor das Volk treten. Will der Große Rath über das Referendumgesetz hinausgehen, dann soll im Schlußparagraphen der Vorlage gesagt werden, daß dieses Gesetz durch dieselbe abgeändert werde. Will er aber an den Bestimmungen des Referendumgesetzes festhalten, dann braucht hier weiter nichts gesagt zu werden. Ich beantrage daher die Streichung des zweiten Alinea's, so daß der § 27 noch lauten würde: „Staatsanleihen erfordern die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher bei Siden einzuberufender Mitglieder des Großen Rathes. Die Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden wird durch den vierjährigen Voranschlag bestimmt.“

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich wünschte, der Herr Regierungspräsident hätte die von ihm soeben angebrachten Gründe im Schooße der Staatswirthschaftskommission entwickelt. Ich getraue mir nicht, in Abwesenheit der meisten Mitglieder der Staatswirthschaftskommission von dem Antrage derselben abzuweichen. Die Staatswirthschaftskommission beabsichtigt so wenig als der Herr Vorredner eine Veränderung des Referendumgesetzes, sondern sie will nur die Handhabung desselben. Der Herr Vorredner hat von der Gotthardverpflichtung gesprochen. Diese haben wir ja gerade dem Volke vorgelegt, und daher sagt die Staatswirthschaftskommission denn auch, es sollen in Zukunft alle Staatsverpflichtungen dem Volksentscheide unterbreitet werden. Ich will ein anderes Beispiel anführen. In andern Staaten werden die Eisenbahngesellschaften oft durch eine Zinsengarantie unterstützt. Da ist von keinem Anleihen die Rede, sondern es ist dieß eine reine Staatsverpflichtung, deren Tragweite aber nicht zum Voraus bemessen werden kann. Soll nun eine solche Staatsverpflichtung dem Volke nicht vorgelegt werden? Ich wiederhole, daß die Staatswirthschaftskommission durchaus nicht den Gedanken hatte, bei dieser Gelegenheit das Referendumgesetz zu erweitern. Ich halte an dem Antrage der Staatswirthschaftskommission fest.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für das zweite Alinea des regierungsräthlichen Antrages | Minderheit. |
| Eventuell für das zweite Alinea des Antrages der Staatswirthschaftskommission | Mehrheit. |
| 2) Definitiv für das zweite Alinea des Antrages der Staatswirthschaftskommission | Mehrheit. |
| Für Streichung desselben nach dem Antrage des Herrn Regierungspräsidenten | Minderheit. |

Somit ist der Antrag der Staatswirthschaftskommission mit dem unbeaustandeten dritten Alinea des Entwurfes genehmigt.

§§ 28—36.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 37.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, als Biff. 3 aufzunehmen:

„Die Vorschriften über Realkautionen, über richterliche Depositengelder, sowie Baarschaften und Geldwerthe aus Massabverwaltungen.“

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Grund, warum der Regierungsrath diesen Zusatz vorschlägt, ist folgender. Es besteht ein Gesetz vom 2. September 1867 betreffend Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massabverwaltungen. Wäre dieser Gegenstand im Jahre 1867 nicht durch ein Gesetz, sondern, wie früher, durch Dekret regiert worden, so würde der Regierungsrath heute seinen Zusatzantrag nicht stellen; denn es läge dann selbstverständlich in der Kompetenz des Großen Rathes, das Dekret abzuändern. Nun aber haben diese Vorschriften von 1867 die Ueberschrift „Gesetz“ erhalten, und es bedarf daher ihre Abänderung der Zustimmung des Volkes.

Das fragliche Gesetz ist nun zwar sehr zweckmäßig abgefaßt, in einem Punkte aber hat es einen Mangel, der sich in jüngster Zeit herausgestellt hat. Es sieht nämlich nicht eine genügende Kontrolle Seitens der Centralverwaltung über die Depositengelder vor. Diese sollen von den Amtsschreibern oder Amtsgerichtsschreibern an die Kantonalbank oder deren Filialen abgeliefert werden, von der Centralverwaltung aber ist keine Kontrolle über den Stand dieser Gelder vorhanden. Es kam der Fall vor, daß ein provisorischer Amtsgerichtsschreiber solche Depositen zurückzog und in seinem eigenen Nutzen verwendete; als der Betreffende das Depositum in Anspruch nahm, war es nicht mehr vorhanden, und der Staat war genöthigt, es zu ersetzen. Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, hierüber eine Bestimmung aufzustellen und eine genauere Kontrolle einzurichten. Es sollte daher dem Großen Rathe das Recht eingeräumt werden, das betreffende Gesetz durch Dekret abzuändern.

Der § 37 wird mit dem beantragten Zusatze genehmigt.

§ 38.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 39.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, als Biff. 10 beizufügen:

„Das Gesetz über Sicherstellung der richterlichen Depositengelder, sowie der Baarschaften und Geldwerthe aus Massabverwaltungen vom 2. Herbstmonat 1867.“

Die Staatswirthschaftskommission verpflichtet diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem soeben gefaßten Beschlusse entsprechend, wird hier beantragt, das bereits erwähnte Gesetz vom 2. September 1867 aufzuheben. Natürlich wird es in Kraft bleiben, bis das neue Dekret erlassen sein wird; denn das letzte Alinea des § 39 sagt ausdrücklich: „Bis zum Erlaß der in den §§ 37 und 38 vorgeschriebenen Dekrete und Verordnungen bleiben die einschlagenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen in Kraft.“ Was den Inkrafttretenstermin betrifft, so kann mit Rücksicht auf die soeben erwähnte Bestimmung, das Gesetz sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft treten. Ich stelle daher den Antrag, das erste Alinea in folgender Weise abzuändern: „Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.“

K u m m e r, Regierungspräsident. Durch die in § 27 angenommene Bestimmung wird das Referendumgesetz von 1869 abgeändert. Man soll dieß dem Volke sagen, und ich stelle daher den Antrag, hier beizufügen, daß das Gesetz vom 4. Juli 1869 abgeändert werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Wir können hier nicht so ganz gelegentlich das Referendumgesetz abändern. Die Staatswirthschaftskommission beabsichtigt übrigens durchaus keine Abänderung des Referendumgesetzes. Es kann sich da nicht um eine solche handeln, sondern es besteht hier vielmehr bloß eine abweichende Ansicht über die Interpretation des Gesetzes von 1869 zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission.

H a r t m a n n, Regierungsrath. Ich glaube auch nicht, daß der § 2 des Referendumgesetzes durch die Vorlage aufgehoben werde. Der § 2 dieses Gesetzes sagt nämlich: „Ebenso sind dem Volksentscheid zu unterstellen diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.“ Diese Bestimmung bleibt bestehen, allein sie wird durch die Vorlage erweitert, indem nun noch andere Gegenstände, als die im § 2 des Gesetzes von 1869 genannten, nämlich Anleihen und Staatsverpflichtungen, dem Volke vorgelegt werden sollen. Wenn z. B. die Kantonalbank ein Anleihen machen will, so darf der Große Rath dasselbe nicht mehr endgültig beschließen, sondern er muß es dem Volke

vorlegen. Ebenso müssen auch Anleihen für die Hypothekarkasse und die Brandassuranzanstalt in Zukunft dem Volksentscheide unterbreitet werden. Wenn Sie für die Gotthardbahnsubvention ein Anleihen aufnehmen wollen, so müssen sie auch damit vor das Volk treten. Der Große Rath hat sich da die Hände vollständig gebunden, und es wäre daher besser gewesen, bei § 27 den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten anzunehmen. Es wäre am Plage, auf den § 27 zurückzukommen.

Bodenheimer, Regierungsrath. Wenn man eine bezügliche Bestimmung aufnehmen will, so muß dieß im Eingange des Gesetzes geschehen, welcher sagt: „in Vollziehung des am 4. Juli 1869 vom Volke angenommenen Gesetzes über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung.“ Hier möchte ich sagen: „in Vollziehung und theilweiser Erweiterung.“ Man muß die Sache beim rechten Namen nennen; man wird nicht bestreiten können, daß durch die Vorlage das Referendumgesetz, namentlich soweit es das finanzielle Referendum betrifft, erweitert wird. Ich glaube allerdings auch, es wäre besser, wenn der Große Rath sich entschließen könnte, auf seinen Beschluß bei § 27 zurückzukommen.

Thut er dieß nicht, so wird er bei jeder Gelegenheit aus rein formellen Gründen, die gar nichts zur Sache beitragen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Wenn Sie einen Salzvertrag abschließen, so werden Sie ihn dem Volke vorlegen müssen. Ebenso werden Sie, wie bereits der Herr Vorredner erwähnte, Anleihen für die Kantonalbank und die Hypothekarkasse dem Volksentscheide unterbreiten müssen. Bekanntlich werden aber solche Anleihen abgeschlossen, wenn der Augenblick dazu günstig ist, und man kann damit nicht warten, bis der Sonntag gekommen ist, wo das Volk zusammentritt. Ein weiteres Beispiel: Im Jahre 1870 hat man während des deutsch-französischen Krieges für die Bedürfnisse der Verwaltung ein temporäres Anleihen von 600,000 Franken aufnehmen müssen. Hätte man damit zuerst vor das Volk treten müssen, so wäre die ganze Verwaltung stille gestanden.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß nach dem Referendumgesetz keine Ausgabe gemacht werden kann, welche das Volk nicht genehmigt hat. Anleihen sind nur die Ausführung von Beschlüssen, die Beschlüsse aber unterliegen dem Volksentscheid. Durch die Aufstellung einer Bestimmung, wie sie von der Staatswirthschaftskommission bei § 27 beantragt worden ist, erschweren Sie nur die Vollziehung, aber Sie verhindern damit gar keine Ausgabe und vermindern auch nicht die Möglichkeit, Ausgaben zu machen. Ich erlaube mir, obschon es vielleicht einem Mitgliede des Regierungsrathes nicht gut ansteht, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath in erster Linie auf den § 27 zurückkommen und in zweiter Linie im Eingange nach „Vollziehung“ einschalten: „und theilweiser Erweiterung.“

Kummer, Regierungspräsident, schließt sich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Bodenheimer an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn die Regierung eine solche Einschaltung im Eingange zu machen wünscht, so will ich dagegen keine Opposition machen, obschon ich zu dieser Einschaltung nicht stimmen kann. Ich hätte aber nicht geglaubt, daß ein solcher Antrag von der Regierung ausgehen würde. Bei der Berathung des Referendumgesetzes führte sie als Hauptmotiv für das Referendum an, daß dasselbe der Gesetzesflückeri Gehalt thun werde. Nun will die Regierung ohne Noth erklären, daß die Vorlage eine Abänderung des Referendumgesetzes in sich schließe. Eine Gesetzesabänderung sollte stets mit großer Ruhe und

Umsicht und gestützt auf einen Rapport des Regierungsrathes vorgenommen werden.

Dem Antrage, auf den § 27 zurückzukommen, muß ich mich widersetzen. Im gleichen Augenblicke, da Herr Regierungsrath Bodenheimer diesen Antrag stellte, hat er uns ein Beispiel angeführt, welches beweist, daß es mit dem Referendumgesetz nicht ganz gethan ist. Er hat nämlich auf das Anleihen von Fr. 600,000 hingewiesen, welches beim Uebertritt der bourbakischen Armee gemacht wurde. Im gleichen Athemzuge hat er uns gesagt, es könne niemals eine Ausgabe gemacht werden, welche das Volk nicht beschlossen habe. Hat das Volk diese Ausgabe beschlossen? Das Volk hat sie ratifizirt und hat der Regierung und dem Bundesrathe Dank dafür gewußt, daß sie eine neue schöne Seite der Schweizergeschichte beifügten. Das Anleihen wurde aber ohne Volksentscheid gemacht.

Die anderen angeführten Beispiele treffen hier gar nicht zu. Was den Abschluß eines Salzvertrages betrifft, so wird nicht das ganze Quantum, auf welches sich der Vertrag erstreckt, sofort im ersten Jahre bezahlt. Auch zieht ein Salzvertrag keine Veränderung im Budget, jedenfalls keine Ausgabenvermehrung nach sich. Bis jetzt wenigstens sind die Salzverträge stets so abgeschlossen worden, daß man jeweilen das Salz wohlfeiler erhielt. Es ist daher möglicherweise gar nicht nothwendig, einen Salzvertrag dem Volke vorzulegen. Es gibt aber Staatsverpflichtungen, welche dem Volke vorgelegt werden müssen, wenn man nicht unter Umständen in Verlegenheit gerathen will. Nehmen Sie an, der Große Rath spreche eine Zinsengarantie für eine Eisenbahn aus. Die betreffende Gesellschaft würde sich auf das Wort des Großen Rathes verlassen. Wenn dann aber später das Volk einem zu diesem Zwecke aufzunehmenden Anleihen die Genehmigung verweigern würde, so würde das Eisenbahnunternehmen dadurch in hohem Maße gefährdet. Die Regierung will alle diejenigen Anleihen dem Volke vorlegen, welche eine Verminderung des Stammvermögens zur Folge haben. In diesem Ausdrucke „Verminderung“ liegt eigentlich der ganze Unterschied zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission. Es können sehr verschiedene Ansichten darüber obwalten, ob ein Anleihen eine Verminderung des Stammvermögens zur Folge habe; denn es hängt dieß davon ab, wie hoch man die Sache taxirt, für welche das Anleihen aufgenommen wird.

Dr. Hügli. Ich habe aus voller Ueberzeugung zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission gestimmt. Gerade dadurch, daß bereits die Verpflichtungen, welche der Große Rath eingeht, dem Volke zur Ratifikation vorgelegt werden, wird manches Unternehmen gesichert. Nehmen Sie an, es tauche ein Eisenbahnprojekt auf, welches nur realisirt werden kann, wenn der Staat eine Subvention von einer Million leistet. Nach dem Antrage der Regierung könnte nun der Große Rath die Verpflichtung eingehen, an das Unternehmen eine Subvention von einer Million zu leisten, und es brauchte diese Verpflichtung dem Volke nicht vorgelegt zu werden. Angenommen nun, das Unternehmen werde realisirt und die Subvention verlangt, es könnte diese aber nicht anders als durch ein Anleihen aufgebracht werden. Dieses müßte dann dem Volke vorgelegt werden, wenn aber das Volk es nicht genehmigen würde, dann wären die Unternehmer angeführt.

Ich glaube, es liege im Interesse solcher Unternehmungen selbst, daß bereits die Verpflichtung dem Volke zur Sanction vorgelegt werde. Indessen scheint mir die Redaction des § 27, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist, nicht ganz richtig, und ich möchte daher noch beifügen: „insofern sie nicht zum Zwecke der Vollziehung kompetent gefaßter Beschlüsse nothwendig sind.“ Ich glaube, diese Fassung würde

alle Bedenken beseitigen. Man könnte in diesem Falle auch Anleihen für die Brandassuranzanstalt aufnehmen, ohne sie dem Volke vorlegen zu müssen; denn das Brandassuranzgesetz sagt im § 23 deutlich: „Die Beiträge sollen drei von Tausend nie übersteigen. Reichen sie nicht hin, so macht die Staatskassa die nöthigen Vorschüsse, welche in den folgenden Jahren zurückerstattet werden müssen.“ Es braucht also, wenn mein Antrag angenommen wird, ein Anleihen für die Brandassuranzanstalt dem Volke nicht vorgelegt zu werden; denn das Brandassuranzgesetz ist ein kompetent gefaßter Beschluß, der durch das Referendumgesetz nicht aufgehoben worden ist. Ebenso würde es sich mit Anleihen für die Kantonalbank und die Hypothekarkassa verhalten.

Herr Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß vorerst über die Frage abgestimmt werden muß, ob man auf den § 27 zurückkommen will. Erst wenn dieß beschlossen ist, können Abänderungsanträge gestellt werden.

Abstimmung.

1) Der vom Regierungsrath und der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Zusatz zu § 39, sowie der Antrag betreffend das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk werden als nicht bestritten genehmigt.

2) Für den Antrag, auf den § 27 zurückzukommen Minderheit.

Eingang.

Herr Präsident. Hier hat Herr Regierungsrath Bodenheimer den Antrag gestellt, nach „Vollziehung“ einzuschalten: „und theilweiser Erweiterung.“

v. Sinner, Eduard. Ich stelle den Gegenantrag.

Abstimmung.

Für diese Einschaltung Minderheit.

Es folgt die Generalabstimmung über den Gesetzesentwurf, wie er aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist:

Für den Entwurf Mehrheit.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, auf welchen Zeitpunkt die Volksabstimmung für das Gesetz über die Finanzverwaltung und das Gesetz über die Züchtung der Pferde- und Rindviehzucht angeordnet werden solle.

Von Seite des Herrn Regierungspräsidenten wird beantragt, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, die

Volksabstimmung im Laufe des Sommers in einem geeigneten Zeitpunkte stattfinden zu lassen.

Gfeller, in Wichtrach, wünscht, daß die Volksabstimmung bald möglichst angeordnet werden möchte, damit das Gesetz über die Züchtung der Pferde- und Rindviehzucht noch in diesem Jahre zur Anwendung gelangen könne.

Hauer, stellt den Antrag, die Volksabstimmung auf die im Herbst vorzunehmenden Nationalrathswahlen zu verschieben.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten Mehrheit.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident wirft einen Rückblick auf die vom Großen Rathe in dieser Session behandelten Traktanden, besonders auf die Frage der Bundesrevision, worüber er sich folgendermaßen äußert:

Der wichtigste Gegenstand unserer Verhandlungen war unstreitig die Frage der Abgabe der Ständestimme über die revidirte Bundesverfassung. Getreu dem immer mehr sich geltend machenden Grundsatz, daß das Volk so viel als möglich bei den öffentlichen Angelegenheiten sich betheiligen solle, und in Uebereinstimmung mit dem Standpunkte, den Sie f. Z. bei der Einführung des Referendums eingenommen haben, haben Sie beschlossen, es solle das Volksvotum zugleich Ständesvotum sein.

Daß Sie es in Ihrer Stellung hielten, sich über die Annehmbarkeit des Revisionswerkes auszusprechen, wird man bei der hohen Bedeutung desselben für den Kanton Bern und die ganze Eidgenossenschaft natürlich finden, und daß Sie mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit sich für die Annahme der revidirten Bundesverfassung ausgesprochen haben, ist ein erfreuliches Zeugniß dafür, daß der Große Rath, als Vertreter des bernischen Volkes, in dieser Angelegenheit eine ausgesprochene Meinung hat.

Bern, als der größte, beide Nationalitäten vereinigende Kanton, hatte von jeher auf die Geschichte unseres schweiz. Vaterlandes einen großen Einfluß. Witten zwischen der deutschen und romanischen Schweiz liegend, ist der Kanton Bern das natürliche Bindeglied der Eidgenossenschaft, und es liegt daher in seiner Aufgabe, fest, besonnen und maßvoll in allen eidgenössischen Dingen vorzugehen. Dazu ist vor Allem nothwendig, daß er, selbst mit Aufopferung seiner persönlichen Sympathien und Antipathien, möglichst einig in eidgenössischen Dingen gehe.

Wie die Abstimmung ausfallen wird, weiß heute noch Niemand. Die Mehrheit des Volkes wird wahrscheinlich entschieden für die Revision eintreten, während das Ergebnis der Ständestimmung ein zweifelhaftes ist. Mag aber die neue Verfassung angenommen werden oder nicht, so wird sicher eine ungewöhnliche Aufregung die unmittelbare Folge sein. Es ist daher unbedingt nothwendig, daß der Große Rath von Bern eine möglichst einig Stellung einnehme, um allfälligen Aus-

Schreitungen, welche in Folge dieser Aufregung entstehen sollten, fest, ruhig und besonnen entgegen treten zu können. Mit diesen Bemerkungen schliesse ich die Session und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 10 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Amtsbezirk.	Annehmende.	Verwerfende.
Freibergen	284	1,557
Frutigen	1,246	140
Interlaken	2,971	770
Konolfingen	1,625	1,565
Laufen	429	822
Laupen	1,559	180
Münster	1,462	670
Neuenstadt	505	84
Nidau	1,452	103
Oberhasle	996	77
Bruntrut	1,595	2,750
Saanen	276	447
Schwarzenburg	702	522
Seftigen	948	1,495
Signau	1,072	1,548
Obersimmenthal	1,169	89
Niedersimmenthal	1,512	146
Thun	3,157	808
Trachselwald	1,513	1,405
Wangen	2,744	247
Militär	1,485	396
Kanton Bern	50,730	22,428

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Bußnachlassgesuch des Christian Lüthi, vom 4. März 1872.
- Beschwerde von Bantenaivre, Sektion der Gemeinde Goumois, gegen einen Beschluß des Regierungsrathes wegen anbefohlener Umzäunung eines Stück Waldes, „le Bief“ genannt, vom 11. März.
- Einsprache der Wittve Anna Maurer gegen die Expropriation eines Schießplatzes zu Bolligen, vom 15. März.
- Neun Vorstellungen mit 617 Unterschriften aus dem Amtsbezirk Laufen betreffend die Wahl der katholischen Pfarrer, vom 22. März.
- Mehrere Naturalisationsgesuche, welche vom Großen Rathe bereits behandelt sind.

In den übrigen Kantonen gestaltete sich das Stimmenverhältniß, wie folgt:

Zürich	49,830	11,463
Luzern	9,445	17,911
Uri	153	4,046
Schwyz	1,640	8,980
Unterwalden ob dem Wald	212	2,870
Unterwalden nid dem Wald	306	2,138
Glarus	4,697	1,623
Zug	1,333	3,234
Freiburg	5,651	20,680
Solothurn	9,610	5,966
Baselstadt	5,419	1,244
Basellandschaft	8,287	1,618
Schaffhausen	6,230	435
Appenzell A.-Rh.	3,804	6,375
Appenzell J.-Rh.	197	2,546
St. Gallen	22,534	22,505
Graubünden	8,390	11,206
Aargau	24,962	15,289
Thurgau	17,484	3,467
Tessin	5,871	6,902
Vaud	3,318	51,465
Wallis	3,005	19,494
Neuenburg	7,960	9,066
Genève	4,541	7,908

Ergebniß der Abstimmung

über die

revidirte Bundesverfassung.

Volksabstimmung.

Amtsbezirk.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1,968	480
Narwangen	3,230	589
Bern	5,348	2,078
Biel	1,573	58
Büren	1,116	216
Burgdorf	3,126	675
Courtellary	2,744	254
Delsberg	788	1,732
Erlach	677	168
Fraubrunnen	1,458	357

255,606

260,859

Mehr Verwerfende als Annehmende 5,253

Das Ergebnis der **Standesstimmen** gestaltete sich, wie folgt:

Angenommen haben die Verfassung 9 Stände, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Verworfen dagegen haben die Verfassung folgende 13 Stände:

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Tessin, Vaud, Wallis, Neuenburg und Genève.

